



Grossratsprotokoll Februarsession 2006

Session vom 13. Februar 2006
bis 14. Februar 2006

Geschäftsverzeichnis für die Februarsession 2006 des Grossen Rates

I. Vereidigung / allgemeine Geschäfte

Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen/Stellvertreter

II. Wahlen

Vorberatungskommission für das Geschäft Personalgesetzgebung (Junisession 2006)

III. Sachgeschäfte

1. Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung (B 14 / 2005-2006, S. 1235)
2. Erlass eines Anwaltsgesetzes (B 15 / 2005-2006, S. 1309)
3. Voranschlag 2006 der RhB (separater Bericht)

IV. Aufträge

1. Bundi betreffend Verbesserung der Berufswahlvorbereitung in der Oberstufe (GRP 2005-2006, 200)
2. Maissen betreffend Verlängerung des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet für die Jahre 2006 und 2007 (GRP 2005-2006, 444)
3. Trepp betreffend den Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen (GRP 2005-2006, 432)

V. Anfragen

1. Augustin betreffend Kantonspolizei (GRP 2005-2006, 188)
2. Brüesch betreffend regionale Wirtschaftsentwicklung und Förderung der Regionalorganisationen (GRP 2005-2006, 189)
3. Farrér betreffend BVD-Bekämpfungskonzept (GRP 2005-2006, 193)
4. Frigg betreffend Lehrstellensituation in Graubünden (GRP 2005-2006, 199)
5. Noi concernente le spese di trasporto per gli ammalati del Moesano da parte della Croce Rossa del Cantone Ticino (GRP 2005-2006, 210)
6. Pfiffner betreffend aktive Waldpflege / Unwetterschäden (GRP 2005-2006, 200)
7. Righetti concernente coordinazione interventi in Mesolcina lungo la A13 e la strada cantonale in caso di situazioni di emergenza (GRP 2005-2006, 199)

VI. Weitere Vorstösse

1. Anträge auf Direktbeschluss
keine
2. Parlamentarische Initiativen
keine
3. Resolutionen
keine

Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 13. Februar 2006 Eröffnungssitzung

| | | | |
|------------------|---------------------------------|-----|------------------------------|
| Vorsitz: | Standespräsident Hans Geisseler | | |
| Protokollführer: | Domenic Gross | | |
| Präsenz: | anwesend 119 Mitglieder | | |
| Stellvertretung: | Toschini Andrea, Lostallo | für | Zarro Andrea, Soazza † |
| | Caviezel-Seglias Gitta, Chur | für | Suter Riccarda, Chur † |
| | Nay Donat, Zignau | für | Cathomas Sep, Brigels |
| | Campell Duri, Cinuos-chel | für | Trachsel Hansjörg, Celerina |
| | Janett Cla Duri, Tschlin | für | Zegg Walter, Samnaun |
| | Loi Bruno, Avers | für | Heinz Robert, Avers |
| | Rauch Reto, Maienfeld | für | Krättli-Lori Susanne, Malans |
| | Bernhard Barbara, Maienfeld | für | Donatsch Georg, Malans |
| | entschuldigt Augustin | | |
| Sitzungsbeginn: | 14.00 Uhr | | |

1. Auftrag Maissen betreffend Verlängerung des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet für die Jahre 2006 und 2007

Erstunterzeichner: Maissen
Regierungsvertreter: Trachsel

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Maissen
Änderung Auftragswortlaut
Kompensationsmassnahmen sind auf das ganze Departement des Innern und der Volkswirtschaft auszudehnen.

Antrag Caviezel (Pitasch)
Überweisung des Auftrags gemäss ursprünglichem Text

1. Abstimmung
Der Rat gibt dem Antrag Maissen gegenüber dem Antrag Caviezel mit 48 zu 23 Stimmen den Vorzug.

2. Abstimmung
Der Rat gibt der Version Maissen auch gegenüber dem Antrag der Regierung mit 54 zu 50 Stimmen den Vorzug.

II. Beschluss Der Rat überweist den Auftrag im Sinne des Antrags Maissen mit 54 zu 50 Stimmen.

2. Anfrage Brüesch betreffend regionale Wirtschaftsentwicklung und Förderung der Regionalorganisationen

Erstunterzeichner: Brüesch
Regierungsvertreter: Trachsel

Antrag Brüesch
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

3. Anfrage Farrér betreffend BVD-Bekämpfungskonzept

Erstunterzeichner: Farrér
Regierungsvertreter: Trachsel

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

4. Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung (B14/2005-2006, S. 1235)

Sprecher der Kommission für
Umwelt, Verkehr und Energie: Biancotti
Regierungsvertreter: Engler

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung **GESETZ ÜBER DIE JAGD UND DEN WILDSCHUTZ IM KANTON GRAUBÜNDEN (JAGDGESETZ)**

Bezeichnung des Erlasses
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Ersatz eines Ausdrucks
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gliederungstitel vor Art. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 und 4
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 5 Abs. 5 neu
Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Antrag Kessler

Einfügen neuer Abs. 5:

Die Regierung kann ein Gästepatent einführen. Sie erlässt dazu eine Verordnung.

Abstimmung

Der Antrag Kessler wird mit 59 zu 12 Stimmen abgelehnt.

Die Behandlung dieses Geschäfts wird an dieser Stelle unterbrochen und morgen Vormittag fortgesetzt.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

F R A K T I O N S A N F R A G E F D P

betreffend Eigentümerstrategie des Kantons für die RhB

Die Rhätische Bahn steht in vielerlei Hinsicht vor herausfordernden Aufgaben. Sie hat sich für die Zukunft einem Strategieprozess unterzogen, nach dem sie versucht, die knappen finanziellen Ressourcen richtig einzusetzen.

Der finanzielle Bedarf der RhB manifestiert sich unter anderem aufgrund folgender Bereiche:

1. Kapitalbedarf aufgrund der Positionierung am Markt
2. Kapitalbedarf aufgrund genereller Sparbemühungen seitens der Eidgenossenschaft
3. Kapitalbedarf aufgrund eines teilweisen Nachholbedarfs der Investitionen in Rollmaterial (Personenverkehr) und Infrastrukturbauten (Tunnels, Brücken, etc.)
4. Kapitalbedarf aufgrund des positiven Volksentscheides für die Porta Alpina

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Kanton Graubünden als Miteigentümer der RhB sich über sein zukünftiges Engagement, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Finanzlage des Kantons, mit der Notwendigkeit der Prioritätensetzung im Klaren zu sein.

Die unterzeichneten Grossräte der FDP stellen daher folgende Fragen:

1. Ist die Regierung auch der Ansicht, dass der Investitionsbedarf der RhB ausgewiesen ist?
2. Wie hoch beziffert sie den Bedarf für die kommenden Jahre?
3. Ist dieser Bedarf in der Planung schon berücksichtigt worden?
4. In wie weit ist die Regierung bereit, unter Berücksichtigung einer klaren Eignerstrategie, die für die RhB notwendigen Mittel bereit zu stellen und dabei der RhB auch eine bevorzugte Stellung gegenüber adhoc Projekten einzuräumen, damit sie die sehr wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung für Graubünden wahrnehmen kann?
5. Wie gedenkt die Regierung in Bezug auf die Eignerstrategie des Kantons vorzugehen?

Hanimann, Bachmann, Bär, Barandun, Bischoff, Caviezel (Pitasch), Christ, Feltscher, Giacometti, Hartmann, Hess, Joos, Kessler, Marti, Meyer-Grass, Michel, Perl, Rizzi, Robustelli, Telli, Thomann, Tramèr, Toschini, Bernhard

A N F R A G E

betreffend Kantonsverfassung versus Katholisches Kirchenrecht

Gemäss Art 99.3 KV steht den Kirchgemeinden das Recht zu, ihre Geistlichen zu wählen und zu entlassen. Dieses Recht geht auf die Reformationszeit zurück und wurde von der alten KV übernommen. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, anlässlich der Totalrevision der KV das Übereinkommen mit dem Churer Bischof und der katholischen Landeskirche aus dem Jahre 1979 zu berücksichtigen bzw. eine Präzisierung zum Wahl- und Abwahlrecht in den Verfassungstext aufzunehmen. Wenn nun der Sprecher des Churer Bischofs gemäss Zeitungsbericht erklärt, die Abwahl gebe es nach Bündner Kirchenrecht nicht, so stellt er dieses über die Kantonsverfassung. Die Regierung wird gebeten, in dieser Frage für Klarheit zu sorgen, nicht zuletzt zur Sicherung der gegebenen Rechtsordnung und des konfessionellen Friedens.

1. Welche Bedeutung misst die Regierung dem Bündner Kirchenrecht zu?
2. Teilt die Regierung die Auffassung eines Bundesrichters, wonach die Kirchgemeinden, jedenfalls beim Vorliegen wichtiger Gründe, auch einen mit staatlichen Mitteln durchsetzbaren Anspruch auf tatsächliche Amtsenthebung eines Geistlichen haben?
3. Ist eine ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung mit ebenfalls ordnungsgemäss durchgeführter Abstimmung grundsätzlich zur Vornahme einer Wahl oder Abwahl befugt und bedürfen diese Handlungen weiterer Begründungen?
4. Sollte es weiterer Begründungen bedürfen, welche Instanzen würden über deren Rechtmässigkeit befinden?
5. Welcher rechtliche Stellenwert kommt dem 1979 geschlossenen Übereinkommen mit der katholischen Landeskirche und dem Bischof von Chur zu?

Arquit

F R A K T I O N S A N F R A G E F D P

betreffend Förderung der Wasserkraft

Die Förderung und der Ausbau der Wasserkraft sind aus volkswirtschaftlicher, regionalwirtschaftlicher, energiewirtschaftlicher und ökologischer Sicht für Graubünden von grösster Bedeutung. Aufgrund der eigenen Ressourcen ist Graubünden prädestiniert, Energiepolitik zu betreiben. Umso mehr, dass zur Zeit der Stromverbrauch ständig zunimmt und Stromproduktion mit einem Tiefststand der Stauseen im letzten Jahr stark unter dem Durchschnitt lag.

Um die Chancen der einheimischen Energie aus Wasserkraft zu steigern, sind aus Sicht der Interpellanten folgende Schwerpunkte zu setzen:

1. Die massgeblichen Beteiligungen des Kantons und der Gemeinden an den Kraftwerkgesellschaften dürfen nicht als Finanzbeteiligungen behandelt und deshalb auch nicht veräussert werden. Sie sind langfristig für die Energieversorgung des Kantons entscheidend und deshalb volkswirtschaftlich von hoher strategischer Bedeutung.
2. Die Heimfälle sind im Sinne der strategischen Bedeutung in den Dienst der Energiepolitik als Teil der Wirtschaftspolitik und nicht in den Dienst der Finanzpolitik zu stellen. Im Zuge der Heimfälle ist alles zu unternehmen, um die Wertschöpfung aus der Wasserkraft so weit wie möglich nach Graubünden zu verlagern.
3. Die Verfahren, die zur Nutzung der Wasserkraft durchlaufen werden müssen, sind zu beschleunigen. Es ist mit allen politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass über Wasserkraftwerke abschliessend in den Kantonen zu entscheiden ist (z.B. bezüglich Umweltverträglichkeitsprüfung, Schutz- und Nutzplanung etc.).
4. Die Speicherkraft bleibt der Trumpf Graubündens. Bei einer weiteren Wasserkraftnutzung ist die Spitzenerzeugung zu favorisieren. Vorhandene Ausbaumöglichkeiten müssen raschmöglichst realisiert werden.
5. Angesichts der heute schon sehr umfangreichen Schutzbestimmungen sind der Förderung der erneuerbaren Energien entgegengesetzte Bestrebungen aktiv zu bekämpfen (z.B. Renaturierungs-Initiative (Aqua Viva-Initiative) oder die Schwallregelung im Gewässerschutzgesetz (Sunk und Schwall).
6. Der Zugang zu den internationalen Märkten ist für die grossen in Graubünden tätigen Kraftwerkgesellschaften von grösster Bedeutung. Die Wasserkraft braucht die Strommarktöffnung. Rahmenbedingungen, die diese Entwicklung unterstützen, wie das Stromversorgungsgesetz oder das Elektrizitätsgesetz, sind zu unterstützen.

Ist die Regierung der Auffassung, dass

- a) die aufgeführten Schwerpunkte die Eckpfeiler der kantonalen Energiepolitik darstellen, für diese wegweisend sein müssen und in einem Bericht der Regierung an den Grossen Rat präzisiert werden müssen?
- b) die heutigen kantonalen gesetzlichen Bestimmungen ausreichend sind, um die mit den oben erwähnten Schwerpunkten gesteckten Ziele zu erreichen?
- c) das energiepolitische Know how auf allen Ebenen im Kanton zu erhalten und allenfalls sogar auszubauen ist, um die richtigen Entscheidungen für die Zukunft zu treffen?
- d) das GKI-Projekt wie auch weitere Ausbauprojekte im Bereich der Wasserkraftwerke (z.B. Pumpspeicherwerk Curciosa) aus kantonalen Sicht zu unterstützen sind und die notwendigen Vorbereitungsarbeiten jetzt an die Hand genommen werden, damit im Falle einer Interessenz der Elektrizitätswirtschaft rasch gehandelt werden kann?
- e) Projekte wie die Renaturierung des Alpenrheins auf Hoheitsgebiet von Graubünden den eigenen energiepolitischen Zielsetzungen diametral entgegenlaufen?

Hanimann, Bachmann, Bär, Barandun, Bischoff, Bühler-Flury, Casanova (Chur), Christ, Donatsch, Feltscher, Giacometti, Hartmann, Hess, Jenny, Kessler, Marti, Mengotti, Michel, Perl, Rizzi, Robustelli, Thomann, Tramèr, Wettstein, Bernhard

A N F R A G E

betreffend die Partizipation der Gemeinden an den mit der Rückzahlung bzw. Umwandlung von Dotationskapital der Graubündner Kantonalbank frei werdenden Geldmitteln

Bei der Reduktion der Goldreserven der Nationalbank und der damit verbundenen Auszahlung an die Kantone haben die Bündner Gemeinden keine Forderungen auf eine Beteiligung gestellt. Der Grosse Rat war damit einverstanden, dass der ganze Anteil des Kantons Graubünden von 436,2 Mio. Franken für die Rückzahlung von Schulden dem Kanton zur Verfügung gestellt werden soll. Andere Kantone haben die Gemeinden an diesen ausserordentlichen Beträgen partizipieren lassen.

Gemäss einer Medienmitteilung der Graubündner Kantonalbank werden dem Kanton - zusammen mit dem Gewinnanteil - im Frühjahr 2006 zur Reduktion des Eigenkapitals 20 Mio. Franken Dotationskapital zuzüglich Agio (Aufpreis entsprechend den offenen und stillen Reserven der Graubündner Kantonalbank) von 100 Mio. Franken überwiesen.

Eine zweite Kapitaltransaktion mittels Umwandlung von weiteren 20 Mio. Franken Dotationskapital in Partizipationsscheine ist für das 2. Quartal 2006 geplant. Die neuen Partizipationsscheine im Besitze des Kantons werden mittels einer Wandelanleihe der Graubündner Kantonalbank platziert. Bei guter Entwicklung des GKB-Partizipationsscheines sollten dem Kanton auf diese Weise in den nächsten Jahren weitere 180 Mio. Franken zufließen.

Die Graubündner Kantonalbank ist - im Gegensatz zu den anderen Geldinstituten im Kanton - von der Bezahlung der Zuschlagssteuer befreit. Die Möglichkeit der Bildung von Reserven ist unter anderem auch auf diese faktische Steuerbefreiung auf Gemeindeebene zurückzuführen. Der Unterzeichner vertritt die Ansicht, dass die Gemeinden deshalb an den mit der Auflösung der stillen Reserven frei werdenden Geldmitteln partizipieren sollen.

Er ersucht deshalb die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Graubündner Kantonalbank von der Bezahlung von Zuschlagssteuern befreit ist und es u. a. auch dadurch der Graubündner Kantonalbank möglich war, in der Vergangenheit erhebliche Reserven zu äufnen?
2. In welcher Grössenordnung lassen sich die für die Gemeinden entgangenen Steuerausfälle ungefähr beziffern?
3. Teilt die Regierung grundsätzlich die Ansicht, dass es angebracht ist, die Gemeinden an diesem „Geldregen“ von rund 300 Mio. Franken in geeigneter Form zu partizipieren?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, um alle Gemeinden im Kanton, unter Vermeidung des Giesskannenprinzips, an diesen ausserordentlich anfallenden Geldmitteln zu partizipieren?

Hardegger

I N T E R P E L L A N Z A**Riguardante la nuova organizzazione delle strade nazionali e le conseguenze per la Mesolcina**

In Mesolcina molte famiglie sono preoccupate che la nuova organizzazione delle strade nazionali conduca alla perdita del posto di lavoro. Diversi collaboratori del Ufficio tecnico cantonale sono attualmente competenti per la manutenzione della strada nazionale tra il confine con il Cantone Ticino e il tunnel del San Bernardino. In questo ambito si pongono per me le seguenti domande:

1. La preoccupazione che la nuova ripartizione dei compiti tra il Cantone e la Confederazione nell'ambito delle strade nazionali provochi la perdita di posti di lavoro è giustificata?
2. In futuro chi si occuperà della manutenzione delle strade nazionali nel Cantone in generale e in particolare in Mesolcina?
3. Nell'eventualità di soppressione di posto di lavoro, quali possibilità ha il Cantone di offrire soluzioni socialmente soddisfacenti?

Keller, Fasani

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Landespräsident: Hans Geisseler
Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 14. Februar 2006 Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Hans Geisseler
Protokollführer: Adriano Jenal
Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
entschuldigt Loepfe
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung (B14/2005-2006, S. 1235)

II. Detailberatung (Fortsetzung) **Art. 6 Abs. 2**

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 7

*Antrag Kommission, Kommission für Justiz und Sicherheit und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 9 Abs. 1 lit. a

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 9a

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 11 Abs. 2 und 5

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 11 Abs. 4

*Antrag Kommission und Regierung
Ändern und ergänzen:*

Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden **bis längstens zum 20. Dezember** anordnen.

Antrag Barandun

...zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens **10. Dezember** anordnen.

Antrag Hanimann

Absatz 4 wie folgt ergänzen:

Die Jagdbetriebsvorschriften werden so ausgestaltet, dass die Abschusspläne in den Jagdzeiten gemäss Abs. 2 weitestgehend erfüllt werden können.

Abstimmung zum Antrag Barandun

Der Antrag Barandun wird mit 67 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung zum Antrag Hanimann

Der Antrag Hanimann wird mit 66 zu 24 Stimmen abgelehnt.

Antrag gemäss Kommission und Regierung angenommen.

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 1 lit. a und Abs. 4

Antrag Kommission, Kommission für Justiz und Sicherheit und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Pfister zu Art. 13a Abs. 1

Zweiter Satz wie folgt ändern:

Der Jäger hat den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen.

Abstimmung

Der Antrag Pfister wird mit 73 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Antrag gemäss Kommission und Regierung wird angenommen.

Art. 14a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15

Antrag Thomann

Neuer Absatz 7 einfügen:

Der Jäger ist berechtigt, nicht jagdbares krankes oder verletztes Wild zu erlegen. Das erlegte Wild samt Trophäe verfällt dem Kanton.

Abstimmung zum Eintreten (vgl. Art. 63 Abs. 1 GGO)

Der Grosse Rat beschliesst mit 58 zu 17 Stimmen Nichteintreten auf den Antrag Thomann.

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Pfister zu Art. 21a Abs. 1 Ziff. 6

Wie folgt ergänzen:

Für die Verwendung eines Jagdhundes: **Das Patent wird auf den Hund ausgestellt und ist übertragbar.**

Abstimmung

Der Antrag Pfister wird mit 73 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Antrag gemäss Kommission und Regierung angenommen.

Art. 21b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21d Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Ändern:

Für Dienstleistungen des zuständigen Amtes zu Gunsten Dritter kann vom **Auftraggeber, vom Begünstigten oder vom schuldhaften Verursacher** eine Entschädigung verlangt werden.

Angenommen

Art. 21d Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlos streichen

(Abs. 3 wird zu Abs. 2)

Angenommen

Art. 27 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen:

...Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu diesen örtlich und zeitlich einschränken, **wenn der Zweck dieses Gesetzes dies rechtfertigt.**

Angenommen

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 44

Antrag Kommission, Kommission für Justiz und Sicherheit und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 48

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 55

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Fakultatives Referendum

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

In-Kraft-Treten

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

KANTONALE JAGDVERORDNUNG**Ingress**

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Ersatz eines Ausdrucks

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 1 lit. b

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 13

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 14

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 16

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Art. 27 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

In-Kraft-Treten

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Wildschutz (Jagdgesetz) und der kantonalen Jagdverordnung mit 97 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat schreibt die Motion Brunold betreffend Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes (GRP 2002/2003, S. 781) zufolge Erfüllung mit 100 zu 0 Stimmen ab.

4. Der Grosse Rat nimmt von der Erledigung der Postulate Beeli betreffend eine flexible Bündner Patentjagd (GRP 1994/1995, S. 646 f.) und Keller betreffend die Alterssenkung zur Ausübung der Jägerei (GRP 1999/2000, S. 19 und 298) mit 101 zu 0 Stimmen Kenntnis.

2. Erlass eines Anwaltsgesetzes (B15/2005-2006, S. 1309)

Sprecher der Kommission für
Justiz und Sicherheit: Sax
Regierungsvertreter: Schmid

I. Eintreten Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Eintreten ist nicht bestritten und daher beschlossen.

II. Detailberatung **ANWALTSGESETZ**

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung

Die Vertretung in Steuer- und Sozialversicherungstreitsachen sowie vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist davon ausgenommen.

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen und redaktionell ändern wie folgt:

Auf begründetes Gesuch kann die Kreispräsidentin als Vermittlerin oder der Kreispräsident als Vermittler, **die Einzelrichterin oder der Einzelrichter**, die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident oder das zuständige Organ der Strafuntersuchung auch Personen, die nicht im Anwaltsregister eingetragen sind oder keine Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, im Einzelfall zur Vertretung vor Gericht oder in Strafuntersuchungsverfahren ermächtigen.

Angenommen

II. Aufsicht

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Zarn zu Art. 5 Abs. 2

Wie folgt ändern:

Der Aufsichtskommission gehören (...) zwei im Register....

Abstimmung

Der Antrag Zarn wird mit 58 zu 16 Stimmen abgelehnt.

Antrag gemäss Kommission und Regierung angenommen.

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

III. Das Anwaltspatent

Art. 8 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 2

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecher: Sax) und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen, Sprecher: Tramèr)

Streichen im zweiten Satz:

...aus wichtigen Gründen...

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung mit 67 zu 11 Stimmen zu.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Hans Geisseler

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Dienstag, 14. Februar 2006 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Hans Geisseler
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
entschuldigt Biancotti
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Erlass eines Anwaltsgesetzes (B15/2005-2006, S. 1309) *Fortsetzung*

Sprecher der Kommission für
Justiz und Sicherheit: Sax
Regierungsvertreter: Schmid

II. Detailberatung (Fortsetzung) **III. Das Anwaltspatent**

Art. 9
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Kantonales Anwaltsregister

Art. 12
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Berufsregeln und Disziplinaraufsicht

Art. 13
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Honorar**Art. 16**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VII. Anwältinnen und Anwälte aus dem Mitgliedstaaten der EU und EFTA**Art. 17**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VIII. Gebühren**Art. 18**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IX. Schlussbestimmungen**Art. 19**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

**VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG UND ÄNDERUNG GROSSRÄTLICHER
VERORDNUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ERLASS DES ANWALTSGESETZES**

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Anwaltsgesetzes mit 90 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass der Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Anwaltsgesetzes mit 92 zu 0 Stimmen zu.

2. Auftrag Trepp betreffend den Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen (Kommissionsauftrag KGS)

Erstunterzeichner: Trepp
Regierungsvertreter: Schmid

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Telli
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Antrag Telli
Nichtüberweisung

Antrag Portner
Schluss der Diskussion

Abstimmung
Schluss der Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

II. Beschluss Der Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 83 zu 22 Stimmen.

3. Anfrage Augustin betreffend Kantonspolizei

Erstunterzeichner: Augustin
 Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Augustin
 Diskussion

Abstimmung
 Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

4. Interpellanza Noi concernente le spese di trasporto per gli ammalati del Moesano da parte della Croce Rossa del Cantone Ticino

Erstunterzeichnerin: Noi
 Regierungsvertreter: Schmid

Antrag Noi
 Diskussion

Abstimmung
 Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung nicht befriedigt.

5. Anfrage Pfiffner betreffend aktive Waldpflege / Unwetterschäden

Erstunterzeichnerin: Pfiffner
 Regierungsvertreter: Engler

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

6. Interpellanza Righetti concernente coordinazione interventi in Mesolcina lungo la A13 e la strada cantonale in caso di situazioni di emergenza

Erstunterzeichner: Righetti
 Regierungsvertreter: Engler

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

7. Nachtragskredite

Präsident der Geschäfts-
 prüfungskommission: Pfenninger
 Regierungsvertreter: Lardi, Schmid, Engler, Trachsel, Widmer-Schlumpf

Antrag GPK
 Kenntnisnahme von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2006

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite 1. bis 9. Serie zum Budget 2006 Kenntnis.

8. Wahl der Vorberatungskommission für die Junisession 2006: Personalgesetzgebung

Cavigelli, Bundi, Plozza, Tomaschett, Bleiker, Campell, Tscholl, Bär, Casanova, Telli, Peyer

Abstimmung

Die Wahlvorschläge für die Vorberatungskommission für die Junisession 2006 werden mit 78 zu 0 Stimmen genehmigt.

9. Voranschlag 2006 der RhB (separater Bericht)

Sprecher der GPK: Barandun
Regierungsvertreter: Engler

Antrag der GPK

Kenntnisnahme vom Voranschlag 2006 der RhB

Beschluss Der Grosse Rat nimmt vom Voranschlag 2006 der RhB Kenntnis.

10. Auftrag Bundi betreffend Verbesserung der Berufswahlvorbereitung in der Oberstufe

Erstunterzeichner: Bundi
Regierungsvertreter: Lardi

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 75 zu 0 Stimmen.

11. Anfrage Frigg betreffend Lehrstellensituation in Graubünden

Erstunterzeichnerin: Frigg
Regierungsvertreter: Lardi

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung: 17.40 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

A U F T R A G

betreffend Verankerung der Sportförderung in der Schule auf Gesetzesstufe

Bewegungsmangel gilt seit Anfang der 1990er-Jahre als gesicherter gesundheitlicher Risikofaktor. Da stimmt es bedenklich, wenn sich laut Bundesamt für Statistik 2002 64% der über 15-Jährigen zu wenig bewegen, wobei der Anteil der Inaktiven seit 1992 markant zugenommen hat.

Neben den motorischen Defiziten weisen 40 bis 90% aller Grundschulkindern bereits Haltungsschwächen oder beginnende Haltungsschäden auf. Für eine gesunde Körperhaltung muss das Skelett durch Muskelkraft stabilisiert und belastet werden.

Regelmässiger Schulsport hilft ebenfalls bei der Verhütung und Bekämpfung von Übergewicht und Adipositas (Fettleibigkeit) und verbessert die psychische Gesundheit, kognitive Leistung und die soziale Integration.

Wie Beispiele in der Schweiz bereits zeigen, gehört die tägliche Bewegungsstunde in den schulischen Stundenplan. Um diese Forderung erfolgreich umzusetzen, braucht es strukturelle Veränderungen in der Institution Schule.

Das zentrale Anliegen ist quantitativ genügend und qualitativ guter Sportunterricht, welcher einen Beitrag zu einer umfassenden und ganzheitlichen Erziehung, Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen leistet.

Auf Grund der oben genannten Ausführungen möchten die Unterzeichner/innen folgenden Abschnitt gesetzlich verankert haben:

An den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I sowie an allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II, sind im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit durchschnittlich wöchentlich mindestens drei Lektionen Sportunterricht zu erteilen.

Die Unterzeichner/innen erteilen der Regierung den Auftrag, die nötigen Änderungen im Sinne der obigen Ausführungen vorzunehmen.

Perl, Casty, Dermont, Bachmann, Baselgia, Berther (Sedrun), Bleiker, Büsser, Casanova (Chur), Cavigelli, Christ, Conrad, Dudli, Farrer, Fasani, Feltscher, Giacometti, Giovannini, Gredig-Hug, Hanimann, Hardegger, Hartmann, Hess, Hübscher, Jerker, Joos, Koch, Lemm, Luzio, Märchy, Marti, Meyer-Grass (Klosters), Mengotti, Michel, Möhr, Parolini, Parpan, Portner, Quinter, Ratti, Righetti, Rizzi, Robustelli, Stiffler, Telli, Thomann, Tramèr, Wettstein, Zanolari, Bernhard, Campell, Caviezel (Chur)

A U F T R A G

betreffend Überprüfung der Gebühren der Verwaltung des Kantons Graubünden

Die Verwaltung erhebt für jede besondere Dienstleistung oder Handlung eine Gebühr derjenigen Person, welche die Dienstleistung beansprucht oder die Handlung verursacht. Die Gebühr wird technisch folgendermassen umschrieben: Sie ist das Entgelt für eine bestimmte, vom Pflichtigen veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung und sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstanden sind, decken. Es gibt im wesentlichen drei Arten von Gebühren: Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Konzessions- bzw. Regalgebühren.

Das Gebührenregime ist von zwei massgeblichen Prinzipien bestimmt: das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen muss, den die staatliche Leistung für den Gebührenpflichtigen hat.

Bei der Umsetzung von politischen Anliegen, die zu Gesetzesrevisionen geführt haben, sind in der jüngeren Vergangenheit damit einhergehend vielfach auch gerade die Grundlagen für die Gebührenerhebung überprüft worden. Teils wurde dabei festgestellt, dass einzelne Gebühren im Bestand oder zumindest im Gebührenrahmen rechtswidrig oder nicht angemessen sind. Aus der jüngsten Zeit sind beispielhaft zu nennen: die Einbürgerungsgebühren, welche nicht nur aufgrund des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes anzupassen waren (vgl. B 5/2005-2006, S. 475), und die Jagdregalgebühren, welche gewisse Aufwendungen im Interesse der Allgemeinheit nicht mehr mitfinanzieren sollen - ebensowenig wie im übrigen eine Erhöhung der Jagdpatent- und Abschussgebühren (vgl. B 14./2005-2006, S.12, 48). Die heute bestehende Praxis, mit welcher die Gebührenregelungen überprüft und allfällige Rechtswidrigkeiten und/oder Unangemessenheiten in der Folge in der Gesetzgebung behoben werden, ist vom Zufälligen mit bestimmt. Es schlummern mutmasslich zahlreiche Schief lagen. Hinzu kommt, dass die kantonale Verwaltung jährlich Gebühren in zweifacher Millionenhöhe veranlagt und dass das Gebührenregime auch von da her – aus der Sicht der zahlenden Bürgerinnen / Bürger und Unternehmen, wie auch aus der Sicht der die Gebühren erhebenden Verwaltung – bedeutend ist.

Mit der sog. Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung „VFRR“ (B 6/1999-2000) sind überflüssige Regelungen abgebaut und schlechte Regelungen verbessert worden, um die Effizienz und Bürgernähe der Gesetzgebung zu steigern. Die Gesetzgebung des Kantons wurde dazu flächendeckend einer formellen Bereinigung unterzogen. Über die Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts (B 2/2003-2004) haben Grossrat und Regierung eine inhaltliche Überprüfung der Staatsstrukturen und Staatsaufgaben vorgenommen. Der Bericht über die Revision des kantonalen Steuergesetzes (B 7/2005-2006) – im wesentlichen betreffend Familien-, Unternehmens- und Nachlassbesteuerung – hat im Rahmen einer Gesamtschau überprüft, welchen Beitrag die verschiedenen steuerzahlungspflichtigen Personen und Unternehmungen über die Steuern zu leisten haben, und dabei eine neue politische Gewichtung vorgenommen.

Eine Auslegeordnung betreffend das Regime der Gebührenerhebung im Kanton Graubünden schliesst sich konsequent an die vorgenannten Projekte an und ist heute angezeigt. Sie wird offen legen, ob die zahlreich erhobenen Gebühren und die zahlreich bestehenden Gebührenrahmen zu Recht bestehen und/oder angemessen sind und ob sie gegebenenfalls zugunsten der Bürge-

rinnen / Bürger und Unternehmen reduziert oder, soweit aufgrund der oben erwähnten beiden Prinzipien notwendig, zugunsten der Staatskasse erhöht werden müssen.

Die Unterzeichneten fordern die Regierung gestützt auf diese Ausgangslage auf,

- das Regime der Gebührenerhebung in der kantonalen Gesetzgebung flächendeckend zu überprüfen und darüber zuhanden des Grossen Rates Bericht zu erstatten.

Cavigelli, Hess, Vetsch, Augustin, Bachmann, Bleiker, Brunold, Bundi, Cahannes, Casanova (Vignogn), Casty, Cavegn-Kaiser, Caviezel (Pitasch), Conrad, Crapp, Demarmels, Dermont, Dudli, Fallet, Farrér, Federspiel, Hardegger, Jeker, Jenny, Joos, Kessler, Kleis-Kümin, Lemm, Loepfe, Luzio, Maissen, Mani-Heldstab, Marti, Meyer-Grass, Mengotti, Möhr, Montalta, Noi-Togni, Parolini, Pfister, Plozza, Portner, Rizzi, Sax, Schmid, Stiffler, Tomaschett, Tremp, Wettstein, Zanetti, Nay, Janett, Bernhard

I N T E R P E L L A N Z A

concernente il licenziamento della dottoressa Corina Canova da parte dell'Istituzione Kantonsspital Graubünden

Come reso noto dalla stampa negli scorsi mesi, una dottoressa in medicina, specializzata in angiologia, con ottime competenze e qualificazioni e che deteneva un posto di grande responsabilità come primaria di medicina interna al Kreuzspital di Coira e responsabile del settore angiologia del Kantonsspital e del Kreuzspital, è stata licenziata dal Consiglio di Fondazione dell'Istituzione Kantonsspital Graubünden. Da notare che la dottoressa in questione era particolarmente ben voluta dai pazienti e dalle pazienti e che intratteneva un ottimo rapporto con i suoi collaboratori.

Considerato che un'organizzazione femminile ha chiesto l'istituzione di una commissione neutrale che abbia ad appurare i motivi — tutt'altro che chiari - di questo licenziamento e che a più riprese è stata chiesta la presenza femminile a posti di responsabilità nel Cantone, e considerato anche il fatto che la fusione degli ospedali (che include anche l'ospedale femminile cantonale Fontana dal 1916 donato da Anna von Planta al Cantone) è stata decisa da questo Gran Consiglio, rivolgo al Governo le seguenti domande:

1. Cosa impedisce al Governo di farsi promotore di una mediazione che abbia lo scopo di mantenere al Cantone una professionista altamente qualificata come la dottoressa Canova?
2. Dato che i motivi adottati per il licenziamento della dottoressa Canova appaiono di natura puramente soggettiva ed emozionale, perché non può il Governo intervenire e sostenere, se lo ritiene opportuno, l'istituzione di una commissione che abbia a chinarsi in modo neutrale su questa poco edificante vicenda?

Noi

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:
Der Standespräsident: Hans Geisseler
Der Protokollführer: Domenic Gross

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz)

Änderung vom 14. Februar 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. August 2005,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden (Jagdgesetz) vom 4. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Bezeichnung des Erlasses Kantonales Jagdgesetz (KJG)

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 41 (auch Marginalie), 42, 46 Absatz 3 und 50 wird der Ausdruck „Jagdinspektorat“ durch "zuständiges Amt" ersetzt.

Gliederungstitel vor Art. 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2a

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 4 Abs. 1

¹ Es werden folgende Jagdarten unterschieden:

Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd, Pass- und Fallenjagd.

Art. 5 Abs. 2 Lit. a, Abs. 3 und 4

² Berechtigt zum Bezug des Jagdpatentes ist wer,

a) im Kalenderjahr das 19. Altersjahr erfüllt und urteilsfähig ist;

³ Die Berechtigung für die Anmeldung zur Steinwildjagd setzt voraus, dass der betreffende Jäger mindestens fünf Jahre die Bündner Hochjagd ausgeübt hat. Im Übrigen gilt sinngemäss Artikel 11 Absatz 5 dieses Gesetzes.

⁴ Das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent berechtigt den betreffenden Jäger auch zur Ausübung der Pass- und Fallenjagd. Jäger, welche nicht Inhaber eines Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatentes sind, dürfen die Pass- und Fallenjagd nur ausüben, wenn sie eine entsprechende Bewilligung gelöst haben.

Art. 6 Abs. 2

² Ein Jagdberechtigter darf gleichzeitig nur eine Jagdart ausüben.

Art. 7

Verweigerungs-
gründe

¹ Die Abgabe des Jagdpatentes wird Personen verweigert, welche:

- a) ihre gesetzlich oder behördlich festgesetzten Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt haben;
- b) trotz Mahnung die fälligen, rechtskräftig veranlagten Einkommens- und Vermögenssteuern oder den Wehrpflichtersatz nicht bezahlt haben;
- c) im Straf- oder stationären Massnahmenvollzug stehen;
- d) bevormundet sind, sofern keine Zustimmung des Vormundes vorliegt;
- e) fällige Bussen, Kosten, Gebühren oder Wertersatzbeiträge nicht bezahlt haben, welche wegen im Kanton begangener Jagdrechtsverletzungen ausgesprochen wurden oder dem Kanton nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Jagdgesetzgebung geschuldet werden;
- f) aufgrund eines nach Waffengesetzgebung ergangenen richterlichen oder behördlichen Entscheides keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen oder deren Waffen beschlagnahmt worden sind;
- g) wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von der Jagdausübung durch das zuständige Departement ausgeschlossen worden sind.

² Die Verweigerungsgründe gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung bleiben bis zu deren Beseitigung bestehen.

Art. 9 Abs. 1 Lit. a

¹ Als jagdbare Arten gelten:

a) auf der Hochjagd:

Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Murmeltier, Fuchs und Dachs;

Art. 9a

Geschützte wildlebende Tierbestände dürfen nach Massgabe des Bundes- Geschützte Arten
rechtes reguliert werden.

Art. 11 Abs. 2, 4 und 5

² Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:

- a) Hochjagd: Im Monat September, insgesamt höchstens 21 Tage mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen;
- b) Steinwildjagd: 1. bis 31. Oktober;
- c) Bisherige Litera b);
- d) Bisherige Litera c).

⁴ Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 20. Dezember anordnen.

⁵ Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung von Sonderjagden. Dabei kann sie aufgrund der Zahl des zu erlegenden Wildes und der Grösse des Jagdgebietes die Gültigkeit des Jagdpatentes auf bestimmte Gebiete beschränken. Ebenso kann sie die Anzahl der Jagdpatente begrenzen.

Art. 12

Am Eidgenössischen Betttag, am Bündner Erntedankfest (dritter Sonntag im Oktober) sowie in der Zeit vom 24. bis und mit 26. Dezember ist jeglicher Jagdbetrieb verboten.

Art. 13 Abs. 1 Lit. a und Abs. 4

¹ Es dürfen folgende Jagdwaffen verwendet werden:

- a) für die Hoch- und Steinwildjagd: Büchsen mit einem Kugellauf ohne Magazin, Kaliber mindestens 10,2 mm;

⁴ Aufgehoben

Art. 13a

¹ Vor Jagdbeginn hat der Jäger seine Treffsicherheit zu üben und seine Einschiessen der Jagdwaffen
Jagdwanne einzuschiessen. Die Regierung kann anordnen, dass der Jäger den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen hat.

² Das Einschiessen der Jagdwaffen hat in einem von den Gemeinden zugewiesenen Jagdschiessstand oder in einer anderen, von den zuständigen Behörden bewilligten Schiessanlage zu erfolgen.

³ Das Einschiessen setzt voraus, dass der betreffende Jäger eine Haftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 2 Litera c dieses Gesetzes abgeschlossen hat.

Art. 14a

Jäger mit einer Behinderung

Für Jäger mit einer Behinderung kann die Regierung Ausnahmeregelungen für den Zugang zum Jagdgebiet erlassen.

Art. 19

Jagdbetrieb

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regelt die Regierung den Jagdbetrieb und erlässt die hierfür notwendigen Bestimmungen.

Art. 21

Ertrag des Jagdregals

Der Ertrag aus den Patent- und Abschussgebühren sowie aus den weiteren Einnahmen aus der Jagd hat mindestens die Aufwendungen des Jagdwezens zu decken.

Art. 21a

Patentgebühren
1. Hoch-, Nieder-
und Sonderjagd,
Pass- und
Fallenjagd

¹ Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd beträgt:

1. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer, welche mindestens seit drei aufeinanderfolgenden Monaten ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden haben:
 - a) Hochjagd Fr. 669.--
 - b) Niederjagd Fr. 269.--
2. Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:
 - a) Hochjagd mindestens Fr. 1'300.-- und höchstens Fr. 2'000.--
 - b) Niederjagd mindestens Fr. 500.-- und höchstens Fr. 800.--
3. Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton:
 - a) Hochjagd mindestens Fr. 2'000.-- und höchstens Fr. 3'500.--
 - b) Niederjagd mindestens Fr. 800.-- und höchstens Fr. 1'500.--
4. Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:
 - a) Hochjagd mindestens Fr. 4'000.-- und höchstens Fr. 6'000.--
 - b) Niederjagd mindestens Fr. 1'500.-- und höchstens Fr. 2'500.--
5. Für andere Ausländer:
 - a) Hochjagd mindestens Fr. 8'000.-- und höchstens Fr. 13'000.--

b) Niederjagd mindestens Fr. 6'000.-- und höchstens Fr. 8'000.--

6. Für die Verwendung eines Jagdhundes:

- | | |
|---|------------|
| a) Schweizer Bürger und niedergelassene Ausländer mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 135.-- |
| b) Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons | Fr. 402.-- |

² Für die Ausübung der Sonderjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 50 Franken und höchstens 200 Franken sowie zusätzlich für erlegtes Schalenwild eine Abschussgebühr zu entrichten. Die Abschussgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des erlegten Tieres zu stehen.

³ Für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von höchstens 50 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.

Art. 21b

¹ Für die Ausübung der Steinwildjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von mindestens 100 Franken und höchstens 200 Franken sowie eine Abschussgebühr zu entrichten. 2. Steinwildjagd

² Die Abschussgebühr beträgt für eine Steingeiss sowie für ein- bis dreijährige Böcke höchstens 200 Franken, für vier- und fünfjährige Böcke höchstens 400 Franken und für sechsjährige und ältere Böcke höchstens 700 Franken.

Art. 21c

¹ Die Patent- und Abschussgebühren gemäss Artikel 21a Absatz 1 Ziffern 2 bis 5, Artikel 21a Absatz 2 und 3 sowie Artikel 21b dieses Gesetzes werden von der Regierung festgelegt. 3. Festsetzung und Anpassung der Gebühren

² Die Regierung kann die Patent- und Abschussgebühren beziehungsweise die festgelegten Gebührenrahmen gemäss Artikel 21a und Artikel 21b dieses Gesetzes der Teuerung anpassen.

Art. 21d

¹ Für Dienstleistungen des zuständigen Amtes zu Gunsten Dritter kann vom Auftraggeber, vom Begünstigten oder vom schuldhaften Verursacher eine Entschädigung verlangt werden. Kosten für Dienstleistungen

² Die Entschädigung wird nach dem Zeit- und Sachaufwand bemessen.

Art. 27 Abs. 2

² Wenn Störungen in Wildeinstandsgebieten das ortsübliche Mass übersteigen und das Leben und Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu diesen örtlich und zeitlich einschränken,

wenn der Zweck dieses Gesetzes dies rechtfertigt. Gegenteilige Interessen sind beim Entscheid zu berücksichtigen.

Art. 30

¹ Zum Schutz von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen ist es Grundeigentümern und Pächtern ohne besondere Bewilligung gestattet, einzelne Tiere, die Schaden anrichten, einzufangen oder zu erlegen. Die Übertragung dieses Rechtes an jagdberechtigte Personen ist zulässig.

² Gefangene oder erlegte Tiere sind umgehend dem zuständigen Amt zu melden.

³ Die Regierung bezeichnet die Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

Art. 31 Abs. 2 und 3

² Das zuständige Amt kann zur Verhütung von Wildschäden jederzeit den Abschuss jagdbarer und wildlebender Tiere anordnen.

³ Die Bewilligung zum Abschuss geschützter Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, erteilt das zuständige Departement, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. Das Departement kann diese Befugnisse teilweise oder vollständig dem zuständigen Amt übertragen.

Art. 36

Eignungsprüfung
1. Grundsatz

¹ Personen, welche im Kalenderjahr mindestens das 18. Altersjahr erfüllen, die vorgeschriebene Hegeleistung erbracht haben, in den letzten drei Jahren nicht rechtskräftig wegen vorsätzlicher Tierquälerei verurteilt worden sind, und gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 7 dieses Gesetzes vorliegen, können sich zur Eignungsprüfung anmelden.

² Die Regierung erlässt die nötigen Bestimmungen für die Durchführung der Eignungsprüfung und bestimmt, welche Anforderungen die Kandidaten erfüllen müssen, um die Prüfung zu bestehen.

³ Sie setzt eine Prüfungsgebühr von höchstens 300 Franken fest.

Art. 36a

2. Ausnahmen

¹ Jäger, welche im In- oder Ausland eine den Anforderungen des Kantons Graubünden gleichwertige Jagdschiessprüfung bestanden haben, können von der Waffen- und Schiessprüfung entbunden werden.

² Der entsprechende Nachweis ist vom betreffenden Jäger zu erbringen.

Art. 44

Aufsichtsorgane

¹ Die Jagdaufsicht wird ausgeübt durch:

- a) den Vorsteher des zuständigen Amtes;
- b) die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher;

- c) die kantonalen Jagd- und Fischereiaufseher;
- d) die Kantonspolizei;
- e) die Nationalparkwächter;
- f) die eidgenössischen Grenzwächter, soweit sie dazu dienstlich ermächtigt sind.

² Der Vorsteher des zuständigen Amtes, die Wildhüter und Hauptfischereiaufseher, die Jagd- und Fischereiaufseher, die Nationalparkwächter und die Grenzwächter sind Organe der Strafverfolgungsbehörden. Bei Strafverfolgungen im Zusammenhang mit der Jagd und Fischerei haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kantonspolizei.

³ Die Regierung regelt die Aufgaben und Befugnisse der Jagdaufsichtsorgane.

Art. 48

¹ Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre gestützt auf kantonales Recht entzogen, wenn der Inhaber der Berechtigung:

- a) als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich Tiere gequält, Wild liegen gelassen oder Wild zum Zwecke der Täuschung verändert hat;
- b) ein Jagdpatent erschlichen hat;
- c) eine schwere vorsätzliche Jagdrechtsübertretung begangen hat.

² Der Entzug der Jagdberechtigung gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung gilt nur für den Kanton.

Art. 55

Das kantonale Fischereigesetz vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 19 Absatz 1, 21, 28 Absatz 1 und 2, 32 Absatz 1 und 2 (auch Marginalie), 35 Absatz 1 und 36b wird der Ausdruck "Fischereinspektorat" durch "zuständiges Amt" ersetzt.

In Artikel 33 Absatz 1 Litera a und Absatz 2 wird der Ausdruck "Fischereinspektor" durch "Vorsteher des zuständigen Amtes" ersetzt.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.

KANTONALE JAGDVERORDNUNG (KJV)

Änderung vom 14. Februar 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. August 2005,

beschliesst:

I.

Die kantonale Jagdverordnung (KJV) vom 29. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Ingress

Gestützt auf Art. 20 und Art. 33 des kantonalen Jagdgesetzes
vom Grossen Rat erlassen am 29. Mai 1998

Ersatz eines Ausdrucks

In den Artikeln 6 Absatz 1 und 3, 11 Absatz 1, 24 und 33 Absatz 1 wird der Ausdruck „Jagdinspektorat“ durch „zuständiges Amt“ ersetzt.

In Artikel 26 wird der Ausdruck „Forstinspektorat“ durch „zuständiges Amt“ ersetzt.

Art. 1 Lit. b

Aufgehoben

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Art. 16

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 1

¹ Ergibt die Beurteilung der Wildschadensituation, dass ein Handlungsbedarf besteht, erarbeiten die zuständigen Ämter ein Konzept. Darin ist aufzuzeigen, welche jagdlichen, forstlichen und weiteren Massnahmen notwendig sind, um die Wildschäden zu begrenzen und zu beheben, und was diese Massnahmen kosten.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.

Anwaltsgesetz

vom 14. Februar 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005,

beschliesst:

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons Graubünden, den Erwerb des Anwaltspatents, die Aufsicht über die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte, unabhängig von deren Eintragung im Anwaltsregister, und vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000.

Art. 2

Grundsatz

Jede handlungsfähige Person kann ihre Rechtsstreitigkeiten vor den Behörden und Gerichten des Kantons Graubünden selbst führen. Abweichende Regelungen in den Verfahrensgesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 3

Vertretung im
Allgemeinen,
Anwaltsmonopol

¹ Wer als Rechtsvertreterin oder Rechtsvertreter vor Gericht, vor der Kreispräsidentin als Vermittlerin oder dem Kreispräsidenten als Vermittler oder in Strafuntersuchungsverfahren auftritt, muss im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen.

² Die Vertretung in Steuer- und Sozialversicherungsstreitsachen sowie vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist davon ausgenommen.

Art. 4

Auf begründetes Gesuch kann die Kreispräsidentin als Vermittlerin oder der Kreispräsident als Vermittler, die Einzelrichterin oder der Einzelrichter, die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident oder das zuständige Organ der Strafuntersuchung auch Personen, die nicht im Anwaltsregister eingetragen sind oder keine Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, im Einzelfall zur Vertretung vor Gericht oder in Strafuntersuchungsverfahren ermächtigen. Ausnahmen

II. Aufsicht

Art. 5

¹ Kantonsgericht und Verwaltungsgericht wählen gemeinsam für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Aufsichtskommission von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretenden.

Aufsichtskommission
1. Wahl, Zusammensetzung, Entschädigung

² Der Aufsichtskommission gehören in der Regel zwei im Register des Kantons Graubünden eingetragene Anwältinnen oder Anwälte und je ein Mitglied des Kantons- und des Verwaltungsgerichts an.

³ Sämtliche Mitglieder und Stellvertretenden müssen im Besitz des Anwaltspatents sein.

⁴ Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Sie kann ein Sekretariat und ein Aktariat bestellen.

⁵ Die Regierung legt die Arbeitsentschädigungen und Spesenvergütungen der Mitglieder der Aufsichtskommission fest.

Art. 6

¹ Die Aufsichtskommission ist die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte. 2. Aufgaben

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) Sie überwacht die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte und übt das Disziplinarrecht aus;
- b) Sie führt das Anwaltsregister und die öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU oder EFTA;
- c) Sie entscheidet über die Zulassung zur Anwaltsprüfung, führt die Anwaltsprüfungen durch und erteilt das Anwaltspatent und die Praktikumsbewilligung;
- d) Sie entscheidet über die Entbindung vom Berufsgeheimnis;
- e) Sie ist mit dem Vollzug des BGFA betraut, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Instanz für zuständig erklärt.

³ Die Aufsichtskommission erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht.

- Art. 7**
- Verfahren,
Rechtsmittel
- ¹ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen sinngemäss.
- ² Entscheide der Aufsichtskommission können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Ausgenommen sind Entscheide über die Bewertung der Anwaltsprüfung.

III. Das Anwaltspatent

- Art. 8**
- Praktikums-
bewilligung
- ¹ Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, welche die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 10 litera a und b dieses Gesetzes erfüllen und unter Aufsicht einer im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder eines im Anwaltsregister eingetragenen Anwaltes stehen, kann nach zweimonatiger Praxis eine Bewilligung für das Auftreten vor Gericht, vor der Kreispräsidentin als Vermittlerin oder dem Kreispräsidenten als Vermittler oder in Strafuntersuchungsverfahren erteilt werden.
- ² Die Praktikumsbewilligung wird für drei Jahre erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängert werden.
- ³ Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Anwältin oder der Anwalt oder die zuzulassende Person in schwerer Weise gegen die Berufsregeln verstossen hat.

- Art. 9**
- Prüfung
- ¹ Durch die Anwaltsprüfung soll sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen.
- ² Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist praxisbezogen auf das eidgenössische und kantonale Recht zu gestalten.
- ³ Die Anwaltsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt.

Art. 10

Die Aufsichtskommission lässt Personen zur Prüfung zu, welche

Voraussetzungen

- a) das schweizerische Bürgerrecht oder die schweizerische Niederlassungsbewilligung besitzen;
- b) die zu diesem Zeitpunkt erfüllbaren fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gemäss BGFA nachweisen und
- c) ein mindestens einjähriges Anwaltspraktikum unter Aufsicht einer Anwältin oder eines Anwaltes im Kanton Graubünden absolviert haben.

Art. 11

Die Aufsichtskommission erteilt Personen, die die Anwaltsprüfung bestanden haben, das Anwaltspatent. Diese sind befugt, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“/„Rechtsanwalt“, „Avvocato“ oder „Advocata“/„Advocat“ zu verwenden.

Anwaltspatent,
Berufs-
bezeichnung

IV. Kantonales Anwaltsregister**Art. 12**

¹ Die Eintragung ins kantonale Anwaltsregister erfolgt, wenn die Anwältin oder der Anwalt

Eintragung

- a) das Vorhandensein der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gemäss BGFA nachweist;
- b) das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken nachweist und
- c) im Kanton Graubünden ein Anwaltsbüro betreibt oder über eine Geschäftsadresse verfügt.

² Die erforderlichen Belege für den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen dürfen im Zeitpunkt der Einreichung an die Aufsichtskommission nicht älter als drei Monate sein.

V. Berufsregeln und Disziplinaraufsicht**Art. 13**

¹ Für Anwältinnen und Anwälte gelten hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit unabhängig von ihrer Eintragung im Anwaltsregister die Bestimmungen des BGFA über die Berufsregeln und das Berufsgeheimnis. Sie unterstehen ebenfalls unabhängig von ihrer Eintragung der Aufsicht und der Disziplinargewalt der Aufsichtskommission.

Geltung

² Eine anwaltliche Tätigkeit übt aus, wer über ein Anwaltspatent verfügt und Personen vor Gericht, anderen Behörden oder Dritten vertritt oder in Rechtsfragen berät und dabei unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“, „Avvocato“, „Advocata“ oder „Advocat“ oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung auftritt.

Art. 14

Disziplinarverfahren

¹ Die Aufsichtskommission leitet das Disziplinarverfahren von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein. In Bagatellfällen kann sie von der Eröffnung eines Verfahrens absehen.

² Betroffene erhalten vor Erlass des Disziplinarescheides Einsicht in die Akten und Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie können Ergänzungen der Erhebungen beantragen.

³ Der Disziplinarescheid wird unter Angabe des Tatbestandes und der Erwägungen schriftlich eröffnet.

Art. 15

Unbefugte Berufsausübung und unbefugtes Verwenden des Titels

Wer ohne Eintrag in einem kantonalen Register berufsmässig Dritte vor Gericht vertritt oder gegenüber der Öffentlichkeit, ohne im Besitz eines Anwaltpatentes zu sein, die Bezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“, „Avvocato“, „Advocata“ oder „Advocat“ gebraucht, wird von der Aufsichtskommission mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

VI. Honorar

Art. 16

Honorar, Entschädigung

¹ Das Honorar der Anwältin oder des Anwaltes richtet sich nach der mit der Klientschaft getroffenen Vereinbarung.

² Bei amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsvertretungen setzt die mit der Sache befasste Instanz die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes fest.

VII. Anwältinnen und Anwälte aus den Mitgliedstaaten der EU und EFTA

Art. 17

Eintragung in das kantonale Anwaltsregister

Die Aufsichtskommission bestimmt im Einzelfall den Inhalt der Eignungsprüfung gemäss BGFA und des Gesprächs zur Prüfung der berufli-

chen Fähigkeiten gemäss BGFA. Die Bestimmungen des Prüfungsreglementes gelten sinngemäss.

VIII. Gebühren

Art. 18

¹ Die Regierung setzt die Gebühren für die gestützt auf die Anwaltsgesetzgebung erbrachten Amtshandlungen, Verfügungen und Leistungen insbesondere für die Prüfung, die Ausfertigung des Anwaltspatents, die Eintragung und Löschung im Anwaltsregister und in der Liste der Angehörigen der Mitgliedstaaten der EU und EFTA sowie für einen Praktikumsausweis und für eine Disziplinarbescheinigung fest. Gebühren

² Sie betragen maximal 5'000 Franken, bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache und sind von den Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern oder den Betroffenen zu tragen. In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 20'000 Franken.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Aufsichtskommission ein Prüfungsreglement. Ausführungserlasse

Art. 20

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

Änderung bisherigen Rechts

1. Gerichtsverfassungsgesetz

Art. 36 bis 41

Aufgehoben

2. Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden

Art. 23

Aufgehoben

3. Gesetz über die Strafrechtspflege

Art. 76a Abs. 3

Aufgehoben

Art. 102 Abs. 2

Als amtliche Verteidiger können nur Anwältinnen oder Anwälte, welche im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen sowie deren Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten bestellt werden. Die freigewählten Verteidiger müssen handlungsfähig sein, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Leumund geniessen.

Art. 129 Abs. 1 Satz 2

Aufgehoben

Art. 167 Abs. 1 Satz 2

Aufgehoben

4. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden**Art. 22**

Aufgehoben

5. Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen**Art. 13**

Aufgehoben

Art. 21

Übergangsbestimmung

Auf vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängige Verfahren vor der Aufsichtskommission ist neues Recht anzuwenden. Davon ausgenommen

sind Disziplinarverfahren, soweit das alte Recht für die Betroffenen günstiger ist.

Art. 22

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum, In-
Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Anwaltsgesetzes

vom 14. Februar 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005,

beschliesst:

Art. 1

Aufhebung Die Verordnung über den Fähigkeitsausweis und die Berufsausübung der
Rechtsanwälte vom 1. Dezember 1955 (BR 310.100) wird aufgehoben.

Art. 2

Änderungen Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über die Organisation, Geschäftsführung und die Gebühren des Verwaltungsgerichts (BR 173.300)

Art. 15

Aufgehoben

**2. Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und
Asylgesetzgebung des Bundes (BR 618.100)**

Art. 21 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 3

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Anwaltsgesetz in Kraft.

In-Kraft-Treten

Wortlautprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden

Montag, 13. Februar 2006 Eröffnungssitzung

| | |
|------------------|--|
| Vorsitz: | Standespräsident Hans Geisseler |
| Protokollführer: | Domenic Gross |
| Präsenz: | anwesend 119 Mitglieder entschuldigt Augustin |
| Sitzungsbeginn: | 14.00 Uhr |

Eröffnungsansprache

Standespräsident Geisseler: Welches Thema, so fragt man sich als Standespräsident, wählt man zur Eröffnung der Februarsession? Das ergiebige und beliebte Thema Bündner Hochjagd steht mit der Revision des Gesetzes auf unserer Traktandenliste. Wie bereits in diesem Saal festgestellt wurde, bin ich kein Jäger und wage mich demzufolge nicht auf dieses Glatteis. Das Weltwirtschaftsforum 2006 in Davos gehört der Vergangenheit an. Ein interessanter Anlass, der dieses Jahr insbesondere der Gäste und Inhalte und weniger der Demos wegen in die ganze Welt hinaus getragen wurde. An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen, die für die gründliche Planung und erfolgreiche Durchsetzung der Sicherheit Verantwortung zeichneten.

Gestern hat das Bündner Stimmvolk ein starkes Zeichen gesetzt. Mit der überwältigenden Zustimmung zum Kredit für die Porta Alpina haben wir gezeigt, dass wir hier in Graubünden noch an Visionen glauben und bereit sind, zu investieren, damit diese Visionen real werden können. Zu Beginn der heutigen Session aber möchte ich weder über die Porta Alpina, noch über das WEF, noch über die Bündner Hochjagd sprechen. Viel mehr möchte ich ein anderes Thema aufgreifen.

Die jungen Erwachsenen im Allgemeinen und die Berufslehre im Speziellen liegen mir besonders am Herzen. Dies nicht nur als stolzer Vater eines Schreinerlehrlings, sondern insbesondere als langjähriger Lehrlingsbetreuer, Lehrlingsausbildner und Mitverantwortlicher in der Lehrlingsausbildung unseres Schweizerischen Berufsverbandes. So habe ich als Involvierter versucht, meine Gedanken und Erfahrungen zu Papier zu bringen und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. An dieser Stelle bedanke ich mich recht herzlich bei Frau Rita Wiesendanger, Leiterin des Amtes für Berufsbildung, Herrn Paul Schwendener vom KIGA sowie Herrn Andreas Felix vom Graubündnerischen Baumeisterverband, die mich mit den entsprechenden Informationen bedient haben. Nun, wie nahmen unsere rund 2'200 Schulabgängerinnen und Schulabgänger des Jahres 2005 die berufliche Zukunft in die Hand?

Ungefähr ein Fünftel der Jugendlichen absolvieren die Mittelschule in einer der dezentralen Schulen in unserem Kanton. Betrug die Maturandenquote in Graubünden im Jahre 1980 noch 7,9 Prozent, ist sie in den letzten 25 Jahren auf 19,2 Prozent angewachsen und ist somit erstmals höher als der schweizerische Durchschnitt. Diese Jugendlichen können

sich in weiter führenden Schulen das Rüstzeug aneignen, sich als Kaderleute zu behaupten und/oder in Forschung und Lehre tätig zu werden.

Auf Grund der Angaben der Schulabgängerumfragen und der Berufsberatung darf davon ausgegangen werden, dass ca. 30 bis 50 der 2'200 jugendlichen Schulabgängerinnen und Schulabgänger in unserem Kanton aus sprachlichen oder kulturellen Gründen keine oder noch keine Ausbildung absolvieren. Ein Sprachaufenthalt oder der Besuch einer Privatschule kann ebenfalls den Start einer Berufsausbildung hinauszögern.

Die dritte Gruppe der jugendlichen Schulabgängerinnen und Schulabgänger, also ca. 75 Prozent, absolvieren eine Berufslehre. Betrug der Gesamtbestand aller Lehrverträge über alle Lehrjahre in Graubünden im Jahre 1995 noch 4'178, so waren es im Jahre 2005 bereits 5'360, was einer bemerkenswerten Zunahme von 28 Prozent innert zehn Jahren entspricht. Die Anzahl der offenen Lehrstellen betrug im Juli 2005, also kurz vor dem üblichen Beginn einer Berufslehre jeweils am 1. August 291 Stellen.

Eine vierte Gruppe von Jugendlichen findet leider nicht den entsprechenden Einstieg in das Berufsleben und ist arbeitslos. In der Alterskategorie 15- bis 19-Jährige sind es aktuell 73 Jugendliche. Finanziell federt hier die Arbeitslosenkasse die Jugendlichen nach 120 Arbeitstagen ohne Arbeit oder Lehrstelle mit 434 Franken pro Monat ab.

Diese mir zur Verfügung gestellten Zahlen verleiten mich zu folgenden persönlichen Feststellungen und Hypothesen.

Erstens: Auf Grund der freien 291 Lehrstellen per Juli 2005 sowie den 73 arbeitslosen 15- bis 19-jährigen Jugendlichen, haben wir im Kanton Graubünden keinen akuten Lehrstellenmangel, theoretisch sogar überhaupt keinen Lehrstellenmangel.

Zweitens: Der Arbeitsmarkt bietet den Jugendlichen, und übrigens auch den Erwachsenen, nicht immer den gewünschten Traumjob an. Zu viel werden die so genannten Krawattenjobs gesucht. Die Handwerker-Lehrabgänger werden vom Markt geradezu aufgesogen. Wenn also in der Kategorie der 20- bis 24-Jährigen 372 der 515 Arbeitslosen eine abgeschlossene Ausbildung haben, ist davon leider auszugehen, dass in gewissen Berufen die Lehrlinge auf Halde ausgebildet und als Berufsmann oder als Berufsfrau auf dem Arbeitsplatz nicht benötigt und eingesetzt werden können. Die finanzielle Entschädigung der arbeitslosen Lehrabgänger beträgt übrigens 1'378 Franken pro Monat brutto. Lehrabgänger, die mindestens einen Monat erwerbstätig waren, erhal-

ten von der Arbeitslosenkasse eine Pauschale von 2'756 Franken pro Monat brutto. Falls die Berechnung des Arbeitslosengeldes einen höheren Betrag ergibt, 70 Prozent des Durchschnittes der letzten Monate, wird der höhere Betrag als Arbeitslosengeld ausgerichtet.

Punkt drei: Die Auflösung der Lehrverträge betrug im Jahre 2001 zehn Prozent, letztes Jahr noch acht Prozent. Für mich ein positives Zeichen, wenn die Anzahl dieser Vertragsauflösungen rückgängig ist. Den Lehrbetrieben attestiert Frau Wiesendanger, Leiterin des Amtes für Berufsbildung, dass die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe in Graubünden nach wie vor vorhanden ist. Dies bestätigt nicht zuletzt die Zunahme der abgeschlossenen Lehrverträge um die genannten 28 Prozent in den letzten zehn Jahren.

Viertens: Der Schweizerische Baumeisterverband hat sich das Ziel gesetzt, in den nächsten drei Jahren den Abschluss der Lehrverträge um jeweils zehn Prozent zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, wird sehr viel gutes Geld in die Werbung gesteckt. Zudem führt der Schweizerische Baumeisterverband die zweijährige Grundausbildung mit Attest ein. Mit dem zweistufigen Angebot wird der unterschiedlichen Berufsbildungsfähigkeit der jungen Berufslernenden Rechnung getragen.

Ein allzu grosser Prozentsatz der Jugendlichen, so beurteilt es der Graubündnerische Baumeisterverband, weist eine Bildungsfähigkeit auf, die den Abschluss einer Ausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nicht erlaubt. Kurz gesagt, die Grundelemente Lesen, Schreiben und Rechnen kommen heute in der Volksschule offensichtlich zu kurz. In diesem Sinne geht der im Regierungsprogramm 2005/2008 postulierte Entwicklungsschwerpunkt 'weniger Breite, mehr Tiefe' in die richtige Richtung. So die Beurteilung des Graubündnerischen Baumeisterverbandes.

Punkt fünf: Jede Berufslehre kann ein Fundament zu einer erfolgreichen Berufskarriere sein. Die Berufsmittelschule BMS ermöglicht heute ganz neue Horizonte und erlaubt das Erreichen von hoch gesteckten Zielen. Erlauben Sie mir diesbezüglich einige ausgewählte, lebendige Beweise hier im Saal zu erwähnen. Grossratskollege Hans Göpfert begann sein Berufsleben als Bauzeichner. Er absolvierte danach ein Studium zum Ingenieur HTL und baute sich ein eigenes Büro auf. Grossratskollege Roland Tremp entschied sich nach der Matura für eine Maurerlehre. Später absolvierte er das Technikum und wird Ingenieur HTL. Heute ist er Geschäftsführer einer grossen Bauunternehmung im Engadin. Unser Herrschäftler, Georges Donatsch, absolvierte zuerst eine Berufslehre als Vermessungszeichner. Nach dem Studium des Vermessungsingenieur HTL bildete er sich an der ETH zum eidgenössisch diplomierten Geometer aus. Und ein Beispiel aus der rechten Seite, von mir aus gesehen: Grossratskollege Damian Tomaschett begann seine Berufslehre ebenfalls als Maurer. Nach der Handelsgrundschule, diversen Weiterbildungen sowie einer Masterausbildung ist er heute – entschuldigen Sie, wenn ich nicht die englische Bezeichnung wähle – eidgenössisch diplomierter Betriebsfachmann mit entsprechender Anstellung.

Diese Beispiele, denen man sicher noch zahllose weitere anfügen könnte, beweisen, dass auch mit einer einfachen Berufslehre Karriere gemacht und praktisch jeder Traumberuf gelernt werden kann, immer voraus gesetzt, dass der anvisierte Traumberuf sich dann letztlich auch als Traumberuf herausstellt. Entscheidend für das Erreichen der beruflichen Ziele ist aber heute noch die Ausdauer, der Fleiss, der Einsatz, das Engagement und der Durchhaltewillen eines jedes Einzelnen. Früher predigten mir das die Grossväter und der

Vater. Letztmals hörte ich ähnliche Worte anlässlich der Eröffnung des Weltwirtschaftsforums 2006 in Davos. Aber nicht von einem Grossvater, sondern von der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Entschuldigen Sie, ich muss eine Korrektur anbringen. Ich meinte nicht Roland Tremp, sondern Roland Conrad. Entschuldigung.

Totenehrung

Am 19. Juni 2006 ist Josef Simonet-Scherrer in Lenzerheide gestorben. Der Verstorbene wurde am 8. September 1919 in Lenzerheide geboren und ist dort aufgewachsen. Nach der Ausbildung zum Kaufmann in Stans und Chur gründete er ein Lebensmittelgeschäft in Lenzerheide, welches er bis im Jahre 1979 führte. Josef Simonet-Scherrer stellte seine Fähigkeiten in reichem Masse in den Dienst der Öffentlichkeit. So war er während insgesamt zwölf Jahren Gemeindevorstandsmitglied in Vaz/Obervaz. In den Jahren 1979 bis 1987 war er Kreispräsident des Kreises Alvaschein. Von 1979 bis 1983 vertrat er den Kreis Alvaschein im Grossen Rat.

Neben seinem politischen Engagement wirkte der Verstorbene auch anderweitig für die Allgemeinheit. So war er unter Anderem Gründungsmitglied des Regionalverbandes Mittelbünden, dem er in den Jahren 1980 bis 1991 als Präsident vorstand. Weiter war er Mitglied des Gründungskomitees der Rothornbahnen und der Sportbahnen Danis. Auf Grund seiner vielseitigen, unermüdlichen Arbeit, seiner Einsatzfreude und seiner Sachkenntnis genoss Josef Simonet-Scherrer bei Volk und Behörden Wertschätzung und Sympathie. Wir wollen ihm an dieser Stelle über sein Grab hinaus unseren aufrichtigen Dank bekunden. Ich bitte Sie, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. Ich danke Ihnen.

Vereidung erstmals anwesender Stellvertreter und Stellvertreterinnen

Ich bitte, die in dieser Legislatur noch nicht vereidigten Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach vorne zu kommen. Ebenfalls bitte ich Sie, sich von den Sitzen zu erheben und diese Bitte gilt auch an unsere Zuschauer/innen auf der Tribüne. Wir kommen zur Vereidigung: Sie, als gewählte Mitglieder des Grossen Rates schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Bitte erheben Sie Ihre Schwurfinger und sprechen Sie nach: Ich schwöre es.

Ratsmitglieder: Ich schwöre es.

Auftrag Maissen betreffend Verlängerung des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet für die Jahre 2006 und 2007 (Wortlaut Oktoberprotokoll 2005, S. 444)

Antwort der Regierung

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (VWBG, SR 844) und das

kantonale Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250) wurden seit 1953 im Kanton Graubünden rund 3300 Projekte mit einer Bausumme von mehreren hundert Millionen Franken unterstützt. Dabei wurden rund 77.6 Mio. Franken Bundes- und 46.3 Mio. Franken Kantonsbeiträge sowie ca. 18.7 Mio. Franken Beiträge der Gemeinden oder Dritter ausgerichtet. Diese auf das Berggebiet begrenzte Unterstützung kommt Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu, insbesondere kinderreichen Familien.

Mit dem Instrument der Wohnbausanierung wird somit seit mehr als fünfzig Jahren ein wesentlicher Beitrag zur dezentralen Besiedlung geleistet und ein bedeutender Impuls für das regionale Gewerbe im Berggebiet gesetzt.

Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 2000 limitierte Finanzhilfe gemäss VWBG wurde aufgrund der Initiative von Ständerat Theo Maissen im Jahre 2000 bis zum Inkrafttreten der NFA, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Im Zuge dieser Entwicklung auf Bundesebene hat der Grosse Rat im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts (SLSK) im Jahre 2003 die Massnahme A 01 mit der Kurzbezeichnung „Ausstieg aus dem sozialen Wohnungsbau ab 2006“ beschlossen. Mit der Umsetzung dieser Massnahme könnten ab Ende 2005 in Graubünden keine Gesuche mehr bewilligt werden.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat dem Parlament bis zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen eine neuerliche Verlängerung der Finanzhilfe nach dem VWBG beantragt (Botschaft 05.064 vom 17. August 2005, basierend auf der Motion N 05.05.04 Imfeld). Der Nationalrat hat diesem Entwurf am 1. Dezember 2005 und der Ständerat am 7. Dezember 2005 zugestimmt. Der Bundesbeschluss zur NFA wird voraussichtlich am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Der Bundesrat geht von jährlichen Zusicherungskrediten von rund 4 Millionen Franken aus, deren Ausrichtung an die finanzielle Mitwirkung der Kantone gekoppelt ist. Im Vergleich zum bisherigen Bundeskontingent von rund 10 Mio. Franken ist das eine Reduktion um mehr als die Hälfte.

Noch vor den im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom Grossen Rat beschlossenen Massnahmen hat sich die Regierung in der Beantwortung der Interpellation Tuor betreffend Wohnbausanierung im Berggebiet bereit erklärt, Leistungen als Ergänzung zu solchen des Bundes zu gewähren.

Aufgrund der gemachten Ausführungen ist die Regierung bereit, die Wohnbausanierungen parallel zur Bundeshilfe weiterzuführen. Allerdings sind die Ausgaben, aufgrund der vom Grossen Rat beschlossenen Massnahme A 01 gemäss SLSK, andernorts vollumfänglich zu kompensieren. Aufgrund der beschränkten Kompensationsmöglichkeiten ist ein jährlicher Kantonsbeitrag von Fr. 250'000.-- ausrichtbar. Die entsprechenden Mittel werden im Budget 2006 bis 2008 durch entsprechende Budgetumlagerungen bereitgestellt (Gesamtbudgetzahlen: 2006: 1'225'000.--, 2007: 225'000.--, 2008: 50'000.--).

In diesem Sinne ist die Regierung bereit, den Auftrag entgegenzunehmen. Das ALSV hat Kompensationsmassnahmen von je Fr. 250'000.-- in den Jahren 2006 und 2007, gesamtlasthaft damit Fr. 500'000.--, zu leisten. Sollten wider Erwarten weitere kompensierbare Mittel verfügbar werden, können die aufgezeigten Beträge erhöht werden.

Maissen: Ich bin nicht ganz einverstanden und dementsprechend ist Diskussion angesagt. Den Auftrag betreffend Verlängerung des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung von Wohnverhältnissen im Berggebiet haben sehr viele von Ihnen unterstützt. Ich danke euch dafür. Die Regierung will diesen Auftrag überweisen, schränkt jedoch diesen in einer Form ein, welche ich nicht für gut befinde. Lassen Sie mich kurz rekapitulieren. Ursprünglich war beim Bund vorgesehen, diese Art Wohnbauförderung per 31. Dezember 2000 aufzuheben. Dank der Initiative von Ständerat Theo Maissen und Unterstützung weiterer Bündner Parlamentarier wurde diese bis zum 31.12. 2005 verlängert. In unserer Spardebatte ist die Regierung sowie auch wir davon ausgegangen, dass diese Bundeshilfe eben per diesem Datum, dem 31.12.2005 ausläuft. Auf Grund dieser Situation gab es für uns anlässlich der Spardebatte auch keinen Grund, gegen diese Sparmassnahme A01 zu sein.

Die Situation hat sich aber mit der Verlängerung der Zuschüsse für das VWBG der eidgenössischen Räte vom letzten Dezember grundsätzlich verändert. Der Bund sieht vor, dass diese Unterstützung bis zur Inkraftsetzung der neuen Finanzordnung, voraussichtlich am 1. Januar 2008 weiter bestehen soll. Die Zuschüsse werden allerdings von zehn Millionen auf vier Millionen Franken reduziert und werden wie bis anhin von den Zuschüssen der Kantone abhängig gemacht. Auf Grund dieser Situation verlangten auch wir mit der Einreichung dieses Auftrages, dass die Kantonsbeiträge analog dem Bundesgesetz für die Jahre 2006 und 2007 ausgerichtet werden. Die Regierung stimmt diesem Begehren zu – ich danke der Regierung dafür – allerdings sollen diese Ausgaben, welche die Regierung auf je 250'000 Franken für die Jahre 2006 und 2007 festsetzt, vollständig innerhalb einer Amtsstelle, namentlich dem ALSV, kompensiert werden. Auf Grund der Situation, dass der Grosse Rat bei der Spardebatte nicht davon ausgehen konnte, dass die eidgenössischen Räte die Zuschüsse bis 2007 verlängern, ist eine Kompensation heute sehr fragwürdig.

Ich gehe davon aus, dass wir diese Sparmassnahmen nie beschlossen hätten, wenn wir diese Situation gekannt hätten. Ich gehe auch davon aus, dass die Regierung diese Massnahme gar nie in Betracht gezogen hätte. In meinen Augen dürften wir diese Beträge auch ohne Kompensation sprechen, da in diesem speziellen Fall wir beim Beschluss der Sparmassnahmen A01 von anderen Tatsachen ausgegangen sind. Unter diesen Umständen wäre meines Erachtens eine kompensationslose Überweisung in keiner Art eine Abweichung unseres Sparpakets, beziehungsweise unserer Sparbemühungen. Wünschbar wäre für mich eine Überweisung ohne Kompensation, machbar ist aber wahrscheinlich, nach meinen Abschätzungen, nur eine Überweisung, wo die Kompensation nicht bloss auf eine einzige Amtsstelle zu erfolgen hat, sondern mindestens innerhalb des entsprechenden Departements. Ich beantrage hiermit, die Kompensation innerhalb des Departements vorzunehmen mit dem Vorteil, dass somit die Möglichkeiten wesentlich grösser und dementsprechend auch effizienter sein können. Ich bitte Sie, meinen Änderungsantrag zu unterstützen.

Antrag Maissen

Änderung Auftrag wie folgt:

Vornahme Kompensation innerhalb des Departements

Caviezel (Pitasch): Als Drittunterzeichner danke ich der Regierung für die Beantwortung dieses Auftrages. Die Regierung hat in der Beantwortung hingewiesen, welche grosse

Bedeutung das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet, das kantonale Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet seit 1953 hatten. Seit 1953 wurde ein Investitionsvolumen von mehreren 100 Millionen Franken in Graubünden ausgelöst. Nicht nur kinderreiche Familien in bescheidenen Verhältnissen haben von dieser Wohneigentumsförderung profitiert, auch für viele kleinere und mittlere Unternehmungen in allen Regionen gab es Arbeit und Verdienst. Nachdem nun auf Bundesebene Mittel bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzausgleiches weiter für diesen Zweck frei gegeben werden, ist die Regierung bereit, im Sinne dieses Auftrages, Wohnbausanierung parallel zur Bundeshilfe weiter zu führen.

Was ich aber nicht korrekt finde, ist, dass das Amt für Landwirtschaft und Strukturverbesserungen und Vermessung, ALSV, Kompensationsmassnahmen zu leisten hat. Als der Grosse Rat über Sparmassnahmen entschied, wusste man über eine Verlängerung dieser Finanzhilfe seitens des Bundes nichts. Die Ausgangslage für die Kantone hat sich völlig geändert. Ich bin der Meinung, wenn Ständerat und Präsident der SAB Theo Maissen sich für das Berggebiet einsetzt und auch den Ständerat überzeugen konnte der Motion Infeld zuzustimmen, darf Graubünden nicht kleinlich in der Landschaft quer stehen und nur in einer Amtsstelle Kompensationsmassnahmen anordnen. Gemeinden, welche diese Finanzierungshilfe auch unterstützen, werden ohne Wenn und Aber Beiträge sprechen, weil gerade in den Gemeinden diese Hilfe eines Tages fehlen wird. Ausserdem kommen nicht nur Familien, welche mit der Landwirtschaft verbunden sind, in den Genuss dieser Unterstützung. Mit Kürzungen, welche in den letzten drei Jahren beim ALSV vorgenommen wurden, hat die Landwirtschaft auf Grund von Budgetzahlen bei sieben Konten 740'000 Franken weniger erhalten. Dies spricht sich klar gegen Kompensieren aus. Aus diesen Gründen beantrage ich, den Auftrag Maissen im Sinne des Auftrages zu überweisen. Auch haben wir letzthin beim Fernsehen DRS aktuell erfahren können, wie die Situation in Bergfamilien etwa aussieht. Gerade dieser Beitrag sollte uns einen Wink geben und unsere Spareuphorie in diesem Punkt aufzuheben. Ich bitte Sie, mich zu unterstützen.

Antrag Caviezel (Pitasch)

Überweisung des Auftrags gemäss ursprünglichen Text

Capaul: Wie bereits erwähnt, ist diese Sparmassnahme deshalb vorgeschlagen worden, weil der Bund die Aufhebung dieser sinnvollen Unterstützungsleistung in Aussicht gestellt hat. Für die Regierung, aber auch für den Grossen Rat und seinen Raviolibüchsen-Turm als Sparsymbol war dies natürlich eine willkommener Anlass, diese kantonale Leistung zu streichen. Dabei handelt es sich nämlich um Beiträge die vorübergehend den Randgebieten des Kantons und der Bevölkerung in bescheidenen Verhältnissen zu Gute kommt. Aus meiner Erfahrung als Vermittler der Coop-Patenschaft, die ich im Zusammenhang mit Restfinanzierung von Bausanierung sammeln konnte, habe ich mir ein umfassendes Bild über so manche Wohnverhältnisse in unserem Kanton machen können. Und ich kann Ihnen versichern, zahlreiche Familien leben in einer prekären Situation, was die Einrichtungen und die Platzverhältnisse angeht. Vielleicht haben einige von Ihnen die vorletzte Woche – Collega Caviezel hat das schon erwähnt – den Fernsehbeitrag der Sendung DRS aktuell gesehen, wo der Fall einer Familie aus Graubünden gezeigt wurde. Gerade dieses und auch andere Beispiele do-

kumentieren eindrücklich, dass es in unserem Kanton auch eine andere Seite gibt. Deshalb kann ich nicht nachvollziehen, weshalb die Regierung hier vorschlägt, die ausgerichteten Beiträge innerhalb des ALSV zu kompensieren. So würde das Ganze ein zweites Mal auf Kosten der peripheren Gebiete gehen. Bis jetzt habe ich noch ein gewisses Verständnis gegenüber den teils einschneidenden Sparmassnahmen aufbringen können, die überproportional zu Lasten der Regionen und Gemeinden hier beschlossen worden sind.

Aber wenn es direkt gegen Familien, die in bescheidenen Verhältnissen leben, geht, ist die folgende Frage mehr als gerechtfertigt: Was für eine Politik betreiben wir hier, die sich auf der einen Seite beharrlich auf die Sparmassnahme von einer halben Million jährlich hält und auf der anderen Seite grosszügig Steuergeschenke von jährlich 72 Millionen Franken verteilen will. Mit dem sich in der Vernehmlassung befindenden Steuergesetz werden nämlich auch jene juristische Personen bevorzugt behandelt, die von unseren Wasserressourcen unseres Kantons enorm profitieren, wie die Kraftwerkgesellschaften im Unterland. Und wenn man die Steuergeschenke-Hitparade der Kantone anschaut, kann man sich gut vorstellen, wie dies enden wird. Um das Ganze nicht zu gefährden, kann ich an dieser Stelle den Antrag nicht einbringen, auf eine Kompensation zu verzichten. Kollege Flurin hat das trotzdem gemacht, ich muss jetzt noch anschauen, wie der Landespräsident bei der Abstimmung vorgeht und dann kann ich mich noch entscheiden. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als die Kröte zu schlucken und vielleicht den Antrag von Kollege Maissen zu unterstützen. Wir müssen uns aber schon bewusst sein, dass von den jährlich 60 bis 70 Gesuchen nur deren zehn bis 15 berücksichtigt und die restlichen abgewiesen werden müssen. Darum bleibt mir ein schaler Nachgeschmack und ich muss mir ernsthaft überlegen, ob angesichts dieser Vision der einseitigen Sparhysterie sich ein Verbleib in diesem Parlament lohnt. Hier soll wieder einmal etwas zu Lasten der sozial am benachteiligsten Bevölkerungsschichten beschlossen werden, obschon sich der kantonale Finanzhaushalt nicht gerade in einem desolaten Zustand befindet.

Farrér: Für Graubünden, mit einer stark dezentralen Besiedelung, ist ein Instrument wie die Wohnbauförderung in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Es geht hier um soziale Aspekte, es geht um Bezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, es geht aber auch um Wirtschaftsförderung im Sinne von Impulsen für das Baugewerbe. Die Haltung der Regierung, auch auf Grund dieser Ausgangslage den Auftrag entgegen zu nehmen, ist löblich. Hingegen habe ich aber wenig Verständnis für die von der Regierung beantragte Kompensationsmassnahme. Die Regierung argumentiert mit der Sparmassnahme A01. Es trifft auch zu, diese Sparmassnahme, man kann es im Protokoll nachlesen, war im Rat unbestritten. Einzig Grossrat Casanova erkundigte sich damals nach einem neuen Wohnraumförderungsgesetz. Der damalige Regierungsrat Huber hielt denn auch unmissverständlich fest, der Kanton wolle sich im Gleichschritt mit dem Bund aus dem Projekt Wohnbauförderung zurückziehen. Der Vollständigkeit halber muss aber gesagt werden, dass zu diesem Zeitpunkt die Meinung vorherrschte, der Bund würde per 2005 das Projekt Wohnbauförderung einstellen – Grossrat Maissen hat es ausgeführt.

Diese Betrachtungsweise ist entscheidend; es ist kaum anzunehmen, dass man aus anderen Überlegungen dieses Sparopfer beschlossen hätte. Nun, die Regierung beantragt diese Kompensationsmassnahme. Die Regierung sagt, das Opfer

habe das ALSV zu bringen. Die Regierung sagt aber nicht konkret, wo. Ich habe keine Freude daran. Sehen Sie, ich bin nicht übermotiviert, weil es um das ALSV geht und weil es um den Budgetbereich Landwirtschaft geht, aber ich verspüre schon ein Bedürfnis für einige Bemerkungen.

Wir haben bekanntlich den Meliorationsfonds zu Grabe getragen, oder tragen müssen. Das hat zur Folge, dass zusammen mit den Sparbeschlüssen hier gesamthaft rund fünf Millionen Franken im Budget für Strukturverbesserungen weniger vorhanden sind. Wir hatten im August letzten Jahres Unwetterschäden. Diese sind noch zu finanzieren, die Kosten werden in diesem Jahr anfallen. Ich erwähne zuletzt auch den Neubau der neuen Ausbildungsstätte am Plantahof. Auch für dieses Projekt muss in diesem Bereich ein Finanzeffort erbracht werden. Ich bitte Sie, diese Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen. Auf Grund dieser müssten wir jetzt eigentlich die Frage diskutieren, Kompensation ja, oder eben Kompensation nein. Aber wie der politische Wind zur Zeit nun einmal weht, ist die Situation doch eher, Kompensation ja, aber wo. Ich meine, wir sollten Politik machen und das nicht nur eine Politik des Sparens und eine Politik des Nein-Sagens. Ich hätte durchaus Sympathie für die Variante Caviezel, bitte Sie aber im Sinne einer mehrheitsfähigen Lösung im Sinne der Ausführungen von Kollege Maissen, den Auftrag zu überweisen.

Standespräsident Geisseler: Jetzt haben wir da drei Varianten auf dem Tisch. Einerseits der ursprüngliche Auftrag von Grossratskollege Maissen, an dem er nicht mehr festhält, an dem aber Grossrat Caviezel festhalten möchte. Grossrat Maissen möchte den Auftrag so abändern, dass die Kompensation nicht nur im Amt, sondern im Departement gemacht wird. Ich beabsichtige, diese zwei Anträge einander gegenüber zu stellen und den obsiegenden dem der Regierung gegenüber zu stellen. Diskussion ist weiterhin noch offen.

Jäger: Zunächst möchte ich Grossrat Capaul auffordern, wie ich es auch versuche, im Mai noch einmal zu kandidieren. Grossrat Capaul tut diesem Rat gut. Zum Zweiten möchte ich, wenn ich spreche, die Diskussion ein bisschen verlängern, als Mitunterzeichner dieses Auftrages, damit der Erst- und der Dritunterzeichner sich in dieser Zeit vielleicht noch einigen können, welcher der beiden Anträge weiter gegeben wird. Ich denke, dass es nicht sinnvoll ist, dass wir, viele Unterzeichnenden, nun zwischen dem Erst- und Dritunterzeichner uns noch entscheiden müssen, welchen weiteren Weg wir gehen wollen. Ich bitte Sie aber auf jeden Fall, den Auftrag zu überweisen und zwar entweder auf dem Weg des Erstunterzeichners oder auf dem Weg des Dritunterzeichners. Ratskollege Capaul hat darauf hingewiesen, dass es hier um soziale Fragen geht. Und auch als Vertreter der Zentren möchte ich Sie bitten, hier für eine soziale Sache in den peripheren Gebiete – hier geht es um die peripheren Gebiete – mit den Auftragstellenden zu stimmen.

Ich möchte Sie aber auf etwas hinweisen. Auf Seite zwei der Begründung der Regierung heisst es in der vierten Zeile, dass der Bundesrat von jährlichen Zusicherungskrediten von rund vier Millionen Franken ausgeht, deren Ausrichtung an die finanzielle Mitwirkung der Kantone gekoppelt ist. Es ist richtig, dass wir hier dem Auftrag zustimmen. Und alle, die dann dem Auftrag zustimmen, die möchte ich daran erinnern, dass wir mit ähnlicher Argumentation immer auch die Verbilligung der Krankenkassenprämien hier diskutiert haben. Ich möchte Sie einfach darauf aufmerksam machen.

Regierungsrat Trachsel: Es wurde richtig gesagt, schon von Grossrat Maissen, dass dieser Betrag gekürzt wurde, weil man dazumal der Meinung war, dass der Bund dieses Programm nicht mehr weiter führt. Das ist so und das war natürlich für das Departement, die Amtsstelle eine geeignete Position, den Anteil an das Sparpaket zu erbringen, der von ihr verlangt wurde, wie das auch von anderen Gebieten verlangt wurde. Grossrat Jäger hat ein Beispiel aufgezählt: Krankenkassenprämien. Aber Sie wissen, jeder hier in diesem Saal – ich war damals noch auf den Bänken zu meiner Linken – hatte irgend eine Position, die er schweren Herzens geopfert hat. Das war so. Ich verstehe, dass es auch hier Leute gibt, die diese Position damals nicht gern geopfert haben, aber mitgemacht haben, weil wir alle der Meinung waren, der Bund spricht diese Mittel nicht mehr. In der Zwischenzeit haben wir gesehen, dass der Bund bereit ist, nicht mehr den vollen Betrag, aber doch in etwa vier Millionen Franken für den Kanton Graubünden zur Verfügung zu stellen und sie haben einen Auftrag an uns gerichtet, hier die Situation neu zu prüfen. Die Regierung hat dies auch gemacht und schliesst sich Ihnen an, dass wir dieses Programm weiter führen sollen. Das wurde auch von Ihnen nicht bestritten, ich glaube, Sie sind mit uns so weit einverstanden, dass wir dieses Programm weiterführen.

Es geht hier um die Grössenordnung von 250'000 bis 285'000 Franken jährlich, die wir von kantonaler Seite zur Verfügung stellen müssen, damit wir die Bundesmittel, die uns zustehen, auslösen können, sofern wir die gleichen Beiträge wie bisher ausrichten. Ich glaube, dagegen wurde von keiner Seite Opposition gemacht. Die Frage, die gestellt wird, ist, ob man es kompensieren soll oder nicht. Ich bin natürlich der Meinung, dass auch hier die Opfersymmetrie spielen sollte. Es wäre natürlich schon so gewesen, wenn damals aus dem ALSV diese Position nicht zur Verfügung hätte gestellt werden können, dass das gleiche Amt, wie alle anderen auch, bei anderen Positionen hätte sparen müssen. Das holen wir jetzt eigentlich nach, indem wir sagen, die Situation hat sich geändert, wir sind gleicher Meinung wie die Auftraggeber, aber natürlich, jetzt hat das ALSV andere Positionen zu suchen und diese Kompensationen zu leisten. Das ist aus unserer Sicht auch gegenüber allen anderen, die ihren Beitrag geleistet haben, nur korrekt.

Jetzt gibt es noch die Unterfrage von Grossrat Maissen, ob es auf das ganze Departement verteilt werden soll. Ich möchte Ihnen hier etwas die Dimensionen in meinem Departement aufzeigen. Das DIV hatte gemäss Budget 2006 eine Ausgabenkompetenz von 285,482 Millionen Franken. Davon entfallen auf das ALSV 200,685 Millionen Franken oder gut 70 Prozent. Ich bin mir bewusst, dass in dieser Position die Direktzahlungen des Bundes von etwa 165 Millionen Franken inbegriffen sind, aber es ist trotzdem, von der Ausgabenseite her, mit fast 36 Millionen Franken immer noch das wichtigste Amt. Zum Vergleich: Das Gemeindeinspektorat hat Ausgaben von 1,6 Millionen Franken, das landwirtschaftliche Beratungs- und Bildungszentrum von 14,3 Millionen Franken, das ALT, das ist das Lebensmittelinspektorat und Tierschutz, also Kantonstierarzt, 5,7 Millionen Franken, das Amt für Wirtschaft und Tourismus 11,8 Millionen Franken, das KIGA, wenn wir die RAF's weg nehmen, das sind ja auch Durchgangspositionen des Bundes, von 3,7 Millionen Franken, die Raumplanung 4,2 Millionen Franken und das Grundbuch- und Handelsregisteramt 1,9 Millionen Franken. Sie sehen, dass dieses Amt das grösste Volumen hat. Aus diesem Grunde sind auch dort Kompensationen am ehesten unter zu bringen.

Das waren auch die Überlegungen, zumal die anderen Ämter ihren Beitrag im Sparpaket ja auch gebracht hatten und es nicht zu verantworten wäre, sie jetzt nochmals zu strafen. Wir haben auch gesagt, dass, wenn wir sehen, dass gegen Ende Jahr Beiträge nicht ausgenützt wurden, dass wir diese benutzen können, um allenfalls zusätzliche Beiträge für den sozialen Wohnungsbau zu leisten. Es ist bei Beiträgen oft schwer, ein Jahr oder eineinhalb Jahre zum Voraus genau zu sagen, wo was anfällt. Wenn Sie die Rechnungen 2005 oder 2004 nehmen, sehen Sie, dass zum Beispiel Beiträge für eigenständige kantonale Massnahmen 220'000 Franken nicht ausgenützt wurden. Also es gibt immer wieder Positionen, bei denen wir auch sehen, gerade in einem Amt mit einem solchen Volumen, dass wir diese Kompensationen machen sollten. Sie haben zu Recht gesagt, Grossrat Farrer, dieses Amt hat löblicherweise – und das möchte ich sagen, das spricht auch für die Amtsführung – die Unwetterschäden durch Umlagerungen finanzieren können. Das ist eine sehr grosse Leistung und spricht dafür, dass diese Leute in diesem Amt bereit sind, eben ihre Kosten nicht zu machen, wenn sie nicht notwendig sind. Sie waren auch bereit, diese Kompensationen anzubieten, um genau gleich wie die anderen ihren Beitrag an die Sparmassnahmen zu leisten. Darum bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen, dass wir eben diese Unterstützungen leisten können, aber dass wir auch die Kompensationen wie vorgeschlagen in einem Amte machen, weil sonst auch die Budgetüberwachung nicht einfacher wird.

Caviezel (Pitasch): Nach den Ausführungen des Regierungsrates halte ich weiterhin an meinem Antrag fest. Mit der Zustimmung zu den Nachtragskrediten werden Mittel vom Konto Beiträge zur Förderung des Viehabsatzes freigegeben, eine Kreditumlagerung findet statt, das beschliessen wir morgen. Die Mittel kommen den Meliorationen zu Gute, da habe ich überhaupt nichts einzuwenden. Mich lassen aber die Gedanken nicht los, dass viele Familien auf diese Unterstützung angewiesen sind. Projekte müssen zurück gestellt werden, gleich wie wir heute entscheiden. Aber das Nicht-Kompensieren gibt Signale, dass wir nach wie vor bereit sind, Projekte zu unterstützen. Wir unterstützen auch andere Projekte, die neulich aufgetischt worden sind, wo mancher hier in Graubünden sich Fragen stellt, ob das gut ist oder nicht. Dann eine weitere Frage, die man hier auch stellen kann: Wird das ALSV eines Tages, wenn wir die Gelder dort nicht mehr zur Verfügung haben, eine Institution für durchlaufende Beiträge des Bundes? Ich sehe bald keinen Sinn, warum wir dieses Amt weiter führen sollten oder nicht. Ich bitte Sie, den Auftrag im Sinne des Auftrages zu überweisen.

Maissen: Es geht hier schon um eine grundsätzliche Frage. Wir haben neue Aufgaben, hier haben wir eine alte neue Aufgabe, und wie gehen wir mit dieser Situation um, wie wollen wir das in Zukunft machen? Wollen wir das grundsätzlich immer so sagen, dass das Ganze kompensiert werden soll? Der Grundgedanke der Kompensation ist sicher nicht schlecht, aber ich meine, dass man nicht, wie in der Begründung von Ihnen, Herr Regierungsrat, zurück schaut und

schaut, was hat man bereits geleistet, sondern, dass man vorwärts schaut und sagt, wo nimmt man das Geld am besten weg, wo kompensiert man das am besten? Und darum meine Zwischenlösung, dass man das wenigstens auf das Departement ausweitet, derart, dass die Kompensationsmöglichkeiten grösser sind, die Auswahl grösser ist, wo es am meisten Sinn macht, in Zukunft Geld zu sparen.

Regierungsrat Trachsel: Ja, Grossrat Caviezel, auch wenn wir in Ihren Augen nur 35 Millionen Franken neben den Direktbeiträgen über dieses Amt abwickeln, werden wir es weiterhin behalten, das ist klar. Ich glaube, es ist auch heikel, wenn man versucht, das Eine gegen das Andere auszuspielen. Es waren die Spielregeln des Sparpaketes, dass jeder seinen Beitrag leisten muss. Das war so und man hat natürlich hier eine Position wählen können, die – aus damaliger Sicht – so oder so weggefallen wäre. Wenn diese nicht zur Verfügung gestanden hätte, hätte man andere Möglichkeiten gesucht. Es stellt sich schon die Frage, will man jetzt die Sparpakete wieder öffnen und dann – wie es vorhin auch schon angezeigt wurde – auch bei anderen Positionen sagen, ja hier hätten wir gescheitert auch nicht gespart usw. dann – Sie kennen die Mechanismen – geht die Spirale wieder in die andere Seite und wir werden über kurz oder lang natürlich wieder über Probleme sprechen wollen. Sie haben Beispiele vom Fernsehen angeführt. Ich war bei diesem Fernsehbericht erstaunt, dass sich niemand mit dem Kanton in Verbindung gesetzt hat. Aber ich nehme an, die Informanten waren relativ gut im Bild, dass dort Meliorationsprojekte laufen, die doch ganz beträchtlich sind. Ich glaube nicht, dass man sagen kann, dass wir ärmere Gemeinden benachteiligt behandeln, gerade wenn man diese Gemeinde jetzt hier im Ratssaal als Beispiel anführen möchte. Ich glaube, es wäre besser, wenn wir diese Diskussion hier nicht führen würden.

Capaul: Ja, ganz kurz an Regierungsrat Trachsel. Als wir diese Sparmassnahmen beschlossen haben, war die finanzielle Situation des Kantons ganz anders. Dort hat noch niemand von einem Goldsegen von 434 Millionen Franken von der Nationalbank gewusst und niemand hat von 100 Millionen Franken von der Kantonalbank gewusst. Also die Situation war damals anders. Wenn wir nach drei Jahren noch immer auf dem Status Quo von damals beharren und behaupten, die finanzielle Situation im Kanton sei schlecht, dann drehen wir uns im Kreis.

Standespräsident Geisseler: Wir bereinigen. Ich wiederhole nochmals, wie ich vorgehen möchte. Grossrat Caviezel hält am ursprünglichen Text fest. Grossrat Maissen möchte diesen abändern und nicht nur im ALSV, sondern im ganzen Departement kompensieren. Wir stimmen ab, Caviezel gegen Maissen, den Obsiegenden stellen wir dann dem Antrag der Regierung gegenüber, die den Auftrag entgegen nehmen will, mit Einschränkungen.

1. Abstimmung

Der Grosse Rat gibt der Version Maissen gegenüber der Version Caviezel (Pitasch) mit 48 zu 23 Stimmen den Vorzug.

2. Abstimmung

Der Grosse Rat gibt der Version Maissen auch gegenüber der Version der Regierung mit 54 zu 50 den Vorzug.

Anfrage Brüesch betreffend regionale Wirtschaftsentwicklung und Förderung der Regionalorganisationen
(Wortlaut Augustprotokoll 2005, S. 189)

Antwort der Regierung

In der neuen Kantonsverfassung wird die Stellung der Regionen gestärkt. Sie erhalten jedoch nicht die gleiche Stellung wie die Gemeinden, eine neue politische Ebene wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Primär erfüllen Regionalorganisationen Aufgaben, die ihnen von den Gemeinden übertragen werden. Kantonale Aufgaben übernehmen sie im Rahmen der Richtplanung und in der Investitionshilfe bis zum Inkraft-Treten der neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP). Die neuen Aufgaben im Bereich der Regionalpolitik hängen von der definitiven Ausgestaltung der NRP ab.

Die ERFA-Regio und das Amt für Wirtschaft und Tourismus haben in den Jahren 2004 und 2005 durch Dr. Andrea Brüesch Berichte erarbeiten lassen, die sich mit den Regionalorganisationen, ihren Aufgaben und Herausforderungen befassen.

Der Kanton fördert die interkommunale Zusammenarbeit in allen Bereichen auf dem Weg der Beratung durch verschiedene Dienststellen (Gemeindeinspektorat, Amt für Wirtschaft und Tourismus, Amt für Raumentwicklung, Fachstelle öffentlicher Verkehr, Amt für Wald etc.). Finanziell unterstützt der Kanton die Regionalorganisationen im Rahmen des Vollzugs der Investitionshilfe.

Zu den Fragen:

1. Die Wirtschaftsförderung ist in einem regionalen Kontext zu sehen. Bei der wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen spielen die Regionalorganisationen eine wichtige Rolle. Daran ändern in der Regel auch Gemeindefusionen nichts. Gemeindefusionen führen zu effizienteren Verwaltungsstrukturen, ob sie selbständig einen direkten Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung zu leisten vermögen, ist jedoch offen. Die Regionalorganisationen behalten bei der regionalen Entwicklung eine führende Rolle und sind entsprechend einzubeziehen.
Die Förderung erfolgt gestützt auf das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE). Derzeit werden nur Regionalorganisationen im Perimeter gemäss dem Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG) finanziell unterstützt. Mit der Umsetzung der NRP, voraussichtlich ab dem Jahr 2008, kann diesbezüglich eine Ausweitung auf alle Bündner Regionen erfolgen. Eine abschliessende Beurteilung ist im heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Vorgesehen sind projektbezogene Förderungen.
2. Leistungsfähige, funktionale Räume, welche den künftigen Herausforderungen gewachsen sein sollen, sind auf starke regionale Zentren angewiesen. Die Regierung teilt die Meinung, dass eine regionale Wirtschaftsentwicklung auf starken regionalen Zentren basiert.
3. Die für Regionalorganisationen gemäss Budget vorgesehenen Mittel will die Regierung zu Gunsten der regionalen Entwicklung einsetzen. Der Betrag wurde im Zusammenhang mit der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantons Haushalts (Massnahme 73) gekürzt und kann deshalb nicht erhöht werden.

Die Regierung ist jedoch bereit, für die Umsetzungen erfolgsversprechender Projekte, welche die regionale wirtschaftliche Entwicklung fördern, die vorhandenen Mittel verstärkt einzusetzen.

4. a) Die bestehenden Mittel, welche für die Regionalorganisationen zur Verfügung stehen, sind primär für die regionale wirtschaftliche Entwicklung einzusetzen. Dieser Systemwechsel erfolgt sukzessive ab dem Jahr 2006. Der allgemeine Betrieb der Geschäftsstellen von Regionalorganisationen ist durch die Gemeinden zu finanzieren. Eine Erteilung von Leistungsaufträgen für den Betrieb der Regionalorganisationen zu Gunsten der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung ist nicht vorgesehen.
4. b) Sowohl die Bundesmittel aufgrund des IHG als auch die kantonalen Mittel können für die Geschäftsstellen der regionalen Entwicklungsträger und projektbezogene Aktivitäten eingesetzt werden. Unabdingbar ist, dass die Projekte zur Steigerung der Professionalität der Regionalorganisationen führen und in einem direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Region stehen.
5. Für eine über den Bereich der Regionalentwicklung hinausgehende Unterstützung der Regionalorganisationen sind die Regionsgemeinden verantwortlich. Es muss im Interesse der Gemeinden liegen, die Kompetenz und Effizienz der Regionalorganisationen mit ihren Geschäftsführern zu erhöhen. Die Regierung sieht keine Notwendigkeit, entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Antrag Brüesch
Diskussion

Abstimmung

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Brüesch: Auf Grund der Antwort der Regierung kann man hinsichtlich finanzieller Situation der Regionalorganisationen folgendes zusammenfassen: Kantonale Mittel für den allgemeinen Betrieb der Regionalorganisationen werden nicht zur Verfügung gestellt, auch nicht für den Betrieb speziell zu Gunsten der regionalwirtschaftlichen Entwicklung. Ausschliesslich unterstützt werden, sollen lediglich konkrete Projekte, wobei auch hier offenbar eine Mittelserhöhung kaum erfolgen soll. Dies bedeutet im Klartext daher nichts anderes, als dass der gesamte Aufbau und Betrieb der Regionalverbände, die gesamte organisatorische Struktur, ausschliesslich von den Gemeinden der Regionen berappt werden müssen. So weit so gut.

Die Regierung sagt aber auch, bei der wirtschaftlichen Entwicklung spielen die Regionalorganisationen eine wichtige Rolle. Ihnen kommt bei der regionalen Wirtschaftsentwicklung geradezu eine führende Rolle zu – Originaltenor der Regierung in der Antwort. Auf der anderen Seite wird ebenso explizit festgehalten, Gemeindefusionen vermögen kaum zur wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen. Und was tut nun die Regierung? Sie investiert mit über drei Millionen Franken pro Jahr lediglich in Gemeindefusionen und damit in reine Verwaltungsstrukturen, null Franken jedoch in effiziente und schlagkräftige regionale Strukturen im Interesse der regionalen Wirtschaftsentwicklung. Diese Haltung widerspricht sowohl den Intentionen der Kantonsverfassung als auch den wirtschaftlichen Bedürfnissen unseres Kantons und zwar nicht nur in den peripheren Gebieten.

Nun, wir haben in den letzten Sessionen lange genug über diese Themen diskutiert, ich wiederhole hierzu nur ganz kurz folgendes: Mit wenig Aufwand könnten in den regionalen Strukturen wichtige Impulse für die regionale Wirtschaftsentwicklung ausgelöst werden. Mit kleinen finanziellen Anreizen könnten die regionalen Akteure draussen enorm motiviert werden. Mit bescheidenen Beiträgen könnte ein Wirtschaftsförderungsnetz mit regionalen Stützpunkten aufgebaut werden. Wir sehen aber auf Grund der Antwort der Regierung, gute Köpfe, initiative Leute in der kantonalen Verwaltung sowie bei den Regionalorganisationen, welche sich für schlagkräftige – mit Betonung auf schlagkräftige – regionale Strukturen einsetzen, erhalten weder Unterstützung seitens der Regierung, noch von einzelnen Gemeinden. Sie werden eigentlich in ihrem Bemühungen, gerade im jetzigen Zeitpunkt der Reorganisation der Regionalorganisationen, im Regen stehen gelassen. Schade, muss man sagen. Aber eben, viele Hunde sind des Hasen tot, oder eben, ein sauberer Blattschuss für eine schlagkräftige Regionalentwicklung. Ich stelle Ihnen abschliessend eine Frage, welche Sie mir nicht beantworten müssen, aber vielleicht denken Sie neben den vielen Tagesgeschäften doch einmal darüber nach. Wie wollen Sie denn zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung in den potentialarmen und mittleren Regionen und Räumen unseres Kantons beitragen, wenn nicht da draussen in den einzelnen Regionen die entsprechenden Akteure für ihre Bemühungen unterstützt werden sollen? Wenn Ihnen nicht Hilfe zur Selbsthilfe geleistet wird, was haben Sie dafür für Konzepte und Strategien? Von der Antwort der Regierung erkläre ich mich daher höchstens teilweise befriedigt, nämlich befriedigt hinsichtlich Einsicht in die Bedeutung der Regionalverbände und Regionalorganisationen für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Kantons, aber unbefriedigt bezüglich mangelnder Umsetzung dieser Erkenntnisse.

Keller: Prendo atto con piacere che il Governo sottolinea l'importanza delle organizzazioni regionali e il ruolo principale nel contesto dell'incremento economico. La regione non è più vista come in passato come elemento di concorrenza alla fusione dei comuni, ma è oggi intesa come polo di aggregazioni di attività inter- e sopracomunale e come centro di competenza per la promozione dello sviluppo economico su base locale. Constato con piacere che – e cito il Governo – "l'incremento economico deve essere visto in un contesto regionale. Le organizzazioni regionali rivestono un ruolo importante nello sviluppo economico delle regioni. A questo non cambiano nulla anche le aggregazioni comunali. Esse creano strutture amministrative più efficienti, ma non è chiaro se siano in grado di contribuire allo sviluppo economico. Le organizzazioni regionali mantengono una funzione leader nello sviluppo regionale e devono venir coinvolte adeguatamente". E cito ancora il lodevole Governo: "Spazi produttivi e funzionali che siano all'altezza delle sfide future dipendono da centri regionali forti. Il Governo condivide l'opinione secondo cui uno sviluppo economico regionale si basa su centri regionali forti."

Diesen Standpunkten stimme ich vollständig zu. Wenn wir berücksichtigen, dass die Finanzierungen auf Grund des Bundesgesetzes über Investitionshilfe für Berggebiete im Jahre 2007 enden werden, ist die Frage legitim, was die Regierung zum Aufbau von strukturierten und starken Regionalzentren mit Leaderfunktion macht. Die Antwort auf die Anfrage Brüesch ist klar. Die Regierung macht zur Zeit gar nichts. Sie ist der Ansicht, die Schaffung einer gesetzlichen Basis sei nicht notwendig, sämtliche diesbezüglichen Aufga-

ben überträgt sie den Gemeinden. Eine neue, andere, aber nicht besser definierte Aufgabenbeteiligung könnte gemäss der Regierung anlässlich der neuen Regionalpolitik der Eidgenossenschaft in Frage kommen. Zur Zeit, d.h. im Rahmen der bis zum 1. Januar 2007 von sämtlichen Regionen durchzuführenden Reformen, leistet die Regierung keine Hilfe.

Die Regierung ist nicht bereit, sich finanziell zu engagieren, um die gesetzlichen Grundlagen zu starken Regionalzentren zu schaffen, um effizientere regionale Verwaltungsstellen aufzubauen, um den Regionen die Leaderfunktionen im Rahmen der Entwicklung zuzuweisen. Die Regierung wird sich lediglich dafür einsetzen, die Anzahl der über- und interkommunalen Organisationen zu reduzieren – aktuell gibt es im Kanton über 500 Organisationen – ansonsten ist sie der Meinung, eine lokale Selbstbestimmung genüge zur Erreichung der durch die Regierung anvisierten Ziele.

Ich habe als Vertreter einer Region und einer Gemeindegruppe wirklich Mühe zu begreifen, warum der Kanton die kommunalen Zusammenschlussprozesse finanziell unterstützt, während er die parallelen Bemühungen zweier Regionalorganisationen und über zehn überkommunale Zusammenarbeitsstrukturen, Zweckverbände, einfache Gesellschaften, Körperschaften usw. zu vereinen, unterschätzt und finanziell verkennt. Ich habe den Eindruck, dass die Regierung durch ihre kristallisierte Betrachtungsweise der Gemeinden oder anderer lokalen Strukturen leider die historische, durch die neue Verfassung entstandene Gelegenheit verpasst hat, radikale Reformen der Regionen anzuregen und zu unterstützen, um diese offiziell doch angestrebten Leaderregionen zu erwirken. Die bloss von unter als Produkt der kommunalen Einsätzen kommenden Regionen haben kaum Chancen, eine führende Stelle zu erreichen. Die Geschichte wird uns dabei bis zur nächsten Totalrevision der Kantonsverfassung in 30, 50 Jahren keine andere Gelegenheit mehr offerieren. Wir haben eine grosse Chance verpasst.

Jäger: Ich gehöre nicht zu den Mitunterzeichnenden oder zu den Unterzeichnern der Anfrage Brüesch und möchte auch nicht inhaltlich zu der Antwort der Regierung sprechen, sondern gestützt auf Artikel 60 Absatz 6 unserer Geschäftsordnung eine Erklärung abgeben. Die Anfrage Brüesch wurde mit anderen parlamentarischen Vorstössen in der Augustsession des letzten Jahres eingereicht, konkret am 30. August 2005. In der Geschäftsordnung unseres Rates steht in Artikel 84 Absatz 1, die Regierung beantwortet die Anfragen spätestens in der übernächsten Session nach Einreichung schriftlich. Die Regierung hat sich an die Geschäftsordnung gehalten, Sie sehen, dass die Regierung an der Sitzung vom 25. Oktober 2005 die Antwort zur Anfrage Brüesch verabschiedet hat, und dann steht erstaunlicherweise daneben, mitgeteilt den 31. Oktober 2005. Ich habe den postalischen Eingang bei mir festgestellt, es ist bei mir am 16. Januar 2006 eingetroffen, und ich gehe nicht davon aus, dass die Post zuständig ist, dass zwischen der Mitteilung, 31. Oktober 2005 und dem Eintreffen bei uns Grossrätinnen und Grossräten – und es ist richtig, dass wir Grossräte und Grossrätinnen die Antworten als erste bekommen und die Presse praktisch gleichzeitig. Ich gehe nicht davon aus, dass es dort stehen geblieben ist. Die Präsidentenkonferenz hat gemäss Artikel 18 lit. d unter anderem die Aufgabe, die Festsetzung der Traktandenliste der Sessionen. Bei der letzten Session hat die Präsidentenkonferenz meiner Meinung nach zu Recht entschieden, dass die Vorstösse nicht traktandiert werden. Das bedeutet nun aber nicht, dass man die Antworten uns vorent-

hält. Als wir seiner Zeit von vier Sessionen bei der vorletzten Parlamentsreform dann mehr Sessionen eingeführt haben, hat man unter Anderem das mit der Begründung gemacht, dass unser Rat aktueller sein sollte. Nun, bei dieser Art Vorgehen bleiben wir noch älter als die alte Fasnacht.

Es kann nicht sein, dass wir derart unaktuelle Debatten führen müssen. Das kann wohl sein, wenn wir mit dem Geschäft nicht nachkommen. Aber ich denke, es müsste so sein, dass unsere Geschäftsordnung eingehalten wird, und wenn die Regierung die Antwort verabschiedet hat, dann soll der Versand an uns geschehen. Wenn wir dann nicht dazu kommen, das an der nächsten Session zu behandeln – das ist durchaus in der Kompetenz der Präsidentenkonferenz – dann muss halt etwas verschoben werden. Aber die Form des Verschickens und des Zurückhaltens, irgendwo des Tief-Einfrierens von Antworten, bis man sie dann verschickt und sie dann nicht mehr aktuell sind, je nach dem, das halte ich für völlig falsch. Und ich gehe davon aus, dass dieses Vorgehen so nicht mehr wiederholt wird.

Plozza: Der Kanton Graubünden ist eine flächenmässig grosse Alpenrepublik. Er ist aus verschiedenen Regionen mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und kulturellen Aspekten gebildet. In einer solchen Situation braucht man dezentrale Verwaltungen und starke Regionen. In der Kantonsverfassung sind diese Faktoren erfasst worden. Die Kantonsverfassung sieht starke Regionen vor. Ich zitiere Artikel 72: Regionalverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Absatz 2: Sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton, die Kreise oder die Gemeinden übertragen werden. Der Kanton kann nicht Kompetenzen und Aufgaben an die Regionalverbände erteilen, ohne die angemessenen finanziellen Beiträge zur Verfügung zu stellen.

L'interpellanza del collega Brüesch non chiede altro che il rispetto di un mandato costituzionale. Di fatto gli articoli 64, 72, 82 paragrafo 4 della normativa suprema, cioè della Costituzione cantonale, oltre a definire formalmente che le organizzazioni regionali sono enti del diritto pubblico cantonale, impongono un adeguato finanziamento anche alle infrastrutture di base delle corporazioni regionali e non solo per la fusione dei comuni. Il Cantone ha un interesse allo sviluppo economico regionale e deve perciò sostenere anche dal punto di vista finanziario le infrastrutture di base regionali. Solo regioni, stimate colleghe, stimati colleghi, con infrastrutture forti ed adeguate sono in grado di sviluppare la propria economia. L'attuale tendenza del nostro Governo cantonale è quella di favorire la fusione dei comuni e di non dare la dovuta importanza alle istituzioni regionali. Regioni strutturalmente forti offrono dal punto di vista del promovimento economico molto di più che la fusione dei comuni. Siccome la situazione finanziaria di parecchi comuni è di gran lunga più precaria di quella cantonale non si può pretendere che le infrastrutture di base regionali vengano finanziate completamente dai comuni. Di conseguenza le regioni non possono svolgere i loro compiti costituzionali per mancanza di mezzi finanziari. Mi auspico che il Cantone finanzia in modo adeguato anche le organizzazioni regionali tramite magari uno spostamento di mezzi finanziari all'interno del Dipartimento o usando mezzi finanziari provenienti da entrate straordinarie. Un possibile sistema di finanziamento sarebbe quello che il Cantone finanziasse la metà dei deficit regionali, sistema vigente per i tribunali di distretto.

Standespräsident Geisseler: Weitere Wortmeldungen? Nicht gewünscht. Dann, Grossrat Jäger, ich kann Ihnen keine Antwort geben auf Ihr Votum, aber ich kann Ihnen insofern sagen, die Präsidentenkonferenz hat das Programm für die Dezembersession festgelegt und hat dazumal beschlossen, keine Vorstösse zu behandeln, dies auf Grund der vielen Sachgeschäfte. Und ich meine, die Praxis hat dann auch bewiesen, dass wir damit Recht hatten. Noch ein anderer Hinweis: In Artikel 6 Abs. 4 steht geschrieben; das Ratssekretariat bedient die Mitglieder des Grossen Rates und die Stellvertreter mindestens 20 Tage vor der Eröffnungssitzung mit den Botschaften und allfälligen weiteren Unterlagen. Es ist keine Antwort, es ist vielleicht ein Versuch, bitte nehmen Sie es so zur Kenntnis.

Regierungsrat Trachsel: Ich fange auch beim Votum von Grossrat Jäger an. Er hat zu Recht festgestellt, dass die Antwort von uns am 25. Oktober beschlossen wurde in der Regierung und damit halte ich mal zu Händen des Protokolles fest, dass alles, was ich nach dem 25. Oktober beim Gemeindegesetz gesagt habe, natürlich weiterhin stimmt. Also wir haben diese Diskussion ja ausführlich beim Gemeindegesetz geführt und ich habe dort meine Antworten gegeben. Ich habe auch meine Zusage, Grossrat Loeffle, für die 50'000 Franken gegeben. Und wenn Sie das nicht gehört haben, dann hat sich – zumindest an meiner Meinung – nichts geändert. Ich möchte aber doch Einiges festhalten. Ich bin mit Grossrat Brüesch nicht einverstanden, wenn er sagt, wir bezahlen nichts an den Aufbau der Regionen. Es gibt drei Regionen, die sich erst in der letzten Zeit gebildet haben; das ist Davos, das ist das Churer Rheintal und das ist das Oberengadin. Es sind die drei Regionen, die keine IH-Gelder bekommen haben. Alle anderen Regionen sind meines Wissens aufgebaut. Wenn sie das nicht gemacht haben mit den Mitteln, die sie bekommen haben, müsste man die Fehler nicht bei der Regierung, sondern bei den Regionen suchen. Also da sind beträchtliche Mittel in die Regionen geflossen. Ich gehe davon aus, dass alle Regionalorganisationen, mit Ausnahme der drei erwähnten, aufgebaut sind.

Die Diskussion beim Gemeindegesetz hat auch ergeben, dass die drei noch nicht aufgebauten Regionen sich nicht für zusätzliche Gelder ausgesprochen haben. Im Gegenteil, gerade auch der Präsident der Region Churer Rheintal hat gesagt, es braucht nicht mehr Mittel für Strukturen. Daran halten wir fest, wir sind nicht bereit, Strukturen zu finanzieren. Ich bin aber ganz klar der Meinung, dass bis 2007 auch IH-Gelder, wie bisher, an die Regionen laufen. Also auch für den Umbau stehen Gelder zur Verfügung, ausser man wartet bis 2007 und sagt, und jetzt haben wir den Umbau nicht begonnen. Ich möchte schon sagen, wir haben so ausgiebig über Regionen diskutiert in diesem Saal, dass es, glaube ich, allen Regionalorganisationen bewusst sein müsste, dass sie sich neu ausrichten müssen. Neu ausrichten, dass sie finanzielle Mittel dann bekommen, wenn sie Projekte umsetzen. Dazu stehen wir auch weiterhin, das ist so, aber wir finanzieren keine Strukturen. Ich bin mit Grossrat Plozza insofern einverstanden, dass wenn sie Aufgaben von uns bekommen, die wir als Kanton ausführen sollen, dass wir Beiträge ausrichten. Aber wir finanzieren nicht Aufgaben, die sie von den Gemeinden bekommen. Das ist Aufgabe der Gemeinden. Und ich glaube, dort haben die Regionen sehr wahrscheinlich das grössere Problem und ich habe oft den Eindruck, man schlägt den Sack und meint den Esel. Ich glaube, das Problem liegt darin, dass sie die Beiträge der Kommunen nicht bekommen und vielleicht teilweise auch die nötige Ak-

zeptanz noch nicht haben. Ich bin immer noch der Meinung, dass die Regionen notwendig sind, aber sie haben nur dann Wirkung, wenn auch die Gemeinden diese Institution anerkennen und unterstützen. Wenn sie nur vom Kanton getragen werden, werden sie auch ihre Wirkung nicht entfalten können.

Letztlich geht es uns allen – und da habe ich überhaupt keine Differenz mit Ihnen – darum, dass wir Strukturen haben, die Aufgaben lösen, um die Regionen, die Talschaften – jetzt spreche ich ganz bewusst von einem anderen geografischen Raum – auch wirtschaftlich zu stärken. Wirtschaft nimmt nicht auf politische Strukturen Rücksicht, da spielen politische Grenzen keine Rolle. Wie gesagt, ich glaube, die grosse Diskussion haben wir in der Dezembersession geführt, ich bin der Meinung dass sich daran nichts geändert hat. Wir haben dort auch gesagt, wieso wir Gemeindeverbindungen viel weniger unterstützen können, weil es so viele Gemeindeverbindungen gibt, in jeder Art und Weise, dass eine Definition, wann wir was unterstützen, fast nicht machbar wäre. Dort wäre dem Ermessen grosser Raum eingeräumt und ich muss Ihnen sagen, ich wüsste nicht, wie ich diese Aufgabe lösen sollte. Soweit meine Ergänzungen zur Antwort, wie wir Sie am 25. Oktober gegeben haben.

Anfrage Farrér betreffend BVD – Bekämpfungskonzept
(Wortlaut Augustprotokoll 2005, S. 193)

Antwort der Regierung

Die Krankheit Bovines Virusdiarrhoe / Mucosal Disease (BVD/MD) verursacht der Rindviehhaltung jährlich schweizweit einen wirtschaftlichen Schaden von schätzungsweise 6 – 12 Millionen Franken. Die sog. persistent infizierten (pi)-Tiere, die bereits vor ihrer Geburt mit dem Virus infiziert wurden, scheiden lebenslang den Virus aus und halten somit die Infektion in der Rindviehpopulation aufrecht. Von BVD geht keine Seuchengefahr für den Menschen aus.

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) hat im Frühjahr 2005 ein Konzept zur Ausrottung von BVD in der Schweiz vorgelegt, das ein dreistufiges Vorgehen vorsieht. Die Gesamtkosten für die Sanierung während 10 Jahren werden vom BVET auf 50-60 Millionen Franken beziffert. Mit einem prozentualen Rindviehanteil von 5% ergibt sich für den Kanton Graubünden eine Kostenschätzung von 2.5-3 Millionen Franken. Hinzu kommen Kosten, die im Konzept des BVET noch nicht berücksichtigt sind, wie das Betreiben einer Koordinationsstelle durch den Bund und die absehbaren Aufwendungen der kantonalen Veterinärdienste (Information, Organisation, Datenverwaltung, Überwachung des Tierverkehrs). Die Entschädigungsansätze für die auszumerzenden (pi) Tiere sind im Konzept unrealistisch tief kalkuliert. Weiter fehlt auch eine Kostenberechnung für die längerfristige Überwachung des Schweizerischen Rindviehbestandes nach einer erfolgten Sanierung.

Gestützt auf diese Ausführungen beantwortet die Regierung die Fragen wie folgt:

1. Bei einem Entscheid der schweizweiten und koordinierten BVD - Ausrottung könnte das vom Bundesamt für Veterinärwesen vorgelegte Konzept, mit teilweise grossen Einschränkungen für die Rindviehalter, auch im Kanton Graubünden umgesetzt werden. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass die Rindvie-

halter sich geschlossen hinter eine koordinierte BVD - Ausrottung stellen und die teilweise einschneidenden Einschränkungen im Tierverkehr (z.B. bei der Alpsömmerung) eingehalten werden, damit der Kontakt zwischen sanierten und noch nicht sanierten Tierbeständen verhindert wird. Grössere Unklarheiten bestehen, wenn organisatorische oder logistische Probleme eine parallele schweizweite Bekämpfung verunmöglichen sollten. Die Auswirkungen eines gestaffelten Vorgehens, bei dem nach einander grossflächige, kantons-übergreifende Regionen der BVD-Ausrottung unterzogen würden, müssten diesfalls vertiefter analysiert werden.

2. Die Handelshemmnisse, die der Schweiz heute aufgrund des fehlenden „BVD - frei - Status“ entstehen, sind noch gering. Betroffen sind vor allem die Sömmerung von Tieren in Österreich und die Exporte von Leberdieren nach Österreich und Frankreich. Durch die zunehmende Eindämmung der BVD in den Nachbarstaaten ist jedoch anzunehmen, dass in den nächsten Jahren die Restriktionen in Europa im Handel von lebenden Tieren zunehmen werden und der BVD - Freiheit grössere Bedeutung zukommen wird.
3. Eine schweizweite BVD - Bekämpfung würde sich auf die eidgenössische Tierseuchenverordnung und die in Aussicht gestellten Ausführungsbestimmungen des Bundesamtes für Veterinärwesen stützen. Entsprechende Anpassungen der kantonalen Veterinärgesetzgebung würden sich erübrigen.
4. Ein auf die BVD bezogenes Tiergesundheitsprogramm ist finanziell nur tragbar, wenn alle involvierten Kreise den erforderlichen Kostenbeitrag leisten. In diesem Sinne ist der vorgesehene Finanzierungspool, an dem sich der Bund, die Kantone und die Tierhalter beteiligen, eine praktikable Lösung. Bei der BVD handelt es sich um eine zu überwachende Tierseuche. Die Finanzierung der BVD – Bekämpfung übersteigt indessen die Möglichkeiten des Tierseuchenfonds des Kantons Graubünden. Daher müsste zumindest eine teilweise davon losgelöste Finanzierung unter Beteiligung der Tierhalter vorgenommen werden.

Farrér: Ich bedanke mich bei der Regierung für die Antwort. Die Antwort vermag teilweise zu befriedigen. Für Graubünden als klassischer Viehwirtschafts- und Alpwirtschaftskanton ist die Ausrottung von Tierkrankheiten, gleich welcher Art, von hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Mein Vorstoss wurde in der vergangenen Augustsession eingereicht, zu diesem Zeitpunkt lag der Entwurf des Bundesamtes für Veterinärwesen für ein landesweites BVD-Bekämpfungskonzept bereits vor. Ich hätte mir daher vom Kanton eine aktive Beteiligung an der strategischen Führung dieses Projekts erwartet und ich hätte vom Kanton eine Leadership-Rolle bei der nationalen Koordination erhofft. Nun, ich möchte in meiner Stellungnahme erstens einmal zur kantonsspezifischen Problematik bei der BVD-Bekämpfung eingehen und zweitens erscheint mir eine Aussage zum Tierseuchenfonds, zu dessen Fehlbetrag und zum gesetzlichen Auftrag gemäss kantonalem Veterinärgesetz notwendig.

Erstens: Die BVD-MD, das ist nicht irgend eine Buchstaben-seuche, sie gefährdet auch nicht Menschen, sie verursacht aber jedes Jahr in der Rindviehhaltung grosse wirtschaftliche Schäden. Die Regierung befürwortet im Grundsatz das Konzept, das ist positiv. Die Regierung weist auch einleitend auf die Schwachstellen des Konzepts hin. Bezogen auf Graubün-

den Orte ich diese ergänzend zu den Feststellungen der Regierung primär in drei Bereichen. Erstens einmal die zu tiefen Entschädigungsansätze für die auszumerkenden PI-Tiere. Zweitens die Arbeitslast, der Arbeitsanfall beim ALT während der Konzeptphase ein, hier geht es um die Initialuntersuchung sämtlicher Tierbestände, Rindviehbestände. Und drittens die Problematik des Tierverkehrs im Allgemeinen, vor allem aber auch im Zusammenhang mit den Alpen. Die Fragen dieser Themenbereiche sind heute noch nicht geklärt. Ich ersuche Sie, Herr Regierungsrat, eine Kommission mit dieser Aufgabe zu betrauen und ich ersuche Sie auch, Herr Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass Graubünden im nationalen Organisationsgremium eine Stimme hat.

Zweitens: Der Tierseuchen-Fonds. Der Kanton Graubünden verfügt – ganz im Gegensatz zu anderen Kantonen – mit dem Tierseuchen-Fonds über ein vorzügliches Instrument für die Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten aus dem Vollzug der Tierseuchen-Gesetzgebung. Damit, eben mit dem Tierseuchen-Fonds ist sichergestellt, dass Gemeinden, aber auch die Tierbesitzer in die Pflicht genommen werden, sprich Beitragsleistungen erbringen. Der Tierseuchen-Fonds – das muss ich Ihnen nicht sagen – hat aus bekannten Vorfällen schon bessere Zeiten erlebt. Der Finanzbestand beträgt aktuell rund 1,4 Millionen Franken, also einiges unter der gesetzlichen Vorgabe von zwei Millionen Franken. Die Regierung hat reagiert und hat per 2003 die jährlichen Beiträge der Gemeinden und der Tierbesitzer nach oben korrigiert, was korrekt und nachvollziehbar ist. Was aber nicht nachvollziehbar ist, und meiner Auffassung nach völlig unverständlich ist, ist die Tatsache, dass die Regierung ihre Leistung auf 500'000 Franken plafoniert hat, was einer Beitragskürzung gleich kommt. Und das notabene nicht im Rahmen der Sanierung des Kantonshaushalts, also keine Sparmassnahme, keine gute Politik. Wir haben hier also Lösungsbedarf und ich bitte Sie somit, Herr Regierungsrat, auf den entsprechenden Regierungsbeschluss zurückzukommen und die Beitragsspeisung des Tierseuchen-Fonds zu überprüfen.

Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung (B 14/2005-2006, S. 1235)

Eintreten

Antrag Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (KUVE) und Regierung

Eintreten

Biancotti: Kommissionssprecher: Mit Spannung warten viele Bündnerinnen und Bündner auf dieses für manche wichtigste Geschäft der laufenden Legislaturperiode. Deshalb ist es mir eine besondere Freude, mit Ihnen die Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes zu beraten. Graubünden darf mit Stolz auf die Entwicklung seiner Jagd zurück schauen. Die Bündner Volksjagd mit ihren tiefen historischen Wurzeln ist Tradition, Handwerk und Kultur zugleich. Es sind die Ilanzer Artikel aus dem Jahre 1526, welche die Ablösung der herrschaftlichen Wildbahnrechte ins Rollen bringen. Dadurch gelingt es den Gerichtsgemeinden, die Jagdprivilegien der Feudalherren nach und nach durch die freie Bündner Volksjagd zu verdrängen. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zu derjenigen der damaligen europäischen Fürstenthümer, in welchen sich die Monarchen ab 1500 de facto das Jagdmo-

nopol aneignen. Anders verhält es sich im Bündnerland, wo es jedem Einwohner der Gerichtsgemeinden bis ins 19. Jahrhundert frei steht, auf dem jeweiligen Territorialgebiet seiner Gemeinde der Jagd nachzugehen und zwar unentgeltlich.

Die Entwicklung gerät vorerst jedoch in eine Sackgasse. Die intensivere Bejagung, die Verwendung von Waffen mit besserer Wirkkraft, der Raubbau am Wald, fehlende oder nur spärlich vorhandene gesetzliche Einschränkungen, sowie einige weitere Begebenheiten, wie ungünstige klimatische Verhältnisse und soziale Missstände führen dazu, dass im Bündnerland nicht nur Wolf, Luchs, Bär und Bartgeier ausgerottet werden, sondern auch Steinbock, Wildschwein, Reh und Hirsch nacheinander aussterben. Lediglich den Gämsen gelang es, als letzte Schalenwildtierart in Graubünden zu überleben, jedoch nur in spärlichen und stark bedrohten Beständen. Im Zuge der Kantonsgründung im Jahre 1803 werden die Jagdrechte der Gerichtsgemeinden sukzessive auf den Kanton übertragen. Das Bündner Volk stimmt nach anfänglichen Widerständen im Jahre 1877 der Einführung der Patentjagd zu. Seither ist die Regelung der Jagd auf dem ganzen Kantonsgebiet Sache des Kantons. Den vom Kanton eingeleiteten Massnahmen ist ein durchschlagender Erfolg beschieden. In Verbindung mit einer konsequenten Forstgesetzgebung gelang es, nicht nur die Gämsenpopulationen zu stärken, sondern auch das Stein-, Reh- und Hirschwild in Graubünden wieder heimisch werden zu lassen. Die günstige Entwicklung der Lebensbedingungen für das Wild setzt sich bis in unsere Zeit fort. Bartgeier, Luchs, Wolf und Bär werden auf dem Kantonsgebiet wieder gesichtet und sogar das Schwarzwild ist kürzlich nach Graubünden zurückgekehrt. Eigentlich eine Erfolgsgeschichte, wie man meinen könnte. Dies ist aber nicht immer so rosig verlaufen.

Auf Grund der verbesserten Lebensbedingungen vermehren sich nämlich die Wildbestände, namentlich beim Rotwild, in einer problematischen Masse. Die lauter werdenden Klagen der Land- und Forstwirtschaft in Folge der grossen Wildschäden und die Rufe nach Regulierungsmassnahmen sind bald nicht mehr zu überhören. Die viel zu stark angewachsenen Hirschpopulationen haben auch negative Auswirkungen auf die anderen Schalenwildtierarten, welche aus ihren Einständen verdrängt werden. Die wiederholt auftretende, abnorm hohe Wintersterblichkeit des Schalenwildes – Sie mögen sich erinnern, das war Anfang der 70er und 80er Jahre so – sind darauf zurückzuführen, dass wegen der viel zu grossen Wilddichte dieses sich nicht mehr in der Lage sieht, für genügend Fettreserven zu sorgen und den harten Bergwinter zu überstehen. Der Kanton sieht sich in den 80er Jahren zu einer konsequenten Intervention veranlasst, um die Wildbestände, vor allem jene der Rothirsche, auf ein verantwortbares Limit zu stabilisieren. Daraus entwickelt sich die noch heute gültige Maxime, dass es nämlich oberste Aufgabe der Jagdplanung sein muss, für gesunde, den Lebensräumen angepasste Wildbestände zu sorgen. Durch die Anpassung der kantonalen Jagdplanung, gelingt es, die Wildbestände auf ein erträgliches Mass zu regulieren.

Die Wildzählungen und Schätzungen des Frühjahresbestandes gehen heute von rund 13'300 Hirschen, 15'000 Rehen, 25'000 Gämsen und 5'500 Steinböcken aus. Die sich seit rund zwei Jahrzehnten auf sehr hohem Niveau haltenden Abschusszahlen fast aller jagdbaren Wildarten – beim Schalenwild sind es rund 12'000 Stück pro Jahr – sind ein geeigneter Indikator dafür, dass sich der Kanton mit seiner Jagdplanung auf einem guten Weg befindet. Die Bejagungskonzepte für Steinbock im Jahre 1977, für Hirsch 1987, für Gämse 1990, für das Birkwild 1992 und für das Reh 1996 haben sich in

der Praxis grossmehrheitlich bewährt. Die Wildschadenzahlungen belaufen sich heute auf rund ca. 80'000 Franken, wogegen sie vor 15 Jahren noch mehr als das Fünffache, nämlich 450'000 Franken betragen. Selbstverständlich ist der Weisheit letzter Schluss noch nicht gefunden. Dieser wird wohl auch nie gefunden werden, weil zu viele Elemente, auf die der Mensch keinen Einfluss hat, das Ergebnis beeinflussen. Auch die Jagdplanung muss daher eine rollende, d.h. eine den jeweiligen Gegebenheiten angepasste und anpassbare Planung sein.

Unschärfen sind auch mit der Patentjagd verbunden, welche sich nicht so fein regulieren lässt, wie ein Revierjagdsystem. Aus wildbiologischer Sicht konnte immerhin der Nachweis erbracht werden, dass die Patentjagd der Revierjagd über das Ganze gesehen nicht unterlegen ist. Gewichtet man zudem die sozialen Vorteile an der Patentjagd, wie sie in Graubünden seit mehr als 125 Jahren verwurzelt ist, überwiegen die Vorzüge die Schwachstellen bei weitem. Nicht vergessen wollen wir, dass der Kanton Graubünden im Bereich der Jagd über ein hoch qualifiziertes Fachwissen verfügt, um welches wir nicht nur in den anderen Kantonen, sondern Europa weit beneidet werden. Wenn also die Debatten über die Jagd, welche nicht nur Handwerk, sondern auch Leidenschaft ist, wenn bei diesen Debatten die Emotionen hoch gehen, dürfen wir uns mit gutem Gewissen auch auf die Empfehlungen unserer kantonalen Fachleute verlassen. Jagdplanung, welche die wildbiologischen Aspekte in den Vordergrund stellt, ist Ökologisierung der Jagd. Es ist das Verdienst des Amtes für Jagd und Fischerei, welches in enger Zusammenarbeit mit weiteren Amtsstellen, aber auch mit dem Bündner kantonalen Patentjägerverband versucht, die Jagd in einem gesamtheitlichen Zusammenhang zu verstehen und verstehen zu lassen, dass das Bündner Jagdsystem heute zu einem hervorragenden Vorzeigemodell gereift ist. Ein von Fachleuten im In- und Ausland anerkanntes und trotzdem volksnahes Modell.

Wo steht die Jagdgesetzgebung in Graubünden heute? Im Jahre 1988 ist das revidierte Jagdgesetz in Kraft getreten. Das heute gültige kantonale Jagdgesetz geht auf die 1989 und 1990 gestaffelt in Kraft getretene Totalrevision zurück, welche im Wesentlichen das Wild in das Zentrum der Sichtweise stellt und die Jagdplanung stärker als früher gewichtet. Anstoss für die heutige Revision, sind drei parlamentarische Vorstösse: Das Postulat Beeli aus dem Jahre 1994, wo es namentlich um die zeitliche und regionale Flexibilität der Jagdzeiten ging, die Entkriminalisierung und die Sanierung des Jagdregals; die in ein Postulat umgewandelte Motion Keller aus dem Jahre 1999 mit der Forderung, das Mindestalter für den Patentbezug herab zu setzen und die Motion Brunold aus dem Jahre 2003, wo das Jagdregal im Vordergrund stand, die Jagdzeiten und wiederum die Entkriminalisierung. Einige Bereiche, wie Entkriminalisierung und die Einführung von Ordnungsbussen, wurden bereits mit der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. September 2004 berücksichtigt und diese hat sich in der Praxis bestens bewährt.

Für die heutige Vorlage hat die Regierung im Februar 2005 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Es sind rund 60 Stellungnahmen eingegangen. Sie haben gesehen, die Botschaft datiert vom August 2005. Die Vorberatungskommission hat sich an zwei Sitzungen getroffen. In der ersten Sitzung wurden wir vom Amt für Jagd und Fischerei informiert, zusätzlich haben wir eine Orientierung erhalten von den Verantwortlichen des Bündner kantonalen Patentjägerverbandes. Und an der zweiten Sitzung haben wir Vertreter der IG

Bündner Jagd angehört. Sie haben deren Analysebericht zur Bündner Jagd, welcher von Dezember 2003 datiert, glaube ich, alle erhalten.

Der Handlungsbedarf für die heutige Revision ergibt sich in erster Linie auf Grund der erwähnten drei parlamentarischen Vorstösse, die das Parlament jeweils mit grosser Mehrheit überwiesen hat. Zu den Schwerpunkten der Revision kann ich stichwortartig erwähnen: Erstens: Die Eingrenzung der Patent-Verweigerungsgründe, wo man versucht, diese näher in Zusammenhang mit der Jagdausübung zu bringen. Zweitens: Die Neuregelung der Jagdzeiten für die Hochjagd. Drittens: Massnahmen zur Verbesserung der Waffenhandhabung, das Einschliessen der Jagdwaffen. Viertens: Die Festlegung im Zusammenhang mit dem Jagdregal. Hier soll neu das Deckungsprinzip, statt das Gewinnerzielungsprinzip festgelegt werden. Dann gewisse Anpassungen bei den Patentgebühren, vor allem was die ausserkantonalen Patentgebühren anbelangt. Fünftens: Die Herabsetzung der Mindestaltersbeschränkung. Sechstens: Die Erleichterung in Bezug auf die Teilnahme an der Eignungsprüfung für Ausserkantonale, d.h. die Anerkennung gleichwertiger ausserkantonaler Jagdschiessprüfungen. Siebtens: Die Aufnahmenregelung der Steinwildjagd im Jagdgesetz als eigenständige Jagd. Achtens: Die eigenständige Ausgestaltung der Pass- und Fallenjagd. So weit einige Stichworte zu den Schwerpunkten der Revision.

Die Vorberatungskommission hat weitere Aspekte vertieft diskutiert. Hinterfragt wurden unter anderem die Sonderjagd generell, die Abschussgebühren, die Kalibergösse und auch die Diskussion um die Einführung einer Gästekarte. Für die Kommission gab es gute Gründe, in der Vorlage diesbezüglich nichts zu ändern. Im Rahmen der Detailberatung werden wir uns sicher mit dem einen oder anderen Standpunkt nochmals auseinandersetzen können. Mit der Vorlage hat die Regierung die Vorgaben des Grossen Rates umgesetzt und sich konsequent an die mit der Totalrevision 1989/90 definierte Zielsetzung, wonach auch die Jagd sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit und Ökologie zu messen hat, gehalten. Die Vorlage ist bei den Vernehmlassungsadressaten auf breite Akzeptanz gestossen, nicht zuletzt auch beim Bündner kantonalen Patentjägerverband, der bekanntlich einen überwiegenden Teil der Bündner Jäger vertritt. Die Vorberatungskommission empfiehlt Ihnen daher einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Parpan: Die Bündner Jagd findet im schweizerischen und sogar im europäischen Vergleich hohe Beachtung. Besondere Anerkennung kommt vor allem der Bejagung des Schalenwildes über eine sehr kurze Zeitspanne im Monat September zu. Auch das alte Volksrecht, dass die Jagd für jedermann nach wie vor erschwinglich ist, findet hohe Beachtung. Wenn wir ein Controlling der Jagdgesetzrevision von 1989 vornehmen, stellen wir fest, dass die damaligen Anliegen der Jägerschaft weitgehend umgesetzt wurden. Vor allem bestätigt sich dies auch mit den kontinuierlichen, hohen Abschusszahlen der letzten zehn bis 15 Jahren. Aus meiner Sicht fallen dadurch grundlegende Änderungen unseres Bündner Jagdsystems ausser Betracht. Auch darf festgehalten werden, dass die heutige Jagd beim grössten Teil der Bündner Jägerschaft und auch beim Volk breite Anerkennung findet. Dies wird durch die eingegangenen Vernehmlassungen klar belegt.

In Erkenntnis dieser Feststellungen sind Anpassungen und Verbesserungen nach folgenden Grundsätzen sinnvoll: Eine einfache Jagdausübung soll gewährleistet werden, die Ver-

wurzelung des Jagdverständnisses in der Bevölkerung soll erhalten werden, eine grösstmögliche Erfüllung der Abschusspläne soll auf der Septembertagung angestrebt werden, eine Beibehaltung der Aufwandverhältnismässigkeit von Administration und Jagdbetreuung soll angestrebt werden. Das nun vorliegende Gesetz erfüllt diese Punkte weitgehendst. Auch als Jäger ist mir schon länger klar, dass weder die Jagd, noch das Wild exklusiv den Jägern vorbehalten ist. Forst- und Landwirtschaft, und auch Freizeit und Sport beanspruchen den gleichen Lebensraum wie Jagd und Wild. Dieser Raum wird fast mit jeder neuen Trendsportart, aber auch mit jedem neuen Waldweg kleiner. Dass hier Konflikte entstehen müssen, liegt auf der Hand. Mit der nun vorliegenden Revision des Jagdgesetzes ist es gelungen, zwischen den vielfältigen Interessen am Lebensraum und den Ansprüchen des Wildes einen Ausgleich zu schaffen. Die Jagd spielt dabei eine besondere Rolle. Von ihr wird verlangt, dass sie den Ansprüchen des Tierschutzes, der Wildbiologie und einer jagdethischen Haltung genügt und dazu noch dem Jäger Erfolg verspricht. Eine ganz grosse Aufgabe besteht auch darin, die unterschiedlichen Interessen einzelner Regionen in einer einzigen Lösung, respektive einer Gesetzesvorlage zusammen zu fassen. Die Lebensraumverhältnisse in Bivio sind halt nicht die gleichen, wie in der Bündner Herrschaft oder im Münstertal. Und weil niemand daran denkt, vom System der Volksjagd abzuweichen, sind Konzessionen und Zwischenlösungen, die für eine Region vielleicht nicht ganz richtig sind, nirgends aber ganz falsch sind, unausweichlich. Wie bereits eingangs erwähnt, hat sich unser Jagdgesetz aus meiner Sicht bewährt. Die Frage ist für mich mehr, wo wir in der Umsetzung stehen. Sind z.B. unsere Bejagungskonzepte genügend flexibel, um auf Bestandesentwicklungen zu reagieren? Damit sie eben flexibel genug sind, gehören sie aus meiner Sicht nicht ins Gesetz, sondern in den Vollzug. Dafür sind Regierung und Verwaltung zuständig. Als Parlament haben wir die Aufgaben, Fragen zu stellen, Begründungen und Einschätzungen zu verlangen, z.B. zur Bestandesentwicklung oder zur jagdlichen Entwicklung. Tun wir dies, und wir werden feststellen, dass in den zuständigen Gremien sehr professionell und mit grossem Sachverständnis gearbeitet wird. Wir werden dies auch in der Detailberatung feststellen können. Selbstverständlich bin ich für Eintreten.

Fasani: Intervengo innanzitutto quale estimatore del paesaggio e della natura grigione, quale cacciatore con patente in questo Cantone e anche quale esperto di esami di caccia per futuri cacciatori. Quale estimatore del paesaggio e della natura grigione mi chiedo cosa c'è di più bello che una passeggiata nel bosco in sintonia con l'atmosfera e le vibrazioni locali del luogo. Per tutti noi dovrebbe costituire una fonte di pace e serenità. Per mantenere questo paesaggio incontaminato di austera bellezza abbiamo bisogno delle leggi, leggi che ricordano e salvaguardano all'uomo le ricchezze e i pregi dell'ambiente naturale. Leggi che tengono ben presente gli scopi e i compiti della caccia grigione che sono quelli di garantire una presenza di effettivi sani e adatti alla situazione locale con una buona regolazione della ripartizione degli effettivi su tutto il territorio, regolazioni pianificate da più di vent'anni da parte dell'Ufficio cantonale di caccia e pesca, che hanno portato ad una pianificazione esemplare dei piani di abbattimento dello stambecco, del cervo, del camoscio e del capriolo.

Questi concetti hanno portato ad avere sul territorio cantonale un sano effettivo di selvaggina consono agli interessi dell'economia forestale e di quella agricola. Da non dimentici-

care inoltre le indovinate nuove misure di un'interruzione all'interno del periodo di caccia, affinché la selvaggina possa godere la sua necessaria tranquillità e il cacciatore possa godere il suo periodo di riposo per riprendere una caccia più intensiva. Come ben vediamo il compito del cacciatore non è sempre facile, le esigenze impostegli infatti sono diverse e le critiche non gli vengono certo risparmiate. Numerose persone si oppongono alla caccia, all'abbattimento di selvaggina per motivi sentimentali e per proteggere la fauna; il cacciatore suscita sempre di più la resistenza e il rifiuto di determinati gruppi della popolazione.

Als Bewunderer der Bündner Landschaft und Natur frage ich mich, was gibt es Schöneres, als im Wald im Einklang mit der Stimmung und den lebendigen Schwingungen der Umgebung zu wandern. Für uns alle sollte dies eine Quelle von Ruhe und Unbeschwertheit sein. Um diese unberührte Landschaft würdevoller Schönheit zu erhalten, bedürfen Gesetze, die die Menschen an den Reichtum und an die Vorzüge der Naturwelt erinnern und diese bewahren. Wir brauchen Gesetze, welche die Zwecke und die Angaben der Bündner Jagd vor Augen halten. Gesetze, die einen gesunden und den lokalen Verhältnissen gerechten Bestand mit einer guten Regelung der Bestandverteilung über das ganze Territorium sicher stellen. Ich beziehe mich auf die seit über 20 Jahren durch das Amt für Jagd und Fischerei geplanten Regelungen, welche zu einer beispielhaften Planung der Abschusspläne für Steinwild, Hirschwild, Gämswild und Rehwild geführt haben. Dieses Konzept hat einen gesunden Wildbestand auf das Kantonsgebiet nach sich gezogen, welcher den Interessen der Forst- und Landwirtschaft gerecht wird. Nicht zu vergessen sind die neuen und gelungenen Sistierungsmassnahmen während der Jagdzeit, welche dem Wild die nötige Ruhe und den Jägern die nötige Erhöhung im Hinblick auf eine intensivere Jagdzeit gewähren.

Im neuen Gesetzesentwurf begrüsse ich zudem, dass die Vernehmlassung die Beibehaltung des Artikels ermöglicht hat, welcher all jene das Jagdpatent verweigert, die ihren steuerrechtlichen Verpflichtungen auf Kantons- und Gemeindeebene nicht nachgekommen sind. Als Prüfungsexperte bei den Jagdeignungsprüfungen empfehle ich nachdrücklich, die Herabsetzung des Alters zur Jagdberechtigung im Kanton Graubünden anzunehmen. Aus meiner Erfahrung kann ich sagen, dass die Jagdeignungsprüfung mit 18 und die Jagdausübungsberechtigung mit 19 angemessen sind, wie dies im Übrigen von Grossratskollege Fabrizio Keller bereits im Jahre 1999 vorgeschlagen worden ist. Auf Grund dieser Ausführung bin ich für Eintreten.

Bär: Grundsätzlich begrüsse ich eine Revision des Jagdgesetzes. Es gibt laufend Veränderungen in unserem Leben. Daraus ergibt sich auch eine Anpassung unseres Verhaltens und dementsprechend unserer Gesetzgebung. Allerdings habe ich vermehrte Vorschläge und Änderungen erwartet. Ich finde es wichtig und richtig, dass wir hier folgende Punkte noch diskutieren werden. Erstens: Die Kaliberfrage mit der Ballistikproblematik des heutigen Kalibers 10,3 Millimeter. Zweitens: Die Anerkennung der ausserkantonalen Jagdprüfung. Drittens: Die Einführung einer Gästekarte. Viertens: Vielleicht noch ein paar Worte über die Sonderjagd.

Vorerst ein paar Gedanken zu unserem Kaliber. Es ist wissenschaftlich bewiesen und allgemein bekannt, dass das schwere Kaliber 10,3 eine schlechte Ballistik aufweist. Aus diesem Grunde sind wir auch die Einzigen weit und breit, die eine solche Grösse des Kalibers vorschreiben. Kleinere Ge-

schosse haben da wesentlich mehr Vorteile. Ich kenne allerdings auch die Vorteile unseres Kalibers 10,3 für die Bündner Jagd. Es ist unmöglich mit diesem Kaliber, einen weiten Schuss anzubringen. Befürworter des heutigen Kalibers setzen dies als Hauptargument für die Beibehaltung ein. Ähnliche Begründungen wurden gegen die Einführung eines Zielfernrohres angebracht. Heute ist eine Benützungseinschränkung undenkbar. Meine geschätzten Kolleginnen und Kollegen. Die Ausübung einer weidgerechten Jagd ist eine Charakterfrage. Zu einer weidgerechten Ausübung der Jagd gehört auch eine angemessene Schussdistanz. Ich bezweifle, ob es richtig ist, die vielen Nachteile des Kalibers 10,3 in Kauf zu nehmen, nur um die Vorteile einer angemessenen Schussdistanz zu erhalten, respektive zu erzwingen. Angemessene Schussdistanzen könnten auch mit kleineren Kalibern, die bessere technische Werte haben, durchgesetzt werden.

Zweitens: Die Anerkennung der ausserkantonalen Jagdprüfung. In sehr vielen Kantonen werden die Jagdprüfungen gegenseitig anerkannt. Auch die Jägerprüfung, die wir Bündner Jäger absolvieren, wird in vielen Kantonen anerkannt, obwohl der Kanton Graubünden kein Gegenrecht einräumt. Ausser dem Kanton Graubünden kennt nur der Kanton Wallis eine solche strenge Handhabung. Ich bin überzeugt, dass unsere Jagdkameraden in den anderen Kantonen eine ebenso anspruchsvolle und lehrreiche Ausbildung absolvieren. Eine gegenseitige Anerkennung der Jägerprüfung finde ich deshalb angebracht.

Drittens: Zum Gästepatent. In beinahe allen Kantonen können Jäger einen Gast zur Jagd einladen. Ich kenne auch sehr viele Bündner Jäger, die als Gäste in anderen Kantonen eingeladen werden. Ich denke, es wäre wünschenswert, wenn auch der Bündner Jäger einen Jagdkameraden aus einem anderen Jagdgebiet einladen darf. Es braucht natürlich gewisse Leitplanken, in denen sich der Gast bewegen muss. Der Jagdgast darf die Jagd nur in Begleitung und in der Verantwortung eines Jagdpatentinhabers des Kantons Graubünden ausüben. Das wird in der Regel der einladende Jäger sein. Erlegtes Wild geht zu Lasten des Kontingenten des einladenden Jägers. Somit ist gewährleistet, dass bei den kontingentierten Wildarten nicht mehr Abschüsse getätigt werden. Für heikle Wildarten, wie z.B. dem Birkhahn oder auch beim Steinwild, können Sonderregelungen getroffen werden. Ich könnte mir auch vorstellen, dass diese Wildarten nicht freigegeben werden. Damit der bestehende hohe Jagddruck am ersten Jagdtag oder in den ersten Tagen nicht allzu stark erhöht wird, sollte es auch möglich sein, Einschränkungen zu machen. So könnten Erfahrungen gemacht werden, die in den nachfolgenden Jahren berücksichtigt werden könnten und die Eignungsprüfung der Jagdbehörde im Wohnkanton des Jägers müsste von mehr anerkannt werden. Der Gast benötigt keine zusätzliche Prüfung für die Ausübung der Bündner Jagd. Nicht nur in den Revierkantonen, nein, auch in vielen Patentkantonen wurde die Möglichkeit für ein Gästepatent geschaffen. Als Beispiel hat unser Nachbarkanton Glarus im Jahre 2005 das Gastpatent eingeführt. Sind wir offen für nötige Neuerungen auch in der Jagd? Ich bin überzeugt, dass sich für unsere Jägerschaft keine Nachteile ergeben. Die vielen Bündner Jäger, die jedes Jahr als Gäste ein paar Tage in einem anderen Kanton oder im angrenzenden Ausland zur Jagd eingeladen sind, können diese Gastfreundschaft erwidern, sofern sie das wünschen. Auch hier gilt: Es ist kein Müssen, sondern ein Können. Geben wir dem Bündner Jäger diese Möglichkeit.

Wie könnte das aussehen? Eine jagdberechtigte Person kann für maximal drei Tage einen Jagdgast einladen. Ein Gäste-

patent soll man für die Hoch- und/oder für die Niederjagd für einen, zwei oder drei Tage lösen können. Das Patent kann an Jäger, die in der Schweiz oder im benachbarten Ausland die Jägerprüfung bestanden haben, abgegeben werden. Die Gebühren könnte man auch problemlos einführen; bei den Gebühren für die Hochjagd 100 bis 200 Franken pro Jagdtag, für die Niederjagd 50 bis 100 Franken pro Jagdtag. Die Gebühren müssen im Zusammenhang mit den übrigen Gebühren betrachtet werden. Die Patentgebühren für einen Bündner Jäger mit Wohnsitz im Kanton kostet für die Hochjagd 669 und für die Niederjagd 269 Franken. Ein Gästepatent für drei Tage Hochjagd kostet 300 bis 600 Franken, für die Niederjagd 150 bis 300 Franken. Die Regierung könnte Abstufungen vornehmen, sofern sie dies als nötig erachtet. Ich bin mir bewusst, dass dies keine günstige Regelung ist. Sie muss aber im Zusammenhang mit den übrigen Patentgebühren betrachtet werden. Das sind ein paar Gedanken zur Einführung eines Gästepatentes. Sie sehen, dass es möglich ist, einfach und nach klaren Vorgaben ein solches Gästepatent einzuführen. Die Regierung erlässt dazu die nötigen Richtlinien. Graubünden ist ein Ferienland und bekannt für seine Gastfreundschaft. Wir sollten es auch dem Bündner Jäger möglich machen, dass er seine Gastfreundschaft zeigen kann. Eine Gastfreundschaft, die beinahe in allen anderen Kantonen und dem angrenzenden Ausland eine Selbstverständlichkeit darstellt. Zum Schluss noch ein paar Gedanken zur Sonderjagd. Das Thema Sonderjagd gibt in unseren Tälern immer wieder zu heftigen Diskussionen Anlass. Ich möchte vorausschicken, dass ich kein Gegner der Sonderjagd bin. Aber auch hier liegt der Teufel im Detail. Auf Seite 1244 der Botschaft schreibt die Regierung: „Die Regulierung der Wildbestände erfolgt in erster Linie auf der ordentlichen Hochjagd“. Die Statistiken zeigen aber klar auf, dass dies nicht in jedem Fall möglich ist, wenn auch gewünscht. Ich hoffe sehr, dass wir diesem Grundsatz – hauptsächlich Bejagung auf der ordentlichen Hochjagd – mit einem Unterbruch während der Hochjagd etwas näher kommen. Sollte dies nicht den gewünschten Erfolg bringen, sind zusätzliche Massnahmen während der Hochjagd vorzusehen. Als Beispiel könnte man den Abschuss der Hirschkälber in den letzten Jagdtagen vorsehen. Sollte trotzdem eine Sonderjagd nötig sein, ist diese so früh als möglich abzuhalten. Auf eine Sonderjagd bis kurz vor die Weihnachtstage ist zu verzichten. Abschliessend und kurz gesagt, allfällige Sonderjagden sind auf ein Minimum zu beschränken, so früh als möglich anzusetzen und müssen so früh als möglich beendet sein.

Dies waren einige Gedanken zu dieser Revision. Ich wünsche, dass die Regierung diese Anregungen aufnimmt und spätestens bei einer späteren Revision zur Sprache bringt. Wie eingangs gesagt, finde ich es schade, dass wir nicht die Möglichkeit haben, über Mehr- und Minderheitsanträge der Vorberatungskommission zu diskutieren. Auch wenn ich ein paar kritische Bemerkungen angebracht habe, weiss ich, dass wir über das Ganze gesehen, eine hervorragende Organisation im Zusammenhang mit unserer Jagd haben. Freuen wir uns deshalb über die vielen Vorzüge unserer Bündner Jagd. Ich bin für Eintreten auf die Vorlage.

Brunold: Als Vizepräsident des Bündner Kantonalen Patentjägerverbandes möchte ich mich zuerst von der Aktion, die vor dem Grossratsgebäude abgehalten wurde, distanzieren. Dies hat nichts mit unserem Verband und mit der grossen Mehrheit der Jägerschaft zu tun. In meiner Motion hatte ich ursprünglich eine Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes gefordert. Geblieben ist eine auf die wesentlichen

Punkte reduzierte Teilrevision. Diese Teilrevision wiederum auf zwei Etappen aufgeteilt. Nach der ersten Etappe in der Maisession im 2004 im Zusammenhang mit der Entkriminalisierung sind wir nun an der zweiten Etappe angelangt. Ich erwähne dies, weil die Erwartungen an die Revision von vielen Jägern höher war, als das was wir heute behandeln. Bei den Erwartungen beziehungsweise Diskussionen wird aber vielfach nicht oder zu wenig unterschieden, was Bestandteil des Gesetzes und was Bestandteil der Jagdbetriebsvorschriften sind.

Durch die Zweiteilung der Teilrevision wird heute aber leider auch oft vergessen, dass mit der ersten Etappe im 2004 ein altes Begehren der Jägerschaft erfüllt worden ist, nämlich die sogenannte Entkriminalisierung einfacher Jagdvergehen. Dies war auch ein wesentlicher Teil meiner Motion. Nach den Auswertungen des Amtes für Jagd und Fischerei wurde in den vergangenen zwei Jahren mit dem neuen Ordnungsbussensystem grösstenteils positive Erfahrungen gemacht. Im Hinblick auf die zweite Etappe wurde in den vergangenen rund drei Jahren innerhalb der Jägerschaft aber auch in Nichtjägerkreisen viel diskutiert, viel informiert und verschiedenste Abklärungen getroffen. Anlässlich einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat der Bündner Kantonale Patentjägerverband zu vielen Fragen, so etwa zur Kaliberfrage, zum Schiessobligatorium, zu den Jagdzeiten, und auch zum Gästepatent, was grossmehrheitlich durch die Jäger abgelehnt wurde, sowie zur Übertragbarkeit der Jagdhundebewilligung Stellung bezogen.

Bei der im Vorfeld ausgiebig diskutierten Kaliberfrage lautete die Antwort der Jägerschaft ebenfalls grossmehrheitlich auf Beibehalten des bisherigen Kalibers. Ein Schiessobligatorium wird grundsätzlich befürwortet. Wichtig abgelehnt wurde die Einführung eines, wie bereits erwähnt, Gästepatents und auch die Möglichkeit der Übertragbarkeit der Jagdhundebewilligung. Diskussionen gab es auch im Zusammenhang mit der Sonderjagd. Es sind bei der letzten Delegiertenversammlung keine diesbezüglichen Anträge vorgelegen. Diese Frage wurde innerhalb der Jägerschaft bereits im Jahre 2002, damals noch unter dem BKPJV-Präsidium von Grossratskollege Jon Peider Lemm, geklärt. Heute kommen auch die Gegner der Sonderjagd zum Schluss, dass es eine zweistufige Jagd, nämlich die liberale Hochjagd im September und die regionalisierte Sonderjagd beziehungsweise Hegejagd im Spätherbst zur Zielerreichung braucht. Das Ziel heisst: Anpassung der Bestände an die Lebensräume. Dies führt dazu, dass die Winterbestände nicht übernutzt werden, dadurch kann der Fallwildanteil reduziert werden. Angepasste Bestände heisst aber auch Verminderung und Verhinderung von Schäden an Wald und an den landwirtschaftlichen Kulturen. Wird nämlich das Problem Wald und Wild nicht nach der Vorgabe des Bundes gelöst, fliessen in Zukunft auch weniger Bundesgelder in unsere Forstkasse, was bei der Schutzfunktion unseres Waldes verheerende Folgen hätte. Unsere Jagd ist hauptsächlich eine Gebirgsjagd. Aus diesem Grund darf das Thema Schnee nicht grundsätzlich ein Argument gegen die Sonderjagd sein. Wir hatten schon verschiedentlich während der Hochjagd im September Schnee, was auch die vehementesten Gegner der Sonderjagd nicht daran hinderte, die Jagd auszuüben. Während der Niederjagd oder der Steinwildjagd liegt auch oft Schnee. Ohne Vorschriften, d.h. dass bei Schnee nicht gejagt werden darf, würde diese beiden Jagdarten stark einschränken. Die Sonderjagd kann auch nur dann abgehalten werden, wenn das Wild anwesend ist und nicht wenn dem Jäger das passt.

Mehr als die Sonderjagd interessiert jedoch, wie lange es noch geht, bis endlich Tierhalter ihre nicht mehr gebrauchten Wildzäune aufräumen müssen, damit nicht jährlich Hirsche und Rehe elend zugrunde gehen. Zu Recht rufen solche Bilder Zorn und Empörung in der Öffentlichkeit sowie bei den Jägern hervor, ohne dass die Verursacher zur Rechenschaft gezogen werden. Dieser Punkt ist jedoch nicht Sache des Jagdgesetzes aber doch auch eine kantonale Angelegenheit. Bei den Jagdzeiten ermöglicht die offene Formulierung des entsprechenden Gesetzesartikels flexible Lösungen. Diese flexible Lösung und der vorgesehene Unterbruch führen sicher zu einer erhöhten Jagdstrecke im September und damit zu einer Entschärfung der Problematik um die Sonderjagd. Zu erwähnen ist auch, dass der in meiner Motion ausgeführten Thematik des Jägernachwuchses mit wesentlichen Änderungen der Jagdprüfungen Rechnung getragen worden ist. Diese Änderungen wurden durch die Regierung bereits auf den 1. Februar 2005 in Kraft gesetzt. Die in der Motion ebenfalls als wesentliche Punkte aufgeführte Neuregelung betreffend der Jagdregal, wurde gegenüber dem Vernehmlassungstext geändert, indem die im Interesse der Allgemeinheit erbrachten Leistungen nicht mehr explizit erwähnt sind. Auf den Seiten 1246 bis 1248 der Botschaft wurde die Problematik jedoch richtig erläutert. Dazu hätte ich dann zu Art. 21 dann aber noch gerne eine Protokollerklärung von Regierungsrat Engler, dass dies im Sinne der Ausführung auch so gehandhabt wird. Ich denke, dass trotz einer Teilrevision statt einer Totalrevision, die wichtigsten Revisionspunkte, welche zur Zeit möglich, sinnvoll und wichtig sind, ausgiebig diskutiert und angepasst wurden. In diesem Sinn erachte ich meine auf eine Teilrevision reduzierte Motion als erfüllt. Zum Schluss möchte ich als Vizepräsident des Kantonalverbandes und als Motionär der Regierung, im Speziellen Regierungsrat Engler, aber auch dem Amt für Jagd und Fischerei für gute, nicht immer einfache Arbeit, für die vielen Einsätze im Zusammenhang mit Aufklärungsarbeiten betreffend Jagdgesetzrevision, an Veranstaltungen im ganzen Kanton, danken. In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Tomaschett: Als Nichtjäger, aber aus einer seit Jahrzehnten traditionell geprägten Jägerfamilie stammender Bürger, habe ich mich mit dieser Botschaft auseinander gesetzt. Ich habe aus der Sicht des Bürgers die vorliegende Schrift gelesen und mein weidmännisches Blut, welches irgendwo in meinen Adern fliessen soll, hat in drei Punkten höher pulsiert. Folgende drei Punkte sind in dieser Botschaft für mich nicht ganz verständlich und dementsprechend erklärungsbedürftig. Punkt eins: Die Nachweispflicht des Jägers betreffend Einschüssen seiner Waffe. Lassen Sie mich ein Beispiel vorbringen. Ich bin ein Hobbyjäger, bin in der Treffsicherheit nicht unbedingt sicher, habe aber ein gutes Verhältnis zu meinem Büchsenmacher. Dieser ist nämlich froh darum, dass er jedes Jahr wieder mein Gewehr revidieren und auch einschüssen darf. Natürlich gegen Bezahlung. Aus der Botschaft geht nicht hervor, dass der Jäger selbst seine Waffe einschüssen muss. Er muss lediglich den entsprechenden Nachweis erbringen. Dies ist aus Sicht eines Bürgers nicht ganz nachvollziehbar. Denn wir wollen Weidmänner, die auch weidmännisch kompetent im Umgang mit der persönlichen Waffe und deren sicheren Handhabung sind. Punkt zwei: Die Patentgebühren für die Verwendung eines Jagdhundes. Die heutige Praxis ist so, dass jeder Jäger, der mit einem Jagdhund auf die Jagd geht – wir sprechen hier über die Niederjagd – ein entsprechendes Patent lösen muss. Ich als Bürger will aber wissen, wie viele Jagdhunde im Kanton

jagen und nicht wie viele Patente gelöst werden. Die aktuelle Problematik der Hundehaltung ist uns noch sehr präsent und wenn ich das Gesetz recht lese, kann ich mit jeder Hunderrasse jagen. Natürlich bin ich mir bewusst, dass der Kanton Einnahmen generiert mit der heutigen Praxis. Aber mit einer Änderung zur Patentgebühr auf den Jagdhund, welche dementsprechend auch höher angesetzt werden könnte, würden die Einnahmen für den Kanton etwa gleich bleiben und eine minimale Übersicht der Jagdhunde wäre gegeben.

Punkt drei: Eignungsprüfung. Die Idee der Alterslimite auf 18 Jahren herabzusetzen kann ich sicher unterstützen. Aus meiner Erfahrung und nach reiflicher persönlicher Überlegung habe ich darauf verzichtet, mich für die Eignungsprüfung für den Patenterwerb anzumelden. Der Grund ist die breite und detaillierte Stoffpalette, welche ein richtiger Weidmann beherrschen muss. Ich habe mir sagen lassen, vom Elefanten bis zur Mücke, vom Bundesgesetz bis zum Gemeindegeld und vom Vorderlader bis zum Repetiergewehr, alles muss ein richtiger Jäger beherrschen. Für eine solch anspruchsvolle Prüfung sind die Vorbereitungskurse ein wichtiges Angebot. Ich weiss auch, dass die Prüfung in zwei Blöcke, nämlich Waffenkunde und Schiesspflicht und die theoretische Prüfung über Wild und Jagd besteht. Nun, was mir als Nichtjäger auffällt ist die Tatsache, dass gemäss Gesetz, Art. 36 Abs. 1 Personen, welche im Kalenderjahr mindestens das 18. Lebensjahr erfüllen, die vorgeschriebene Hegeleistung erbracht haben, in den letzten drei Jahren nicht rechtskräftig wegen vorsätzlicher Tierquälerei verurteilt sind und gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Art. 7 dieses Gesetzes vorliegen, sich zur Eignungsprüfung anmelden können. Meine Damen und Herren. In diesem Artikel stört mich ein Punkt, nämlich, dass hier nur die Hegeleistung und nicht die Problematik des weidmännischen Umganges mit der persönlichen Waffe in einem dafür bestimmten Kurs nachgewiesen werden muss. Wir reden hier von Menschen im erfüllten 18. Lebensjahr, also Jugendliche oder besser gesagt junge Erwachsene. Ich hüte mich den jungen Menschen vorzuhalten, sie seien nicht fähig mit einer Waffe weidmännisch umzugehen. Was das auch immer heisst. Mir geht es mehr um die Qualitätssicherung im kompetenten und sicheren Umgang mit der persönlichen Waffe. Diese kann nur über eine nachweisbare und fachmännische Ausbildung erfolgen. Ich behalte mir vor, bei diesen drei Punkten einen Antrag zu stellen. Und bin für Eintreten.

Giovannini: Ich kann dieser Teilrevision des Jagdgesetzes zustimmen. Diese Revision hat in den Jägerkreisen eine konstruktive Diskussion ausgelöst und die meisten neuen Anträge sind gut aufgenommen worden. Ich bin sicher kein grosser Freund von der Herbstjagd oder Sonderjagd. Aber diese Jagd ist in verschiedenen Regionen notwendig, um gesunde Wildbestände zu erhalten. Meiner Meinung nach sollte man in der ordentlichen Jagd alles daran setzen, dass die Abschusskontingente auch erreicht werden. Ich bin sicher, dass dies auf Stufe Jagdbetriebsvorschriften möglich wäre. Wir haben zudem zu viele und zu grosse Wildasyle und Banngebiete. Wir schützen das Hirschwild im Monat September überdurchschnittlich. Die Abschusszahlen können nicht erreicht werden und dann müssen wir zwei Monate später die Herbstjagd eröffnen. Ich bin sicher, dass mit gezielten Zusatzmassnahmen die Sonderjagd eingeschränkt werden könnte. Jede Reduktion der Novemberjagd bringt sicher die gewünschte Entspannung zwischen allen Beteiligten, Jäger, Nichtjäger, Jagdinspektorat und Wildhut. Ich bin für Eintreten.

Righetti: È per me quale membro del comitato allargato dei cacciatori grigionesi, ma anche quale cittadino che ama la natura ancora incontaminata delle nostre montagne Grigioni, ma soprattutto quale cacciatore convinto che il nostro sistema di caccia è uno dei più equilibrati e accettati di tutta la Svizzera, intervenire spezzando una lancia a favore di questa revisione parziale della legge sulla caccia. Come voi tutti ben sapete, la caccia grigionese, unica nel suo stile, è sicuramente una delle più ambite di tutta la Svizzera e forse dell'Europa tutta. I nostri vicini stimano e quasi invidiano il modo in cui abbiamo regolato l'esercizio di questa attività venatoria. Nell'elaborazione della nuova legge si sono tenuti conto in giusta considerazione i fabbisogni e gli interessi dei diversi enti ambientalistici, turistici, economici, quelli dell'agricoltura, degli enti locali, dei cacciatori, ma soprattutto quelli della fauna. Purtroppo trovare il giusto equilibrio, la giusta soluzione ed eliminare completamente alcuni conflitti di interesse non è facile. Semplicemente accontentare tutti i cacciatori è cosa praticamente difficile per non dire impossibile. Magari in qualità di cacciatore anch'io avrei desiderato qualcosa di più o regolato in diverso modo, ma spetta proprio al legislatore tener conto degli aspetti diversi, degli ambienti e degli enti interessati. Per cui l'unica e la sola soluzione è il giusto compromesso al quale non si può venire meno. In qualità di cacciatore, cittadino che vuole prendere sul serio le responsabilità politiche che mi sono state assegnate, affinché uomo e natura possano continuare a convivere nell'interesse di tutti, senza ombra di dubbio mi sento di dire che questa revisione è una buona cosa, che tiene conto di tutto e di tutti, che si adatta ai tempi e ai nuovi ritmi di vita senza dimenticare le nostre vere tradizioni molto importanti. Vi invito quindi a voler sostenere l'entrata in materia e già sin d'ora a sostenere questo progetto di legge.

Thomann: Um es vorwegzunehmen. Auch ich bin für Eintreten, obwohl ich von dieser Vorlage enttäuscht bin, weil ich aufgrund der Motion Brunold eine Totalrevision des Jagdgesetzes erwartet hatte. Meines Erachtens wäre eine solche Totalrevision auch notwendig gewesen, obwohl diese mehr Zeit beansprucht hätte. Wir haben in diesem Rat vor zwei Jahren eine Teilrevision des Jagdgesetzes beschlossen, wo es vor allem um die Entkriminalisierung der Jagd ging. Eine sehr gute Teilrevision, die sich bewährt hat und auch notwendig war. Darum hätte man sich mit der vorliegenden Revision durchaus mehr Zeit lassen können und gewisse umstrittene Revisionspunkte tiefer und breiter diskutieren können. Ich gebe auch zu, dass man ein Teil dieser Punkte diskutiert hat, und dass vor allem die Delegierten des BKPJV sich mit deutlichen Mehrheiten gegen solche Anpassungen entschieden haben. Ich denke da z.B. ans Kaliber, an das Gästepatent und vor allem an die weidgerechte Jagdausübung, welche dem Jäger erlaubt hätte, nicht jagdbares, verletztes oder krankes Wild zu erlegen. Entscheide, die ich von den Delegierten und Vertretern der Jäger nicht ganz verstehe. Ich möchte diese Eintretensdebatte darum nutzen, um auf einige dieser Punkte einzugehen. Als Erstes zur Sonderjagd oder wie man sie auch immer nennen will. Ich bin überzeugt, dass man diese Jagd braucht. Denn, es ist meiner Meinung nach, nicht möglich die Abschusspläne während der ordentlichen Jagd zu erfüllen. Das wird man auch nicht mit dem in diesem Gesetz vorgeschlagenen Jagdunterbruch. Im Weiteren begrüsse ich diesen Vorschlag, möchte aber doch darauf hinweisen, dass während des Jagdunterbruches das Wild aus den Asylen getrieben werden muss, um das Ziel dieser Regelung zu erreichen. Bei der Sonderjagd hoffe ich, dass man

die Möglichkeiten, welche das Gesetz offen lässt, nutzt und alles daran setzt, um diese möglichst kurz und effizient zu gestalten. Ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen, dass es immer schwieriger wird, das Wild während der Sonderjagd zu erlegen. Das haben vor allem die letzten Jahre gezeigt. Das Wild hat sich auf diese Jagd eingestellt und reagiert schneller und ganz anders als während der Jagd im September.

Zweiter Punkt: Das Kaliber. Meines Erachtens hätte man auch hier eine Anpassung machen müssen, vor allem um die Auswahl von Munition zu erweitern. Denn es gibt nun einmal nur sehr wenige Munitionsarten mit einem Kaliber von 10,2 Millimeter aufwärts. Die ballistischen Werte sprechen übrigens auch nicht für die Beibehaltung dieses Kalibers. Ratskollege Bär hat darauf hingewiesen. Es zeigt sich immer wieder, dass die Jäger, auch aus Kostengründen, wenig mit der Jagdwaffe üben. Bei kleineren Kalibern gibt es günstigere Munition, so dass ich überzeugt bin, dass dann mehr geübt würde, was auch dringend notwendig ist. Einen Schritt in die richtige Richtung hat man mit der Einführung der Schiesspflicht gemacht. Da muss ich der Regierung ein Kompliment machen. Vor allem auch, dass sie die Kontrollen unbürokratisch gestalten will. Auch für die Gemeinden bedeutet die Regelung, wo die Jagdwaffen eingeschossen werden dürfen, eine vereinfachte und klare Rechtsgrundlage. Ein weiterer Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Hege. Während der Vorbereitung dieser Revision hat man über die Einführung eines Hegeobligatoriums gesprochen. Leider hat sich auch da eine Mehrheit der Jäger dagegen ausgesprochen. Vor mehr als zehn Jahren hat man in unserer Region Hegekonzepte erarbeitet, wo man vor allem Heckenpflege, Waldrandpflege, die Erhaltung von Waldwiesen und Schaffung von neuen Wasserflächen usw. geplant hat. Zum Teil haben aktive Hegeverantwortliche mit freiwilligen Jägern solche Massnahmen ausgeführt. Dafür verdienen die beteiligten Jäger auch einen herzlichen Dank. Aber es ist bei der freiwilligen Tätigkeit so, wie überall in den Vereinen, dass es immer und überall die gleichen Personen sind, welche sich einsetzen und arbeiten, während die anderen nicht mitmachen. Das ist schade. Von der Forstseite haben wir diese Hegetätigkeit unterschützt und auch einige Massnahmen selber ausgeführt. Vor allem bei der Waldrandpflege. Sie wissen aber alle, dass für solche Massnahmen im Wald immer weniger Mittel fließen, so dass man diese sinnvolle und wichtige Biotophege nicht mehr ausführen kann, weil die Gemeinden nicht mehr in der Lage sind diese Aufwendungen zu bezahlen. In diesem Gesetz hätte man jetzt die Möglichkeit gehabt ein Hegeobligatorium einzuführen und so sehr viele der geplanten Hegemassnahmen umzusetzen. Ich bin auch überzeugt, dass dadurch das gegenseitige Verständnis für Forst und Jagd verbessert worden wären. Man könnte auch die notwendigen Pflegeeingriffe im Wald, die immer wieder von Jagdseiten kritisiert werden erklären und auch den Nutzen für das Wild aufzeigen. Das ist eine Chance, die man mit dieser Revision verpasst hat.

Als letzten Punkt möchte ich noch das Gästepatent erwähnen. Mit der Einführung eines solchen Gästepatentes hätten die Jäger aufzeigen können, dass sie offen für Neues sind. Dadurch könnte man viel Goodwill von verschiedenen Seiten für die Jagdanliegen erhalten. Vor allem auch vom Tourismus. Auch andere Patentkantone haben die Möglichkeit geschaffen, Gästepatente einzuführen. Warum sollte dies bei uns nicht möglich sein?

Trotz der Einwände oder Anregungen, die ich vorgebracht habe, bin ich, wie ich bereits gesagt habe, für Eintreten. Ich habe eingesehen, dass bei der Revision des Jagdgesetzes

keine grossen Würfe möglich sind. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Politik der kleinen Schritte. Ich hoffe aber, dass die Verantwortlichen die Möglichkeiten, welche das Gesetz offen lässt, nutzen, um eine gute und moderne Jagd zu planen und umzusetzen. Eine Jagd, die das Wild möglichst wenig stört, eine Jagd, welche die Wildbestände den vorhandenen Lebensräumen anpasst, eine Jagd, die letztlich auch für die Jäger interessant ist und von den Nicht-Jägern mitgetragen wird.

Portner: Ich begehe jetzt einen kleinen Frevel, indem ich als nicht Eingeweihter, sprich Nicht-Jäger, kurz zu diesem Thema das Wort ergreife. Gerade vorweg: Im Gegensatz zu Grossratskollege Brunold, finde ich es ausserordentlich positiv, dass man auch in diesem heiklen Gebiet wagt eine andere Meinung zu haben und sich wagt dafür einzusetzen und vor dem Grossratsgebäude noch eine kleine „Demo“ durchzuführen. Wie gesagt wurde, ist die Jagd ein altes Regal, d.h. früher ein königliches Vorrecht. Im Prinzip haben wir in unserem Kanton viele Könige, nämlich den freien Bürger, der auf die Jagd gehen kann. Er darf es nicht, er hat das Recht auf die Jagd zu gehen mit Einschränkungen; das muss man auch zur Kenntnis nehmen. Es ist etwas wie mit der Gemeindeautonomie. Es existieren viele Vorschriften. Die Jagdbetriebsvorschriften sind so dick, dass ich sie nicht einmal mehr lese, sondern einfach durchblättere und staune, dass es immer dicker wird. Dann haben wir viele Planungen, Abschusspläne usw., die das Ganze auch verkomplizieren. Es ist aber auch nötig. Weil die natürlichen Feinde fehlen, muss der Mensch hier eingreifen und die Regulierung durchführen.

Die Jagd ist für mich auch als Präsident der Kantonalen Kulturförderungskommission ein kulturelles Element. Es gehört zu unserem Kanton. Es zeichnet uns aus, dass wir diese freie Jagd haben, in dieser Art mit Patentjagd. Ich nehme auch an, dass die Gesetzgebung ausgewogen ist. Ich habe als Nicht-Jäger zwei grundsätzliche Anliegen, die Sie mir verzeihen mögen. Ich verstehe nicht ganz, warum man eine Pflicht zum Einschiessen einführt und keine Leistungsvorgaben macht. Könnte man nicht eine minimale Punkt- und Trefferzahl verlangen, damit das Tier noch besser geschützt wird, das Tier, das ja nicht mehr nur Sache ist. Derart, dass man hier vielleicht noch einen weiteren Fortschritt erzielt.

Das zweite Thema, ich weiss, ein heisses Thema: Nachjagd, Sonderjagd. Ich bin nicht dagegen, es muss reguliert werden, aber vielleicht muss man sich überlegen, ob man nicht doch die Zeiten etwas kürzer legen will. Für mich als Nicht-Jäger ist auch unverständlich, dass etwas relativ streng bestraft wird während der ordentlichen Jagd und nachher gewissermassen, wenigstens habe ich es so gehört und verstehe es so, praktisch auf der Nachjagd, verlangt wird, dass man es durchführt. Da fehlt irgendwie die Konsistenz im Ganzen. Zusammengefasst: Ich bin nicht gegen diese Vorlage, hätte gerne Auskunft über zwei, drei Fragen und bin für Eintreten.

Lemm: Grossrat Biancotti und Grossrat Brunold haben es bereits erwähnt. Bereits anlässlich der Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushaltes hat der Grosse Rat in der Aprilsession 2004 den ersten Teil des kantonalen Jagdgesetzes revidiert. Damals ging es, kurz zusammengefasst, um die Entkriminalisierung der Jagd, indem ein Ordnungsbussenverfahren eingeführt wurde und um die Verwertung von widerrechtlich erlegtem Wild. Nachdem diese erste Etappe in Kraft getreten ist, wurde die kantonale Jagdkommission beauftragt, den Handlungsbedarf für eine

Gesetzesrevision zu ermitteln. Unter der Federführung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes hat die Kommission zusammen mit dem Amt für Jagd in verschiedenen Sitzungen einen Entwurf für eine Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes erarbeitet. Die Regierung hat darauf hin die Vorlage geprüft und in eine breite Vernehmlassung geschickt. Auch die Bündner Jäger haben Gelegenheit bekommen, zu diesem Entwurf Stellung zu beziehen. Alle 74 Sektionen oder anders gesagt ca. 8'000 Mitglieder des Bündner kantonalen Patentjägerverbandes haben diese Gelegenheit wahr genommen und ihre Meinung zuhanden einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung des kantonalen Verbandes eingebracht. Der Bündner kantonale Patentjägerverband hat am 7. Mai 2005 in St. Antönien die Vorlage behandelt und eine Stellungnahme zuhanden der Regierung verfasst.

Als Vertreter der Jäger in der kantonalen Jagdkommission stelle ich heute mit Befriedigung fest, dass die Regierung praktisch alle Anträge und Wünsche des Verbandes in der vorliegenden Botschaft berücksichtigt hat. Dies wird auch der Grund sein, weshalb im Protokoll der Vorberatungskommission lediglich drei kleine Änderungsanträge gestellt werden. An dieser Stelle darf auch ohne weiteres gesagt werden, dass das geltende Jagdgesetz sich bestens bewährt hat, so dass heute nur wenige Änderungen und Anpassungen nötig sind. Ich bin überzeugt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf ein brauchbares Instrument für die Regelung der Bündner Jagd ist, und dass diese Vorlage den Spielraum, den uns das Bundesgesetz gibt optimal ausschöpft. Das Gesetz selbst soll nur ein Rahmen bilden, weitere Einzelheiten können hingegen mit den jährlichen Jagdbetriebsvorschriften geregelt werden. Hier stimme ich der Meinung von Grossrat Parpan zu. Den Respekt und den Anstand, den jeder Jäger gegenüber dem Wild und der Natur aufbringen muss, kann aber nicht mit einem Gesetz beigebracht werden. Dies hängt alleine von der persönlichen Einstellung des einzelnen Jägers ab. Wir alle wissen, dass die Jagd in Graubünden eine lange und grosse Tradition hat. Sie soll auch in Zukunft insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Biotop- und Artenschutzes sowie der nachhaltigen Nutzung unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaftsordnung bleiben. Das Erlegen von Wildtieren, Beute und Trophäen bilden nur einen Teil des Jagens. Jagd bedeutet viel mehr. Jagd bedeutet die Erhaltung und die schonende Nutzung des Wildbestandes ohne diesen zu schädigen. Mit der Jagd soll der natürliche Zuwachs abgeschöpft und dafür gesorgt werden, dass die Bestände nicht zu stark ansteigen damit keine untragbaren Schäden für Land- und Forstwirtschaft entstehen. Die Tiere dürfen ihren eigenen Lebensraum nicht übernutzen. Das Ziel sind somit gesunde Wildtiere in einer intakten Landschaft. Jagen heisst aber auch Verantwortung tragen, auch für die viel zahlreicheren, nicht jagdbaren Tierarten und ihre Lebensräume. Die Jäger erfüllen unbestrittenermassen eine wichtige Aufgabe im Interesse der ganzen Gesellschaft. Sie wenden dafür viel Zeit und Geld auf. Die Jagd umfasst auch zahlreiche, handwerkliche, gesellschaftliche, kulturelle und wissenschaftliche Tätigkeiten. Dazu gehören die Überwachung von Wildtieren und ihre Gesundheit, sowie die wissenschaftliche Abklärung wildbiologischer Fragen. Wollen wir aber, dass die Jagd in einer sich veränderten Gesellschaft verstanden wird, müssen in erster Linie die Jäger selbst dafür sorgen, dass die Jagd verstanden wird. Sich dafür ausschliesslich auf jagdliche Traditionen oder auf Urinstinkte des Menschen berufen zu wollen, genügt nicht mehr.

Die Akzeptanz der Jagd nimmt auch bei uns ständig ab und die Zahl derjenigen, die der Jagd kritisch gegenüberstehen

wächst. Die Jäger sind einem zunehmenden Druck der öffentlichen Meinung ausgesetzt. Parlamentarische Vorstösse auf nationaler Ebene, eine eidgenössische Initiative zur gänzlichen Abschaffung der Jagd, sowie Anti-Jagd-Initiativen in den Kantonen Genf, Bern, Solothurn, Aargau und Tessin, aber auch die ständigen Forderungen und Kritik der Tier- und Naturschutzverbände haben in letzter Zeit deutlich aufgezeigt, dass die Jagd ständig auf dem Prüfstein der öffentlichen Aufmerksamkeit steht. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Jagd haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Der emotionale Einsatz für Natur- und Tierschutz in der Gesellschaft hat stark zugenommen, während Kenntnisse über die Natur und ihre Abläufe geringer geworden sind. Das Bild des Jägers in der Öffentlichkeit ist massgeblich von seinem eigenen Handeln und Auftreten bestimmt. Fehlverhalten haben dazu geführt, dass die Meinung über den Jäger negativ sein kann, während die Jagd an sich akzeptiert wird. Um das Image des Jägers zu verbessern, muss sich die Jägerschaft als ein Teil der Bevölkerung verstehen, der nicht mit Privilegien, sondern mit einer besonderen Verantwortung für die Natur ausgestattet ist. Informationen über Aufgaben, Rechte und Pflichten von Jägern sind in der Bevölkerung kaum vorhanden, wodurch ein grosser Raum für Spekulationen und Vorurteile geschaffen wird. Die Jäger müssen vermehrt geschlossen auftreten und vermitteln, dass die Jagd natürlich und notwendig ist, aber auch aufzeigen, dass sie Freude bereitet. Die Jäger müssen glaubwürdig sein, denn die Nicht-Jäger erwarten von ihnen Taten und Tatbeweise. Fehlleistungen aller Art müssen sie unbedingt vermeiden.

Gerade der heutige Auftritt einiger Jäger vor dem Grossratsgebäude ist für mich völlig unverständlich, genau so wie die jüngsten Leserbriefe und Aktionen gegen die Sonderjagd. Ich werde zur Sonderjagd unter Art. 11 noch einige Ausführungen machen. Diese Aktionen schaden der Jagd und dem Image des Jägers und zeigen deutlich, dass ein Teil der Jägerschaft mit nichts zufrieden ist. Bitte beachten Sie, dass gemäss dem Protokoll der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie vom 19. Dezember 2005 den Vertretern der IG-Bündner-Jagd sogar die Möglichkeit eingeräumt worden ist, ihre Anliegen in die Kommissionsarbeit einzubringen. Offenbar fehlt diesen Leuten das nötige Demokratieverständnis und sie sind auch nicht bereit, die Spielregeln unserer Staatsordnung zu respektieren. Diese Leute beschäftigen sich seit Jahren ausschliesslich mit Jammern und Kritisieren und niemand kann es ihnen Recht machen. Konkrete und brauchbare Vorschläge für einen besseren Jagdbetrieb habe ich bis heute keine gesehen. Viel mehr stelle ich fest, dass sich diese Kreise in Selbstzerfleischung üben, ein Luxus, den sich die Jägerschaft einfach nicht mehr leisten kann. Nur wenn die Jäger selbst es schaffen für ihr Tun und Lassen als Jäger die Akzeptanz der grossen Mehrheit der Bevölkerung zu gewinnen, hat die Jagd überhaupt Zukunft. Nur gemeinsam wird es uns langfristig gelingen, unsere Bündner Patentjagd als die schönste Jagd überhaupt auch für kommende Generationen zu erhalten. Ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Kessler: Ich entschuldige mich nicht, dass ich das Wort ergreife, denn das Revier der Bündner Jäger gehört ja auch mir und allen übrigen Bündnern. Ich verfolge diese Revision eigentlich seit der Motion von Grossrat Brunold und ich habe mich immer wieder erkundigt, wie es so steht, in allererster Linie mit Blick auf eine mögliche Gästekarte. Ich habe ein sehr grosses Interesse an dieser Gästekarte aus touristischer Sicht. Denn, so eine Gästekarte ist nicht in erster Linie eine

Einnahmequelle, sie ist aber auch keine Konkurrenz für die Jäger. Ich bin überzeugt, die Jäger sind einfach nicht richtig informiert was diese Gästekarte betrifft. Auch wenn die Jäger hier drin dies vielleicht bestreiten. Ich kenne sehr viele Jäger, ich bin selber übrigens schon öfter eingeladen worden als Treiber im Kanton Thurgau. Ich verstehe also schon noch ein bisschen was von der Jagd. Ich kenne sehr viele Jäger als Gastwirt, viele von ihnen sitzen sehr viel bei mir in der Stube. Aber ich kenne keinen einzigen dieser Jäger, mit denen ich gesprochen habe, der gegen eine Gästekarte ist als er die Vorschläge von mir hörte, wie ich es mir vorstellen könnte. Diese Punkte wurden bereits von Kollege Bär erwähnt. Wenn die Jäger wissen, dass ein Kontingent des einladenden Jägers eben erhalten muss für die eventuellen, sogar eher unwahrscheinlichen, Abschüsse eines Gastes und wenn die Jäger wissen, ja, es spielt keine Rolle, ob was geschossen wird. Es geht hierbei eher um etwas Ideelles und nicht um etwas Materielles. Wenn die Jäger wissen, dass beispielsweise Gäste nicht in der ersten Woche jagen dürfen oder nicht in den ersten Tagen, dann gibt es wirklich keinen Jäger, der dagegen ist. Zumindest ich kenne keinen und ich habe mit vielen Jägern gesprochen.

Ich sehe nicht ein, wieso wir uns in dieser Beziehung so isolationistisch verhalten sollten. Wir sind schliesslich ein Gastgeberkanton und so eine Gästekarte ist Ausdruck von Gastfreundschaft. Wir wissen, viele Kantone kennen das, auch Kantone mit Patentjagd. Graubünden will diese Gästekarte nicht einführen, obwohl er ein ausgesprochener Gastgeberkanton ist, zumindest auf dem Papier, aber will jetzt davon nichts wissen. Das leuchtet mir einfach nicht ein. Ich bin enttäuscht, dass das in dieser Teilrevision keinen Eingang gefunden hat und ich möchte jetzt auch nicht getröstet werden auf die nächste Teilrevision, weil, es schon lange fällig ist, dass so etwas in Graubünden eingeführt wird und ich behalte mir vor einen eventuellen Antrag zu stellen, dass man das zumindest der Kompetenz der Regierung überträgt, allenfalls auf Verordnungsebene die Einführung einer Gästekarte zu prüfen. Ich bitte um Korrektur, wenn ich das bereits jetzt beim Eintreten machen müsste.

Rizzi: Nachdem nun der wesentliche Teil der Platzhirsche gesprochen hat, erlaube ich mir als Nutztierhalter und Nichtjäger ebenfalls einige kurze Ausführungen zur vorliegenden Teilrevision zu machen. Mit der Teilrevision des Jagdgesetzes schaffen wir die Basis zur Regulierung der Wildtierbestände in unserem Kanton. Glücklicherweise haben wir heute noch genügend Jägerinnen und Jäger, die bereit sind, diese verantwortungsvolle Aufgabe wahrzunehmen. Wir brauchen dazu mindestens vorderhand noch keine Grossraubtiere. Es ist nun Aufgabe der für die Jagdplanung verantwortlichen Stellen, die Jagd so zu disponieren, dass der Abschussplan während der ordentlichen Jagdzeit erfüllt werden kann. Dies kann in grossen Teilen unseres Kantons mit der flexiblen Handhabung der Wildschutzgebiete oder Freigabe bestimmter Tierkategorien während bestimmter Zeiträume erreicht werden. In grenznahen Gebieten sowie in der Nähe des Nationalparks wird die Lösung der Bestandesregulierung wohl bei der Sonderjagd sein. Während der Sonderjagd sind in erster Linie Hegeabschüsse zu tätigen. Bezüglich der Ausführungen von Ratskollege Brunold verurteile auch ich den verantwortungslosen Umgang einzelner Nutztierhalter mit nicht mehr gebrauchten Weidezäunen. Ich bin für Eintreten.

Mengotti: Ich bin auch kein Jäger, aber ich bin ein Vertreter der Bevölkerung und wie Kollege Lemm gesagt hat, ist die Akzeptanz der Jagd in der Bevölkerung jetzt von gewissen Teilen der Bevölkerung in Frage gestellt. Die kleine Demo, die wir heute vor dem Grossen Rat gesehen haben, die übrigens aus Jägern besteht, demonstriert das vor. Ich zitiere einen Beschluss aus der Versammlung der Società cacciatori Poschiavo, immerhin die grösste Jäger-Sektion in Graubünden, die folgenden Beschluss gefasst hat in der Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes: „Der Abschuss von säugenden Wild während der Nachjagd steht im Gegensatz mit ethischen und biologischen Prinzipien sowie mit einem modernen Jagdsystem. Der Abschuss von Muttertieren hat einen schädigenden Einfluss auf die physische Entwicklung und auf das Verhalten der verwaisten Jungtiere sowie auf das Verhalten der Herde, welcher das Leittier entnommen wird. Der Abschuss der säugenden Tiere während der Nachjagd schädigt das Bild und die Akzeptanz der Jagd von Seiten der Bevölkerung. Jäger und Jagdsystem verlieren an Glaubwürdigkeit. Eine gesunde und wirksame Hege des Schalenwildes achtet die säugenden Tiere.“ Ich bin für Eintreten. Aber bei Art. 9 werde ich Ihnen einen Vorschlag bringen.

Pfiffner: Gemäss Aussage der IG Bündner-Jagd schreibt das eidgenössische Jagdgesetz vor, das die Kantone den Mutter- und Jungtierschutz gewähren müssen. Ich habe daher eine Frage zur Sonderjagd. Während der Sonderjagd besteht die Möglichkeit, führende Muttertiere und Kitze/Kälber zu erlegen. Ich möchte nun von der Regierung wissen, ob diese Regelung mit dem eidgenössischen Tierschutzgesetz kompatibel ist?

Regierungsrat Engler: Die vorliegende Teilrevision des Jagdgesetzes will tatsächlich nicht alles auf den Kopf stellen, was sich in den vergangenen 15 Jahren bewährt hat. Die Stossrichtung muss lauten, auf der Fährte zu bleiben. Es gibt keinen Grund, alles auf den Kopf zu stellen und Bewährtes gefährden zu wollen. Ob man das wahrhaben will oder nicht, Graubünden weist heute weitgehend gesunde, den regionalen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände auf. Die Fallwildverluste konnten merklich reduziert werden, die Wildschäden im Wald und an den landwirtschaftlichen Kulturen konnten auf ein tragbares Mass reduziert werden. Lag die Schadenssumme Ende Achtzigerjahre noch bei rund 500'000 Franken, so konnten die Schäden an forst- und an landwirtschaftlichen Kulturen in den letzten fünf Jahren auf 100'000 Franken reduziert werden. Kommt noch dazu: Noch nie zuvor hat man in Graubünden auf der Hochjagd so hohe Jagdstrecken verzeichnet, wie das in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. Die Trendkurve seit 1870 zeigt dies in aller Deutlichkeit auf. Noch nie wurde soviel Schalenwild in diesem Kanton erlegt, wie in den letzten zehn Jahren. Also so falsch kann das nicht sein, was in den letzten 15 Jahren mit der Jagdgesetzrevision von 1989 beschlossen und eingeleitet wurde.

Wo liegt die grosse Herausforderung? Die grosse Herausforderung für die Jagdplanung liegt darin, solche Bejagungskonzepte zu entwickeln, die einerseits das Wohlbefinden des Wildes ins Zentrum stellen, niemand will das Wild unnötigen Leiden aussetzen, und andererseits möglichst viele jagdliche Traditionen beibehalten. Anders gesagt, geht es darum, die Balance zu halten zwischen den bewährten Werten einer Bündner Patentjagd und den Anforderungen, die eine moderne, wildbiologisch abgestützte Jagd zu erfüllen hat. Jagd-

planung und Wildbiologie sind in einem Umfeld konkurrierender Ansprüche auf den Lebensraum die unverzichtbaren Begleiter der Jagdpolitik. Immer ist die Denkweise aber eine ökologische, d.h. eine solche, welche die Zusammenhänge im Naturhaushalt berücksichtigen soll. Wer aber in diesem sehr komplexen Zusammenspiel einander konkurrierender Ansprüche an den Lebensraum einen Teil der Aufgabe isoliert herausbricht und diesem Teil mehr Wert gibt als den anderen, der gerät in Gefahr, das Ganze aus den Augen zu verlieren. Entscheidend ist also eine Gesamtsicht, eine Sicht, welche die Interessen des Wildes, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, die Interessen der Freizeitgesellschaft, aber auch die Interessen der Jagd und letztlich auch noch die Interessen der Jäger mit einschliesst. Erschwerend kommt noch dazu, dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen laufend verändern.

Ein Teil der Jägerschaft, wenn es sich auch nicht um die Mehrheit handelt, kommt nicht zurecht damit, dass die Jagd im 21. Jahrhundert nicht mehr darum herumkommt, wildbiologische Erkenntnisse im Gesamtzusammenhang der Jagdplanung zu verwerten. Wir sind eine Gesellschaft – das stelle ich nicht nur bei der Jagd fest – die der Wissenschaft generell eher kritisch gegenübersteht. Das hat mit Ängsten zu tun. Ängsten gegenüber einer wachsenden technischen Verkomplizierung aller Lebensumstände. An sich gehört es ja nicht hier her. Ich habe mich aber trotzdem gefragt, woher das kommt. Vielleicht liegt es am Mangel und an der Lesbarkeit der öffentlichen, wissenschaftlichen Informationen oder aber in der Schwierigkeit, dass die öffentliche Meinung wenig Aufnahmebereitschaft für wissenschaftliche Informationen zeigt. Angst vor Technisierung einerseits und der Mangel an Information andererseits führen dazu, dass sich Erneuerer und Bewahrer einander nicht einmal mehr zuhören, geschweige denn, miteinander ins Gespräch kommen.

Zurück zu Jagdplanung. Was hat das mit der Jagd zu tun? Auch bei der Jagd müssen Kopf und Herz einander verstehen, sonst bleibt das Anliegen auf halber Strecke, je nach Kopfgrösse dürfte das in der Halsgegend sein. Die zentralen Forderungen, die nicht der Gesetzgeber und auch nicht die Regierung und schon gar nicht das Amt für Jagd und Fischerei stellt, sind jene der Natur. Die Natur lässt auch in Graubünden nur so viele Tiere überleben, wie der Lebensraum tragen kann. Diese Forderung der Natur widerspiegelt sich in der Jagdplanung, wenn verlangt wird, dass Jungtiere deshalb bejagt werden, weil damit die winterliche Konkurrenzsituation entschärft wird. Tiere, die den Winter antreten, sollen diesen auch mit grosser Wahrscheinlichkeit überleben können. Gerade weil bei den jungen Tieren ein hoher Abgang vorauszusehen ist, sollen diese Klassen jagdlich genutzt werden, statt sie als Fallwild entsorgen zu müssen. Das Ziel einer nachhaltigen Jagd im Auge behalten, das ist die Richtung. Über die Wahl des Weges kann man durchaus miteinander sprechen, indem Bejagungskonzepte laufend verfeinert und das, was wildbiologisch geboten, mit dem, was jagdethisch vertretbar ist, vielleicht noch besser auf einander abstimmt.

Jagdplanung, Bejagungskonzepte sind entwickelbar und wurden in den letzten 15 Jahren laufend weiterentwickelt, indem neue Erkenntnisse, auch Erkenntnisse der Jägerschaft, mitberücksichtigt wurden. Soweit vielleicht einige ganz grundsätzliche Überlegungen zur Einordnung einer Jagdpolitik, die modernen Erkenntnissen Rechnung zu tragen hat. Ich werde zu all jenen Voten und Fragen, bei denen bereits Anträge in Aussicht gestellt wurden, in der Detailberatung näher eingehen und möchte nur auf einige wenige Argu-

mente in der Eintretensdebatte noch zu sprechen kommen. Ich habe niemanden gehört, der gegen Eintreten auf die Vorlage ist, an sich ist Eintreten also unbestritten.

Als erstes zum Votum von Grossrat Portner, der zu Recht die freie Meinungsäusserung als ein wichtiges Postulat eines demokratischen Gemeinwesens dargestellt hat. Ich habe keine Mühe damit, wenn Gruppierungen ihre freie Meinung zur Jagdpolitik auch äussern. Nur die Meinungsäusserungsfreiheit schliesst nicht auch noch mit in sich, dass man die Meinung des andern noch teilen muss. Man wird also von dieser Seite her Verständnis dafür aufbringen müssen, dass es auch andere Überlegungen und Hintergründe gibt, die zu einer abweichenden Meinung führen können. Ich habe das Argumentarium der IG Bündner Jagd im „Analysebericht zur Bündner Jagd“ seriös studiert. Ich habe die Vorschläge, die gemacht wurden selber überprüft und sie auch überprüfen lassen. Ich habe die Vorschläge, die anlässlich der Kommissionssitzung seitens der Vertreter der IG Bündner Jagd vortragen wurden, entgegengenommen. Was wurde da vorgeschlagen? Es wurde vorgeschlagen, man sollte die Sonderjagd ersetzen durch eine sogenannte Hegejagd. Was ist die Sonderjagd anders als eine Hegejagd? Man will verhindern, dass schwache Tiere in den Winter hineingehen mit dem Risiko, dass sie den Winter nicht überleben. Im Vollzug ist eine solche Hegejagd, wie sie verlangt wird, im Kanton Graubünden mit den grossen regionalen Unterschieden, mit der Vielzahl an Jägern nicht umsetzbar. Es hat mir noch niemand eine bessere Lösung vorschlagen können, die den speziellen bündnerischen Verhältnissen besser gerecht wird als die jagdlichen Lösungen, die in den letzten 15 bis 20 Jahren ausprobiert und weiterentwickelt wurden. Ich nehme auch die grosse Mehrheit der Bündner Jägerschaft ernst, die anlässlich der bereits erwähnten Delegiertenversammlung im Münsterthal und auch wieder jetzt in St. Antonien die Richtung grossmehrheitlich bestätigt hat und auch diese Teilrevision in den Hauptpunkten mitunterstützt.

Es wurde von Grossrat Thomann gesagt, er hätte sich von dieser Revision viel mehr erwartet. Ich möchte ihn und all jene, die auch das Gefühl haben, es hätte mehr sein können, daran erinnern, dass Sie den Vorstoss Brunold so überwiesen haben wie ihn die Regierung beantwortet hat, nämlich nicht mit einer Totalrevision, sondern die aktuellen jagdlichen Probleme im Rahmen einer Teilrevision zu lösen. Es sind im Vorfeld verschiedene Anliegen sehr kontrovers diskutiert worden, die anschliessend fallengelassen wurden. Ich denke an die Kaliberfrage, die sehr leidenschaftlich diskutiert wurde; ich denke an die Frage, ob Abschussgebühren statt Patentgebühren erhoben werden sollten; ich denke aber auch an die Frage der Gästekarte, auf die wir nochmals zu sprechen kommen werden. Nicht alles, was technisch möglich ist oder aus Gründen der Gastfreundschaft vielleicht opportun wäre, ist auch in der Umsetzung praktikabel. Zum Thema Sonderjagd haben sich verschiedene Votanten geäussert.

Grossrat Portner hat Argumente in die Diskussion hineingebracht, die auch von der jagdlichen Opposition immer wieder zu hören sind: Man könne es nicht verstehen, dass man auf der Septemberjagd dafür bestraft werde, wenn man ein Hirschkalb schießt und in der Novemberjagd würde man dafür belohnt. Ich bin froh, dass ich für die nichtjagende Öffentlichkeit auch einmal die Zusammenhänge darstellen kann, weshalb es einen Unterschied macht, ob man ein Hirschkalb auf der Septemberjagd oder erst im November erlegt. Die Herbstjagd oder die Sonderjagd, wie auch immer wir sie nennen wollen, konkurrenziert in keiner Art und Weise die Hochjagd. Es ist bewiesen, dass sie die Hochjagd

ergänzen kann, wenn sie zum richtigen Zeitpunkt angesetzt wird. Sie erlaubt, innert kurzer Zeit mit einem kurzen Jagddruck die Abschusspläne zu erfüllen. Wir jagen im Herbst im Durchschnitt der letzten zehn Jahre an rund sechs Tagen. Gesetzlich gibt es keine obere Limite. Ich habe einmal in einer verwaltungsinternen Anordnung festgelegt, dass auf der Herbstjagd nicht mehr als zehn Tage gejagt werden darf. Im Mehrjahresdurchschnitt sind es sechs Tage, von morgens sieben Uhr bis nachmittags 14 Uhr. Wir finden schweizweit dafür Anerkennung, dass es uns gelingt, innerhalb sehr kurzer Jagdzeit, 21 Tage im September und im Maximum zehn Tage im Herbst, die Jagdpläne zu erfüllen. Mithin kann unser System, auch unter dem Gesichtspunkt des Nachahmereffekts, so schlecht auch wieder nicht sein.

Grossrat Portner ist, glaube ich, im Moment nicht gerade da. Ich erkläre ihm deshalb vielleicht morgen früh, warum es nicht gleich ist, ob man ein Hirschkalb im Herbst oder erst im November erlegt. Das hat mit dem Verhalten, auch mit dem Rudelverhalten, des Wildes zu tun. Wer im September ein Hirschkalb von einer führenden Hirschkuh wegschiesst, riskiert damit, dass ihr Sozialverhalten sich verändert. Im November handelt es sich ausserdem um Tiere, die von während der Hochjagdzeit nicht erreichbaren Gebieten in ihre Winterestände zurückkehren.

Ich bin auch einverstanden mit Grossrat Thomann, dass man möglichst alles versuchen sollte, den höchsten Anteil der Strecke im September zu erreichen. Nur muss eine solche Vorgehensweise die wildbiologischen Voraussetzungen erfüllen. Sie darf nicht dazu beitragen, dass man dadurch die Septemberjagd gefährdet. Der Vorschlag mit einer flexiblen Jagdzeit geht in die Richtung, die Jagdstrecke im September möglichst zu erhöhen. Ob das funktioniert kann ich nicht sagen. Es ist aber alleweil ein Versuch wert.

Grossrat Tomaschett will wissen, ob die Pflicht zum Einschliessen der Jagdwaffe eine Pflicht für den Jäger oder für den Büchsenmacher darstellt. Wenn Sie den besagten Artikel im Revisionsentwurf lesen, sehen Sie es: Der Jäger hat seine Waffe einzuschliessen und nicht der Büchsenmacher. Die Regierung kann vom Jäger dafür den Nachweis verlangen. Absicht ist, im Interesse des Tierschutzes dazu beizutragen, dass die Waffen jährlich eingeschossen werden. Wir werden zusammen mit dem Bündner Kantonalen Patentjägerverband und mit den Büchsenmachern einen Vorschlag ausarbeiten, der es ermöglicht, diesen Nachweis von der Jägerschaft erbringen zu lassen.

Grossrat Portner verlangt wie bei der militärischen Schiesspflicht, dass unsere Jäger auch ihre Treffsicherheit beweisen müssen, indem eine minimale Punktzahl erreicht wird. Wir möchten vorderhand davon absehen, eine minimale Treffer- oder eine minimale Punktzahl zu verlangen. Es ist ja auch nicht so, dass die meisten Jäger ihre Waffe nicht einschliessen und nicht trainieren würden. Man macht das ja aus eigenem Interesse. Deshalb meinen wir, dass es in einem ersten Schritt darum geht, einmal die Funktionstüchtigkeit und die Handhabung der Waffe zu überprüfen. Über das Gästepatent spreche ich in der Detailberatung. Über die Anträge bezüglich der Hunde, beziehungsweise wem das Patent gehört, dem Hund oder dem Jäger, auch dazu möchte ich bei der Detailberatung einige Ausführungen machen, weshalb es gute Gründe dafür gibt, es bei der heutigen Lösung zu belassen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2a, Gleichstellung der Geschlechter

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Biancotti; Kommissionssprecher: In Art. 4 Abs. 1 sehen Sie, dass neu die Steinwildjagd erwähnt ist. Die Steinwildjagd war früher in der kantonalen Verordnung über die Regulierung der Steinwildbestände geregelt. Neu wird die Steinwildjagd im Jagdgesetz geregelt.

Angenommen

Art. 5 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Biancotti; Kommissionssprecher: In Art. 5 sind diverse Punkte neu aufgenommen. Zum einen sehen Sie, dass das überwiesene Postulat Keller ist, wo das Mindestalter auf das 19. Altersjahr reduziert wurde. Dann in Abs. 3 wiederum die Bestimmung im Zusammenhang mit der Steinwildjagd, was da die Voraussetzungen für den Patentbezug sind. In Abs. 4 werden dann noch einige Ausführungen zur Pass- und Fallenjagd gemacht. Sie sehen, dass im Prinzip hier diese Jagd ausgeübt werden kann, wenn man das Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat. Oder man kann die Pass- und Fallenjagd auch ausüben, wenn man ein separates Patent mit entsprechendem Nachweis einer Haftpflichtversicherung löst.

Kessler: Ich denke hier vielleicht wäre der richtige Zeitpunkt, um einen Antrag zu stellen, da ich weiss, dass in der Vernehmlassung schon einmal ein entsprechender Vorschlag existiert hat. Ich beantrage Art. 5 mit einem fünften Absatz zu ergänzen, der da lautet: "Die Regierung kann ein Gästepatent einführen. Sie erlässt dazu eine Verordnung." Ich möchte das ganz kurz wie folgt begründen. Ich weiss, dass grosse Teile auch der Jägerschaft eine Gästekarte wünschen würden. Es ist dann wohl in der Vernehmlassung nicht durchgekommen. Ich könnte mir vorstellen, dass die Information einfach mangelhaft war. Ich habe vorher schon bereits ausgeführt, dass ich mir nicht eine Carte blanche wünsche, sondern ganz klare Richtlinien. Ich könnte mir vorstellen, dass für diese Richtlinien das Protokoll dieser heutigen Diskussion als Grundlage dienen könnte, dass man wie vorher bereits ausgeführt, restriktive Bedingungen einbauen würde.

Antrag Kessler

Einfügen neuer Abs. 5:

Die Regierung kann ein Gästepatent einführen. Sie erlässt dazu eine Verordnung.

Biancotti: Kommissionssprecher: In der Vorberatungskommission war die Einführung eines Gästepatentes ein Thema und ist vertieft diskutiert worden. Ich will Ihnen nicht verheimlichen, dass ich ursprünglich eigentlich diesem Gästepatent positiv gegenüber gestanden bin. Es wurde erwähnt, ein solches Gästepatent ist natürlich geeignet einen gewissen Goodwill zu schaffen. Es gibt als gästefreundlicher Kanton auch Gründe, die dafür sprechen. Es gibt noch weitere Vorteile. Zum Beispiel, dass ein Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Jägern stattfinden kann. Aber, und jetzt kommt das grosse Aber, Sie haben bereits vorhin von Kollege Bär gehört, die Einführung eines Gästepatentes ist mit einer sehr genauen Detail- und Sonderregelung verbunden. Der Vorschlag, dass man der Regierung diese Generalkompetenz, ein Gästepatent einzuführen und die Details zu regeln übergibt, die kann natürlich im Rahmen eines solchen Gesetzes wie es das Jagdgesetz ist, wo doch sehr viele Einzelfragen im Gesetz geregelt sind, weil dies offenbar auch der Wunsch einer Mehrheit jener war, die das Gesetz gemacht haben, nicht unbesehen der Regierung überlassen werden. Die Vorgeschichte ist zudem die, dass der Vorstand des Kantonalverbandes der Patentjäger, der Einführung eines Gästepatentes positiv gegenüberstand und der Delegiertenversammlung diesen Antrag unterbreitet hat. Der Antrag wurde abgelehnt, aber leider wurde diese Ablehnung nicht begründet. So konnten wir auch in der Kommission natürlich nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen eigentlich die Einführung eines Gästepatentes konkret abgelehnt wird seitens der Jägerschaft. Wir müssen aber zur Kenntnis nehmen, dass die Jäger dieses Gästepatent zum heutigen Zeitpunkt nicht haben wollen. In der Kommission sind wir ganz klar zum Schluss gekommen, dass es aus politischen Überlegungen nicht opportun ist, das Gästepatent in diese Teilrevision reinzwängen zu wollen, weil wir damit natürlich, sagen wir, ein Referendum riskieren, dass doch eine breitere Unterstützung findet als bei anderen Teilfragen. Das sind eigentlich die Gründe, weshalb die Kommission gegen die Einführung eines Gästepatentes ist und ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Lemm: Auch in der Jagdkommission war das Gästepatent Thema. Und wir haben uns ausführlich über diese Frage unterhalten. Wir haben aber dann gemerkt, dass in der Ausarbeitung der Details die Probleme klar wurden. Grossrat Bär hat Beispiele aufgezeigt, wie ein Gästepatent im Kanton Graubünden aussehen könnte. Er hat gesagt, man könnte einem Gast selbstverständlich einen Abschuss frei geben. Dieser Abschuss würde dann dem Kontingent des betreffenden Jägers angerechnet. Soweit waren wir in der Kommission auch. Heikler wird es, wenn sich die Frage stellt: Wer wird bei einem allfälligen Fehlabschuss zur Verantwortung gezogen? Wer bezahlt die Busse und wem wird allenfalls das Patent entzogen? Oder ein anderes Beispiel: Im Gesetz heisst es, der Jäger muss seine Waffe – Sie haben es gehört Grossrat Tomaschett – selber einschliessen. Ich lade meinen Freund aus dem Kanton Zürich ein. Er kommt am 16. September und muss seine Waffe – das steht im Gesetz – mit Kaliber 10,2 und mehr benutzen. Die hat er natürlich nicht. Das ist eine Ausnahme im Kanton Graubünden. Also, wo soll ich mit ihm die Waffe einschliessen? Das steht ja im Gesetz. Ich kann mit ihm die Waffe nicht auf der Alp einschliessen, das steht auch im Gesetz, sondern nur auf den abgenommenen bewilligten Schiessständen. Sie sehen, ich versuche ein bisschen ins Detail zu gehen. Und dann zeige ich auf, wo die Problematik liegt.

Wir haben auch gesagt, es gibt sehr viele Kantone in der Schweiz, die diese Gästekarten kennen. Das sind insbesondere die Kantone, die nach dem Reviersystem jagen. Das sind insbesondere Einladungen im Spätherbst zu Gesellschaftsjagden. Wissen Sie, was dort erlegt wird? Rehkitze und Geissen. Das ist die Sonderjagd in den Revierkantonen, damit die Abschusspläne noch erfüllt werden. Da werden auch sehr gerne Bündner Jäger eingeladen. Bei uns wäre das eine Möglichkeit auf der Sonderjagd, aber dann haben Sie den Salat beieinander. Stellen Sie sich vor – und das ist ein Problem im Kanton Wallis, ich kann auch Österreich dazu nehmen – für einen Steinbockabschuss werden bis zu 25'000 Franken bezahlt. Ich weiss was Jagdkameraden von mir im Unterland schon angeboten haben, für einen Gamsbockabschuss, weil sie einfach keine Gämsen haben. Und wenn das natürlich Einzug nimmt, dann geht das völlig gegen das Patentsystem und gegen unsere Auffassung zur Jagd. Das sind ein paar wenige Bemerkungen, warum wir von diesem Gästepatent abgekommen sind.

Wir haben aber einen anderen Weg gewählt. Ich möchte Sie bitten zu beachten, Art. 36a auf Seite 1260, ganz zu unterst. Dort hat der Kanton Graubünden einen Vorschlag ausgearbeitet, wie man sich öffnen könnte gegen aussen. Und das ist der Weg, den die Patentkantone wählen. Die allgemeine Anerkennung ausserkantonaler Jagdpatente. Hier haben wir einen ersten Schritt gemacht, indem wir inskünftig – wenn Art. 36a verabschiedet und genehmigt wird – die Möglichkeit haben, ausserkantonale und auch ausländische Schiessprüfungen zu akzeptieren. Ein Jäger, der in Graubünden die Jagdprüfung absolvieren will und bereits über eine Schiessprüfung verfügt, kann die Jagd ausüben, wenn er die Theorieprüfung bestanden hat. Bei der nächsten Revision sollte man das eingehender prüfen. Ich bin der Meinung, dass bei einer nächsten Revision bestimmt auf diesem Weg weitergefahren wird, indem man noch weiter geht mit der allgemeinen Anerkennung des Jagdpatentes für Auswärtige.

Das Beispiel Glarus ist schlecht. Das sind keine Gästepatente. Im Kanton Glarus werden die auswärtigen Jagdprüfungen anerkannt. Diese Ausserkantonalen, die in Glarus jagen können, die sind limitiert. Es gibt zwischen 40 und 50 solcher Patente für Ausserkantonalen. Diese Tagespatente, die hier angesprochen sind, sind etwas anderes. Deshalb noch einmal. Die Kommission hat nach reiflicher Überlegung den Weg der allgemeinen Anerkennung auswärtiger Jagdpatente gewählt. In einem weiteren Schritt wird das bestimmt wieder diskutiert. Wenn es angebracht ist und es Sinn macht, wird der Kanton Graubünden sich weiter öffnen und auch Teile oder die ganzen Theorieprüfungen anerkennen. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab und beschreiten Sie den Weg der allgemeinen Anerkennung der Jagdpatente, denn in den anderen Kantonen sind die Prüfungen mit unserer Prüfung vergleichbar.

Regierungsrat Engler: Grossrat Lemm hat die wesentlichen Argumente, die zuerst in der Jagdkommission und dann auch in der Vorberatungskommission diskutiert wurden, und die letztlich auch unter der Jägerschaft den Ausschlag gegen ein Gästepatent gaben, zutreffend dargelegt. Vielleicht ein Argument noch dazu. Unser Patentsystem bringt es mit sich, dass wir eine sehr kurze Jagdzeit haben. Wir jagen im September während 21 Tagen. Das heisst, wir haben einen hohen Jagddruck während dieser Zeit und man kann sich schon fragen, ob es da noch mehr erträgt. Im Unterschied zu den Revierkantonen kann bei uns jeder, der die Prüfung abgelegt und ein Patent gelöst hat, überall jagen. Wir haben uns für

den Weg gewählt, die Schiessprüfungen zu akzeptieren, die gleichwertig, sei dies in einem Revierkanton oder auch im Ausland, abgelegt wurden und damit einen ersten Schritt der Annäherung gewagt. Auch das Argument des Handels, der mit Gästepatenten entstehen könnte, das darf man nicht ganz aus den Augen lassen. Vor allem müsste man sich auch über den Preis eines solchen Gästepatents einigen, damit das letztendlich dann nicht zu Lasten derjenigen geht, die ein ordentliches dreiwöchiges Patent lösen. Summa summarum tönt das Anliegen zwar sympathisch, in der Umsetzung sind aber viele Probleme damit verbunden, die vor allem damit zusammenhängen, dass wir nur während einer sehr kurzen Zeit unter einem hohen Jagddruck jagen. Ich möchte Ihnen deshalb auch beliebt machen, obwohl das an und für sich sympathisch wäre, davon abzusehen der Regierung eine diesbezügliche Kompetenz zu übertragen, umso mehr, als die Jägerschaft selber grossmehrheitlich sich dagegen ausgesprochen hat.

Kessler: Probleme sehe ich im Gegensatz zu Regierungsrat Engler keine, ausser dass wir vor den Wahlen stehen. Das ist wahrscheinlich das grösste Problem heute. Der Jagddruck wird nicht erhöht, das ist eindeutig, wenn es so gemacht wird, wie ich das vorgeschlagen habe. Es gibt also keine zusätzliche Konkurrenz, weil sie ja auf das Kontingent des einladenden Jägers ginge. Was den Preis angeht, bin ich auch der Meinung, das muss was kosten. Und ich könnte mich durchaus damit einverstanden erklären, dass das 200 Franken pro Tag kostet. Das wäre ein Gast sehr gerne bereit zu bezahlen.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Kessler mit 59 zu 12 Stimmen ab.

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Anfrage Arquin betreffend Kantonsverfassung versus Katholisches Kirchenrecht;
- Anfrage der FDP-Fraktion betreffend Förderung der Wasserkraft;
- Anfrage Hardegger betreffend die Partizipation der Gemeinden an den mit der Rückzahlung beziehungsweise Umwandlung von Dotationskapital der Graubündner Kantonalbank frei werdenden Geldmittel;
- Interpellanza Keller riguardante la nuova organizzazione delle strade nazionali e le conseguenze per la Mesolcina;
- Anfrage der FDP-Fraktion betreffend Eigentümerstrategie des Kantons für die RhB.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls:

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hans Geisseler

Der Protokollführer: Domenic Gross

Dienstag, 14. Februar 2006

Vormittag

Vorsitz: Standespräsident Hans Geisseler
 Protokollführer: Adriano Jenal
 Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
 entschuldigt Loepfe
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung (B14/2005-2006, S. 1235)

Angenommen

Detailberatung (*Fortsetzung*)

Art. 11 Abs. 2 und 5

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Art. 6 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Biancotti; Kommissionssprecher: Hier ist ein wesentlicher Kern dieser Teilrevision. Man rückt ab von diesem fest gesetzten Zeitpunkt 9. September. Das hat etwelche Diskussionen im Vorfeld ausgelöst. Der Vorschlag, der uns von der Regierung unterbreitet wird, ist aber auf sehr breite Unterstützung gestossen. Sie sehen, dass die Hochjagd im September auf 21 Tage festgelegt wird, mit der Möglichkeit eines Jagdunterbruchs für die Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen. Ich selbst möchte hier vielleicht Herrn Regierungsrat Engler die Möglichkeit geben, sich zu den Beweggründen zu äussern. Er kann das aus wildbiologischer Sicht sicher besser tun als was ich es jetzt hier kann.

Art. 7

Antrag Kommission, Kommission für Justiz und Sicherheit und Regierung
 Gemäss Botschaft

Biancotti; Kommissionssprecher: Bei Artikel 7 sehen Sie, dass vorgeschlagen ist, einen weiteren Schritt Richtung Entkriminalisierung zu gehen und die Gründe für die Verweigerung des Patentbezuges möglichst auf solche zu reduzieren, die in einem Zusammenhang mit der Jagd stehen. Aber nach wie vor sind vor allem, auch im Rahmen der Stellungnahmen der Gemeinden, berücksichtigt worden, dass, wer das Patent beziehen will, die Steuern bezahlt haben muss und auch seinen Unterhaltspflichten nachzukommen hat. Sie müssen somit den Jägerinnen und Jäger nicht alles glauben, aber auch in Zukunft dürfen Sie davon ausgehen, dass dies sehr recht schaffende Leute sind.

Regierungsrat Engler: In der Tat finden Sie hier eine zentrale Änderung gegenüber der heutigen Fassung unseres kantonalen Jagdgesetzes, in dem die Jagdzeiten für die Bündner Hochjagd flexibler ausgestaltet werden sollen. Statt vom 9. September fix, soll in Zukunft die Jagd zwar nicht mehr als 21 Tage dauern, allerdings während des ganzen Monats September angesetzt werden können. Die Absicht, die hinter dieser neuen, flexiblen Jagdzeit steht, ist die, während der Septemberjagd eine bessere Jagdstrecke erreichen zu können. Nachdem bei der letzten Jagdgesetzrevision im Jahre 1989 dieses Thema zwar schon auf dem Tisch war, der 9. September seitens der Jägerschaft aber als nicht verhandelbar erklärt wurde, hat sich das im Verlaufe der letzten 15 Jahren sehr stark geändert. Im ganzen Vernehmlassungsverfahren und in vielen Diskussionen in den Regionen, aber auch innerhalb der Delegiertenversammlung des BKPV hat sich niemand mehr dagegen gewehrt, die Jagdzeiten flexibler im Monat September ansetzen zu können. Wenn es gelingt, durch die Jagdunterbrechung den Effekt der ersten Jagdtage zu wiederholen, so kann sich die Erwartung erfüllen, dass die Septemberstrecke höher ausfallen kann. Ich denke, dieser Versuch lohnt sich. Man wird das aber sehr behutsam versuchen müssen, und hier auch Rechnung tragen müssen den Bedürfnissen der Jägerschaft.

Angenommen

Art. 9 Abs. 1 lit. a

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Biancotti; Kommissionssprecher: Hier sehen Sie, dass das Wildschwein neu als jagdbare Art aufgeführt ist.

Angenommen

Art. 9a

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Standespräsident Geisseler: Ich halte zuhanden des Protokolles fest, dass Absatz 2 und Absatz 5 nicht bestritten und darum so genehmigt sind.

Angenommen

Art. 11 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Ändern und ergänzen:

Werden die Abschusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens zum 20. Dezember anordnen.

Hanimann: Ich beantrage Ihnen, in Artikel 11 Absatz 4 den folgenden Satz ergänzend einzubringen: „Jagdbetriebsvorschriften werden so ausgestaltet, dass die Abschusspläne in den Jagdzeiten gemäss Absatz 2 weitestgehend erfüllt werden können.“

Im bisherigen und nicht revidierten Artikel 11 Absatz 1 werden die Jagdzeiten und die Abschusspläne festgelegt. Hier geht es darum, dass die Abschusspläne, ich zitiere: „innert möglichst kurzer Zeit“ Zitat Ende, erfüllt werden können. Es wird nicht unterschieden bei der Definition dieses Zeitraumes, zwischen einer ordentlichen Jagd und einer so genannten Sonder- oder Nachjagd. Über die unterschiedlichen Qualitäten dieser Zeiträume, die sich, meiner Meinung nach, stark unterscheiden, wird nichts gesagt und nichts ausgeführt. So sind doch Sonderjagden nur als Sondermassnahmen zu verstehen, während die normale ordentliche Jagd die Hauptsache der Jagdstrecke erbringen sollte. Dies ist aber leider zurzeit heute nicht der Fall. Und die Realität sieht anders aus. Und damit sind, trotz allem und trotz aller Emotionalität, die Sonderjagden ein Instrument, das es sinnvoll zu nutzen gilt. Dagegen gibt es sachlich nichts einzuwenden. Es geht hier nicht um die Abschaffung dieser sinnvollen Massnahme sondern um deren Umsetzung. Ich bin auch überzeugt, dass diese Revision mit seiner Flexibilisierung der Jagdzeiten das seine dazu beiträgt, dass mehr Tiere während der ordentlichen Jagdzeit geschossen werden können. Die Frage drängt sich aber auf, ob diese heute beschlossenen Massnahmen allein genügen zur Erreichung der Abschusspläne, was ja immer als Ziel gelten sollte. Wenn ich zu Hause im Prättigau die Frage nach der Sonderjagd stelle, ist die Antwort klar und es ist tatsächlich der Wirklichkeit entsprechend, wenn wir während der Jagd vor lauter Jäger kein Wild mehr sehen, dann aber durch eine überbordende Sonderjagd nicht nur negative Emotionen sondern eigentlich Irritationen bei Jäger und Bevölkerung auslösen. Diese Polarisierung erweist der Sache, der Jagd, einen Bärendienst und verleiht dem an sich guten Instrument ein immer schlechter werdendes Image. Ich weiss nicht wie, denn ich bin weder Wildbiologe noch Jäger, ich bin ein gewöhnlicher Wiesen-, Wald- und Feldtierarzt, aber es muss doch Möglichkeiten und Mittel geben, dieses Missverhältnis von ordentlicher Jagd und Nachjagd zu beseitigen. Mit dem Antrag präsentieren wir Ihnen eine Lösung des Problems, in dem unser Ziel, nämlich die Erreichung der Abschusspläne in der ordentlichen Jagdzeit, verstärkt angegangen werden soll. Diese Massnahme, diese Ergänzung, soll die Beweglichkeit ermöglichen, hier von Jahr zu Jahr immer wieder auf die aktuelle Situation einzugehen, damit die vorgesehenen und vorgegebenen Abschussziele grösstmöglich während der ordentlichen Jagdzeit erreicht werden können, und nicht über die Sonderjagd. Gerade weil Erkenntnisse von Wildbiologen und wissenschaftlicher Seite einfließen, Herr Regierungsrat hat sich gestern wunderbar in schönen Worten geäussert über das Sexualverhalten der Hirschkühe, gerade weil diese Er-

kenntnisse immer wieder als Grundlage herangezogen werden können, ist es schwierig zu verstehen, dass ein solches Missverhältnis zwischen den Abschusszahlen überhaupt entstehen kann. Wir verstehen nicht, warum während einer gewissen Zeit Abschusszahlen nicht erreicht werden, während in einer anderen Zeit über alle möglichen und unmöglichen Varianten und Situationen diesen Abschusszielen nachgejagt werden.

Sonderjagd verstehen wir als Feinjustierung zur Regulierung des Bestandes und nicht als eigentliche Nachholung und Nachjagd einer verpassten Septemberjagd. Ich bin weder Gegner noch Befürworter einer Sonderjagd. Aber ich meine, die heutige emotional hochbrisante Situation ist unhaltbar und muss durch geeignete Massnahmen versachlicht werden. Damit wir dies erreichen, bitte ich Sie um Überweisung meines Antrages. Damit geben wir der Regierung unmissverständlich den Auftrag, die Dinge wieder ins rechte Lot zu rücken und wieder normale Verhältnisse herzustellen. Es geht wie gesagt nicht darum, dieses sinnvolle Element abzuschaffen, sondern es geht darum, die Sonderjagd wieder zu dem zu machen, wofür sie eigentlich entwickelt wurde: Als sinnvolles Element zur Erhaltung eines ausgeglichenen Wildbestandes. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu überweisen.

Antrag Hanimann zu Art. 11 Abs. 4

Absatz 4 wie folgt ergänzen:

Die Jagdbetriebsvorschriften werden so ausgestaltet, dass die Abschusspläne in den Jagdzeiten gemäss Absatz 2 weitestgehend erfüllt werden können.

Barandun: Eine Vorausbemerkung zu meinem Fraktionspräsidenten, Grossrat Hanimann. Er hat uns gesagt, im Prättigau sieht man während der Hochjagd vor lauter Jägern den Wald nicht. Dies trifft ganz sicher nicht zu. Ich vertrete hier den Kreis Bergün und während der Hochjagd sind sehr, sehr viele Prättigauer im Albulatal, sprich im Raum Stuls, sprich im Raum Val Tuors. Nebenbei sind diese sehr angesehen und wir freuen uns über den Aufenthalt der Prättigauer während dieser Zeit im Albulatal.

Ich erlaube mir, zu der Unterbrechung in der zweiten Jagdwoche, sprich in der Bettagswoche, einige Bemerkungen anzubringen. Ich begrüsse diese Massnahme ausserordentlich, bin aber der Meinung, dass die drei Tage das absolute Minimum ist, damit es wieder eine Beruhigung in den Rotwildbeständen gibt, damit die Rotwildbestände sich wieder zurück an ihren Sommereinstand bewegen können, sprich aus den Asylen herauskommen. Das Problem, dass wir eine Sonderjagd durchführen müssen – ich führe diese Jagd mit Leidenschaft ebenfalls wie die ordentliche Jagd aus – aber es muss das Ziel dieser Revision sein, die Sonderjagd, sprich die Abschusszahlen während dieser Sonderjagd auf ein Minimum zu reduzieren, d.h., wir müssen Betriebsvorschriften erlassen, oder die Regierung muss Betriebsvorschriften erlassen, die es ermöglichen, während der ordentlichen Jagd das Abschussoll so gut als möglich zu erreichen. Und das ist nach meiner Auffassung nur dann möglich, wenn wir in der Bettagswoche eine möglichst lange Beruhigung einschalten, sprich die Jäger zu Hause lassen, damit das Wild, wie gesagt, sich wieder an den Sommereinstand zurückbegeben kann. Und die drei Tage, die als Minimum im Gesetz vorgeschrieben sind, die sollten auf vier oder fünf Tage ausgedehnt werden, dann erreichen wir zwei mal einen Jagdbeginn, zwei mal die Jagdtage eins, zwei und drei und die Statistik zeigt ganz klar auf, dass der grösste Teil der Abschusspläne in diesen drei Tagen erreicht wird und das mal zwei würde die

Sonderjagd beinahe erübrigen. Ich weiss, das ist etwas hoch gegriffen, aber die Abschusspläne könnten deutlich verbessert werden mit dieser Massnahme. Ich bitte Sie, hochgeschätzter Herr Regierungsrat, mein Votum aufzunehmen und zu prüfen, ob der Unterbruch nicht etwas verlängert werden kann.

Wenn ich schon am Reden bin, möchte ich noch etwas sagen zum Endtag dieser Sonderjagd. Ich weiss, meine Damen und Herren, wir haben einen sehr vielfältigen Kanton. Dieser beginnt bei 400 Metern über Meer und endet bei über 4000 Metern. Und im Monat November, dann wenn wir die Sonderjagd ausüben müssen, ist es schwierig, Richtlinien zu erlassen, die alle Verhältnisse in etwa gleich treffen, damit die Effizienz der Sonderjagd auch kann gesteigert werden. Das Ziel muss sein, wenn schon eine Sonderjagd, dann muss sie so kurz als möglich, so effizient als möglich gestaltet werden. Aber mir scheint, der Endtag, wo jetzt die Kommission und Regierung sich geeinigt haben auf den 20. Dezember, dieser geht für mich etwas zu nahe an die Weihnachtszeit. Ich würde es begrüssen und ich bin auch der Überzeugung, dass wir diesen Termin vorverlegen müssen. Und ich beantrage Ihnen, nicht der 20. sondern es auf den 10. Dezember festzulegen, dann sind wir noch vor Vorweihnachten und dann ist das Amt wie die Regierung gefordert, Betriebsvorschriften zu erlassen, die den Jagddruck im September erhöhen und nicht dass man sagt, wenn es im September nicht geht, wir haben ja die Sonderjagd, um dann die Bestände zu regulieren. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, setzen wir anstelle des 20. Dezember den 10. Dezember ein. Wir haben viel erreicht mit dieser Massnahme. Wir haben auch die Opposition gegen die Sonderjagd drastisch gemildert, wenn wir anstelle des 20. Dezember den 10. Dezember festlegen. Ich bitte Sie, unterstützen Sie meinen Antrag. Wir leisten einen grossen Beitrag und wir reduzieren die Chance, dass das Volk über dieses Gesetz abstimmen muss drastisch.

Antrag Barandun zu Art. 11 Abs. 4

...zur Regulierung der Wildbestände Sonderjagden bis längstens 10. Dezember anordnen.

Lemm: Herr Regierungsrat, Sie haben ausgeführt, dass wir mit dieser neuen Lösung der Jagdzeiten den Jagddruck im September erhöhen wollen, d.h. wir erhoffen, dass die Jagdstrecke im September höher ausfällt, damit dann die Anteile, welche während der Sonderjagd erlegt werden müssen, tiefer ausfallen. Ich hoffe das auch. Aber bitte machen Sie sich keine Illusionen. Die entscheidende Frage ist nicht die, wie viel Stück Wild wir im September erlegen. Die entscheidende Frage ist die, welches Wild erlegen wir. Und jetzt mache ich Ihnen ein Beispiel und Sie werden sehen, was ich damit meine: Die Jagd auf Rehwild, auf weibliches Rehwild. Im September erlegen wir Rehgeissen, nichtführende Rehgeissen. Was sind das für Geissen? Das sind die Schmalrehe, die eineinhalbjährigen Rehgeissen. Die führen kein Kitz, die dürfen Sie erlegen. Der Anteil der alten Geissen ist relativ klein. Den Hauptanteil bilden diese eineinhalbjährigen Geissen. Die anderen Rehgeissen haben ein Kitz, dürfen nicht erlegt werden. Und es wäre fatal, wenn Sie die Strecke nur auffüllen würden mit eineinhalbjährigen Rehgeissen, dann haben Sie aus dieser Altersklasse zu viele Rehe erlegt. Dasselbe beim Hirschwild. Wir schiessen im September, und das sagt uns das Bundesgesetz schon vor, nur die nichtführenden Hirschkühe, nicht die in Begleitung eines Kalbes. Das heisst, wenn Sie im September diese Strecke an weiblichem Wild erlegen wollen, um die Sonderjagd zu umgehen, dann haben

Sie die falschen erlegt. Das ist eine Illusion. Ein weiterer Punkt: Das Hirschwild hat Sommereinstände und erst im Spätherbst ziehen sie in den Wintereinstand. Erst dann können Sie diese Tiere mit der Jagd erreichen und auch erlegen. Vorher gibt es diese nicht. Ich mache ein Beispiel: Gehen Sie einmal im September/Oktober nach S-chanf und Zernez in den Schweizerischen Nationalpark. Dann sehen Sie, wo die Hirsche sind. Das sind die Einstandsgebiete im Sommer, das sind die Brunftplätze. Nachher ziehen sie zurück ins Tal. Wir haben genug Weide im Sommer, wir haben keine Probleme mit der Sommerweide. Das Problem sind die Konzentrationen im Winter und die Wintersterblichkeit. Deshalb müssen wir diese Tiere erreichen. Genau dasselbe im Prättigau, wenn die Hirsche vom Vorarlberg ins Prättigau ziehen. Die sind im September nicht im Prättigau, aber im Winter sind sie dort. Und dort müssen Sie die Abschusszahlen eben berücksichtigen, regional, und diese auch erreichen.

Ich sage zwei Worte zur Sonderjagd: Ich stamme aus einer Region die seit 1972 jedes Jahr Sonderjagden durchführt. Seit 1978 übe ich diese Jagd aus und ich stelle nach wie vor fest, jetzt über 35 Jahre, wir haben immer noch Hirsche, schiessen jedes Jahr gleichviel. 1989 haben wir die Sonderjagd in das Gesetz aufgenommen. Damals hätte man meinen könne, die Welt gehe unter. Nein, das Bündner Volk hat mit Zweidrittelmehrheit Ja gesagt zum Jagdgesetz und zur Sonderjagd. 1994 haben gewisse Leute in diesem Kanton vier Initiativen hier eingereicht für die Abschaffung der Sonderjagd. Aus wildbiologischen und rechtlichen Überlegungen hat der Grosse Rat mit grosser Mehrheit entschieden, diese Initiativen für ungültig zu erklären. Sie sind nicht dem Volke vorgelegt worden. Auch innerhalb des Bündner Jagdverbandes werden immer wieder Anträge gestellt gegen die Sonderjagd. Allesamt sind in den letzten Jahren abgelehnt worden. Höhepunkt war 2002: Dort haben – schade, Herr Grossrat Mengotti ist nicht mehr da – die Puschlaver Jäger in einer aufwendigen Arbeit eine Unterschriftensammlung lanciert gegen die Sonderjagd. Sie haben damals versprochen, sie werden diese Umfrage auswerten, und dann konkrete Vorschläge unterbreiten, wie man die Sonderjagd umgehen kann. Wir warten bis heute auf Vorschläge aus dem Puschlav. Keine sind eingegangen, weil sie gemerkt haben, dass es keine andere Lösung gibt und dass die Leute im Amt für Jagd in Chur gar nicht so dumm sind, wie sie immer gerne dargestellt werden. Die Leute haben etwas gelernt, studiert. Auch die Jagdaufseher und Wildhüter haben Erfahrung und wissen, um was es geht. Das sind alles Leute, die die Bündner Jagd übrigens sehr gerne haben und diese auch sehr pflegen. Das sind nicht Jagdgegner.

Im letzten Jahr hat die Regierung das Jagdgesetz, das heute hier behandelt wird, in die Vernehmlassung geschickt. Alle Kreise haben sich für diese Lösung ausgesprochen. Gestern ist Opposition aufgekommen vor dem Grossratsgebäude, noch ein paar Leserbriefe erschienen. Auch das täuscht nicht über die Tatsache hinweg, dass die Sonderjagd notwendig ist und wenn wir den gesetzlichen Auftrag aus dem Bundesgesetz erfüllen wollen, haben wir keine andere Möglichkeit. Herr Grossrat Barandun, ich verstehe, dass Sie hier ein bisschen Kosmetik betreiben wollen und diesen Termin auf den 10. Dezember zurücksetzen wollen. Das bringt aber nichts. Sie wissen das so gut wie ich: Es gibt Jahre, da ist der Wintereinbruch sehr spät und wir beginnen mit der Sonderjagd erst anfangs Dezember, weil das Wild erst dort von den Sommereinständen in den Wintereinstand zurückkehrt. Ich habe Verständnis, dass man dann gegen Weihnachten nicht mehr jagen will, aber wildbiologisch können Sie mit dem 10.

Dezember nichts beginnen. Es gibt Jahre, da ist die Effizienz viel grösser wenn Sie im Dezember anfangen. Dann jagen Sie vielleicht drei halbe Tage und das Kontingent ist erreicht. Wenn Sie vorher beginnen, im November, dann können Sie tagelang durch den Wald streifen und Sie haben keinen Jagderfolg. Das ist mehr Störung für das andere Wild. Das ist mehr Störung für die Niederjäger usw. Also ich meine, diese Vorlage ist gut überlegt, macht Sinn, und ich möchte Sie wirklich bitten: Bleiben Sie bei der vorgelegten Fassung. Machen Sie keine Turnübungen, die weder der Jagd noch den Jägern noch dem Wild etwas bringen.

Claus: Ich muss hier doch auch als Nichtjäger, als reines Rechnungsbeispiel, Kollege Lemm widersprechen. Wenn er davon spricht, dass Rehe und Hirschgeissen im September ausgedünnt werden, der Bestand an eineinhalb jährigen Kühen ausgedünnt wird, und nachher drei Monate später schießt er sie, da versteh ich die Welt nicht mehr, da wird der genau gleiche Bestand ausgedünnt. Zum ersten Argument. Die anderen Argumente, verstehen Sie die FDP hier nicht falsch, es geht uns um eine sinnvolle Differenzierung. Was wir wollen ist, wer von der Bevölkerung der Sonderjagd kritisch gegenüber steht, insofern entgegenkommen, als dass man sagt, wir möchten während der Hauptjagd die Tiere schießen können und nicht, wenn es nicht unbedingt nötig ist, nicht in der Sonderjagd. Das erreicht man, indem man der Regierung Handlungsspielraum gibt, während der Hauptjagd mehr Tiere zu schießen, die Erlaubnis dazu zu erteilen und man erreicht das auch, indem man diesen 10. Dezember ins Gesetz einfügt. Wir wollen nicht, Jon Peider Lemm, wir wollen nicht die Sonderjagd abschaffen. Wir wollen hier eine Differenzierung erreichen, die vom Volk aber auch von den Jägern durchaus getragen wird.

Stiffler: Mir geht es mit dem 20. Dezember ungefähr so wie meinem Kollegen Barandun aus Filisur. Ich denke, der 20. Dezember macht allen ein bisschen Mühe. Und zwar nicht nur aus weihnächtlicher Zeit, sondern ich vor allem denke und begründe das wie folgt: Aus touristischen Gründen. Ich möchte das Beispiel Davos nehmen: Wenn Sie Ende November die ersten Langläufer in Davos haben und die brauchen wir, wir brauchen zwar auch eine Sonderjagd, aber wir brauchen Touristen, dann ist es für die Jagd nicht erträglich, oder nicht gut, auch für die Sonderjagd nicht, wenn man erlegtes Wild über die Langlaufstrecke zieht, ich drücke es ein bisschen hart aus, und dann die Langläufer die Piste überqueren. Das ist vielleicht ein bisschen hart ausgedrückt. Aber ich denke, ich wäre schon zufrieden, wenn Regierungsrat Engler eine Protokollerklärung gibt, dass die Sonderjagd an touristischen Orten geregelt wird, und zwar spätestens bis Ende November sollte sie fertig sein. Weil sonst kommen die Touristiker und die Jäger einander ins Gehege. Ich denke auch, dass das möglich ist. Es widerspricht zwar der These von meinem Kollegen Jon Peider Lemm, dass das Wild dann noch nicht in den Wintereinständen ist, aber wir müssen irgendwie aneinander vorbeikommen und ich denke, es sollte möglich sein, in den touristischen Orten, wo wir den Tourismus fördern wollen und auch fördern müssen, dass man da einander ausweicht. Ich hoffe, Regierungsrat Engler kann in diese Richtung eine Protokollerklärung abgeben.

Thomann: Regierungsrat Engler hat gestern ausgeführt, dass auch er der Meinung ist, dass die Jagdzeiten möglichst kurz zu halten seien. Auch er möchte, wie einige Votanten in der Eintretensdebatte ausgeführt haben und wie wir auch heute

gehört haben, möglichst viel Wild während der ordentlichen Jagd im September erlegen. Ich bin mit Kollege Lemm einig, dass das auch nicht möglich sein wird, ich kann seine Ausführungen unterstützen. Gestern haben wir auch gehört, dass während der letzten zehn Jahre im Durchschnitt nur während fünf Tagen die Sonderjagd ausgeübt wurde. Ich habe bereits gestern ausgeführt, dass es immer schwieriger wird, die Jagdpläne zu erreichen, weil sich das Wild auf die neue Situation eingestellt hat. So musste im letzten Jahr zum ersten Mal in einigen Regionen während zehn Tagen die Nachjagd ausgeübt werden. Trotzdem wurden die Abschusspläne nicht erreicht. Bisher wurde während der Sonderjagd bis nachmittags um 14 Uhr gejagt. Meines Erachtens muss man sich neu überlegen, ob man nicht bis zum Abend jagen soll, um damit die Jagdtage zu verkürzen. Das ist eine Massnahme, die nicht im Gesetz verankert werden muss, die man in den Jagdbetriebsvorschriften festlegen kann. Ich bitte Sie, diese Jagdzeiten zu überprüfen.

Parolini: Das Ziel, während dem September die Jagdstrecke so hoch als möglich zu erreichen, ist sicher tendenziell richtig. Die Ausführungen von Kollege Lemm stimmen auch. Es ist klar, das ganze Wild ist noch nicht im jagdbaren Areal und von daher kann das Problem der ganzen Jagdstrecke während der ordentlichen Jagd im September nicht erreicht werden. Trotzdem, die Zielsetzung ist diejenige, dass während dem September so viel als möglich, vor allem Hirsche, erlegt werden können. Nun, Regierungsrat Engler hat bereits ausgeführt, dass Sie an sich Rechnung tragen wollen auch den Bedürfnissen der Jäger bezüglich, wann haben die Jäger überhaupt Zeit, um auf die Jagd zu gehen. Und wenn oft gespottet wird, dass während dem September im Kanton Graubünden sowieso alles still steht, weil alle Jäger auf der Jagd sind, so ist das nun sicher die Möglichkeit, wenn man vor allem während den Werktagen diesen Jagdunterbruch einsetzt, also mindestens drei Tage, hoffentlich sind es mehr als drei Tage, während der Woche und nicht am Wochenende. Das trägt auch einiges dazu bei, um die Jagdstrecke während dem September zu erhöhen und die Wirtschaft im Kanton Graubünden ist jetzt nicht gerade während drei Wochen komplett lahm gelegt.

Ein weiteres Anliegen sind die Konflikte mit der Brunftzeit. Aus wildbiologischer Sicht wird gesagt, es wäre gut und darum war auch der Vorschlag, der in die Vernehmlassung ging, dass man an sich am 26. September aufhören sollte. Aber man sieht auch aus der täglichen Jagdstatistik, dass während den letzten vier Jagdtagen vor allem an der Grenze zu Wildschutzgebieten, zum Nationalpark, die Jagdstrecke wiederum höher ist, als an den vorhergehenden Tagen und in der zweiten Woche. Von daher stellt sich hier auch wirklich die Frage des Abwägens der verschiedenen Anliegen. Ist der Konflikt mit der Hirschbrunft gewichtiger, schwerer zu gewichten, als das Erreichen der Jagdstrecke. Ich bin der Meinung, dass man da wirklich auch Rücksicht nehmen soll auf die Anliegen, um die Jagdstrecke so gut als möglich zu erreichen. Und im Weiteren, bei der Revision des Grossratgesetzes in der letzten Session, da haben wir den Ball an sich auch der Regierung dann zugespielt. Und solange ein Jäger Regierungsrat ist, wird er auch schauen, dass auch die paar Grossräte die Jäger sind, wenn möglich keinen Konflikt bekommen mit Jagdbeginn und Session. Aber das Problem wird nicht so gross sein, sonst haben wir ja auch noch Stellvertreter, oder man kann vielleicht einmal ein Jahr auch auf die Jagd verzichten, auf die ersten Jagdtage. Aber das wird eher schwierig, das weiss ich aus Erfahrung.

Biancotti; Kommissionssprecher: Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen. Sie sehen aus dem Vorschlag der einstimmigen Kommission und der Regierung, man hat jetzt sich zu dem Kompromiss durchgerungen, dass man sagt, die Sonderjagd dauert längstens bis zum 20. Dezember. Die Diskussion wurde geführt mit den Wildbiologen des Kantons. Diese und die Regierung haben uns eigentlich überzeugen können, dass man diesen 20. Dezember festlegen kann im Gesetz, weil es eigentlich nie der Fall gewesen ist, dass man über diese Zeit hinaus die Sonderjagd ausgeübt hat. Man muss einfach die regionalen Unterschiede in Betracht ziehen. Und die sind vielleicht in tieferen Lagen anders als in höheren Lagen und es mag durchaus sein, dass im Prättigau oder in anderen Gegenden der 20. Dezember zu lang ist. Grossrat Lemm hat es auch schon gesagt, man kommt in die Weihnachtstage rein. Aber wir müssen diesen regionalen Unterschieden hier Rechnung tragen. Und ich glaube, Grossrat Stiffler hat hier einen guten Weg aufgezeigt, indem er Regierungsrat Engler auffordert, eine entsprechende Protokollerklärung abzugeben. Im Übrigen muss ich sagen: Jedes Mal wenn irgendein erlegtes Wildstück in der Gegend liegt, kommt es meistens zu grossen Ansammlungen auch von Touristen, die sehr interessiert eigentlich das betrachten. Also ich habe da überhaupt nie irgendwelche Probleme gehabt. Ich glaube, auch als Metzgermeister muss man sich bewusst sein, oder, entweder steht man zur Jagd oder man steht nicht zur Jagd. Aber in Graubünden ist diese Jagd solange verwurzelt, dass man hier ja überhaupt kein schlechtes Gewissen haben muss. Die Jagd ist eine ethisch saubere Sache, wenn sie weidmännisch ausgeübt wird. Sie ist notwendig aus wildbiologischen Überlegungen und deshalb meine ich, dass man auch in diesem Dualsystem, das wir fahren, oder, in dem man eben während den Hauptjagdzeiten diese Abschusspläne versucht zu erreichen und die Feinregulierung dann noch in der Sonderjagd macht, dass wir hier ein ausgezeichnetes System gefunden haben.

Im Übrigen, der Antrag Hanimann, ich glaube nicht, dass es notwendig ist, dies aufzunehmen. Wenn Sie den Text des geltenden Gesetzes lesen, dann steht an und für sich das schon drin, was hier nochmals beantragt wird. Also, hier legt die Regierung die Zeiträume fest, damit diese Abschusspläne eben während der Hochjagd erfüllt werden können, während den Hauptjagdzeiten, und es ist falsch gesagt worden, im Absatz 2 steht nichts von der Sonderjagd drin. Es ist ganz klar definiert: Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 derart fest, dass diese Abschusspläne erfüllt werden können innert kürzestmöglicher Zeit und Absatz 2 sieht jetzt so aus, dass die litera a die Hochjagd bezeichnet, die litera b ist die Steinwildjagd, litera c die Niederjagd und litera d die Pass- und Fallenjagd. Von der Sonderjagd steht hier nichts drin.

Also, der Sinn und der Auftrag sind völlig klar. Die Abschusspläne müssen während diesen Hauptzeiten weit möglichst erfüllt werden und im Sinne auch unserer Übung „Verwesentlichung, Flexibilisierung der Rechtsprechung und Rechtsetzung“, meine ich, dass man diesen Antrag ablehnen muss.

Regierungsrat Engler: Ich möchte dort beginnen, wo wir uns ja alle einig sind. Es besteht Einigkeit darüber – jedenfalls hier in der Saal – dass die jagdlichen Zielsetzungen, wie sie im eidgenössischen Jagdgesetz vorgegeben sind, und wie sie durch unser Jagdrecht übernommen werden, nämlich die Wildbestände dem Lebensraum anzupassen, unbestritten sind. Das ist auch der vernünftige Grund, den die Jagd im 21.

Jahrhundert braucht, um die Legitimation dafür zu finden, Tiere zu töten. Niemand, weder beim Amt für Jagd und Fischerei, noch beim Departement, noch in der Regierung, noch bei unseren Jagdaufsehern und Wildhütern, will das Wild unnötigen Leiden aussetzen. Im Gegenteil, die ganze Jagdplanung wird von Leuten begleitet, die die Natur gerne haben, die das Wild gerne haben und die auch die Jagd gerne haben. Niemand hier bestreitet auch die Notwendigkeit der Sonderjagd. Die Verhältnisse im Kanton sind regional so unterschiedlich, dass es nie möglich sein wird, die Abschusspläne in der Septemberjagd zu erfüllen. Zum einen sind es die gerade für das Hirschwild ungeeigneten Jagdzeiten im September. Woher kommt der September als Hochjagdzeit für das Hirschwild? Er kommt aus einer Zeit, in der im Kanton Graubünden nur Gämsen bejagt werden konnten. Das Wild kann sich an Orte zurückziehen, wo der Jäger gar nicht hinkommt und auch die Sichtbarkeit des Wildes während der Septemberzeit ist eingeschränkt. Es kommen die Witterungs- und Wetterverhältnisse dazu, die im September oft nicht gerade optimale Jagdbedingungen schaffen. Also die Septemberjagd hat für das Hirschwild keinen wildbiologischen Hintergrund, sondern hat mit der Geschichte zu tun, als es in diesem Kanton nur Gämsen gab. Es wurden von Grossrat Hanimann verschiedene Behauptungen in den Raum gestellt, die ich berichtigen möchte. Es wurde von ihm behauptet, das Verhältnis zwischen der Strecke während der Herbstjagd und der Septemberjagd stünde in einem Missverhältnis. Ich zeige Ihnen eine Grafik, die Sie selbst auf diese Distanz lesen können. Diese Grafik zeigt klar das Verhältnis zwischen den schwarzen Säulen und den weissen Säulen. Sie können auf dieser Grafik auch erkennen, dass während den letzten 20 Jahren, seit 1986, quasi immer gleich viel Schalenwild während der Septemberjagd erlegt wurde. Und das sind immer rund drei Viertel der gesamten Strecke. Sie sehen also, die weissen Säulen sind nur die Ergänzung und bei weitem nicht der Hauptteil. Es wurde zu Recht gesagt, dass die Jagd in möglichst kurzen Zeiten den gewünschten Erfolg bringen soll. Und genau darin liegt die Hauptleistung der bündnerischen Jagd, dass es ihr gelingt, innert einer kurzen Zeit die jagdlichen Ziele zu erfüllen.

Die jagdlichen Ziele, nochmals, die wurden nicht im Kanton Graubünden erfunden, die jagdlichen Ziele werden vom Lebensraum aber von der Konkurrenz von anderen Ansprüchen an den gleichen Lebensraum vorgegeben.

Es wurde auch behauptet, die Nachjagd überborde in zeitlicher Hinsicht. An und für sich lässt die Eidgenössische Jagdgesetzgebung ein Jagen bis in den Monat Februar zu. Das will ich nicht, das wollen wir Bündnerinnen und Bündner nicht. Wir haben eine Verwaltungsanordnung, die besagt, längstens zehn Tage, auch wenn der Plan innerhalb dieser zehn Tage nicht erfüllt ist. Auch das ist eine Konzession zwischen den Ansprüchen, die gemacht wird. Ich habe gestern gesagt, wenn wir in den letzten zehn Jahren schauen, wie lange die Nachjagd jeweils gedauert hat, so gibt es viele Regionen, die das in drei, in vier oder in fünf Tagen zu Ende gebracht haben. Also der Plan konnte innerhalb weniger Tage erfüllt werden und nur in wenigen Ausnahmefällen brauchte es zehn Tage um den Plan zu erfüllen. Immer dann, wenn die Jagdbedingungen schlecht sind und keinen effizienten Jagdbetrieb zulassen. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre, über den ganzen Kanton, waren es, wenn ich die Zahl noch richtig in Erinnerung habe, 6,3 Tage Nachjagd, die notwendig waren. Auch der Zuspruch der Jägerschaft ist nicht so schlecht, wie das hier dargestellt wird. Der Zuspruch der Jägerschaft hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich

erhöht. Wir sind heute bei rund 1500 Jägern, die an der Sonderjagd teilnehmen. Viel mehr braucht es nicht, weil die Jagd auch auf einer stark reduzierten Fläche entlang der Talachsen stattfindet.

Die Jägerinnen und Jäger, es liegt mir auch daran, das zu sagen, die im November auf die Jagd gehen, brauchen überhaupt kein schlechtes Gewissen dafür zu haben. Sie tragen dazu bei, die Septemberjagd überhaupt zu legitimieren. Sie tragen dazu bei, die jagdlichen Zielsetzungen, Anpassung an den Lebensraum, Fallwildquote reduzieren, zu erfüllen und damit der Jagd einen vernünftigen Grund zu geben. Und ich frage Sie, den Veterinär Hanimann, was sagen Sie unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes dazu: Ist es besser, eine hohe Anzahl an Jungtieren, sei dies Kälber oder Rehkitzen, so in den Winter hineingehen zu lassen, dass sie im Winter durch die Winternot umkommen oder ist es unter tierschützerischen Aspekten nicht besser, die schwachen Tiere im September oder dann vor allem auf der Herbstjagd zu erlegen?

Und jetzt zu den Risiken, die mit Ihrem Antrag verbunden sind, wenn es so gemeint ist, dass die Regierung alles technisch möglich dafür tun müsse, um den Abschussplan im September erfüllen zu können. Ich sage Ihnen, mit diesem Antrag gefährden sie die Hochjagd im September. Sie gefährden damit schon mittelfristig, dass die Wildeinstandsgebiete während der ordentlichen Septemberjagd vom Wild noch begangen werden, weil ein Druck, wie Sie ihn hier vorschlagen, gerade auf die Jungtiere, zu gross wird. Dafür gibt es Erfahrungen aus den 70er Jahren im Engadin. Nur in wenigen Fällen, das möchte ich nicht ausschliessen, kann das lokal möglich sein, dass durch den Abschuss auch von Jungwild auf der Septemberjagd nicht das ganze System negativ beeinflusst wird. Die hohe Jägerzahl im September, die leichte Ansprechbarkeit, und vor allem die erwarteten Verhaltensänderungen können dazu führen, dass die Septemberjagd längerfristig gefährdet wird. Ein Abschuss von Kälbern im Wintereinstandsgebieten, das ist die Alternative, trifft aber vermehrt Tiere, die aus Schutzgebieten zuwandern, vorausgesetzt, dass die Sonderjagd nicht zu früh angesetzt wird. Und eine solche Vorgehensweise erlaubt es auch dann, sehr gezielt Jungtiere dem Bestand zu entnehmen, die dann nicht im Winter der Winternot zum Opfer fallen.

Grossrat Parolini, Sie haben die Brunftzeit angesprochen, auch hier sind Konzessionen zwischen den tierschützerischen Argumenten und dem Interesse, die Jagd möglichst im September mit einem grossen Erfolg abschliessen zu können, einzugehen. Ihren Antrag, Grossrat Hanimann, muss ich ablehnen. Zum einen, weil wir das an sich auch wollen, möglichst eine hohe Jagdstrecke im September erreichen. Die Rahmenbedingungen, einerseits die Wildbiologie, andererseits die Ziele der Bestandesregulierung und drittens auch der Schutz der Hochjagd im September setzen Ihrer Forderung Grenzen. Ich bitte Sie, den Antrag Hanimann abzulehnen, zumal auch in der Botschaft selber zum Ausdruck gebracht wird, dass die Septemberjagd den grossen Anteil an der Abschussplanung beibringen soll und die Herbstjagd der Feinregulierung dient. Womit ich bei den Anträgen Barandun und Stiffler angelangt wäre.

Ich habe es gesagt. In den wenigsten Fällen dauert die Nachjagd a) zehn Tage lang und b) bis zum 20. Dezember. Vor allem in den Gebirgsregionen ist die Spätherbstjagd Ende November oder ganz früh im Dezember zu Ende, vor allem, wenn die Bedingungen so sind, dass die Jagd effizient durchgeführt werden konnte. Damit sind auch die Probleme mit dem Tourismus weitgehendst ausgeräumt. Wenn Sie eine Limite bis zum 10. Dezember ansetzen wollen, nehmen Sie

in Kauf, dass die Ziele, nämlich die Anpassung der Bestände an den Lebensraum unter Umständen nicht mehr erreicht werden kann. Vor allem in Gebieten, wo wenig Schnee liegt, nähmen Sie in Kauf, dass die Jagdziele nicht erreichbar werden. Ich möchte bitten, diese Flexibilität beizubehalten. Die Rücksichtnahme gegenüber den Argumenten, die Grossrat Barandun für die Begründung seines Antrags dargestellt hat, muss im Vollzug berücksichtigt werden.

Grossrat Claus hat erklärt, die FDP-Fraktion sei zwar nicht gegen die Sonderjagd, sie wünsche aber, dass die Jagd ihren Hauptanteil im September beibringt. Ich habe gezeigt, dass das heute schon so ist. Allerdings schwindelt der Antrag etwas vor, was er nicht halten kann. Es ist nicht möglich, die Aufgabe im September zu erfüllen.

Hanimann: Ich beantworte Ihnen zuerst die Frage, die Sie mir gestellt haben und zwar eine Fachfrage. Ich freue mich darauf. Selbstverständlich bin ich als ex officio-Tierschützer, sage ich einmal, nicht daran interessiert, dass schwache Tiere, kranke Tiere in überstellten Wintereinständen bei strengen Wintern, wie wir sie dieses Jahr zum Beispiel wieder erlebt haben, ein Dasein fristen, dass kein tierschützerisch sinnvolles ist. Selbstverständlich, und gerade darum, wollen wir, dass diese Zustände nicht eintreffen und gerade darum wollen wir sie in der ordentlichen Jagdzeit zur Strecke bringen. Ich verstehe die Aufregung nicht, die hier entstanden ist durch den Antrag eines Grossrates. Wenn es darum geht, hier etwas zu sagen, zu etablieren, etwas verstärkt im Gesetz zu fixieren, das eigentlich alle wollen. Ich muss hier vielleicht doch fragen: Warum wehrt man sich dann gegen diesen Antrag, warum wehren Sie sich so dagegen, dass hier etwas explizit expressis verbis im Gesetz Eingang findet, das ja eh schon alle wollen, das ja eh schon alle befürworten? Wir haben nie gesagt, dass es möglich sei, während der ordentlichen Jagd die Jagdstrecke, die Abschusspläne zu erfüllen. Es ist klar, dass hier die Situation gerade mit diesem guten Instrument der Nachjagd eben sinnvoll korrigierend eingesetzt werden kann. Aber Sie reden von schlechtem Bild, Sie reden vom schlechten Gewissen, Herr Regierungsrat, darum geht es, weil die Nachjagd heute insbesondere in gewissen Teilen dieses Kantons ein Bild, ein Image erhalten hat, das wir korrigieren müssen. Ansonsten gerade das passiert, nämlich eine Verteufelung dieses guten Instrumentes.

Das Risiko, das Sie angesprochen haben, das wir hier eingehen, das ist meiner Meinung nach nicht gegeben. Gerade mit diesem Antrag geben Sie den zuständigen Fachstellen die Möglichkeit, hier verantwortungsbewusst mit dem Ziel vor Augen, einen gesunden Wildbestand zu erhalten, Mittel und Möglichkeiten in die Hand, das während der ordentlichen Jagd zu tun, individuell, in einem Jahr nicht die gleichen Jagdbetriebsvorschriften wie in einem andern. Gerade darum weil sich hier die Natur durchaus unterschiedlich bewegt, unterschiedlich entwickelt. Und gerade da können Sie mit diesem Antrag, mit dieser Ergänzung, ungewollte Auswirkungen, die sich durch wetterbedingte Situationen, durch andere Situationen entwickeln, korrigieren. Gerade darum wollen wir hier, und das sehe ich in diesem Zusammenhang nicht als eine überflüssige, zusätzliche gesetzliche Situation, gerade darum können wir hier etwas nochmals postulieren, fixieren, das ja eigentlich alle schon wollen. Ich verstehe deshalb diese Aufregung nicht. Ich verstehe darum nicht, warum Sie sich hier so gegen diesen Antrag wehren. Er definiert nur und er pointiert nur, das was Sie eigentlich und das was auch ich eigentlich will. Ich glaube, wir können mit dieser abwehrenden Haltung das Problem nicht lösen, wenn wir

hier ein Modell nicht flexibel gestalten werden wir hier das Problem, das emotionale Problem dieser Situation nicht in den Griff bekommen.

Ich kann zusammenfassen und sage, die Begründung für den Antrag, für die Ergänzung des Artikels 11 Absatz 4 besteht darin, dass ich sage, ich höre die Botschaft wohl, allein mir fehlt der Glaube.

Standespräsident Geisseler: Wird das Wort zu Artikel 11 Absatz 4 noch verlangt? Scheint nicht der Fall zu sein, dann bereinigen wir diesen. In Artikel 11 Absatz 4 schlägt Kommission und Regierung gemäss Protokoll vor: „Werden die Abschlusspläne in den Zeiträumen gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die Regierung zur Regulierung der Wildbestände, Sonderjagden bis längstens zum 20. Dezember anordnen.“

Grossrat Barandun stellt hier den Antrag auf den 10. Dezember. Wir stellen zunächst diese beiden Anträge einander gegenüber.

Abstimmung zum Antrag Barandun

Der Antrag Barandun wird mit 67 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Standespräsident Geisseler: Wir kommen zum Zusatzantrag Hanimann. In Artikel 11 Absatz 4 will er ergänzen: „Die Jagdbetriebsvorschriften werden so ausgestaltet, dass die Abschlusspläne in den Jagdzeiten gemäss Absatz 2 weitestgehend erfüllt werden können.“

Abstimmung zu Antrag Hanimann

Der Antrag Hanimann wird mit 66 zu 24 Stimmen abgelehnt.

Antrag gemäss Kommission und Regierung angenommen.

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13 Abs. 1 lit. a und Abs. 4

Antrag Kommission, Kommission für Justiz und Sicherheit und Regierung

Gemäss Botschaft

Biancotti; Kommissionssprecher: Sie sehen, dass in Artikel 13 Absatz 1 litera a, das Kaliber 10,2 mm unverändert beibehalten wird für die Hochjagd und für die Steinwildjagd. Wir haben gestern hierzu einige Bemerkungen von Ratskollege Bär gehört. Ich glaube aber, dass die Kaliberfrage eine Frage ist, die auch die Bündner Jäger, der Jagdverband, entschieden hat. Das weidmännische Verhalten hängt nicht zuletzt auch von der Ballistik, d.h. auch von der Kaliberfrage, ab. Wenn Sie Kaliber wählen, die zwar von der Auswirkung her, von der Rasan, von der Aufprallgeschwindigkeit, von der Schockwirkung besser sind als unser Kaliber, so ist diese Diskussion richtig und muss geführt werden. Aber man darf nicht vergessen, dass in unserem Kanton, welcher sehr kleinräumig strukturiert ist, wo sehr viele Leute sich auf die Jagd begeben, dass es schwierig ist, mit Kalibern zu hantieren, die Ihnen viel weitere Schussdistanzen erlauben. Denn es ist durchaus weidmännisch, mit diesen Kalibern auf 400 Meter ein Tier zu erlegen, wenn Sie es richtig angesprochen haben

und ich glaube nicht, dass das das Ziel der Bündner Jagd sein kann.

Angenommen

Art. 13a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Pfister: Ich stelle hier den Antrag, dass am zweiten Satz von Absatz 1, „Die Regierung kann anordnen“, gestrichen wird. An und für sich besteht mit diesem Satz die Möglichkeit eines Widerspruches. Im ersten Satz sagen wir ja, dass der Jäger seine Treffsicherheit zu üben hat und ebenfalls auch, dass er seine Jagdwaffe einschiessen muss. Im zweiten Satz steht dann, die Regierung kann anordnen, d.h. für mich, sie kann aber auch nicht anordnen. Und ich bin grundsätzlich der Meinung, dass der Grosse Rat hier entscheiden soll, ob wir das obligatorisch machen oder nicht und dass die Regierung dann nachher das „Wie“ das geschehen soll, in den Jagdbetriebsvorschriften machen soll.

Mit dem heutigen Regierungsrat meine ich, wissen wir, woran wir sind und ich habe das gestern schon gesagt, dass die Regierung das jetzt im Augenblick wahrscheinlich so auch machen will für die Zukunft. Aber für seinen Nachfolger wissen wir das vielleicht nicht und je nach dem wie das dann ausschaut, besteht die Möglichkeit, dass man diese Anordnung dann nicht mehr haben will. Also wenn wir konsequent sein wollen, dann sollten wir diesen Passus streichen. Auch in der Diskussion mit der Bevölkerung darf vielleicht grundsätzlich festgestellt werden, dass „die Regierung kann“ in einem Gesetz nicht so beliebt ist. Es besteht darum für die Regierung die Möglichkeit, ein Gesetz nach eigenem Gutdünken in eine Richtung zu lenken oder nicht. Und ich vertrete eigentlich die Meinung, dass der Grosse Rat entscheiden soll, was zu tun ist und die Regierung dann das „Wie“ zu entscheiden hat. In diesem Sinn bitte ich Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Antrag Pfister zu Art. 13a Abs. 1

Zweiter Satz wie folgt ändern:

Der Jäger hat den Nachweis über die erfüllte Schiesspflicht zu erbringen.

Lemm: Herr Regierungsrat, Sie wissen, ich habe Freude an diesem Artikel. Alleine der zweite Satz war auch Diskussionsgegenstand in der Vorberatungskommission oder besser gesagt in der Jagdkommission. Ich muss Ihnen sagen, Grossrat Pfister, gewisse Sympathien habe ich für Ihren Antrag, es zu streichen aber nicht mit der Ergänzung. Ich sage warum und warum es zu diesem Artikel gekommen ist: Es ist lange in den Jägerkreisen diskutiert worden, will man ein Schiessobligatorium einführen, ja oder nein. Und als wir uns die Frage gestellt haben in der Jagdkommission, ja wie soll dann ein Schiessobligatorium im Kanton Graubünden ausschauen, Sie haben es gesagt, dass man den Nachweis erbringen muss, dass man eine bestimmte Punktzahl erreicht hat, haben wir uns gefragt: Wer führt dieses Schiessobligatorium durch? Sind das die Wildhüter und Jagdaufseher? Nein, es ist gesagt worden, es sind die Jägersektionen. Also, meine Damen und Herren, die Jägersektionen, das sind Vereine. Sie können diese nicht verpflichten, ein Jagdobligatorium durchzuführen. Stellen Sie sich vor, im Sommer ein Schiessobligatorium durchzuführen mit einer vorgeschriebenen Punktzahl, was

das für einen Aufwand bringt, bis Sie rund 6'000 Jäger hier durchgeschleust haben. Die kommen dann von überall her und müssen dieses Schiessobligatorium absolvieren, im Wissen, dass nicht einmal alle Sektionen über einen Jagdschiessstand verfügen. Also der Aufwand ist enorm im Wissen, dass praktisch alle Jäger ihre Waffen einschliessen. Was soll das? Der Jäger geht doch nicht zur die Jagd, ohne seine Waffe eingeschossen zu haben. Das gibt es nicht. Und wenn es zwei oder drei Prozent sind, dann lohnt sich der ganze Aufwand nicht. Mein Vorschlag ist es nämlich dann gewesen, dass wir gesagt haben, o.k., beim Bezug des Jagdpatentes muss der Jäger auch andere Sachen nachweisen. Er muss z.B. mit seiner Unterschrift bestätigen, dass gegen ihn keine Ausschlussgründe gemäss Artikel 3 vorliegen. Er muss auch andere Bestätigungen abgeben, dass er die Versicherung abgeschlossen hat usw. Also, im Rahmen dieser Selbstdeklaration wird er in Zukunft auch unterschreiben müssen, jawohl, ich habe meine Jagdwaffen ordnungsgemäss eingeschossen. Stellen Sie sich vor, wenn einer das Jagdpatent bezieht, der Wildhüter schaut ihn schräg an und sagt: „Ja, wann hast du denn dein Gewehr eingeschossen, ich war jeden Samstag auf dem Schiessstand?“. Schauen Sie, wie der Jäger komisch aus der Wäsche blickt, wenn seine Jagdkameraden sagen: „Du hast die Jagdwaffe eingeschossen?“. Also, das ist eine Selbstverständlichkeit. Sollte sich aber zeigen, dass die Jäger in diesem Punkt nicht Recht haben und es wirklich diese Jäger gibt, die ihre Waffe nicht eingeschossen haben und diese Selbstdeklaration nicht abgeben können, dann möchte man mit dem Gesetz und mit diesem zweiten Satz der Regierung die Möglichkeit geben, dieses Obligatorium in diesem Sinne, wie Sie es beantragen, einzuführen. Der erste Schritt, und das ist der Wunsch der Jäger, das ist auch so gewünscht worden an der Delegiertenversammlung in St. Antönien, wir deklarieren selber, dass wir die Waffen einschliessen. Wissen Sie, die Jäger kommen auch hier unter Druck, insbesondere des Tierschutzes. Diese Leute verlangen ein Schiessobligatorium. Ich habe denen immer gesagt: „Ja gut, schaffen Sie für uns zunächst die Voraussetzungen, erstens dass wir über genügend Schiessstände verfügen, zweitens dass wir schiessen können, wann wir wollen, nicht immer reklamieren, wegen dem Schiesslärm. Und dann haben wir mehr Möglichkeiten. Noch einmal: Diese freiwillige Lösung wird überall begrüsst und das soll der erste Schritt sein. Sollte sie sich nicht bewähren, haben wir nichts verbaut in diesem Gesetz und der Regierung die Möglichkeit gegeben, im Allerschlimmsten Falle Vorschriften über das Einschliessen der Waffe zu erlassen. Mit dieser lockeren und freien Lösung ist an die Vernunft der Jäger appelliert. Und ich bin überzeugt, die Jäger wissen, dass sie ihre Waffe einschliessen wollen. Stellen Sie sich vor, die paar wenigen Möglichkeiten, die sie auf der Jagd haben überhaupt zu krümmen, da wollen sie auch sicher sein, dass ihre Waffe funktioniert.“

Pfister: Ich habe nicht gesagt, wie diese erfüllte Schiesspflicht auszusehen hat. Also wenn Sie jetzt behaupten, es müsse eine minimale Punktzahl sein, so steht das nirgends in meinem Antrag. Ich kann mit dem, was Sie sagen, absolut leben. Und Regierungsrat Engler hat das gestern umschrieben, wie das aussehen könnte, diese erfüllte Schiesspflicht. Das hat mit riesigem Aufwand nichts zu tun. Also, ich bin der Ansicht, wenn man das so macht wie das gestern Regierungsrat Engler gesagt hat, dass man davon ausgeht, dass jeder Jäger mindestens fünf oder zehn Schüsse abfeuern muss, ohne ein Mindestresultat erzielen zu müssen, dann ist die Nachweispflicht minimal. Also, das kostet den Kanton ir-

gendwie 5'000 oder 6'000 A4-Blätter, die dann in der Sektion oder vom Büchsenmacher unterschrieben werden müssen, dass diese fünf Schüsse abgegeben sind. Also, wir sprechen hier überhaupt nicht von einem Aufwand.

Mein Antrag besteht lediglich darin, dass das gemacht werden muss und dass die Regierung entscheidet, wie das gemacht werden muss. Also an und für sich widerspricht sich mein Antrag überhaupt nicht mit Ihren Aussagen. Darum denke ich, kann er gut unterstützt werden.

Portner: Lemm und Pfister liegen falsch. Der erste Satz ist ein Obligatorium. Es hat jeder das Gewehr einzuschliessen und die Treffsicherheit zu üben. Satz zwei ist nur eine Kann-Vorschrift bezüglich der Kontrolle, ob man es kontrolliert, ist der Regierung anheim gestellt. Es ist eine Pflicht, auch wenn es im Kommentar dazu nicht gesagt wird. Ich meine deshalb sollte Grossrat Pfister seinen Antrag zurückziehen. Zum zweiten ist es falsch von Grossrat Lemm, dass man das nicht einem Verein übertragen kann. Jahrzehnte lang, ich weiss nicht wie es heute ist, ich muss das Obligatorische nicht mehr schiessen – zum Glück –, aber das waren immer private Vereine, die das durchgeführt haben im Auftrage des Bundes. Das Problem war dort: Kann man jemanden zwingen, einem privaten Verein beizutreten? Das war ein anderes Problem. Das wäre ja hier nicht nötig. Es ist etwas, da gebe ich beiden Recht, also vor allem Pfister, es ist eine Lex Imperfecta, also ein unvollständiger Artikel, in dem Sinn, dass man es dann nicht durchsetzen kann, wenn man es nicht kontrollieren kann. Aber das Obligatorium besteht. Man geht davon aus – hohe Ehre für die Jäger – dass man hier nicht kontrolliert, sondern annimmt, dass die Jäger im Interesse der Sache und des Tierschutzes das auch erfüllen. Sie wollen ja auch treffen, Sie wollen auch die Tiere nicht einfach irgendwie schädigen, ein Bein wegschiessen oder weiss ich was. Sie wollen treffen, Final, also umfallen und tot sind. Das ist jagdmännisch gehandelt und von daher, ich kann mit dem leben, was hier steht. Wenn es dann nicht funktioniert, kann die Regierung noch immer sagen, jetzt kontrollieren wir, wir haben gehört, dass da irgendwo in einem Teil von Graubünden das nicht befolgt wird. Also, ich bitte das zurückzuziehen. Das ist ein Streit um des Kaisers Bart.

Biancotti, Kommissionssprecher: Ich wollte mich noch nicht melden, aber ich gebe Kollege Portner Recht. Die Einschliesspflicht, die ist festgelegt. Das andere ist die Kontrollpflicht. Und Grossrat Lemm hat es gesagt, diese Kontrollpflicht, wenn man dem Antrag Pfister statt gibt, bedingt natürlich eine grosse Organisation. Die ist grösser als was er jetzt da meint. Es sind nicht nur 6'000 Blätter die da über den Drucker raus müssen. Jemand muss die ausfüllen, jemand muss das Schiessen organisieren, muss Bestätigungen abgeben. Ich glaube der Weg, wie er aufgezeigt ist, ist richtig. Das Einschliessen ist eine Pflicht. Der Jäger wird das bestätigen müssen, wenn es sich weist, dass hier das nicht richtig gehandhabt wird, hat die Regierung die Möglichkeit, schärfere Massnahmen und eine Kontrollpflicht dann zu stipulieren, die dann auch entsprechend organisiert ist. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Lemm: Grossrat Portner, ich gebe Ihnen Recht. Genau das, was Sie gesagt haben, trifft zu. Und wenn aus meinem Votum Sie etwas anderes verstanden hätten, dann hätten Sie mich falsch verstanden. Es ist genau wie Sie es gesagt haben. Eine Präzisierung: Sie haben das Obligatorische angesprochen, das Militärschiessen. Ja, wissen Sie, die Schiessvereine

sind und waren sehr interessiert, dass diese Übungen durchgeführt werden konnten. Sie wurden dafür bezahlt. Nun, meine Damen und Herren, wenn Sie die Jägersektionen für diesen Aufwand bezahlen müssen, dann kommt wieder die Geschichte des Geldes. Genau aus diesem Grunde haben wir diese Lösung gewählt. Und es ist so, wie Sie es gesagt haben, diese Kontrollpflicht, diese ist eben freiwillig und ich bitte die Regierung, das eben auch als freiwillig zu belassen und die Sache nicht zu verkomplizieren. In der Jagdkommission sind wir uns darüber einig.

Abstimmung zum Antrag Pfister

Der Antrag Pfister wird mit 73 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Antrag gemäss Kommission und Regierung angenommen.

Art. 14 a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Biancotti; Kommissionssprecher: Auf Verordnungsstufe können Ausnahmeregelungen für Jägerinnen und Jäger mit einer Behinderung vorgesehen werden. Womit auch das Bündner Jagdwesen bestrebt ist, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu treffen.

Angenommen

Art. 15

Antrag Thomann

Neuer Absatz 7 einfügen:

Der Jäger ist berechtigt, nicht jagdbares, krankes oder verletztes Wild zu erlegen. Das erlegte Wild samt Trophäe verfällt dem Kanton.

Thomann: Darf ich einen Antrag unter Artikel 15 einbringen?

Standespräsident Geisseler: Sie dürfen diesen Antrag einbringen, kurz begründen und dann stimmen wir ab und Sie benötigen dafür eine Zweidrittelmehrheit

Thomann: Ich möchte unter Artikel 15 folgenden Antrag stellen: „Der Jäger ist berechtigt nicht jagdbares, krankes oder verletztes Wild zu erlegen. Das erlegte Wild samt Trophäe verfällt dem Kanton.“

Die Begründung: Dieser Antrag wurde von den Delegierten in St. Antönien zwar abgelehnt. Da wurde aber vor allem mit der Gämsblindheit argumentiert. Da teile ich die Meinung der Gegner von meinem Anliegen. Man kann nicht jede Gämse, welche diese Krankheit hat, erlegen. Weil sich viele dieser Tiere von der Krankheit erholen. Die Ausnahme kann man in den Jagdvorschriften festlegen. Das Erlegen von verletztem oder krankem Wild müsste man aber gerade als eine Hegeaufgabe der Jäger sehen. Das Ansehen der Jäger in der Öffentlichkeit würde mit diesem Handeln gefördert. Herr Regierungsrat hat vorher im Zusammenhang mit dem Jungwild die Tierschutzanliegen vorgebracht. Bei verletztem oder krankem Wild gilt das umso mehr, darum ist das für mich nicht verständlich, dass ein Jäger diese Tiere von den Leiden nicht erlösen darf oder besser gesagt, muss. Beim weitläufigen Jagdgebiet in unserem Kanton ist es oft nicht möglich in

vernünftiger Zeit einen Wildhüter zu holen um das Tier zu erlegen. Ich bitte Sie darum, meinem Antrag zuzustimmen.

Biancotti; Kommissionssprecher: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Grossrat Thomann hat bereits einen Fall erwähnt, wo er selber der Meinung ist, dass diese Regelung nicht anwendbar ist, die Gämsblindheit. Es ist ja dort so, wenn ich da richtig informiert bin, dass es Tiere gibt, die sich von dieser schweren Krankheit auch erholen können, weshalb es für den Laien praktisch nicht ausmachbar ist, ob er eben ein solches Tier erlegen darf, beziehungsweise soll oder nicht. Andere Krankheiten, wage ich jetzt hier auch zu behaupten, sind für den Jäger, der ja in der Regel nicht Wildbiologe ist, schwierig zu erkennen, in wie weit jetzt sich hier ein Abschuss rechtfertigt oder nicht. Und dann muss man vielleicht auch auf den Umstand hinweisen, Sie wissen zwar, die Jäger sind rechtschaffene Leute, aber sie sind natürlich auch ein Spiegelbild unserer Gesellschaft. Das heisst, es gibt einige wenige Ausnahmen, die sich vielleicht eben nicht so weidmännisch verhalten. Und auch diesen Fall muss man etwas im Auge behalten. Es kann nämlich durchaus sein, dass eine solche Regelung dazu führt, dass man dann etwas, wie Grossrat Lemm vorher gesagt hat, den Finger schneller krümmt, weil ja vielleicht der Kollege, der weiter weg positioniert ist, dann noch die Möglichkeit hat, dieses Tier trotzdem zu erlegen. Auch wenn man nachher die Trophäe oder das Fleisch abliefern muss. Die Problematik ist an der Delegiertenversammlung der Bündner Jäger diskutiert worden und diese haben sich dagegen ausgesprochen. Ich sehe jetzt hier keinen Anlass, dass wir an der bestehenden Regelung etwas ändern und bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrat Engler: Auf den ersten Blick ist der Antrag sympathisch und ich kann ihn auch unter dem Gesichtspunkt verstehen, dass niemand will, dass das Wild leidet. Sei dies an den Folgen einer Krankheit oder als Folge eines Anschusses. Die Frage wurde unter der Jägerschaft selber eingehend diskutiert und man kam zum Schluss, dass der Jäger nicht als Polizist, nicht als Teil der Jagdaufsicht tätig sein soll, sondern dass die Aufgaben klar getrennt bleiben sollen. Man muss wissen, es geht ja nicht um die Erlegung kranker oder verletzter jagdbarer Tiere. Die kann man ja erlegen, wenn man sie krank oder verletzt antrifft. Es geht um die nicht erlaubten Tiere, um die nicht jagdbaren Tiere. Es geht um führend Kühe, es geht um Kitze, es geht um Kälber, es geht um den Kronenhirsch beispielsweise, der auf drei Läufen daherkommt. Es ist im übrigen gar nicht immer so einfach zu beurteilen, ob das eine frische, ob das eine alte Verletzung ist. Es würde dem Jäger die Verantwortung übertragen, zu beurteilen, ob dieses Tier erlöst werden soll oder nicht. Man hat in der Zwischenzeit die Möglichkeit geschaffen, Natels mitzuführen auf der Jagd und hat damit die Distanzen und die Erreichbarkeit der Wildhut deutlich verringern können. Aus meiner Tätigkeit als Kreispräsident, weiss ich, dass wer in einem eindeutigen Fall einmal ein nicht jagdbares Tier von seinen Leiden erlöst hat, dafür auch nicht bestraft wurde. Für diesen Fall sieht das Strafrecht Rechtfertigungsgründe vor, die ihn vor einer Bestrafung schützen. Dass hier ein gewisses Missbrauchspotential vorhanden ist hat Grossrat Biancotti zu Recht gesagt. Ich habe an und für sich immer noch das Vertrauen, dass der Jäger sich in erster Linie korrekt verhalten möchte. Ich möchte Sie aber bitten, den zwar gut gemeinten Antrag aber trotzdem abzulehnen.

Lemm: Grossrat Thomann, haben Sie überlegt, was das heisst, wenn ihr Antrag angenommen wird? Ich spreche den konkreten Fall an der Gämbsblindheit. Also Sie können eine ganze Kolonie ausrotten mit ihrem Artikel. Das heisst, das ist krankes Wild. Der Jäger darf dieses Wild erlegen und genau das wollen wir nicht. Also wenn Sie Gämbsblindheit haben und mit Ihrem Artikel jagen, dann dürfen Sie die blinden alle schiessen. Das ist ja fatal, das darf nicht wahr sein. Das haben aber auch die Jäger erkannt. An der Delegiertenversammlung wurde dieser Antrag, der von der Sektion Falknis gestellt worden ist, mit 134 zu 37 Stimmen abgelehnt.

Herr Regierungsrat, Sie haben aus der Praxis referiert. Auf der Sonderjagd im Münstertal 2005 hat ein Jäger eine Gämse gesehen auf drei Läufen, hat den Wildhüter angerufen, der hat nicht lange studiert und gesagt, du darfst die Gämse schiessen. Der Jäger hat sogar die Hörner behalten dürfen. Also das funktioniert im Einzelfall. Aber statuieren Sie hier nicht etwas unmögliches, das uns riesige Probleme kreiert. Also die Praxis hat gezeigt, dass man hier sehr flexibel ist und die Gerichte haben auch Verständnis für solche Fälle aufgebracht. Wir brauchen diesen Zusatzartikel nicht.

Standespräsident Geisseler: Gut, wenn Sie einverstanden sind, schlage ich vor, dass wir jetzt abstimmen, ob wir auf diesen Artikel eintreten möchten. Wir brauchen eine Zweidrittelmehrheit um anschliessend, wenn Sie das annehmen, über den Artikel nochmals zu debattieren und ihn allenfalls anzunehmen.

Abstimmung zum Eintreten (vgl. Art. 63 Abs. 1 GGO)

Der Grosse Rat beschliesst mit 58 zu 17 Stimmen Nichteintreten auf den Antrag Thomann.

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Biancotti; Kommissionssprecher: In Artikel 21 wird neu – ich sage dem – das Deckungsprinzip eingeführt, statt des heute geltenden Gewinnerzielungsprinzips. Der Ertrag aus dem Jagdregal soll inskünftig mindestens die Aufwendungen des Jagdwesens decken und nicht mehr zwingend einen Überschuss abwerfen. Damit wird einem Hauptanliegen der Motion Brunold Rechnung getragen. Insbesondere sollen Aufgaben des Amtes für Jagd und Fischerei für Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden, nicht über eine Erhöhung der Jagdpatente und der Abschussgebühren finanziert werden.

Brunold: Ich habe gestern bereits beim Eintreten gesagt, dass dieser Punkt ein wesentlicher Punkt meiner Motion war und gegenüber dem Vernehmlassungstext geändert wurde, indem die im Interesse der Allgemeinheit erbrachten Leistungen nicht mehr explizit erwähnt sind. Auf Seite 1246 bis 1248 der Botschaft wurde diese Problematik jedoch richtig erläutert und auch vom Kommissionssprecher soeben kurz erläutert. Ich hätte aber gerne vom Regierungsrat eine Proto-

kollerklärung, dass in diesem Sinne der Ausführungen auch gehandelt wird, dass die Aufwendungen, rund 20 Prozent der Gesamtaufwendungen, für allgemein erbrachte Leistungen nicht über die Patentgebühren zu decken sind.

Regierungsrat Engler: Es ist tatsächlich so, dass seitens der Jagdaufsicht heute gemeinwirtschaftliche Leistungen im Umfang von cirka 20 Prozent des Gesamtaufwandes erbracht werden. Die ganze Überwachung beispielsweise der Grossraubtiere, auch die Überwachung anderer geschützter Wildarten, Aufgaben im Bereiche des Schutzes der Lebensräume oder der Aufwand im Zusammenhang mit Naturschutz, Pflanzenschutz, Pilzschutz sind Aufwendungen, die von der Jagdaufsicht erbracht werden, die aber der gesamten Gesellschaft zu Gute kommen. Und es ist nur richtig, dass die Jäger nicht allein dafür aufzukommen haben. Artikel 21 will das in Zukunft ausschliessen, indem gesagt wird, dass jedenfalls die Aufwendungen der Jagdaufsicht, die direkt der Jagd zu Gute kommen, mit den Erträgen aus den Patenten finanziert werden müssen, nicht aber mehr.

Angenommen

Art. 21a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Biancotti; Kommissionssprecher: Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht der Regierung, eine gewisse Einflussnahme auf die Anzahl der auswärtigen Jäger über den Rahmen der Patentgebühren zu nehmen, ohne diese zu diskriminieren.

Pfister: Ich stelle einen Antrag unter Punkt sechs, nämlich für die Verwendung eines Jagdhundes. Hier kommt nun der Antrag eines Hundepatentes. Dieser Satz soll ergänzt werden: „Für die Verwendung eines Jagdhundes: Das Patent wird auf den Hund ausgestellt und ist übertragbar.“

Ich begründe das wie folgt: In der Eintretensdebatte hat Kollege Tomaschett schon darauf hingewiesen. Wenn ich in der Pause kurz den „Blick“ durchgeblättert habe, so stelle ich fest, dass die Hundeproblematik hoch aktuell und brisant ist. Und ich bin der Meinung, dass hier der Kanton seine Möglichkeiten eigentlich nicht wahrnimmt. Wie Grossrat Tomaschett das bereits in der Eintretensdebatte gesagt hat, ist es mit dem heutigen System, wo das Patent dem Jäger abgegeben wird, dem Kanton nicht möglich, nachzuvollziehen, erstens wie viel Hunde auf die Niederjagd gehen und zweitens was für Hunde auf die Jagd gehen, welche Rassen. Es ist wohl in der kantonalen Jagdhundeverordnung umschrieben, dass es Jagdhunde sein müssen, die für diese Jagd eingesetzt werden. Die Kontrolle ist aber mit dem heutigen System völlig unmöglich. Zusätzlich kommen für mich noch weitere Gründe der – wie soll ich sagen – Ungerechtigkeit hinzu. Also wenn in einer Jagdgruppe mehrere Jäger mit dem gleichen Hund auf die Jagd wollen, dann müssen alle Jäger oder alle die Jäger, die diesen Hund führen wollen, ein Patent lösen. Also müssen für den gleichen Hund mehrere Patente gelöst werden. Und wenn hier denn die Argumente kommen, dass der Hund und der Jäger ein Gespann seien, dann glaube ich, ist das für genau diese Jagd nicht unbedingt notwendig, weil der Hund muss ja von der Leine gelassen werden und verrichtet seine Arbeit nachher alleine. Von daher ist dieser Grund, meine ich, nicht stichhaltig.

Im Weiteren kann in der kantonalen Jagdhundeverordnung auch nachgelesen werden, dass ein Jäger mehrere Hunde führen kann. Also gleichzeitig höchstens zwei. Aber ich kann am ersten Tag zwei Hunde führen und am anderen Tag wieder andere Hunde. Also der einzelne Jäger hat die Möglichkeit, und das meine ich, ist dann vor allem das Problem der Züchter, dass sie dann, wenn sie mit drei, vier oder fünf Hunden die Niederjagd ausüben wollen, ebenfalls nur ein Patent lösen müssen. Also es bestehen da innerhalb dieser Vorschriften eigentlich mehrere Ungerechtigkeiten.

Was für mich aber schon der Hauptgrund ist, ist, dass nicht kontrollierbar ist, wie viele Hunde und was für Hunde auf die Jagd gehen. Auch wenn umschrieben ist, dass es Jagdhunde sein müssen. Wenn diese Kontrolle nicht erfolgt, dann kann man eigentlich mehr oder weniger mit jedem beliebigen Hund zur Niederjagd gehen. Es ist auch die einzige Jagd mit Hunden, wo der Kanton eigentlich keine Prüfung und keine Bewilligung für den Hund ausstellt. Bei der Schweissarbeit auf der Hochjagd braucht es geprüfte Hunde. Die bekommen jedes Jahr eine Bewilligung, um diese Jagd ausführen zu können, auch bei der Wasserwildjagd müssen die Hunde geprüft sein. Bei der Niederwildjagd, also bei der Hasenjagd, müssen die Hunde an und für sich nicht geprüft sein. Und da meine ich, wäre es angebracht, wenn man wenigstens wüsste, wie viel und was für Hunde hier eingesetzt werden. Bitte unterstützen Sie meinen Antrag.

Antrag Pfister zu Art. 21a Abs. 1 Ziff. 6

Wie folgt ergänzen:

Für die Verwendung eines Jagdhundes: Das Patent wird auf den Hund ausgestellt und ist übertragbar.

Beck: Ich spreche zu Artikel 21 Absatz 2. In Absatz 2 sind die Gebühren für die Sonderjagd geregelt. Einerseits sind es Patentgebühren, die erhoben werden, andererseits ist es eine Abschussgebühr. Nun man kann für oder gegen die Sonderjagd sein. In einem Punkt, denke ich, sind wir uns alle einig. Die Sonderjagd soll nicht lange dauern, sie soll möglichst nach kurzer Zeit abgeschlossen werden können. Persönlich bin ich der Meinung, dass wir die Sonderjagd brauchen. In Langwies habe ich einen Fuchs auf dem Fenstersims vor der Küche. Das Fenster ist 2 ½ Meter über Boden. Ich habe nicht nur Hirsche im Garten, es gibt da eine Hirschkuh, die steigt die zwölf Stufen hohe Treppe auf den Balkon herauf. Und am letzten Samstag konnten Sie im Bündner Tagblatt lesen, dass ein Zwölfender-Hirsch in der Litzirüti in den Stall kommt. Diese Tiere sind im September nicht im Dorf. Und es ist auch nicht normal, dass sie so in die Zivilisation kommen. Darum bin ich überzeugt, dass wir die Nachjagd brauchen, um eben dann die Situation bereinigen zu können, wie das schon vermehrt gesagt wurde. Das ist nicht nur in Langwies so.

Nun, die Konsequenz: Wir wollen die Sonderjagd kurz halten. Der Grund, warum ich spreche, ist der: Die Abschussgebühren sollten darum nicht zu hoch angesetzt werden. In Artikel 21 Absatz 2 steht, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Tieres sein sollen. Wenn wir wollen, dass die Jagd kurz ist, dann müssen wir schauen, dass wir möglichst viele Nachjäger haben. Darum müssen wir auch schauen, dass dem Jäger noch etwas bleibt. Ich denke, in den letzten Jahren sind die Abschussgebühren reduziert worden. Es war auch schon so, dass der Jäger nur noch Aufwand und Arbeit hatte. Und das, denke ich, sollte nicht der Fall sein. Denn auch die Nachjäger erfüllen eine Aufgabe, die uns al-

len dient. In diesem Sinne möchte ich an die Regierung appellieren, die Abschussgebühren so festzusetzen, dass wir auch in Zukunft Gewähr haben, dass viele Jäger auf die Nachjagd gehen und die Nachjagd in kurzer Zeit abgeschlossen werden kann.

Regierungsrat Engler: Ich möchte mich zum Antrag von Grossrat Pfister äussern, zuerst aber noch zwei Überlegungen zum Votum von Grossrat Beck machen. Es ist ja so, dass lange Zeit der Regierung und dem Kanton vorgehalten wurde, er würde die Sonderjagd nur deshalb ausführen, weil er zu Geld kommen wolle. Jetzt, nachdem der Kanton die Gebühren deutlich gesenkt hat, nämlich von 180 auf 100 Franken, heisst es, man wolle damit den Anreiz bei der Jägerschaft erhöhen. Sie spüren da eine gewisse Widersprüchlichkeit in der Argumentation, wenn sie von den gleichen Kreisen kommt. Die Abschussgebühren aber, und das ist wichtig, die Abschussgebühren sind ein ausgezeichnetes Steuerungsmittel, um die Bejagung auf die Tiere zu lenken, die man gerne auf der Sonderjagd erlegt haben möchte. Und das sind nicht die Mutterkühe, das sind in erster Linie die Hirschkälber. Es wurde erreicht, indem man die Abschussgebühr für das Hirschkalb reduziert und entsprechend für eine Hirschkuh erhöht hat, dass beträchtlich mehr Hirschkälber erlegt werden. Rund 65 Prozent der Strecke sind Hirschkälber, was der Jägerschaft ein gutes Zeugnis ausstellt. Meiner Meinung nach dürften es noch mehr sein als 65 Prozent und wir werden mit der Jagdkommission zusammen nach Lösungen suchen, um den Anreiz noch mehr auf die Jungtiere zu lenken und weg von den Muttertieren.

Jetzt zum Antrag von Grossrat Pfister: Grossrat Pfister will, dass inskünftig dem Hund das Patent erteilt wird und nicht dem Jäger, der den Hund mitführt. Ich halte es allerdings für nicht ganz richtig, wenn er jetzt die ganze Hundediskussionen, die von einem sehr tragischen Ereignis ausgegangen sind, auf die Bündner Jagd und auf die Niederjagdhunde überträgt. Auch dieser Antrag wurde unter der Jägerschaft wiederholt diskutiert. Und wiederholt hat die Jägerschaft und mit ihr auch der Laufhundclub, eine solche Lösung abgelehnt. Und was sind die Gründe? Grossrat Pfister meint, es komme bei der Niederjagd nicht so darauf an, ob Hundehalter und Hund gut miteinander funktionieren, ob sie gut aufeinander abgestimmt sind. Der Hund jage ja eh frei und es sei dann eine Glückssache, ob der Jäger am richtigen Ort steht, wenn der Hase vorbei kommt. Es ist für den Jagderfolg sehr wohl entscheidend, wie das Zusammenspiel zwischen Hundeführer und Hund ist. Das Zusammenspiel ist entscheidend für den Erfolg. Und darin liegt auch die Hauptüberlegung, weshalb man ein Hundepatent ablehnt. Weil man nicht will, dass der Hund mit einem eigenen Patent austauschbar wird. Dass man also den gleichen Hund einmal der Jägergruppe X und ein anderes Mal der Jägergruppe Y zum Jagen gibt und damit riskiert, dass solche Hunde über sehr lange Zeit jagen, ohne dass aber ein jagdlicher Erfolg damit verbunden ist.

Es ist ja auch nicht so, dass in einer Vierergruppe, jeder dieser Jäger eine Jagdhundebewilligung braucht. Einer braucht die Jagdhundebewilligung. Nur dann, wenn jeder dieser vier Jäger einzeln denselben Hund auf der Jagd mitführen will, dann braucht er eine Jagdhundebewilligung. Aber immer, wenn zwei oder drei Jagdkameraden mit dem gleichen Hund jagen, so ist lediglich eine Hundebewilligung notwendig. Das Argument, das noch stichhaltig sein könnte, man wisse nicht, welche Hunde auf der Jagd mitgeführt werden. Artikel 7 der Verordnung über die Verwendung von Jagdhunden

schreibt vor, dass das Jagd- und Fischereiinspektorat die Verwendung ungeeigneter Jagd- und Schweisshunde jederzeit verbieten könne, nötigenfalls könne es auch Prüfungen anordnen, was bei den Schweisshunden ja der Fall sind. Diese Bestimmung gibt dem Kanton die Möglichkeit in die Hand, wenn tatsächlich Missstände bestünden, hier zusätzliche Auskünfte zu verlangen und notwendigenfalls das Mitführen eines bestimmten Hundes zu verbieten. Also wenn es darum geht, eine bessere Kontrolle zu bekommen, so gibt Artikel 7 bereits alle Möglichkeiten in die Hand. Zusammengefasst gibt es nach unserer Auffassung keinen Grund, von der heutigen Lösung wegzugehen. Sollte sich herausstellen, dass Missstände vorhanden wären, von denen ich aber nichts weiss, kann man das korrigieren, ohne eine Bewilligung auf den Hund zu erteilen.

Beck: Ich habe noch eine kleine Korrigenda zu meinen vorhergehenden Referat. Ich habe nicht zu Artikel 21 gesprochen, ich habe zu Artikel 21a gesprochen. Und der Hirsch, der war nicht in Litzirüti, er war in Sunnarüti. Sonst ist fast alles richtig, was ich gesagt habe.

Abstimmung

Der Antrag Pfister wird mit 73 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Antrag gemäss Kommission und Regierung angenommen.

Art. 21b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21c

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21d Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Ändern:

Für Dienstleistungen des zuständigen Amtes zu Gunsten Dritter kann vom Auftraggeber, vom Begünstigten oder vom schuldhaften Verursacher eine Entschädigung verlangt werden.

Biancotti; Kommissionssprecher: Diese Bestimmung stand im Vernehmlassungsverfahren völlig zu Recht im Schussfeld der Kritik. Sie ist eigentlich teilweise auch aus fiskalpolitischen Überlegungen aufgenommen worden. Kritisiert wurde unter anderem, dass nicht nachvollziehbar ist, weshalb eine Fahrzeuglenkerin oder ein Fahrzeuglenker, welcher in einen Wildunfall verwickelt ist und keine Schuld daran trägt, für etwelche Kosten des Amtes hier aufzukommen hat. Man denke an aufwendige Nachsuchen usw. Es wurde auch die Befürchtung geäussert, die Befürchtung stand im Raume, dass keine Meldung mehr erfolge, wenn man eben für diese Kosten hier haften müsse. Die einstimmige Kommission und die Regierung beantragen Ihnen einen Änderungsvorschlag, der diesen Kritikpunkten Rechnung trägt. Neu kann eine Entschädigung für Dienstleistungen, zu denen auch Dienst-

leistungen des Amtes bei Verkehrsunfällen mit Wild gehören nicht nur vom Auftraggeber und vom Begünstigten, sondern auch vom schuldhaften, mit Betonung auf schuldhaften, Verursacher verlangt werden. Dies entspricht dann auch dem System unseres Haftpflichtrechtes.

Artikel 21d Absatz 2 kann folglich ersatzlos gestrichen werden und Absatz 3 würde neu zu Absatz 2.

Jenny: Bei Artikel 21d geht es um Kosten im Zusammenhang mit Wild, welches dem Strassenverkehr zum Opfer fällt. In der Kommission wurde es offenbar auch diskutiert. Beim Studium der Botschaft habe ich aber kein Passus gefunden, wie künftig die Problematik von Vieh- und Schafzäunen geregelt werden soll. Gut, Sie werden vielleicht nun sagen, das könne man nicht im Jagdgesetz regeln. In der Eintretensdebatte von gestern hat man aber diesbezüglich seitens der Regierung nichts vernommen. Wir alle haben sicher schon gehört und gelesen oder Bilder aus der Zeitung betrachtet, wie Hirschwild in solchen Drahtzäunen in einem qualvollen Todeskampf zu Grunde geht. Trotz Empfehlungen seitens des Kantons und gesetzlichen Vorgaben in kommunalen Baugesetzen finden es einzelne dieser Zaunverantwortlichen nicht für nötig, im Herbst diese Drahtzäune, oder man kann auch Todesfallen sagen, vor Winter einbruch abzuräumen. Jeder Hirsch, welcher sein Leben in einem solchen Drahtzaun lassen muss, ist ein Hirsch zu viel. Deshalb möchte ich einerseits von der Regierung gerne in Erfahrung bringen, weshalb man die Drahtzaunfrage nicht in dieser Teilrevision geregelt haben wollte oder gedenkt die Regierung andererseits, diesbezüglich gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, um der Problematik dieser mobilen Drahtzäune Einhalt zu gebieten?

Regierungsrat Engler: Grossrat Rizzi hat gestern auf diese Problematik aufmerksam gemacht und hat in Aussicht gestellt, dass die Landwirtschaft im eigenen Interesse eigenverantwortlich alles unternimmt, was dazu beiträgt, solche Leiden zu vermeiden. Das Jagdgesetz ist nicht der Ort, um landwirtschaftliche Fragen oder baurechtliche Fragen zu lösen. Wir werden mit der Beantwortung der Anfrage von Grossrat Farrer darauf zurückkommen. Es wäre auch ungerecht, die ganze Landwirtschaft zu verurteilen. Es sind einzelne, die sich dieser Verantwortung vielleicht nicht einmal bewusst sind, die sie mit dem Stehen lassen dieser Zäune auf sich nehmen.

Beck: Nur noch eine Frage an die Regierung zum Begriff des schuldhaften Verursachers. Ich bin froh, dass man den Absatz 2 gestrichen hat und durch diese Formulierung ersetzt. Weil man ja vielfach den Verursacher schwer beschuldigen kann, weil es schwer feststellbar ist, ob den Verursacher ein Verschulden trifft. Aber hier ist jetzt doch der schuldhafte Verursacher drin. Ich möchte darum anfragen, wie man gedenkt, diese Schuldfrage festzustellen.

Regierungsrat Engler: Artikel 21 litera d schafft die gesetzliche Grundlage, dass Dienstleistungen des Amtes für Jagd und Fischerei zu Gunsten von Dritten in Rechnung gestellt werden können. Ganz im Sinne des Verursacherprinzips. Wer eine Leistung bestellt, soll sie auch bezahlen. Bei Verkehrsunfällen wird sich die Ersatzpflicht des Lenkers nur auf den Fall beschränken, wenn dem Fahrzeuglenker Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, die dazu geführt hat, dass es zur Kollision mit dem Wild gekommen ist. In den allermeisten Fällen wissen Sie, dass es uns jederzeit passieren kann,

dass es zu einem Wildunfall kommt, ohne dass wir da gross etwas dafür können. All diese Fälle sind von der Kostenübernahmepflicht nicht erfasst.

Angenommen

Art. 21d Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ersatzlos streichen

(Absatz 3 wird zu Absatz 2)

Angenommen

Art. 27 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen:

...Gedeihen des Wildes beeinträchtigen, können die Gemeinden das Zutrittsrecht zu diesen örtlich und zeitlich einschränken, wenn der Zweck dieses Gesetzes dies rechtfertigt.

Biancotti; Kommissionssprecher: Hier stellt Ihnen die einstimmige Kommission und die Regierung einen Antrag, eine Ergänzung. Ist das gestattet, dies zu tun?

Standespräsident Geisseler: Wenn niemand sich dagegen wehrt, bin ich der Meinung, dass das so erledigt ist.

Biancotti; Kommissionssprecher: Erledigt. Gut.

Standespräsident Geisseler: Dann halten wir das zu Handen des Protokolles fest, dass sich hier niemand gewehrt hat. Demzufolge so genehmigt.

Angenommen

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Biancotti; Kommissionssprecher: Artikel 36 trägt dem Anliegen des Postulates Keller Rechnung, indem für die Anmeldung zur Eignungsprüfung Personen als berechtigt erklärt werden, welche im Kalenderjahr das 18. Altersjahr erfüllen. Neu werden Kandidaten, die in den letzten drei Jahren wegen vorsätzlicher Tierquälerei verurteilt worden sind, nicht zur Eignungsprüfung zugelassen.

Angenommen

Art. 36a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Lemm: Ich möchte nur zwei, drei Sätze anbringen zu Artikel 40, der hier nicht zur Debatte steht. Aber in Artikel 40 des Jagdgesetzes werden die Aufgaben der kantonalen Jagdkommission umschrieben. Aus der Diskussion, die wir gestern und heute hier im Saal geführt haben, könnte man meinen, dass Regierungsrat Engler und ich in Jagdfragen uns immer einig sind. So ist es aber nicht. Und wir haben vor allem bei der Vorbereitung dieser Revision miteinander auch, ja, ein bisschen gestritten. Das ist so weit gegangen, dass mein Antrag in der Jagdkommission nicht aufgenommen worden ist von der Regierung und ich den Weg gesucht habe, über die Delegiertenversammlung der Bündner Jäger in St. Antönien. Ich wollte die Stellung der kantonalen Jagdkommission aufwerten. Gegen den Willen der Regierung. Und ich kann mich sehr gut erinnern, Regierungsrat Engler, an Ihre eindrückliche Ansprache im Rahmen dieser Delegiertenversammlung, muss aber heute sagen, dass die Regierung meinen Antrag von St. Antönien ernst genommen hat. Also ich möchte Ihnen gratulieren. Bereits am 5. Juli 2005 hat die Regierung ein Reglement für die kantonale Jagdkommission erlassen und hat in diesem Reglement alle Punkte, die ich damals in St. Antönien und vorher in der Jagdkommission eingebracht hatte, vollumfänglich akzeptiert und in dieses Reglement aufgenommen. Da geht es insbesondere darum, dass die Jagdkommission Stellung beziehen kann inskünftig zu allen wichtigen Fragen der Jagd, wie z.B. Änderungen des Jagdgesetzes, der Verordnung aber auch der jährlichen Jagdbetriebsvorschriften. Die Jagdkommission kann auch die Abschlusspläne selber zu Handen der Regierung genehmigen. Auch bei der Ausgestaltung der Wildschutzgebiete wird die Jagdkommission angefragt und auch bei Hegegesuchen und Hegeabrechnungen. Bisher wurde die Jagdkommission nur angehört. Heute haben wir ein viel besseres Gefühl in dieser Kommission. Wir können uns äussern und Abstimmungen vornehmen. Und dafür, Herr Regierungsrat, danke ich Ihnen ganz speziell. Ich danke aber auch den Verantwortlichen im Amt. Es macht Freude, in der Jagdkommission mitarbeiten zu dürfen. Ich meinerseits bin bereit, das Kriegsbeil in dieser Frage zu begraben.

Standespräsident Geisseler: Dann darf ich feststellen, dass Grossrat Lemm nicht nur das Kriegsbeil begraben hat, sondern auch noch gleich Blumen am Valentinstag an unseren Herrn Regierungsrat übergeben hat.

Art. 44

Antrag Kommission, Kommission für Justiz und Sicherheit und Regierung
Gemäss Botschaft

Biancotti; Kommissionssprecher: Kantonale und kommunale Förster werden von ihren jagdpolizeilichen Pflichten entbunden. Hingegen bleiben die Grenzwächter entgegen dem Vernehmlassungsentwurf weiterhin mit jagdpolizeilichen Aufgaben betraut.

Angenommen

Art. 48

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 55

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Geisseler: Damit haben wir das Gesetz über die Jagd und den Wildschutz im Kanton Graubünden durchberaten. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Engler: Erlauben Sie mir noch eine Antwort nachzuholen, die ich gestern Grossrätin Pfiffner in Aussicht gestellt habe. Es ging um die Frage des Schutzes der Jung- und Muttertiere. Es ist mir sehr wichtig, weil das in der jagdpolitischen Diskussion eigentlich zum Dauerbrenner gehört. Es wird immer wieder behauptet, dass sich die Bejagung von Jung- und Muttertieren nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbaren liesse. Es ist so, dass es bis in die 60er Jahre so war, dass für die Jung- und Muttertiere ein absolutes Jagdverbot galt. In der Folge hat sich aber die Gesetzgebung und auch die Zielsetzungen, die mit der Jagd verbunden sind, verändert. Heute steht in Artikel 7 Absatz 5 des eidgenössischen Jagdgesetzes, dass die Kantone die Jagd zu regeln haben. Insbesondere haben sie auch den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit zu regeln und zu beachten. Diese Bestimmung, die ich erwähnt habe, bedeutet aber keinen absoluten Schutz von Muttertieren und Jungtieren. Bekanntlich verlangt der Bund von den Kantonen sogar, dass eine gewisse Anzahl an Jungtieren erlegt wird, um die Bestände dem Lebensraum anpassen zu können. Man weiss auch, dass Jungtiere überproportional im Bestand vertreten sind. Wenn sie jagdlich nicht reguliert werden, fallen viele dem Winter zum Opfer. Von 60 Rehen, die im Jagdbezirk Herrschaft/Seewis im Januar 2006, also wir sprechen von 30 Tagen, umgekommen sind, waren gut 2/3 Kitze. Das zeigt also, dass der Schutz dieser Tierklasse eigentlich nur dazu beiträgt, dass sie elend im Winter zu Grunde gehen. Es gehört zu den Prinzipien einer modernen Jagd, die Fallwildquote möglichst gering zu behalten, damit die Tiere, die in den Winter kommen, auch genügend Reserven haben, um den Winter zu überstehen. Es wurde heute Morgen erwähnt, dass in den 90er Jahren eine Initiative zu Stande kam, die genau den Schutz von Jungtieren und Muttertieren erreichen wollte. Sie wurde als nicht vereinbar mit dem übergeordneten Recht beurteilt, weshalb auch gar keine Abstimmung darüber zu Stande kommen konnte. Das Töten von Jungtieren widerspricht aber auch nicht dem Tierschutzgesetz. Sonst würden wir beispielsweise auch kein Kalbsfleisch oder Lammfleisch mehr essen. Das Tierschutzgesetz würde verletzen, wenn ein Landwirt zu viele Tiere und zu wenig Futter für dieses bereithält. Genau das würden wir aber erreichen, wenn wir die Wildbestände nicht den natürlichen Gegebenheiten anpassen. Das Sterben im Winter ist mit sehr viel mehr Leiden verbunden, als das Erlegtwerden auf der Jagd.

Konkret; Jung- und Muttertiere sind durch das übergeordnete Recht nicht absolut geschützt. Allerdings liegt es auch im Interesse der Jagd, eine schonungsvolle Bejagung vor allem der Muttertiere auszuüben, dort, wo die Bestände es erfor-

dern, sich vor allem auf die Jungtiere zu konzentrieren. Es ist übrigens auch nicht so, dass es sich auf der Hochjagd im September vermeiden lässt, dass einmal ein Jungtier oder ein Muttertier irrtümlich erlegt wird.

Butzerin: Darf ich zu diesem Thema noch kurz Stellung nehmen?

Standespräsident Geisseler: Ja, Sie dürfen.

Butzerin: Ich gehe mit Regierungsrat Engler einig, dass Jungtiere abgeschossen werden müssen und sollen während der Sonderjagd. Ich denke aber, dass diese 65 Prozent, die er jetzt zweimal heute Vormittag hier angesprochen hat, genügend sind. Und ich bin überzeugt, ich habe dies auch schon gesehen während der Sonderjagd, dass auch Jungtiere abgeschossen werden, die absolut in der Lage wären, den Winter zu überstehen. Und ein Appell an die Jägerschaft wäre dann von mir aus, dass sie, wenn sie die Möglichkeit haben, die schwächeren Jungtiere abzuschliessen, eben diese erlegen und nicht die stärkeren. Es werden zum Teil aber auch stärkere erlegt. Das habe ich gesehen.

Dann noch zum Schutz der Muttertiere: Was für mich absolut uneinsichtig ist, ist das, dass man markierte Hirschkühe, die mittlerweile in das Alter gekommen sind, 18- bis 20-jährig, kaum mehr über Zähne verfügen, dass sie sich noch ihr Futter zuführen können, dass man denen diese Bänder weiterhin belässt und sie nicht zum Abschuss frei gibt. Diese Tiere müsste man meiner Meinung nach nicht mehr schützen. Es sind auch genau diese Muttertiere, welche in den Dörfern und wie vorhin erwähnt, auf den Balkonen der Häuser wandeln. Ich könnte verschiedene Beispiele da auch nennen. Ich habe mir sagen lassen, dass man keine neuen Markierungen mehr vornimmt. Ich sehe aber nicht ein, dass man diese Tiere nicht frei gibt und die dann, die werden dann irgendwann auch einmal verenden im Winter, gehe ich einmal davon aus, wenn sie sich die Nahrung nicht mehr zuführen können. Also dies, ich denke, wenn man schon sagt, es sei nicht mehr nötig, dass wir die Jungtiere und die Kälber führenden Hirschkühe schützen, dann sehe ich aber auch nicht ein, weshalb man dann diese alten, verkümmerten Hirschkühe noch schützen soll. Also das ist absolut unverständlich.

Standespräsident Geisseler: An und für sich haben wir die Detailberatung abgeschlossen. Ich möchte nach der Eintretensdebatte und der Detailberatung nicht noch eine Austretensdebatte machen. Möchte noch jemand auf irgendeinen Artikel zurückkommen, den wir beraten haben?

Christoffel: Ich hätte nur noch eine Frage an Regierungsrat Engler. Wann wird dann über Fleischhygiene gesprochen? Unsere Tiere müssen auf vier Beinen in das Schlachthaus laufen, damit sie den Stempel bekommen, was auch richtig ist. Aber die Jäger können sich erlauben, ihre Tiere zwei, drei Tage irgendwo in einer Hütte hängen zu lassen und das Fleisch dann trotzdem zum Verkauf zu geben.

Regierungsrat Engler: Ich glaube, so lange die Jäger das selber essen, liegt es in ihrer Verantwortung und in ihren Möglichkeiten, dazu beizutragen, dass sie das Wild möglichst rasch und richtig in die Kühltruhe bringen. Im Übrigen, wenn das Fleisch verkauft wird, nehme ich an, ist es der Metzger, der die Hauptverantwortung dafür trägt, ob er das Fleisch überhaupt oder zu welchem Preis er es abnimmt. Ich verstehe aber Ihr Anliegen. Bei der Ausbildung der Jungjäger wird heute viel mehr Gewicht auf die richtige Behand-

lung des erlegten Tieres gelegt. Den Rest regelt der Markt. Wer kauft schon ein zweites Mal verdorbenes Fleisch?

Standespräsident Geisseler: Gut. Dann gehe ich davon aus, dass wir diese Teilrevision beraten haben. Wir gehen weiter in der Botschaft auf Seite 1263, zur Jagdverordnung.

KANTONALE JAGDVERORDNUNG

Ingress

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Jagd und den Wildschutz (Jagdgesetz) und der kantonalen Jagdverordnung mit 97 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat schreibt die Motion Brunold betreffend Totalrevision des kantonalen Jagdgesetzes (GRP 2002/2003, S. 781) zufolge Erfüllung mit 100 zu 0 Stimmen ab.
4. Der Grosse Rat nimmt von der Erledigung der Postulate Beeli betreffend eine flexible Bündner Patentjagd (GRP 1994/1995, S. 646 f.) und Keller betreffend die Alterssenkung zur Ausübung der Jägerei (GRP 1999/2000, S. 19 und 298) mit 101 zu 0 Stimmen Kenntnis.

Biancotti; Kommissionssprecher: Es bleibt mir abschliessend zu danken dem Parlament für die grosse Zustimmung, den Mitgliedern der Vorberatungskommission, der Kommission für Justiz und Sicherheit, der Verwaltung und der Regierung für ihr Engagement und schliesslich gratuliere ich Regierungsrat Engler zur erfreulichen Beratung der Vorlage mit einem grossrätlichen Weidmanns Dank.

Erlass eines Anwaltsgesetzes (B15/2005-2006, S. 1309)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Sax; *Kommissionssprecher:* Mit dem Botschaftenheft Nr. 15 dieser Legislatur unterbreitet uns die Regierung Ihren Vorschlag zum Erlass eines kantonalen Anwaltsgesetzes, mithin also dem Erlass eines neuen kantonalen Gesetzes. Dabei stellt sich vor allem auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der VFRR-Debatte vorweg die Frage, ob dieser Erlass notwendig ist oder nicht, respektive ob ein Handlungsbedarf, auch ein Revisionsbedarf, in dieser Materie gegeben ist oder nicht. In der Kommission für Justiz und Sicherheit sind wir

in dieser Frage den Ausführungen in der Botschaft gefolgt und haben zur Kenntnis genommen, dass der Erlass dieses Gesetzes, insbesondere auf Initiative des Bündnerischen Anwaltsverbandes zurückgeht. Dieser war es nämlich, welcher im Anschluss an das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte, BGFA im Juli 2003 an das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement gelangte mit dem Anliegen, ein kantonales Anwaltsgesetz zu erlassen. Gleichzeitig unterbreitete der Anwaltsverband einen ersten Entwurf, welcher anschliessend als Grundlage überarbeitet und weiter entwickelt wurde. Ziel war es dabei insbesondere, die wesentlichen Mängel der heutigen Regelung zu beseitigen. Und wenn man von Mängeln sprechen kann, dann betrifft das einerseits vor allem die beiden Tatsachen, dass heute die verschiedenen Regelungen in verschiedenen Bestimmungen enthalten sind – in der Zivilprozessordnung, in der Strafprozessordnung, im Gerichtsverfassungsgesetz, im Verwaltungsgerichtsgesetz oder auch in der Anwaltsverordnung – Sie sehen also, in verschiedenen Erlassen, und die neue Regelung bürgerfreundlicher werden soll, sowie, dass andererseits einzelne Bestimmungen aufgenommen wurden, welche geregelt werden mussten, respektive gestrichen werden mussten, welche auf Grund der derogierenden Kraft des Bundesrechts aufzuheben sind.

Auch im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Im Gegensatz zur Vernehmlassung zum Jagdgesetz beteiligten sich nicht so viele Vernehmlasser an dieser Vernehmlassung. Doch es waren mithin auch immer noch 18 Vernehmlasser. Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat die Botschaft an ihrer Sitzung vom 21. Dezember 2005 beraten. Die entsprechenden Anträge entnehmen Sie dem blauen Protokollblatt.

Wenn wir uns einleitend dem Kreis, respektive die Adressaten der von diesem Gesetz betroffenen vor Augen halten, dann stellen wir unschwer fest, dass dieses Gesetz einen kleinen Kreis von Adressaten, respektive direkt betroffenen Personen hat. Insbesondere sind es nämlich die Anwältinnen und Anwälte, die von diesem Gesetz tangiert werden. In zweiter Linie noch die Klientinnen und Klienten der Anwältinnen und Anwälte. Ausgehend von den statistischen Angaben über die Mitglieder des Bündnerischen Anwaltsverbandes musste ich im Vergleich zu den gestern gehörten Mitgliederzahlen des Bündner Kantonalen Patentjägersverbandes feststellen, dass trotz einer grossen Anwaltsdichte, der Bündner Kantonale Patentjägersverband doch noch um einiges höhere Anzahl Mitglieder hat als der Bündnerische Anwaltsverband.

Nun, wo bewegen wir uns eigentlich, wenn wir von Anwaltsrecht von Anwältinnen und Anwälten sprechen? Wir bewegen uns klar in einem Monopolbereich. Nach der Thematik des Jagdgesetzes – auch hier erlaube mir den letzten Vergleich zum Jagdgesetz – also hier auch ein Monopolbereich. Wir haben gestern ja vom Jagdregal, Jagdmonopol gesprochen, indem nämlich das berufliche Tätigwerden als Anwalt, insbesondere das Auftreten vor Gericht und die berufsmässige Vertretung von Parteien nicht jedermann, respektive jeder Frau erlaubt ist, sondern eben grundsätzlich den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist. Voraussetzung für das Vertreten von Parteien vor Gericht ist dabei, dass die Anwältin oder der Anwalt in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder über die Freizügigkeit gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte verfügt. Indem es sich, wie erwähnt, bei der vorliegend zu regelnden Materie um einen Monopolbereich handelt,

sind in verschiedensten Bereichen Regelungen aufzustellen. Insbesondere hat der Staat gewisse Rahmenbedingungen vorzugeben, welche den Monopolbereich abgrenzen und ihn abschliessend regeln. Da es sich um einen gesamtschweizerischen Monopolbereich handelt, sind die Grundzüge auch auf Stufe Bund entsprechend geregelt worden, im Anwaltsbereich seit dem Jahre 2002, im Speziellen im Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte. Welches, wie sich bereits aus der Bezeichnung ergibt, einerseits die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte regelt, sowie andererseits Grundzüge des Anwaltsberufes in der Schweiz festlegt. Insbesondere geht es, wenn ich kurz einen Überblick Ihnen geben kann über die Regelungen, welche im BGFA festgehalten sind, um Fragen und Themen wie die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, welche vorhanden sein müssen. Wenn ich aus dem Bundesgesetz hier zitiere, geht es darum, auf fachlicher Seite, dass der Anwalt oder die Anwältin über ein abgeschlossenes juristisches Studium und ein mindest einjähriges Praktikum in der Schweiz absolviert hat, eine Anwaltsprüfung bestanden hat, sich über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse ausweist. Auf persönlicher Ebene sind es vor allem Voraussetzungen im Bezug auf die Handlungsfähigkeit, welche gegeben sein müssen, dass keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen darf, welche sich nicht mit der Ausübung des Anwaltsberufes vereinbaren liesse. Es dürfen keine Verlustscheine bestehen und es muss der Grundsatz der Unabhängigkeit gewahrt sein. Nebst diesen auf die einzelne Person zugeschnittenen Voraussetzungen sind im Bundesgesetz auch weitere Voraussetzungen geregelt, die die Berufsregeln, das Berufsgeheimnis oder die Disziplinaraufsicht, Verfahrensregeln über den Erwerb des Anwaltspatentes, wie auch Voraussetzungen für den Eintrag im Anwaltsregister, Grundzüge über Honorar und Gebühren sowie Inhalt und Umfang der interkantonalen Freizügigkeit, wie auch der Einbezug der EU-Anwältinnen und EU-Anwälte.

Wenn wir uns also heute mit der Botschaft der Regierung über den Erlass eines kantonalen Anwaltsgesetzes befassen, dann müssen wir uns gedanklich stets vor Augen halten, dass die wesentlichen Grundlagen bereits auf Bundesebene geregelt sind und der Raum für weitergehende kantonale Regelungen entsprechend gering, respektive eingeschränkt ist. Zum Inhaltlichen: Auf kantonalen Ebene möchte ich im Rahmen dieser Eintretensdebatte noch einmal darauf hinweisen, dass eigentlich kein dringender Regelungsbedarf bestand. Anlass für die vorliegende Gesetzesvorlage bildete, wie bereits erwähnt, viel mehr das Anliegen des Anwaltsverbandes, welches vom Departement und der Regierung aufgenommen wurde und nun auch wir als Grosser Rat uns rund ein Jahr nach Abschluss der Vernehmlassung dieser Frage annehmen sollen. Die Regelung, welche uns mit der Botschaft vorgelegt wird, hat viele bisherige Regelungen unverändert übernommen. Gleichzeitig beinhaltet die Vorlage drei bis vier Schwerpunkte, wenn wir so wollen, was sich auch aus den eingegangenen Vernehmlassungen herauskristallisiert hat.

Zusammengefasst: In Bezug auf die Schwerpunkte können diese definiert werden. Im Bereich des Geltungsbereiches des Anwaltsgesetzes kann ein Schwerpunkt gesehen werden, die Regelung des Anwaltsmonopols, Verfahrens- und Rechtsmittels, welche klarer geregelt werden sowie der Bereich des Anwaltspraktikums mit der Praktikantenbewilligung, welcher als Schwerpunkt zu qualifizieren ist. Auf diese einzelnen Schwerpunkte werden wir im Einzelnen im Rahmen der anschliessenden Detailberatung eingehen können.

Abschliessend, im Rahmen dieser Eintretensdebatte vorerst, verbleibt es bei meinem Hinweis, dass die einstimmige Kommission für Justiz und Sicherheit für Eintreten ist und Ihnen beantragt, diesem Antrag ebenfalls zu folgen.

Regierungsrat Schmid: Am 1. Juni 2003 trat das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte in Kraft. Der Erlass regelt einerseits, wie das der Kommissionsprecher schon erwähnt hat, die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte. Andererseits enthält er auch die Grundsätze für die Ausübung des Anwaltsberufes in der Schweiz. Diese Änderung der Bundesgesetzgebung soll nun, und das ist die Auffassung der Regierung und der einstimmigen Kommissionsmehrheit, zum Anlass genommen werden, auch auf kantonalen Ebene die Anwaltsgesetzgebung zu überprüfen, dem übergeordneten Recht anzupassen und in einen stufenkonformen Erlass zu kleiden. Unseres Erachtens ist der Handlungsbedarf ausgewiesen, denn teilweise sind die Verordnungen noch aus dem Jahre 1955. Beispielsweise wird in der Verordnung über den Fähigkeitsausweis und die Berufsausübung der Rechtsanwälte verlangt, dass für eine Prüfungszulassung zur Anwaltsprüfung der Maturitätsausweis A oder B vorhanden sein muss. Wäre diese Voraussetzung auch in der Praxis durchgesetzt worden, hätten wir im Kanton Graubünden vermutlich sehr viel weniger Anwältinnen und Anwälte. Ziel ist es, die Mängel der heutigen Regelung zu beseitigen, das heisst, die Verzettelung der Bestimmungen in den einzelnen Erlassen zu bündeln, die durch das Bundesrecht derogierten Bestimmungen aufzuheben und wo nötig auch die Anpassungen an das Bundesrecht vorzunehmen. Sämtliche Bestimmungen zur Vertretung von Parteien vor Gericht und den Strafuntersuchungsbehörden und zum kantonalen Anwaltsrecht werden in einem Gesetz zusammengefasst. Das ist auch aus Sicht der Rechtssuchenden vorteilhaft. Zum Werdegang der Vorlage möchte ich noch den Kommissionsprecher insoweit ergänzen, dass er natürlich zu Recht darauf hingewiesen hat, dass der Stein des Anstosses vom Anwaltsverband ausgegangen ist und die Vorlage eine lange Geburtsgeschichte hat und diese jetzt zu einem guten Ende gebracht werden sollte. Es wurde auch der Aufgabekommission Gelegenheit geboten, wie auch den Gerichten, sich zu dieser Vorlage zu äussern. Schwerpunktmässig, und ich möchte das gerade schon vorwegnehmen, stellt sich insbesondere die Frage, ob nur die forensisch tätigen Anwälte, im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte oder eben auch die nur beratend tätigen, nicht im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte den Berufsregeln und der Aufsicht gemäss BGFA unterstellt werden sollen. Und die zweite Frage, die in dieser Vorlage von Bedeutung ist, ist die Frage nach dem Monopolbereich. Wie weit soll der Monopolbereich der Anwälte gehen? Die Regierung macht Ihnen entsprechend der Botschaft beliebt, dass der Geltungsbereich auf alle Anwältinnen und Anwälte ausgedehnt werden sollte und gleichzeitig macht Sie Ihnen beliebt, den Monopolbereich für die Anwältinnen und Anwälte auch auf die Einzelrichterentscheide auszudehnen. Wir werden sicher in der Detailberatung noch darauf zurückkommen. Wichtig und richtig ist auch was der Kommissionsprecher in Bezug auf das übergeordnete Recht gesagt hat. Sehr viele materielle Fragen, die nicht mehr explizit im kantonalen Recht erwähnt werden, sind im Bundesgesetz geregelt. Aufgrund der VFRR-Grundsätze sollen diese Fragen und diese Punkte im kantonalen Recht nicht mehr wiederholt werden.

Standespräsident Geisseler: Ich stelle zu Händen des Protokolles fest, dass wir auf dieses Geschäft eingetreten sind.

Eintreten ist nicht bestritten und damit beschlossen.

Detailberatung

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Sax; Kommissionssprecher: Einer der Schwerpunkte der Vorlage, wir haben es bereits gehört, bildet sicher die vorgeschlagene Unterstellung aller Anwältinnen und Anwälte unter das kantonale Anwaltsgesetz, unabhängig vom Eintrag im Anwaltsregister. Dieser Schwerpunkt wird in Artikel 1 und Artikel 13 geregelt. Und ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir diese Frage bereits hier bei Artikel 1 diskutieren und behandeln und anschliessend nicht bei Artikel 13 dann auch noch einmal.

Nun, um was geht es bei dieser Frage überhaupt? Wir haben es bereits angetönt. Es geht darum, ob sämtliche Anwältinnen und Anwälte dem Anwaltsgesetz unterstellt werden sollen oder nur diejenigen, welche forensisch tätig sind, also diejenigen, welche Parteien vor Gericht vertreten, und diejenigen, welche nur beratend tätig sind, von der Unterstellung ausgenommen werden sollen. Seit Erlass des BGFA werden in dieser Frage in der Schweiz unterschiedliche Meinungen vertreten. Die eine Meinung geht dahin, dass in der Regelung des BGFA ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vorliegen solle und es an der Rechtsprechung, respektive an den kantonalen Erlassen liegen soll, hier Klarheit zu schaffen. Die andere Meinung geht in eine andere Richtung, nämlich in diejenige, dass die Kantone hier kein Regelungsspielraum hätten und das BGFA abschliessend sei und nur die Unterstellung der forensisch tätigen Anwältinnen und Anwälte vorgesehen und geregelt habe. So weit zur Ausgangslage. Eigentlich hier eine unterschiedliche Meinungspalette, welche vorliegt. Wenn wir uns in Bezug auf unsere Vorlage, die Entwicklung der Vorlage vor Augen halten, dann hatte der ursprüngliche Vernehmlassungsentwurf der Regierung auch noch bloss die Unterstellung der forensisch tätigen Anwälte vorgesehen und damit verbunden die Nichtunterstellung der rein beratend tätigen Anwälte. Nachdem im Rahmen der Vernehmlassung durch die Mehrheit der an der Vernehmlassung Beteiligten klar zum Ausdruck gekommen ist, dass der Geltungsbereich des Anwaltsgesetzes auf alle Anwältinnen und Anwälte ausgedehnt werden soll und damit die Unterstellung aller Anwältinnen und Anwälte gefordert wurde, ist dieses Änderungsanliegen im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage und die vorliegende Botschaft der Regierung auch entsprechend aufgenommen worden. Auch die Kommission für Justiz und Sicherheit schliesst sich einstimmig dieser vorgeschlagenen Regelung an. Dabei hat sie sich insbesondere von den Pro-Argumenten, wenn wir das so bezeichnen wollen, wie sie in der Botschaft aufgeführt sind, leiten und überzeugen lassen. Indem nämlich die Unterstellung aller Anwältinnen und Anwälte unter das Anwaltsgesetz Klarheit schafft, mithin alle Anwältinnen und Anwälte gleich behandelt werden und damit insbesondere auch einem Schutzbedürfnis der Rechtssuchenden, mithin, also wenn wir

so wollen, einem klaren Konsumentenschutzanliegen aus Sicht der Klientinnen und Klienten entsprochen werden kann. Vielleicht ein bisschen beispielhafter noch ausgedrückt: Die Gleichbehandlung rechtfertigt sich um so mehr aus der praktischen Tatsache, dass ansonsten, wenn wir nur die forensisch tätigen Anwälte dem Anwaltsgesetz unterstellen würden, dass derjenige Anwalt, welcher forensisch und beratend tätig ist, weil er eingetragen wäre im Anwaltsregister auch für seine beratende Tätigkeit den Berufsregeln und der Disziplinaraufsicht unterstehen würde, derjenige, der aber rein beratend tätig ist von dieser Aufsicht und der Disziplinarregelung ausgenommen werden. Und diese Ungleichbehandlung würde durch den Rechtssuchenden sicher nicht verstanden werden, respektive könne auch nicht so wahrgenommen werden. Zumal sich aus einer weiteren Optik in Graubünden bei Unterscheidung der beratend tätigen zu den forensisch tätigen Anwälten in der täglichen Wahrnehmung praktisch nicht feststellen lässt. Wie gesagt, die zustimmenden Argumente überwiegen denn auch gegenüber der allfälligen Unsicherheit in den unterschiedlichen Lehrmeinungen, ob nämlich überhaupt ein kantonaler Regelungsfreiraum besteht oder nicht. Dies um so mehr, so lange diese Frage nicht abschliessend auch gerichtlich einmal beurteilt worden ist. Zudem stehen wir mit der vorgeschlagenen Regelung in gesamtschweizerischer Betrachtung nicht alleine da, haben doch bis zum heutigen Zeitpunkt, es wurde in der Botschaft so aufgeführt, mindestens zehn andere Kantone und unter anderem die so genannten Nordostschweizer Kantone, St. Gallen, Thurgau, Zürich, Luzern, auch sämtliche Anwältinnen und Anwälte ihrem kantonalen Anwaltsgesetz unterstellt, wie es hier in der Botschaft vorgeschlagen wird und wie es von der einstimmigen Kommission unterstützt wird.

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Sax; Kommissionssprecher: Die Vertretung vor Gericht wird in den Artikel 2, 3 und 4 grundsätzlich geregelt. Diese drei Artikel sind denn in dieser Frage auch zusammen zu betrachten, worauf ich Sie hiermit aufmerksam machen möchte. In Bezug auf die Vertretung vor Gericht gilt, es sich in dieser Betrachtung insbesondere, die sich aus der Systematik des Gesetzes vorgesehenen Stufenfolge vor Augen zu halten. Nämlich in Artikel 2 den Grundsatz der Vertretung, in Artikel 3 die Vertretung im Allgemeinen und in Artikel 4 die entsprechenden Ausnahmen.

Nun eine kurze Bemerkung zu Artikel 2: Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der bisherige und selbstverständliche Grundsatz übernommen, dass sich grundsätzlich jede handlungsfähige Person auch selbst vor Behörden und Gerichten vertreten kann. Diesen Grundsatz haben wir uns immer vor Augen zu halten, wenn wir über den Umfang und die Umschreibung des so genannten Anwaltsmonopols diskutieren.

Angenommen

Art. 3 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Sax; Kommissionssprecher: Der Bereich des Anwaltsmonopols, wie er in Artikel 3 geregelt wird, entspricht in der vorgeschlagenen Form weitgehend der bisherigen Regelung. Wenn wir davon sprechen, dass die vorgeschlagene Form weitgehend der bisherigen Regelung entspricht, dann ergibt sich selbstredend, dass zumindest eine kleine Änderung vorliegen muss. Vorliegend handelt es sich mit der vorgeschlagenen Regelung um eine kleine Ausdehnung des Monopolbereichs, indem nämlich neu auch die Vertretung vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter in den Monopolbereich mit einbezogen werden soll. Ausgenommen von dieser Regelung ist nach wie vor die Vertretung in Steuer- und Sozialversicherungsstreitsachen sowie vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter Schuldbetreibungs- und Konkursachen, welche beispielsweise auch von Treuhändern, Steuerberatern, Sozialberatern etc. vorgenommen werden kann. Durch den Einbezug der Verfahren vor Einzelrichterin oder Einzelrichter wird insbesondere gewährleistet, dass die Parteien im Hauptanwendungsfall, welcher hier miterfasst wird, Hauptanwendungsfall des Scheidungsverfahrens mit Konvention rechtskundig vertreten sind, was mithin auch einem Anliegen der betroffenen Gerichte entspricht.

Nebst dieser geringen Ausdehnung des Anwaltsmonopols wird mit der vorgeschlagenen Regelung darauf verzichtet, im Verwaltungsverfahren vor Gemeinden, kantonalen Verwaltungsstellen etc. ein Anwaltsmonopol einzuführen. Vom Verwaltungsverfahren vor Gemeinden respektive vor kantonalen Verwaltungsstellen zu unterscheiden ist jedoch das Verwaltungsgerichtsverfahren vor Verwaltungsgericht, wo es sich um ein Gerichtsverfahren handelt und das Anwaltsmonopol gemäss der bisherigen Regelung gilt. Der Standespräsident hat bereits darauf hingewiesen, bei der von der Kommission und Regierung zu Artikel 3 Absatz 2 vorgeschlagenen Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, weshalb ich hier keine weiteren Bemerkungen machen muss.

Angenommen

Art. 3 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderung:

Die Vertretung in Steuer- und Sozialversicherungsstreitsachen sowie vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist davon ausgenommen

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen und redaktionell ändern wie folgt:

Auf begründetes Gesuch kann die Kreispräsidentin als Vermittlerin oder der Kreispräsident als Vermittler, die Einzelrichterin oder der Einzelrichter, die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident oder das zuständige Organ der Strafuntersuchung auch Personen, die nicht im Anwaltsregister eingetragen sind oder keine Freizügigkeit nach dem BGFA

geniessen, im Einzelfall zur Vertretung vor Gericht oder in Strafuntersuchungsverfahren ermächtigt.

Sax; Kommissionssprecher: Einige Bemerkungen zu Artikel 4. Ich habe es bereits erwähnt, Artikel 2, 3 und 4 sind grundsätzlich in einer Gesamtbetrachtung zu sehen. In Artikel 4 wird, wie gesagt, die dritte Stufe geregelt, indem nämlich Ausnahmen vom Grundsatz, respektive Ausnahmen vom Anwaltsmonopol geregelt sind. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dabei den bisherigen Regelungen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, welche ausnahms- und Einzelfallweise die Vertretung durch Personen, welche nicht im Anwaltsregister eingetragen sind oder über keine Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, zulässt. Ein regelmässiges und berufsmässiges Auftreten eines Parteienvertreters vor Gericht, welcher die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 nicht erfüllt, soll wie bis anhin ausgeschlossen sein. Zuständig für den Entscheid über die Zulassung ist dabei wie bis anhin der zuständige Gerichtspräsident. Und auch zu Artikel 4 gibt es eine kleine Änderung, welche von der Kommission und Regierung vorgeschlagen ist, welche jedoch im wesentlichen Teil rein redaktionell ist und mit der Ergänzung der Einzelrichterin oder des Einzelrichters eine Vollständigkeit herbeiführt.

Angenommen

II. Aufsicht**Art. 5**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Sax; Kommissionssprecher: Die vorgeschlagene Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Bis anhin musste mindestens ein praktizierender Anwalt in der Kommission vertreten sein. Nunmehr soll gemäss der Änderung in Absatz 2 oder sollen in der Regel mindestens zwei Kommissionsmitglieder im Anwaltsregister eingetragen und damit forensisch oder beratend tätig sein.

Zarn: Ich spreche zu Artikel 5 Absatz 2, wo es um die Zusammensetzung der Aufsichtskommission geht, die uns Kollege Sax soeben erläutert hat. Für mich ist diese Regelung keineswegs so klar auf Grund des Wortlautes, wie er es geschildert hat. Bisher war die Zusammensetzung in Artikel 37 2 GVG geregelt. Sie finden sie auf Seite 1349. Und Sie sehen, da war mindestens ein praktizierender Rechtsanwalt erforderlich und in der Regel wenigstens je ein Mitglied des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes. Leider hat der unbestimmte Rechtsbegriff „in der Regel“ auch in die neue Regelung Eingang gefunden. Nebst dem es ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der meines Erachtens bei der Gesetzgebung sehr restriktiv zu verwenden ist, bringt die Satzstellung hier einige Unklarheit. Auf ein erstes Hinsehen ist nämlich nicht klar, ob sich diese Regel auf die zwei im Register eingetragenen Anwälte bezieht – also ich spreche jetzt vom vorliegenden Artikel 5 Absatz 2 – oder ob sich diese Regel überhaupt auf das Verhältnis zwischen diesen eingetragenen Anwälten und den Vertretern aus den Gerichten bezieht. Bezieht sich nämlich die Regel auf die eingetragenen Anwälte, so ist es künftig möglich, dass entweder keiner, einer, zwei oder mehrere Anwälte in diese Kommission Einsitz nehmen. Bezieht sich die Regel auf das Verhältnis der Zusammensetzung

zung, sind wir inskünftig völlig frei im Verhältnis. Ich meine, das kann nicht der Sinn sein. Auch der Botschaft entnehmen Sie auf Seite 1316, dass sich die Regel, so wie das Grossrat Sax erläutert hat, eben auf die eingetragenen Anwälte beziehen soll. Ich sehe nun aber keine Notwendigkeit, dass wir hier eine Regel aufstellen, explizit und mit diesem Wortlaut auch Ausnahmen zulassen. Sagen wir doch was wir wollen. Wollen wir ein Mitglied da drin haben oder zwei. Ich meine, es ist durchaus praktikabel, zwei Einsitz nehmende Anwälte zu fordern, zumal wir ja einen weiteren Sitz in dieser Kommission zu vergeben haben, der anderweitig besetzt werden kann.

Ich beantrage Ihnen also nun auf Grund einer besseren Lesbarkeit, auf Grund einer besseren Klarheit, den Passus „in der Regel“ zu streichen mit dem Ergebnis, dass künftig jeweils zwei eingetragene Anwälte und je ein Mitglied des Kantons- und Verwaltungsgerichts Einsitz nehmen müssen.

Antrag Zarn zu Art. 5 Abs. 2

Wie folgt ändern:

Der Aufsichtskommission gehören (...) zwei im Register...

Sax; Kommissionssprecher: In der Regel, so wie es in der vorliegenden Verfassung in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführt ist, bezieht sich nach der Diskussion, respektive nach der Ansicht auch der Kommission für Justiz und Sicherheit, gestützt auf die Ausführungen in der Botschaft ausdrücklich auf die zwei im Register des Kantons Graubünden eingetragenen Anwältinnen und Anwälte. Und hier besteht mit „in der Regel“ ein gewisser Handlungs- und Zusammensetzungsspielraum, welcher gewahrt bleibt, indem in der Regel zwei eingetragene Anwältinnen und Anwälte Einsitz nehmen und nicht fix festgeschrieben wird, dass es um genau zwei oder mehrere Anwältinnen und Anwälte gehen soll. Klar ist mit dieser Formulierung auch, dass diese Formulierung in der Regel sich nicht auf die Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichtes bezieht. Ein Mitglied des Kantonsgerichts und ein Mitglied des Verwaltungsgericht sind mit der vorgeschlagenen Formulierung immer in der Kommission vertreten. Es geht also nur um die Frage, sind in der Aufsichtskommission in der Regel zwei im Register eingetragene Anwältinnen und Anwälte oder immer zwei im Register eingetragene Anwältinnen und Anwälte. Die Kommission ist der Ansicht, dass es in der vorgeschlagenen Formulierung mit dem gewissen Handlungs- und Zusammensetzungsspielraum bleiben sollte, wie es vorgeschlagen ist und nicht abschliessend zwingend zwei Anwältinnen und Anwälte festgeschrieben werden sollen.

Regierungsrat Schmid: Ich schliesse mich dem Kommissionssprecher an. Es geht einfach darum, dass das Kantons- und Verwaltungsgericht bei der Wahl einen gewissen Spielraum hat. Denn es ist ja auch so, dass beispielsweise im Kanton wohnhafte Anwälte in einem anderen kantonalen Register eingetragen sein können. Und je nach dem hat die Wahlbehörde einen grösseren Spielraum, um vielleicht auch bei einer Vakanz anders reagieren zu können. Ich glaube, das Anliegen ist klar. Wir möchten, dass natürlich auch im Kanton Graubünden eingetragene Anwältinnen und Anwälte in der Kommission vertreten sind. Und das ist die Grundbotschaft. Wenn es sich aber auf Grund einer Konstellation einmal ergeben sollte, dass nicht zwei in unserem Kanton eingetragene Anwältinnen und Anwälte in die Aufsichtskommission berufen werden können, so sollte die Wahlbe-

örde den Spielraum haben, dort ausnahmsweise von dieser Regel abweichen zu können.

Abstimmung

Der Antrag Zarn wird mit 58 zu 16 Stimmen abgelehnt.

Antrag gemäss Kommission und Regierung angenommen.

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Sax; Kommissionssprecher: Zu Artikel 6 ergibt sich meinerseits einzig der Hinweis, dass es sich um eine exemplarische Aufzählung der Hauptaufgaben der Kommission handelt.

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Sax; Kommissionssprecher: Die Regelung in Artikel 7 ist ein Ausfluss der Rechtsweggarantie gemäss Artikel 6 Ziffer 1 EMRK. Durch die Formulierung, dass Entscheide, Überprüfungen in Bezug auf die Frage der Bewertung nicht anfechtbar sind, wird klar geregelt, wann ein Weiterzug an ein Gericht möglich ist und wann nicht. Diese Regelung entspricht einerseits der bisherigen Praxis, wonach Prüfungsentscheide in formeller Hinsicht, also in Bezug auf die Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, Verstösse gegen Verfahrensvorschriften etc., weiter gezogen werden können in der Frage der Prüfungsbeurteilung, jedoch nicht justiziabel sind. Die vorgeschlagene Regelung stimmt auch mit Lehre und gefestigter Gerichtspraxis beispielsweise überein, zur bundesgerichtlichen Regelung in Art. 49 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren überein, wonach respektiv welches als Grundlage für die Rechtsmittel in eidgenössischen Berufsbildungsprüfungen herangezogen wird. Danach ist die Bewertung von schulischen Leistungen von der Rechtsmittelbehörde nie frei, sondern nur mit Zurückhaltung zu überprüfen und die freie Überprüfung nur Anwendung findet, soweit die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt werden. Gesamthaft gesehen, mit dieser klaren ausdrücklichen Formulierung, dass Prüfungsentscheide im Bereich der Beurteilung nicht justiziabel sind wird hier eine Klarheit geschaffen, welche von der einstimmigen Kommission auch so unterstützt wird.

Zarn: Zu Ziffer 2, zur Aufsicht, ist ihrerseits keine weitere Opposition erwachsen zum vorliegenden Text. Ich nehme an, der wird so genehmigt werden. Und somit hat es eine Regelverschiebung gegeben. Bisher, bezüglich der Zusammensetzung der Aufsichtskommission, bisher war es lediglich eine Regel und Ausnahme zulässig bezüglich der Beteiligung der Kantons- und Verwaltungsrichter. Diese müssen nun in der Aufsichtskommission Einsitz nehmen und haben sich gemäss Artikel 5 Absatz 3 über ein Anwaltspatent auszuweisen. Wir haben also sämtlichen Eventualitäten vorzubeugen und ich fordere Sie auf, seien Sie somit im kommenden August konsequent, wenn es im Rahmen des GOG darum gehen wird, die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Kantons- und Ver-

waltungsrichter festzusetzen. Grundsätzlich ist es sinnvoll und vor diesem Hintergrund zwingend, dass diese über ein Anwaltspatent verfügen. Seien Sie konsequent.

Angenommen

III. Das Anwaltspatent

Art. 8 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 2

Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecher: Sax) und Regierung

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen, Sprecher: Tramèr)

Streichen im zweiten Satz:

...aus wichtigen Gründen...

Sax; Kommissionssprecher: Artikel 8, wie er uns von der Regierung vorgeschlagen wird, entspricht weitgehend dem Artikel 11 der bisherigen Anwaltsverordnung. Neu in dieser Bestimmung aufgenommen ist eine Befristung auf grundsätzlich drei Jahre mit einer Verlängerungsmöglichkeit aus wichtigen Gründen für maximal zwei Jahre. Ziel dieser Regelung soll sein, dass die Ausbildung zum Anwalt respektive zur Anwältin möglichst zügig vorangetrieben wird. Ein gewisser Druck soll also bestehen, dass die Prüfung abgelegt werden muss und sich ein Rechtspraktikant oder eine Rechtspraktikantin nicht über viele Jahre hinweg mittels einer Praktikantenbewilligung als Rechtsvertreter vor Gericht ausweisen kann. Die Regelung mit der Befristung auf drei Jahre und der Verlängerungsmöglichkeit aus wichtigen Gründen für maximal zwei Jahre kann als Kompromiss betrachtet werden. Aus den eingegangenen Vernehmlassungsunterlagen, welche teilweise noch eine kürzere Befristung vorgeschlagen haben, teilweise auch eine längere Dauer einführen wollten.

In Anlehnung an die Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, gestützt auf diese Ausführungen, dass Sie dieser Mehrheit zustimmen. Es muss und darf auch vorausgesetzt werden, dass einem Rechtspraktikant, welcher über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügt, die Regeln und die Voraussetzungen der Praktikantenbewilligung bekannt sind, respektive bekannt sein müssen, so dass auch diese Befristung, welche hier eingeführt werden soll, nicht zum Nachteil einzelner Kandidaten führen sollte.

Tramèr: Ich beantrage Ihnen, in diesem Absatz 2 von Artikel 8, die Einschränkung „aus wichtigen Gründen“ zu streichen. Gemäss der Botschaft Seite 1317 sehen Sie, dass diese Verlängerungsmöglichkeit nur aus wichtigen Gründen gegeben oder gewährt werden soll. Namentlich wird Krankheit erwähnt.

Nun, zur Begründung meines Antrages lassen Sie mich ein bisschen aus der Praxis plaudern. Keine Angst, ich fasse mich kurz. Der Magen knurrt beim einen oder anderen hörbar. Gemäss Artikel 9 Absatz 3 sehen Sie, dass der Prakti-

kant in unserem Kanton grundsätzlich drei Prüfungsmöglichkeiten hat. Die erste und die zwei Wiederholungen, Artikel 9 Absatz 3. Gemäss Artikel 10 litera c muss er, bevor er das erste Mal an die Prüfung geht, mindestens ein einjähriges Anwaltspraktikum absolviert haben. Nun müssen Sie wissen, wie das in der Praxis abläuft. Im Normalfall absolviert der Praktikant nicht eine einjährige Praxis sondern eine zweijährige. Das ist die Regel. Es ist auch kein Geheimnis, wenn ich Ihnen sage, dass die Aufsichtskommission es lieber sieht, dass die Prüflinge nicht bereits nach der Absolvierung des Minimums von einem Jahr, sondern besser nach zwei Jahren erstmals zur Prüfung antreten. Wenn das der Fall ist und die erste Prüfung leider in die Hose geht, dann sind demzufolge bereits zwei Jahre verstrichen und der Prüfling muss ein weiteres Mal antreten. Auch hier ist es so, dass in der Praxis im darauf folgenden Jahr, sprich schlussendlich nach drei Jahren das zweite Mal der Versuch unternommen wird. Doch jetzt sehen Sie die Problematik. Denn die Bewilligung läuft ja nach drei Jahren ab und nach drei Jahren hat dieser Prüfling erst die zweite Möglichkeit wahrgenommen, respektive wahrnehmen können, um an die Prüfung zu gehen. Wenn er beim zweiten Mal auch nicht reüssiert, hat er gemäss Gesetz ja die Möglichkeit, ein drittes Mal zu gehen. Doch dieser dritten Möglichkeit widerspricht nun eben Artikel 8 Absatz 2, wonach die Praktikantenbewilligung eben nur für drei Jahre erteilt wird und eine Verlängerung nur aus wichtigen Gründen, sprich Krankheit, möglich ist. Selbstverständlich kann er auch nach vier Jahren an die Prüfung gehen. Aber das Problem ist eben das, und mit diesem Problem sind vor allem wir freischaffenden Anwälte, die Praktikanten anstellen, konfrontiert. Er kann wohl noch im Büro arbeiten, aber er hat nicht mehr die Praktikantenbewilligung. Das heisst, er kann nicht mehr die ureigene Tätigkeit, auf die er ausgebildet wird und die er inskünftig einmal ausüben soll, nämlich er kann nicht mehr die forensische Tätigkeit ausüben. Er kann nicht mehr die Klienten vor Gericht vertreten. Und aus diesem Grunde beantrage ich Ihnen, dass man wohl die Regel der drei Jahre beibehält, aber für diejenigen, es sind zugegebenermassen Einzelfälle, aber auch Einzelfälle sollen gleich behandelt werden, dass man diesen die Möglichkeit gibt, mit dieser einmaligen Verlängerung um zwei Jahre schlussendlich auch ein drittes Mal an die Prüfung zu gehen. Wenn der dritte Versuch auch scheitert, dann ist es klar, dann ist der Zug im Kanton Graubünden für diesen Prüfling definitiv abgefahren.

Ich möchte einem Votum entgegen treten, das bestimmt noch zu hören sein wird, ja es gäbe in der Vergangenheit eben verschiedene Prüflinge, die die Prüfung immer weiter hinausgezögert hätten und man diese dann fast an die Prüfung peitschen musste. Da kann ich Ihnen sagen, das sind bestimmt Ausnahmen. Das dürften wohl auch keine Prüflinge respektive Substituten sein, die bei einem Anwalt gearbeitet haben. Denn es liegt auf der Hand, die Tätigkeit für den Substituten wird erst dann so richtig interessant, wenn er einmal das Anwaltspatent erlangt hat. Es liegt also im Interesse eines jeden Substituten, sprich Praktikanten, dieses Patent möglichst schnell zu erlangen. Bei diesem Vorschlag, den ich Ihnen unterbreite, möchte ich auch darauf hinweisen, dass wir damit insbesondere die nicht deutsch sprechenden Kandidatinnen und Kandidaten entsprechend berücksichtigen. Ich denke hier vor allem an die italienischsprachigen Kandidaten in unserem Kanton, die wohl die Prüfung schriftlich auf Italienisch ablegen können, aber den mündlichen Teil sodann auf Deutsch absolvieren müssen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, wenn wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dass der Prüfling drei Möglichkeiten hat. Und damit ist der Kanton Graubünden an sich schon streng genug. Es gibt andere Kantone, da kann man x-mal gehen. Ich bin auch dafür, dass wir es bei dieser dreimaligen Möglichkeit belassen. Dann muss aber die Praktikumsbewilligung auch entsprechend angepasst werden.

Zu guter letzt noch einen redaktionellen Antrag: In diesem zweiten Satz müsste es ohnehin heissen, Deutsch, sie kann „um“ maximal zwei Jahre verlängert werden, nicht „für“. Das ist Schweizerdeutsch.

Hartmann: Als Vertreter der Minderheit bitte ich Sie, diesen Antrag der Minderheit zu unterstützen. Ich bin für klare Verhältnisse. Entweder kann man zweimal verlängern und man muss nicht triftige Gründe suchen um eine Verlängerung einzuführen. Daher klar als Nichtjurist: Wir wollen klare Sachen. Daher unterstützen Sie bitte den Minderheitsantrag.

Regierungsrat Schmid: Wenn Sie wirklich Klarheit wollen, dann stimmen Sie dem Antrag der Regierung zu. Wenn Sie nämlich den Zusatz „aus wichtigen Gründen“ streichen, wie Ihnen das hier Grossrat Tramèr beliebt macht, dann hat die Kommission gar keine Möglichkeiten, eine Verlängerung zu verhindern. Dann müssen Sie wirklich konsequent sein und die Praktikumsbewilligung für fünf Jahre geben. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen würden, müssten Sie eigentlich gerade auch einem Rückkommensantrag Folge leisten und die Bewilligungsdauer ausdehnen. Wir sind der Auffassung, dass es durchaus ausreichend ist, wenn jemand für drei Jahre eine Praktikumsbewilligung bekommt. Denn mit dieser Praktikumsbewilligung kann ein Substitut vor Gericht auftreten. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass sehr viele Substitute, und das möchte ich allen empfehlen, gleichzeitig auch ein Teil des Praktikums auf einem Gericht absolvieren oder in der Verwaltung. Denn das komplettiert die gute Ausbildung zum Rechtsanwalt. Und wenn Grossrat Tramèr das Beispiel macht, dass ein Praktikant über drei Jahre nicht die Prüfung zu absolvieren kommt und sich dann die Frage stellt, ob diese Praktikumsbewilligung verlängert werden sollte und er gleichzeitig schon zweimal durch die Prüfung gefallen ist, dann würde ich diesem Substituten empfehlen, zur Komplettierung seiner Ausbildung noch auf dem Gericht ein Praktikum zu absolvieren oder bei der Verwaltung. Dann hat er eine umfassende Ausbildung. Und für diese Tätigkeiten, meine sehr verehrten Damen und Herren, braucht es keine Praktikumsbewilligung.

Andererseits, wurde in der Vernehmlassung sogar gefordert, die Bewilligung auf zwei Jahre zu verkürzen. Hier liegt der Kompromissvorschlag bereit. Wir sind der Auffassung, dass drei Jahre durchaus genügen. Und trotzdem besteht noch eine Möglichkeit, aber nur aus wichtigen Gründen, dass in diesen Fällen die Kommission eine Verlängerung gewähren kann. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Tramèr abzulehnen.

Tramèr: Das ist eben der Vorteil, wenn man das noch vor dem Mittag erledigt, dann reduzieren sich die Wortmeldungen auf das Wesentliche.

Eine kleine Erwiderung zum Vorschlag von unserem hoch geschätzten Herrn Regierungsrat, der übrigens die Anwaltsprüfung im ersten Anlauf geschafft hat, deshalb sitzt er heute auch dort drüben und nicht hier. Der Vorschlag mit dem Praktikum auf dem Gericht ist wohl ein guter Vorschlag, aber auch hier, das müssen Sie einfach wissen, in der Praxis laufen gewisse Sachen anders. Bei den Gerichten haben wir

sehr starke Schwankungen. Es gibt Jahre, da gibt es genügend Praktikumsplätze und andere Jahre, da gibt es eben zu wenige Praktikumsplätze. Und deshalb ist leider, leider die Variante, die unser Regierungsrat erwähnt hat, mit dem Ausweichen auf ein Praktikum beim Gericht nicht immer praktikabel.

Sax; Kommissionssprecher: Vielleicht noch zwei Hinweise ergänzender Natur meinerseits: In der Botschaft wird verwiesen auf die Revision des BGFA. Und dort ist ausgeführt, dass die Kantone auch Inhaber zukünftig des Bachelors bereits zum Anwaltspraktikum zulassen müssen und dieses dann anschliessend angerechnet werden kann, beispielsweise für die Voraussetzung zur Zulassung zur Anwaltsprüfung. Wenn wir also davon ausgehen, dass zukünftig vielleicht nach dem Zwischenabschluss des Bachelors angehende Anwältinnen und Anwälte bereits ein Praktikum ausüben, absolvieren und anschliessend die Ausbildung mit Abschluss zum Master fortführen, dann ergibt sich hier eigentlich eine weitere Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu sammeln, welche von dieser Praktikumsbewilligung, dieser Befristung überhaupt noch nicht erfasst werden. Weil damit ein Auftreten vor Gericht mit Abschluss des Bachelors ja noch nicht erfolgen kann.

Also hier ergibt sich sicher mit der Revision des BGFA eine zusätzliche Möglichkeit für angehende Anwältinnen und Anwälte, praktische Erfahrungen zu sammeln. Zudem sollte aus wichtigen Gründen, wie das Herr Regierungsrat bereits gesagt hat, nach Ansicht der Kommissionmehrheit enthalten bleiben, weil ansonsten könnte man wirklich die Frist bereits zum vornherein auf fünf Jahre festsetzen. Und wichtige Gründe rechtfertigen sich nach Beurteilung der Kommissionmehrheit auch vor dem Hintergrund, dass es ja grundsätzlich durchaus möglich sein sollte, wenn jetzt jemand eine Praktikantenbewilligung bereits beansprucht hat, aber plant beispielsweise einen Auslandsaufenthalt, dass diese dann vorübergehend wieder zurückgegeben werden könnte und nicht mehr beansprucht wird, so dass also nicht ein Auslandsaufenthalt beispielsweise zum Hindernis im Bezug auf die Praktikantenbewilligung kommen könnte. Wie gesagt, folgen Sie bitte der Kommissionmehrheit auf Grund der gemachten Ausführungen und stimmen Sie dem Antrag wie er in der Botschaft vorliegt zu.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommissionmehrheit und der Regierung mit 67 zu 11 Stimmen zu.

Standespräsident Geisseler: Meine lieben Kolleginnen und Kollegen wir unterbrechen hier die Verhandlungen. Ich bitte Sie aber, noch eine Minute mir gut zuzuhören. Eingegangene Vorstösse: Null, das darf man ja auch einmal sagen. Wir beginnen 14.00 Uhr mit den Verhandlungen. Wir beraten das Anwaltsgesetz fertig, behandeln Auftrag Trepp, Anfrage Augustin, Interpellanza Noi, Anfrage Pffiffer, Interpellanza Righetti, kommen zu den Nachtragskrediten, zur Wahl der Vorberatungskommission für das Geschäft Personalgesetzgebung, wir kommen zur Fragestunde, zum Voranschlag der RhB, zum Auftrag Bundi und zur Anfrage Frigg.

Wann und ob wir überhaupt zu einer christlichen Zeit heute Abend die Traktandenliste zu Ende beraten können, bestimmen aber Sie.

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Schluss der Sitzung: 12.15 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hans Geisseler

Der Protokollführer: Adriano Jenal

Dienstag, 14. Februar 2006 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Geisseler
 Protokollführer: Domenic Gross
 Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
 entschuldigt Biancotti
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Erlass eines Anwaltsgesetzes (B15/2005-2006, S. 1309)

Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Sax; Kommissionssprecher: Hier einzig der Hinweis, dass die Grundzüge der Prüfung und die Zulassungsvoraussetzungen neu auf Gesetzesstufe geregelt werden. Es ist ja mithin ein Punkt, welcher Regelungsbedarf ergab. Die stufenkonforme Regelung hier also auf Gesetzesstufe. Bisher war diese Frage in der Anwaltsverordnung geregelt.

Capaul: Bei Artikel 9 hätte ich bei Absatz 3 eine Verständnisfrage: Bei der Autofahrerprüfung ist es so, dass man diese auch zwei Mal wiederholen kann und nachher muss man, wenn man das dritte Mal nicht besteht, muss man da an einer psychologischen Unterredung teilnehmen. Ist das hier auch so gemeint oder nicht?

Regierungsrat Schmid: Grossrat Capaul, ich kann Ihnen sagen, dass selbst bei einer psychologischen Begutachtung, in der festgestellt würde, dass eben ein Kandidat oder eine Kandidatin rein die psychologischen, fachlichen Voraussetzungen erfüllen würde, kein viertes Mal eine Prüfungszulassung gewährt werden kann. Das ist vielleicht der Unterschied zum Autofahren.

Angenommen

Art. 10

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Kantonales Anwaltsregister

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Berufsregeln und Disziplinaufsicht

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Honorar

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
 Gemäss Botschaft

Sax; Kommissionssprecher: Zu Artikel 16 der Hinweis, dass die Frage des Honorars in der gesetzlichen Grundlage des Anwaltsgesetzes neu einer Regelung bedarf, da es sich, wie gesagt, im Anwaltsrecht um einen Monopolbereich handelt. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird nur präzisiert, was an sich für jede Anwältin und jeden Anwalt bereits gestützt auf das BGFA gilt, dass die Partei beim Mandatsantritt über die Frage der Entschädigung zu orientieren ist. Nachdem die Honorarordnung des Bündnerischen Anwaltsverbandes heute lediglich noch empfehlenden Charakter hat, ist die Regelung

in Absatz 1, wonach eine Vereinbarung zu treffen ist, ausdrücklich zu begrüssen.

Angenommen

VII. Anwältinnen und Anwälte aus den Mitgliedsstaaten der EU und der EFTA

Art. 17

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

VIII. Gebühren

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Geisseler: Damit haben wir alle Punkte so durchberaten vom Anwaltsgesetz. Möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen?

Portner: Ich möchte etwas beitragen, allfälliges Anwaltsfutter zu verringern. In Artikel 1 heisst es „Strafuntersuchungsbehörden“. Ich meine, es gibt Gerichtsbehörden, es gibt den Regierungsrat und die einzelnen Regierungsräte, das sind Behörden. Die anderen, also ein Untersuchungsrichter oder ein Staatsanwalt ist keine Behörde sondern ein Organ, das

sind Strafuntersuchungsorgane. Also das wäre meines Erachtens zu korrigieren in Artikel 1.

Das zweite wäre: Ich hätte gerne eine Auskunft, weil es einen Unterschied macht. Sind Strafuntersuchungsorgane gemeint im weiteren Sinne oder im engeren Sinne? Wenn es im weiteren Sinne ist, umfasst es auch die Polizei. Und damit auch die Einvernahme durch die Polizei beispielsweise. Ich weiss nicht, was in der neuen StPO vorgesehen ist, darum müsste das klar gestellt werden, was mit Strafuntersuchungsorganen und im Artikel 3 mit Strafuntersuchungsverfahren gemeint ist. Meint man auch die Voruntersuchung durch die Polizei oder nur die Untersuchung im engeren Sinne?

Standespräsident Geisseler: Ich verstehe Sie richtig, Grossrat Portner, Sie möchten noch eine Auskunft über diese beiden Artikel. Ist das richtig?

Portner: Im Artikel 1 meine ich, dass Behörden falsch ist. Und im Artikel 3, Strafuntersuchungsverfahren, hätte ich gerne eine Auskunft.

Standespräsident Geisseler: Gehen Sie mit mir einig, dass wir Artikel 1 in der Redaktionskommission bereinigen dürfen und jetzt dementsprechend noch eine Auskunft zu Art. 3 offen wäre. Wem darf ich das Wort geben? Herr Kommissionssprecher oder Herr Regierungsrat?

Regierungsrat Schmid: Zu dem Bereich der Strafuntersuchungsbehörden stellt Grossrat Portner die Frage, ob in polizeilichen Ermittlungsverfahren, sofern dort ein Anwalt, beziehungsweise ein Jurist beigezogen würde, dieser eine Vertretung übernehmen könnte. Aus meiner Sicht grenzt sich das insoweit ab, als sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung richtet und dort eine anwaltliche Vertretung notwendig ist und zwingend notwendig ist. Soweit es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, ist es ja nach VVG geregelt und dort besteht kein Anwaltsmonopol. Diesbezüglich ziehe ich die Grenze.

Portner: Im polizeilichen Untersuchungsverfahren ist der Anwalt in der Regel gar nicht zugelassen.

Regierungsrat Schmid: Ja, das ist richtig.

Standespräsident Geisseler: Gut. Ist es klar oder wird das bilateral noch erledigt? Ja. Danke.

VERORDNUNG ÜBER DIE AUFHEBUNG UND ÄNDERUNG GROSSRÄTLICHER VERORDNUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ERLASS DES ANWALTSGESETZES

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Geisseler: Dann kommen wir zur Botschaft, Seite 1330 Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Anwaltsgesetzes. Herr Kommissionssprecher, haben Sie hier Bemerkungen? Wird die Diskussion gewünscht zu irgendeinem Punkt? Wird nicht gewünscht. Dann kommen wir zu den Anträgen auf Seite 1322.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass eines Anwaltsgesetzes mit 90 zu 0 Stimmen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass der Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Anwaltesgesetzes mit 92 zu 0 Stimmen zu.

Sax; Kommissionssprecher: Ich möchte meinen Dank aussprechen. Einerseits an die Kommissionsmitglieder für die Unterstützung in der Vorbereitung und der Debatte dieses Gesetzes, an Regierungsrat Martin Schmid mit seinen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Departement, Herr Mathias Fässler und Frau Claudia Hartmann, sowie Ihnen allen für die Teilnahme an dieser Debatte und der Absolvierung dieses Geschäftes.

Stiffler: In der Einladung zur Februar-Session 2006 stand: Sessionsbeginn Montagmittag, Sessionsende nach Tagesplan Mittwochmittag. Die Auswärtigen, die ziemlich weit herreisen, haben Zimmer bestellt und die können nicht einfach so abgestellt werden, ausser man hat einen guten Draht zum Hoteldirektor. Ich möchte Sie bitten, in der Verwaltung oder auch dem Regierungsrat und der Präsidentenkonferenz, ein bisschen Rücksicht zu nehmen auf die die weiter herkommen. Auch sind Geschäftsleute dabei, die klare Aufgabenteilungen vornehmen müssen und diese Sessions werden so eingeteilt, dass irgendetwas auch in Ordnung ist zuletzt. Ich denke aber, wenn hier Tempo gemacht wird, was ich gut verstehen kann und man heute Abend fertig sein will, dann ist es einmal mehr gegen die Sessions mit drei Tagen oder zweieinhalb Tagen. Kurz darauf auf diese Einladung kam dann der Brief, die Juni-Session und die August-Session oder Oktober-Session werden um einen Tag verlängert. Da muss man auch wieder umstellen, vor allem als Geschäftsmann und Gewerbetreibender. Auch die anderen können nicht einfach so sagen, heute kommen wir oder heute kommen wir nicht. Also, ich möchte schon bitten, dass man da ein bisschen Rücksicht nimmt auf alle. Auch die, am wenigsten Probleme haben natürlich die, die in Chur und Umgebung wohnen und die ändern sind immer im zweiten Rang. Ich möchte schon bitten, dass man da einmal zusammensitzt und das genau untersucht. Ich weiss nämlich, dass für die Februar-Session x Geschäfte, Anfragen noch drauf waren. Dann hat man die rausgestrichen und wollte man Mittwochmittag fertig sein und jetzt sieht's so aus, dass wir heute Abend fertig sind und das gibt für die Leute, die von auswärts kommen, einfach zu viele Umstände. Ich möchte Sie bitten, das einmal zur Kenntnis zu nehmen.

Standespräsident Geisseler: Das nehmen wir so entgegen, Grossrat Stiffler. Vielleicht darf ich Sie hier noch ergänzen. Wir haben nicht irgendwelche Geschäfte herausgekippt, damit wir morgen Mittag fertig sind, sondern es ist so, wenn die Regierung der Ansicht ist, dass irgendein Geschäft noch nicht reif ist für den Grossen Rat, dann besteht die Möglichkeit, dass es zurückgezogen wird. Übrigens, und ich habe es für mich persönlich aufgeschrieben, was ich heute um 16 Minuten nach 12 Uhr gesagt habe: „Wann und ob wir überhaupt zu einer christlichen Zeit heute Abend die Traktandenliste zu Ende beraten können, bestimmen Sie. Wann und ob überhaupt“. Wir haben uns versucht klug zu machen, haben verschiedene Votanten angefragt, wie es steht mit Diskussionen ja oder nein. Und nach unserer Berechnung wäre es möglich, in einem anständigen Tempo heute Nachmittag die

Verhandlungen zu beenden. Wir haben nicht im Griff, quasi, wenn jemand irgendeine Horrordiskussion anfängt, dann werden wir 18.00 Uhr schliessen und morgen weiterfahren, wie es im Plan ist. Aber ich, und da müssen Sie mich entschuldigen, ich habe keine Ursache, heute das Programm hinauszuzögern, nur damit wir morgen nochmals zusammensitzen dürfen. Ich mache das sehr gerne mit Ihnen, aber es muss etwas Substantielles hier sein zum Beraten.

Wir kommen zum nächsten Geschäft.

Kommissionsauftrag KGS betreffend den Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen (Wortlaut Oktoberprotokoll 2005, S. 432)

Antwort der Regierung

Passivrauchen stellt eine Gefahr für die Gesundheit dar. Passivrauchen kann bei Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Neueste Forschungsarbeiten zeigen, dass bei Nichtraucherinnen und Nichtrauchern eine einmalige, halbstündige Exposition im Passivrauch ausreicht, um das Herz zu schwächen. Das Risiko eines Hirnschlags ist bei Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, welche dem Passivrauch ausgesetzt sind, doppelt so hoch wie bei nicht Exponierten.

Schätzungen ergeben, dass in den USA jährlich ca. 50'000 Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens sterben, hauptsächlich infolge von Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Eine vorsichtige, auf diesen Ergebnissen basierende Schätzung für die Schweiz ergibt, dass jedes Jahr mehrere hundert Nichtraucher infolge des Passivrauchens sterben.

Nichtraucherinnen und Nichtraucher sind in aller Regel unfreiwillig dem Passivrauchen ausgesetzt, das heisst sie empfinden das Passivrauchen als Belästigung. Am häufigsten wird der Tabakrauch anderer in Restaurants und Cafés als belästigend empfunden.

Aufgrund der ausgewiesenen Gefährdung der Gesundheit, die vom Passivrauchen ausgeht, erachtet es die Regierung als angezeigt, durch eine entsprechende gesetzliche Regelung Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen unter Beachtung der Grundsätze der Praktikabilität und der Akzeptanz zu schützen.

Die Regierung beantragt gestützt auf diese Erwägungen die Überweisung des Kommissionsauftrages KGS betreffend den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher im Sinne einer differenzierten Lösung.

Telli: Ich bin gegen die Überweisung und verlange Diskussion.

Antrag Telli
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Telli wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Trepp: Im Namen der einstimmigen Kommission für Gesundheit und Soziales danke ich der Regierung für die, ich vermute, einstimmige Empfehlung, unseren Kommissionsauftrag zu überweisen. Die Regierung hat damit kundgetan,

dass dem Schutz der Passivraucher grössere Bedeutung zugemessen werden muss. Ich nehme an, dass wir über die Details der neuen Regelung in Kürze in diesem Rat diskutieren können. Die Fakten liegen auf dem Tisch. Der Spielraum ist, wenn wir den Passivraucherschutz ernst nehmen wollen, relativ klein. Die Lösung kann und muss möglichst einfach sein und rasch eingeführt werden können, am besten in den Sommermonaten dieses Jahres, damit der Übergang für die Raucher und Raucherinnen etwas sanfter gestaltet werden kann. „Fumoirs“ sind sicher möglich. Hoteliers können beruhigt sein. Solange in solch eingerichteten Raucherzimmern nicht serviert wird, können sie ohne Probleme installiert werden. Dies hat mir ein Experte vom BAG versichert und scheint mir auch für Nichtjuristen logisch zu sein. Die Argumente für und gegen einen Passivraucherschutz sind eigentlich in verschiedenen Orten schon eingehend abgeklärt und diskutiert worden. Italien, Irland, die nordischen Länder, Thailand und unlängst auch Mazedonien, haben sich für einen weitgehenden Nichtrauchererschutz entschieden und sind dabei sehr erfolgreich. In Italien sind über 93 Prozent der Befragten mit der neuen Lösung zufrieden, miteinbezogen natürlich auch die Raucher, die etwa einen Drittel der Bevölkerung ausmachen. Der Tabakkonsum ist seit der Einführung der neuen Lösung in Italien um etwa 15 Prozent abgesunken, sicher nicht zur Freude der Tabaklobby. Wahrscheinlich hat noch nie eine einzelne Massnahme zu einem solch spektakulären Erfolg in der Prävention bezüglich Tabakrauch geführt. In der Schweiz sind noch verschiedene Parlamente an der Arbeit. In einigen Kantonen wurden Vorstösse überwiesen, in anderen teilweise abgelehnt. Im Tessin hat das Parlament am 12.10.2005 einem Gesetz für den Nichtrauchererschutz mit 57 gegen 15 Stimmen deutlich zugestimmt. Die LEGA hat das Referendum dagegen ergriffen. Im März gibt es im Tessin eine Volksabstimmung. Im Kanton Graubünden bemüht sich GastroGraubünden seit Jahren für eine Lösung auf freiwilliger Basis, welche jedoch bisher nicht zu grossen Veränderungen geführt hat. Der Vorstand von GastroGraubünden hat sich schon vor über einem Jahr mit 4 zu 1 Stimme für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen.

Meine Damen und Herren, Sie haben heute die Gelegenheit, Graubünden bezüglich Passivraucherschutz um nichts an die Spitze der Schweiz zu führen und einer zukunftssträchtigen Lösung zuzustimmen. „GastroGraubünden rauchfrei“, „Rauchfreie Ferien in Graubünden“, „Rauchfrei küssen“, wären für unseren Tourismus eine zusätzliche Attraktion. Rauchfreie Restaurants gibt es auch schon weltweit, vor allem in Asien, der Wachstumsmarkt im Tourismus. Viele von dorthier kommenden Gäste sind sich gewohnt und schätzen es, rauchfrei im Restaurant sitzen und essen zu können. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat ebenso wie die entsprechende Kommission des Ständerates eine ähnlich lautende Motion von Nationalrat Gutzwyler überwiesen.

In der Schweiz stirbt jeden Tag ein Mensch am Tabakrauch, obschon er selbst nie geraucht hat. Zu den 400 Todesfällen, jährlich kommen mindestens 8000 dazu, welche direkt oder indirekt auf den Tabakkonsum zurückzuführen sind. 75 Prozent der Bevölkerung raucht nicht, ist aber ohne gesetzliche Regelung gefährdet und in ihrer Freiheit eingeschränkt. Mittlerweile gesteht auch die Tabakindustrie ein, dass der Tabakrauch Dritter, das passive Rauchen, krank macht und tötet. Auch sie spricht sich für Massnahmen gegen den Passivrauch aus, der die hauptsächlichste Luftverschmutzung in Innenräumen ist. Schon kleinste Mengen können krebserregend sein. Es gibt keine unschädlichen Grenzwerte. Hier be-

steht eine Gesetzeslücke, die gefüllt werden muss. FDP-Nationalrat Gutzwyler schreibt in der Begründung zu seiner Motion, ich zitiere: „Der Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor den gesundheitsschädigenden und einschränkenden Wirkungen des Passivrauchens beschränkt weder die Handels- und Gewerbefreiheit, noch die persönliche Freiheit von Tabakkonsumenten unzulässig. Die Massnahmen entsprechen den europäischen Bestimmungen, die aufgrund von Vereinbarungen berücksichtigt werden müssen, sowie der WHO-Tabakrahenkonvention, die die Eidgenossenschaft 2004 unterzeichnet hat. Gemäss Rechtsgutachten von Professor Jaag, Universität Zürich, sind die entsprechenden Massnahmen angemessen und verhältnismässig. Sie haben den Schutz derer zum Inhalt, die Tabakrauch unfreiwillig ausgesetzt sind, daran Schaden nehmen und sich nicht selbst davor schützen können. Sie schränken die Verursacher nicht unzulässig ein, sondern schaffen Klarheit und Freiräume. Zudem ist diese Lösung für die öffentliche Hand und die Wirtschaft kostenneutral, und vermag gar positive wirtschaftliche Anreize zu schaffen. Die Lösung des vorliegenden Problems ist dringend. Sie betrifft 75 Prozent der Bevölkerung, sowie weite Wirtschaftskreise. Sie hat das Potential Krankheits- und andere Kosten massiv zu senken und jährlich die Zahl von bis zu 400 Todesfällen von Nichtrauchern, sowie von einigen Tausend Erkrankungen beträchtlich zu reduzieren“. Soweit Nationalrat Gutzwyler. Ich bitte Sie im Namen der Kommission Gesundheit und Soziales diesen Auftrag zu überweisen.

Telli: Ich bin gegen die Überweisung des Auftrages, auch wenn die Regierung in ihrer Antwort von einer differenzierten Lösung spricht und sie vermutlich auch anstrebt. Ich tue dies nicht, weil ich 40 Jahre rauche, schadlos – mindestens körperlich, wie Sie feststellen können – überstanden habe, sondern weil die Regierung in diesem Bereich ihre Verantwortung wahrgenommen hat und in sämtlichen Verwaltungsliegenschaften des Kantons ein Rauchverbot erlassen hat. Auf kantonaler Ebene braucht es nicht mehr. Auf Gemeindeebene soll von jeder Behörde, auch von den Schulbehörden, die Verantwortung wahrgenommen werden, um solche Erlasse zu vollziehen. Und dass Sie nicht meinen, ich spreche hier vom Wasser und trinke daheim Wein, gebe ich ein Beispiel: In Trins rauchten wir im alten Verwaltungsgebäude, dass wir nach zwei Stunden von einander die Köpfe nicht mehr sahen. Als wir im 1991 das neue Gemeindehaus eingeweiht haben, habe ich verfügt, dass dort nicht mehr geraucht wurde und das ist seit 15 Jahren so. In dieser Casa Comunale ist noch nie eine Zigarette geraucht worden.

Ziel dieses Kommissionsauftrages ist doch ein umfassendes, generelles Rauchverbot im Kanton zu erreichen. Sie haben Herrn Trepp gehört: Rauchverbot in Restaurants und Hotels. Das dürfen wir als Tourismuskanton nicht zulassen. Diese Meinung vertritt auch der Hotelierverein Graubünden. Und lassen Sie sich, meine Damen und Herren, nicht zu stark von diesem Kommentar von Herrn Masüger in der Spalte rechts verleiten. In der „Schweizer-Zeit“, die die „Schweizer-Zeit“ lesen, ist das dort die Spalte rechts, hier ist sie nur dort platziert. Es wird immer versucht, glaubhaft zu versichern, die internationalen Vergleiche zeigten, dass Restaurateure keine Umsatzeinbussen in Kauf nehmen müssten. Auch das stimmt schlichtweg nicht. Im Südtirol – gehört ja bekanntlich zu Italien – wo die Situation mit Graubünden von den meteorologischen Verhältnissen vergleichbar ist, wurde das Rauchverbot lange larsch durchgesetzt. Neuerdings werden Gäste und Wirte aber zur Kasse gebeten. Viele Wirte sind

mit dem strengen Rauchverbot unzufrieden, weil sie Um-
satzsteuern bis zu über 20 Prozent hinnehmen müssen.
Endlich hat ein Rechtsgelehrter den Mut gehabt, gegen die
allgemeine Hysterie anzukämpfen und das Rauchverbot in
das richtige Licht zu rücken. Der Genfer Rechtsprofessor
Andreas Auer, übrigens ein Bündner, kam in einem Gutachten
vom Oktober 2005 zum Schluss, dass die Volksinitiative
für ein umfassendes Rauchverbot in öffentlichen Räumen
des Kantons Genf der Bundesverfassung widerspricht. Die
Initiative greife zu stark in die persönlichen Freiheiten ein,
zudem verletze sie das Grundprinzip der Verhältnismässigkeit.
Dies schreibt der bekannte Verfassungsrechtler.

Auer stützt sich in seinem Gutachten auch auf verschiedene
medizinische Studien, welche einen direkten Zusammenhang
zwischen Passivrauchen und Krankheiten in Frage stellen. Es
sei nicht erwiesen, dass ein generelles Rauchverbot die
Gesundheit der Bevölkerung effizient schütze. Wir erleben
heute eine allgemeine Hysterie, die nur Verunsicherung
auslöst. Eine Zahlenakrobatik bezüglich Sterberate des Pas-
sivrauchens, jeder Todesfall ist eine Tragik. Betreffend der
Heizsysteme, zurückzuführen auf den Feinstaub, einer der
heute eine Holzheizung in Betrieb hat, der muss bald als
Verbrecher angeschaut werden. Er behauptet, Viehbestände
seien verunreinigt und würden daher Feinstaub erzeugen.
Das ist doch eine totale Unterstellung. Meine Damen, meine
Herren, haben Sie sich auch schon die Frage gestellt, warum
jährlich in der Schweiz, leider, leider zirka 1700 Mitmen-
schen den Freitod wählen? Das hat mit Rauchverbot viel-
leicht wenig zu tun. Es ist aber Tatsache, dass viele junge
Leute leider mit dem von der Politik aufgelisteten reglemen-
tierten, orientierungslosen Gesellschaftsgebaren keine Zu-
kunft mehr sehen. Sie wissen sicher was ich meine, ich muss
nicht weitere Ausführungen machen.

Zu Ihnen, Grossrat Trepp. Sie sind ein anerkannter Arzt, das
habe ich gehört. Das ist gut so und es erstaunt mich auch
nicht. Gehen Ihre Wurzeln doch tief in eine erfreisinnige
Familie. Aber als Politiker sind Sie ein akademischer Trit-
tbrettfahrer. Sie wollen das Rauchen und den Alkoholkonsum
verbieten, sind aber für eine Drogenlegalisierung. Das ist
nicht konsequent. Nein, das ist nicht konsequent. Meine Da-
men und Herren, machen Sie selbst Ihre Gedanken über
meine Ausführungen und lehnen Sie diesen Auftrag ab.

Märchy: Es freut mich, und dies sicher im Gegensatz zu
meinen rauchenden Ratskolleginnen und Ratskollegen, dass
die Regierung bereit ist, dem Kommissionsauftrag Folge zu
leisten. Es gibt bereits verschiedene gute Beispiele, welche
das Rauchen in öffentlichen Räumen verbieten und im Aus-
bildungs- und Freizeitbereich von Jugendlichen wirksam ein-
schränken. Erwähnenswert sind beispielsweise das wohltu-
ende Rauchverbot in den Zügen der RhB und der SBB und
das Lungenschutzgebiet mit Rauchverbot rund um die Sport-
anlagen Sand der Bündner Kantonsschule. Der Zugreisende
darf heute den Werbespruch „Der Kluge reist im Zuge“ mit
gutem Gewissen erweitern und sagen: „Gesund und klug,
dann reise mit dem Zug“, oder für unsere jugendlichen
Sportlerinnen und Sportler gilt „Fit wirst du ohne Rauch und
günstiger ist das auch“. In diesem Sinne bin ich für Überwei-
sung des Kommissionsauftrages.

Hardegger: Wir beschäftigen uns mit der Raucherpolitik,
beziehungsweise mit dem Schutz der Nichtraucher. In die-
sem Zusammenhang dürfen die Kosten im Gesundheitswe-
sen generell nicht unerwähnt bleiben. Wir sind uns alle be-
wusst, dass die Gesundheitskosten mit einer Reduktion des

Suchtmittelkonsums enorm gesenkt werden können. Dabei
denke ich nicht nur an das Rauchen, sondern auch an die
Droge Nummer eins in der Schweiz, den Alkohol. Ich denke
an das Rauschgift oder an das steigende Problem des Unter-
beziehungsweise des Übergewichts. Übrigens stellt gerade
die Behandlung der Ernährungsprobleme das grösste Kosten-
steigerungspotenzial dar. Handlungsbedarf würde also nicht
nur beim Rauchen bestehen. In Bezug auf das Rauchen habe
ich letzthin im Radio gehört, dass die Kostenbilanz in Bezug
auf das Rauchen, das Gesundheitswesen pro Jahr um mehr-
ere Milliarden Franken belastet, mehrere Milliarden Fran-
ken belastet.

Wir klagen über die jährlich steigenden Kosten im Gesund-
heitswesen, beziehungsweise über die daraus resultierenden
Krankenkassenprämien. Bei diesen Diskussionen herrscht
jeweils die Einmütigkeit, dass etwas dagegen unternommen
werden muss. Wie ist die Opposition gegen die Überweisung
dieses Kommissionsauftrages vor diesem Hintergrund zu
verstehen? Ich kann mir diese Haltung nur dadurch erklären,
dass die Bevölkerung in ihren Augen nicht wieder mit einem
neuen Verbot belastet werden soll oder aber, dass die Rau-
cher sich in ihrer Freiheit nicht einschränken wollen. Im Ge-
gensatz zum ersten Argument habe ich für das zweite kein
Verständnis. Es ist offensichtlich, dass sich ein grosser Be-
völkerungskreis durch den blauen Dunst belästigt fühlt und
deren berechnete Ansprüche gilt es zu schützen. Ich bin aber
auch nicht so blauäugig um zu meinen, dass mit einem gene-
rellen Verbot, nicht nur in Bezug auf das Rauchen, alle
Suchtprobleme gelöst werden können. Ich erinnere nur an
die von Grossratskollege Telli angesprochene Problematik
des Rauschgifts, welches trotz Verbot nur mit grossem Auf-
wand einigermaßen im Griff behalten werden kann.

Die Regierung schlägt in ihrer Antwort eine differenzierte
Regelung unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse
im Kanton Graubünden hinsichtlich des Tourismus vor. Mit
diesem Mittelweg kann ich mich einverstanden erklären,
wenn dieser dem Ziel eines Schutzes der Nichtraucher so
nahe wie möglich kommt. Von besonderer Bedeutung ist für
mich, mit geeigneten Massnahmen die Möglichkeit des Rau-
chens für Jugendliche bestmöglichst einzuschränken. Dabei
muss die Einschränkung der Erreichbarkeit, beziehungsweise
des Verkaufs von Tabakwaren sowie der Ort, an welchem
geraucht werden darf, im Vordergrund stehen. In Bezug auf
den Verkauf bestehen bereits gesetzliche Einschränkungen.
Beim Ort hingegen besteht Handlungsbedarf. Aus diesen
Überlegungen spreche ich mich für ein absolutes Rauchver-
bot in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen
aus wie Schulhäusern inklusive Aussenanlagen, Jugend-
räume, Spitäler, Kliniken und Heimen, Verwaltungseinrich-
tungen etc. In Bezug auf Hotel und Gastwirtschaftsbetriebe
teile ich die Ansicht der Regierung, wonach zurzeit eine dif-
ferenzierte Lösung ins Auge zu fassen ist. Es wäre ein zu
grosser Eingriff in die Gewerbefreiheit und in die persön-
liche Freiheit, wenn ein Rauchverbot in dieser Branche vorge-
schrieben wird. Für einzelne Betriebe hätte dies auch exis-
tenzielle Folgen. Ich schliesse aber nicht aus, dass sich mit
der Zeit im Zuge einer steigenden Wertschätzung von rauch-
freien Räumen in der Bevölkerung, aber auch bei unseren
Gästen die Erkenntnis durchsetzen wird, dass auch in Hotels
und Gaststätten auf freiwilliger Basis auf das Rauchen ver-
zichtet wird. Das Problem in dieser Branche löst sich mög-
licherweise mit der Zeit von selbst. Dies nicht zuletzt auch
deshalb, weil sich in immer mehr Ländern das positive Bild
einer rauchfreien Gesellschaft durchsetzt. Die Resultate in
Italien, auf der Britischen Halbinsel, in den Nordländern,

aber auch in den USA sind überwältigend positiv. Wer hätte vor einigen Jahren daran gedacht, dass in Flugzeugen oder in der Eisenbahn nicht mehr geraucht werden darf? Notabene mit einer überwältigenden selbstverständlichen Akzeptanz? Die Entwicklung hat eine Dynamik ausgelöst, die überaus positiv ist. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Kommissionsauftrag im Sinne der Regierung zu überweisen.

Mani: Es wäre schade, wenn Emotionen jetzt die Sachlichkeit mit Füßen treten würde. Ich bin für die Überweisung dieses Antrages und das hat zwei Gründe. Einerseits die Präventionsarbeit und andererseits die gesellschaftliche Mitverantwortung. Suchtprävention aller Art ist eine gesellschaftliche Forderung, die gerade die Schulen angenommen haben und ernst nehmen. Die gesundheitlichen Schäden, die Tabakkonsum verursacht, werden in aller Deutlichkeit vermittelt und jede junge Frau und jeder junge Mann, die vom Start in diese Sucht abgehalten werden können, belohnen diese Arbeit mehrfach. Mit Slogans wie „feel free, to say no“ oder „be smart don't start“ kann und will man Jugendliche motivieren, gesund zu leben und nicht einzusteigen. Trotzdem sollen sie die Möglichkeit haben, mit ihren Kolleginnen und Kollegen in einem öffentlichen Lokal gemütlich zusammensitzen, ohne den gefährlichen und für einen Nichtraucher auch unangenehmen Nebenstromrauch ausgesetzt zu sein und hier beginnt meines Erachtens unsere politische Mitverantwortung. Wenn wir diese gesellschaftliche Reife und Rücksicht nicht aufbringen, Menschen in öffentlich zugänglichen Räumen vor dem Passivrauchen zu schützen, dann können wir uns auch die Präventionsarbeit in den Schulen sparen. Es geht nicht um Bessereswissen sondern um Bessermachen und Worte wie Hysterie sind hier völlig fehl am Platz. Es geht auch nicht ums Verurteilen der einen oder anderen Sucht. Jeder von uns hat irgendwo eine. Die einen essen zu viel Schokolade und die andern rauchen eben. Trotzdem gibt es, wie wir wissen, einen feinen Unterschied zwischen diesen beiden. Denn der Schokoladekonsum manifestiert sich dann irgendwann auf meiner persönlichen Waage und nicht auf derjenigen meines Nachbarn. Aber der Zigarettenrauch ist unweigerlich Allgemeingut. Rauchen muss aber wie mein Schokoladekonsum Privatsache sein und bleiben und jeder soll selber dafür die Verantwortung und Konsequenzen tragen.

Wir haben es gehört, in der Schweiz stirbt jeden Tag ein Mensch am Passivrauchen. Das ist eine traurige Tatsache. Bunte Mahnplakate und schöne Worte von Eigenverantwortung werden das leider nicht ändern. Aber so, wie wir uns für ein fortschrittliches Schulsystem und für ein tragbares Gesundheitssystem und öffentliche Sicherheit einsetzen, so braucht es jetzt auch hier ein klares Zeichen und vernünftige Regeln, die nach demokratischer Tradition für alle gelten und das Recht auf ein Leben ohne Rauchbelastung in öffentlich zugänglichen Räumen schützen.

Robustelli: Die Regierung ist bereit, unseren Kommissionsauftrag ohne Wenn und Aber entgegenzunehmen. Ich bin überzeugt, dass die ganze Problematik selbst im Tourismuskanton Graubünden ohne Schaden angegangen werden kann. Bezüglich Restaurants möchte ich darauf hinweisen, dass unsere Gäste aus verschiedenen Destinationen längst gewohnt sind, im Restaurant rauchfrei zu essen und unsere zögerliche Haltung überhaupt nicht verstehen. Sehr wichtig ist auch in unserem Kanton der Schutz der Jugend. Innen- und Aussenräume unserer Schulen sollen rauchfrei werden und dazu

beitragen, dass nicht immer mehr und immer jünger geraucht wird.

Die Regierung ist bereit, eine differenzierte gesetzliche Regelung auszuarbeiten. Die betroffenen Kreise, ganz besonders die Gemeinden, denen letztlich der Vollzug der Gesetze obliegt, erhalten die Gelegenheit, sich zum Entwurf der Regierung vernehmen zu lassen und schlussendlich kann der Grosse Rat die Botschaft der Regierung noch kritisch hinterfragen und die differenzierte Lösung nachher beschliessen. Ich bitte Sie, den Auftrag zu überweisen.

Marti: Ich spreche hier als Nichtraucher und auch aus Solidarität zu den Rauchern. Mit der ganzen Problematik des Passivrauchens setzt sich die Öffentlichkeit erst seit kurzer Zeit auseinander. Bis anhin war klar, dass in Gaststätten geraucht werden durfte und dass in Gaststätten und Hotelzimmern Auflagen für die Lüftung eines Raumes eingehalten werden mussten. Erhebliche Investitionen wurden getätigt, eben gerade weil geraucht werden durfte. Dass nun plötzlich und im Schnellverfahren, Herr Ratskollege Trepp hat von diesem Sommer gesprochen, ganz neue gesetzliche Regelungen angestrebt werden, muss daher zurückgewiesen werden und die notwendige Ruhe muss eingehalten werden. Die Eigenverantwortung, die kommt und die spielt auch schon, aber sie konnte noch nicht so rasch zum Tragen kommen, wie die ganze Problematik nun thematisiert wird. Kurz ist die Zeit zwischen den Erkenntnissen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit mit der Nichtraucherproblematik. Ich bin da der Meinung, dass wenn überhaupt entsprechende Massnahmen beschlossen werden, dass diese massvoll und wo sinnvoll möglich eingeführt werden müssen. Vor unnötigen Vorschriften, welche nur mit unverhältnismässig hohen finanziellen Mitteln eingehalten werden können, ist abzusehen. Auch die Durchsetzung dieses Verbotes oder eines allfälligen Verbotes über die Wirte ist genau zu prüfen. Die Tendenz geht nämlich dahin, diese Wirte in die Verantwortung zu nehmen und dann zu büssen, wenn sie sich nicht durchsetzen können. Wir denken hier z.B. an eine Gemeinde mit wenig Einwohnern und einer kleinen Beiz. Diese Wirte darf man nicht in die Verantwortung nehmen.

Ich möchte Sie, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, auch auffordern, wenn Sie etwas tun wollen, dann beim Schutz der Kinder anzusetzen. Hier wäre es am Wichtigsten, Kinder vor dem Passivrauchen in der Familie, meine Damen und Herren, zu schützen. Aber das können Sie nicht durchsetzen und deshalb ist es hier auch kein Thema. Stattdessen schlägt die Kommission Gesundheit und Soziales vor, Kinder im Innen- und Aussenbereich von Ausbildungs- und Freizeitanlagen zu schützen. Ich wage hier zu behaupten, dass wir dies im Wesentlichen schon erfüllen. Hier braucht es kein zusätzliches Gesetz. Die Gefahr, in einer Schule oder auf einem Sportplatz infolge Passivrauchens zu erkranken, darf daher wirklich als nicht vorhanden bezeichnet werden. Aber auf dem Schulweg der Kinder, ausgesetzt den Abgasen von Autos dürfte es schon gefährlicher werden, verfügen wir doch gleich ein Autofahrverbot, wie wir es vor 100 Jahren in Graubünden hatten.

Auch andere Gefahren für die Gesundheit bestehen permanent. Gehen wir gleich rigoros vor. Bei falscher Ernährung, bei Bewegungsmangel, bei gefährlichen Sportarten, das machen wir nicht. Wir sind einseitig jetzt im Bereich des Rauchens. Ich meine daher, dass wir aus diesen Überlegungen die Gefahr des Passivrauchens nicht mit gesetzlichen Mitteln lösen können. Dort wo wir eingreifen, in öffentlichen Gebäuden, in Schulen und in Gaststätten, kann dies unter Frei-

willingkeit und Eigenverantwortung erreicht werden und gute Beispiele dazu sind zu nennen. Wir sind hier auf dem richtigen Weg. Ich erinnere an rauchfreie Gebäude, rauchfreie Büros, die gibt's, rauchfreie Züge ohne gesetzlichen Bestimmungen, rauchfreie Sportanlagen, auch die gibt es schon und auch rauchfreie Schulen meines Wissens gibt es auch schon. Also brauchen wir dazu nicht noch zusätzlich ein Gesetz. Und dort, wo die Einflussnahme des Gesetzes erschwert ist, nämlich eben beim Passivrauchen zu Hause, da können sehr wenig auf gesetzlicher Stufe erreichen und ich werfe es diesem Rat vor, dass er dies einfach ausklammert.

Ich bitte Sie daher, diesen Auftrag zurückzuweisen. Sollte dies nicht der Fall sein, so fordere ich die Regierung auf, mit Mass auf die Verhältnisse, insbesondere auf den Tourismus und die Gastronomie zu reagieren.

Dudli: Die versprochene Lösung der Regierung befürworte ich in einem Tourismuskanton wie Graubünden. Ich befürworte ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Verwaltungsgebäuden, Wartesälen und in Zügen und Bussen, aber nicht auf Sessellifts. Ich bin gegen eine Regulierung in Restaurants und Hotels und ich bin ein Nichtraucher, respektive ein Passivraucher. Kollege Trepp, als Arzt argumentieren Sie zugunsten der Volksgesundheit. Aber ich verstehe Sie nicht, dass Sie gleichzeitig auch für eine Drogenliberalisierung eintreten. Ihre Argumentation ist deshalb nicht ganz glaubwürdig.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir müssen dafür besorgt sein, dass wir in unserer Wirtschaft in einem Tourismuskanton uns nicht zu Tode regulieren. Das wäre bei einem totalen Rauchverbot der Fall. Lassen Sie die differenzierte Lösung der Regierung zu. Insbesondere überweisen Sie auch diesen Auftrag. Aber, Regierungsrat Schmid, machen Sie daraus wirklich eine differenzierte Lösung, die Raum gibt für die unternehmerische Freiheit, dass das Gastgewerbe durch organisatorische und bauliche Massnahmen den Passivraucher schützt.

Meyer Persili: Dass Passivrauchen schädlich ist, wissen wir unterdessen alle hier im Saal. Als Präsidentin der Lungenliga Graubünden bin ich daher sehr froh, dass die Regierung bereit ist, durch eine entsprechende gesetzliche Regelung Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor dem Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen zu schützen. Einzelne Wirte wehren sich nun vehement gegen gesetzliche Vorschriften. Internationale Erfahrungen sprechen aber gegen ein Jammern auf Vorrat. Umfragen haben nämlich ergeben, dass es seit der Einführung eines Rauchverbots keine Umsatzeinbussen gegeben hat und klare gesetzliche Regelungen von einer grossen Mehrheit der Gäste und insbesondere auch der Mitarbeitenden sehr geschätzt wird.

Das Ziel ist für mich nicht ein Verbot des Rauchens, sondern der Abbau von Fremdschädigung. Die Raucherinnen und Raucher können sich selbst schädigen, wenn sie das wollen. Aber auch die Freiheit der Nichtraucherenden, die nicht rauchen zu müssen, wenn sie denn nicht wollen, muss geschützt werden. Ich bin daher gespannt auf die differenzierte Lösung der Regierung und bitte Sie alle, diesen Auftrag zu überweisen.

Janom Steiner: Lassen Sie mich Folgendes vorwegnehmen: Es ist also schon bedenklich, dass wir einmal mehr über die Einführung eines weiteren Verbotes, einer weiteren gesetzlichen Verhaltensvorschrift diskutieren. Es ist bedenklich, dass

wir die Eigenverantwortung des Einzelnen einmal mehr in den Hintergrund rücken und wir es vorziehen, mit weiteren gesetzlichen Vorschriften unsere Gesellschaft noch mehr zu bevormunden. Es ist im Grundsatz eigentlich falsch, die Bevölkerung mit staatlich verordneten Verboten zu erziehen, beziehungsweise sie zu verantwortungsvollem Verhalten anzuhalten. Denn dies wäre vielmehr eine Aufgabe der Erziehung, der Erziehung in der Familie und in der Schule.

Nun denn, die Anti-Rauch-Kampagne und der Ruf nach dem Schutz vor dem Passivrauchen haben auch unseren Kanton erreicht und somit komme ich zum Kommissionsauftrag. In ihrer Antwort zum Kommissionsauftrag hält die Regierung fest, dass sie eine gesetzliche Regelung zum Schutz vor dem Passivrauchen unter Beachtung der Grundsätze der Praktikabilität und der Akzeptanz erarbeiten möchte und sie beantragt, den Auftrag im Sinne einer differenzierten Lösung zu überweisen. Ich bin sehr froh über diese Hinweise. Denn immerhin bleibt zu beachten, dass Massnahmen zum Schutz vor dem Passivrauchen nicht nur verfassungsrechtlichen Anforderungen, sondern auch gewissen wirtschaftlichen Aspekten und Überlegungen eines Tourismuskantons genügen sollten. Bei der Ausarbeitung einer differenzierten Lösung ist darauf zu achten, dass ein Rauchverbot einerseits in der verfassungsrechtlich geschützten persönlichen Freiheit der Raucher, andererseits auch in die Wirtschaftsfreiheit von Gewerbetreibenden, insbesondere Gastwirten, eingreift. Umgekehrt können sich natürlich auch die Nichtraucher, die gegen ihren Willen dem Passivrauchen ausgesetzt werden, auf die persönliche Freiheit berufen. Nun denn, Sie wissen es, Einschränkungen von Grundrechten bedürfen nicht nur einer gesetzlichen Grundlage, sie müssen auch verhältnismässig sein. Das heisst, Massnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen durch Passivrauchen müssen geeignet, sie müssen notwendig und sie müssen schliesslich auch für alle Interessen zumutbar sein. Die Regierung ist also aufgefordert, diesen unterschiedlichen Interessen bei der Ausarbeitung einer Lösung Rechnung zu tragen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Das heisst mit anderen Worten aber auch, dass umfassende und generelle Rauchverbote für alle öffentlich zugänglichen Räume ganz klar verfassungswidrig wären und dies wurde auch schon ausgeführt. Es wurde bereits in mehreren Rechtsgutachten auch schon darauf hingewiesen. Der Schutz der Nichtraucher vor Passivrauchen ist den Interessen der Raucher sowie und das ist nun wichtig in unserem Kanton, auch jenen der Gewerbetreibenden in einem Tourismuskanton gegenüberzustellen. Gefragt sind also wirksame, aber eben auch massvolle Massnahmen. Ich bin überzeugte Nichtraucherin, zuweilen Leid tragende Passivraucherin, aber ich bin auch für Überweisung des Auftrages im Sinne der regierungsrätlichen Ausführungen.

Feltscher: Ich zitiere zuerst aus einem Leserbrief, der letzte Woche in der „Südostschweiz“ und heute Morgen im „Tagblatt“ war: „Herrlich, wie das am Nebentisch servierte Essen duftet. Diese spontane Reaktion, die wenige Minuten später auch vom Servierpersonal wiederholt wurde, als ich mein Essen erhielt, wäre eigentlich normal, oder? Warum fiel es mir eigentlich nicht schon früher auf, dass die alle frisch mit Liebe hergestellten Gerichte so gut duften? Ich bin ja sehr oft in diesem Restaurant. Den Grund dafür sah ich kurz darauf sehr diskret auf dem Tisch stehen, auf einem 6 x 4 cm grossen Zettelchen, welches an einem Memoclip steckte stand: Rauchfrei geniessen, 18 bis 21.30 Uhr“.

Ich gratuliere dem Wirt dieses Gasthauses für die Eigenverantwortung und dieses Gasthaus soll am Abend auch noch immer voll sein. Ich bin selbst seit zwölf Jahren stolzer Nichtraucher. Ich habe es nach einigen Versuchen geschafft, vom Laster wegzukommen. Geniesse heute ebenfalls ein gutes Essen ohne Rauch vom Nebentisch. Weiss allerdings auch noch, wie eine gute Zigarre nach einem guten Essen schmeckt. Nun, diese kann man auch draussen rauchen oder im speziell bezeichneten Raucheresssaal. Ich nehme an, dass differenzierte Lösungen am Schluss der Antwort, den wir von der Regierung erhalten, unter anderem dies auch bedeutet. Grundsätzlich widerstreben mir, wie einigen Vorrednern auch, mir als Liberalen mehr Verbote. Aber das Passivrauchen verlangt einen differenzierten Schutz der Mehrheit, zumindest in öffentlichen Gebäuden.

Nun aber zu meinen „Abers“ des Rauchverbotes. Ich hoffe, dass die Regierung mit den beiden Wörtern differenzierte Lösung die folgenden Probleme meint und Versuche, die rechtlichen und vielleicht gewerblichen Überlegungen von Frau Janom mit Beispielen aus der Praxis anzureichern und hätte dann dazu konkrete Fragen an Regierungsrat Schmid. Ich habe echte Angst um unsere Dorfbeizen. Diese verlieren einige Stammgäste und schon sind sie an der Grenze zur Aufgabe des Betriebes und die Gemeinde oder die Fraktion verliert einen wichtigen Treffpunkt. Will die Regierung bei den Dorfstaurants Ausnahmen möglich machen? Dann zu einem weiteren Problem. Wir haben in Felsberg kürzlich ganz im Sinne des Auftrages in und um die gesamten Schul- und Mehrzweckanlagen ein 100-prozentiges Rauchverbot ohne Ausnahmen erlassen, weil wir die erfolgreichen Präventionsprojekte der Schulen nicht schwächen wollten und dies, obwohl die Mehrzweckräume oft für gesellige und kulturelle Anlässe genutzt werden. Aber es ist tatsächlich für Schüler, welche sich in einem Projekt zum Nichtrauchen verpflichten unhaltbar, wenn sie nach einem Fest am Montagmorgen ins Schulhaus kommen und alles nach kaltem Rauch stinkt und dies dann noch während Tagen. Im Zusammenhang mit bewirteten Anlässen von Vereinen in den Mehrzweckhallen, haben wir allerdings auch Umsetzungsschwierigkeiten im Aussenbereich der Anlagen feststellen müssen. Ich frage Sie: Wie machen Sie dass dann nach einem Faschnachtsball z.B. in Ihrer Mehrzweckhalle? Im Raum drin, denke ich, das können wir durchsetzen. Aber wie ist es draussen vor den Schulhäusern oder vor diesen Mehrzweckräumen, sind eben Sportanlagen usw.? Und wie Sie das dort dann wirklich umsetzen wollen, das frage ich Sie. Wir zumindest sind zur Auffassung gekommen, dass uns dies wahrscheinlich nicht gelingen wird. Wir haben zwar auch die umliegenden Teile als rauchfrei definiert, haben aber gesagt, wir müssen für spezielle Anlässe eben auch Ausnahmen machen können in einem klar abgegrenzten Bereich. Nicht einfach auf der ganzen Anlage, sondern dort, wo man eben vielleicht rauskommt aus dem Mehrzwecksaal und eben auch natürlich beschränkt zeitlich auf einen bestimmten Anlass.

Ich fasse nochmals meine Fragen an Herrn Regierungsrat zusammen: Erstens: Gibt es Ausnahmen für Dorfbeizen? Denkt man da an irgendwelche Grössenordnungen? Zweitens: Gibt es im Aussenbereich von Mehrzweckanlagen für bestimmte Anlässe Ausnahmemöglichkeiten? Drittens: Können Hotel- und Restaurantbetriebe neben rauchfreien Räumen auch Raucherräume bezeichnen?

Ich bin also für die Überweisung des Auftrages, wenn er wirklich differenziert ausgestaltet wird und den Gegnern kann ich nur einen alten Werbetext eines Nichtraucherpla-

kates in Erinnerung rufen: „Kiss an nonsmoker and taste the difference“.

Portner: Ich stelle einen Ordnungsantrag: Schluss der Diskussion. Es wurde hier genug Kluges jetzt gesagt. Es ist nicht primär eine Frage des Verstandes, ob man raucht und den andern den Rauch in das Gesicht bläst, sondern des Anstandes, der Moral, der Wahrnehmung des Gegenübers. Die Regierung hat einen Vorschlag gemacht, eine differenzierte Lösung auszuarbeiten. Wir müssen nicht vorgreifen und jetzt schon wissen wollen, wie dann das aussieht.

Ordnungsantrag Portner
Schluss der Diskussion

Standespräsident Geisseler: Grossrat Portner hat einen Ordnungsantrag gestellt. Wir müssen über diesen abstimmen. Wer hier die Diskussion abbrechen will im Sinne der Ausführungen von Grossrat Portner, möge das bitte anzeigen durch Aufstehen. Wer weiterdiskutieren will, möge das ebenfalls anzeigen mit Aufstehen. Sie haben den Antrag Portner mit offensichtlichem Mehr angenommen.

Abstimmung

Dem Antrag Portner wird mit offensichtlichem Mehr entsprochen.

Lemm: War es Ihnen ernst, Grossrat Portner, dass der Regierungsrat nichts mehr sagen darf?

Portner: Wenn er unbedingt will, darf er.

Standespräsident Geisseler: Wir legen wieder einmal unsere Verordnung grosszügig aus. Ich erteile zu einer kurzen Stellungnahme Regierungsrat Schmid das Wort. Nachher stimmen wir sofort ab.

Regierungsrat Schmid: Ist der Staat berechtigt oder gar verpflichtet, Nichtraucher vor unerwünschtem Tabakqualm zu schützen? Diese Frage haben Sie heute zu beantworten. Es wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass Professor Auer ein Rechtsgutachten erstellt und sich zur Frage geäussert hat, ob wir überhaupt berechtigt sind, ein entsprechendes Verbot, ein Rauchverbot, zu erlassen. Und Professor Auer ist zur Auffassung gekommen, ich glaube, sogar im Auftrag der Tabakindustrie hatte er dieses Gutachten erstellt, dass entsprechende Verbote zulässig sind, dass sie aber differenziert vollzogen werden müssen. Der Regierung ist dieses Gutachten bekannt und wir werden uns daran halten. Diesbezüglich habe ich die Frage, ob wir überhaupt berechtigt sind zu legiferieren, schon beantwortet. Jetzt stellt sich noch die Frage, sind wir auch verpflichtet, solche Regelungen zu treffen? Dies ist eine politische Entscheidung, die Sie mit dem Auftrag, wenn sie ihn überweisen, mit „Ja“ beantworten, dass wir eben davon ausgehen, dass eine gesellschaftliche Verpflichtung besteht, die Nichtraucher vor dem Passivrauchen zu schützen.

Wenn ich die Diskussion zusammenfasse, dann stelle ich fest, dass es, so glaube ich, meines Erachtens unumstritten ist, dass wir in den öffentlich zugänglichen Gebäuden, die beispielsweise Verwaltungscharakter haben, wie z.B. ein Grossratsgebäude oder dann Schulen, Gemeindehäuser, Grossrat Telli, wo eben auch Gemeinderatssitzungen stattfinden, ein Rauchverbot wollen. Wir sind uns einig, dass in diesen Bereichen in Zukunft im Kanton Graubünden nicht

mehr geraucht werden sollte. Und ich glaube auch, wir sind uns einig, es ist kein allzu grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie, wenn wir eben vom Kanton aus, als Gesetzgeber vorschreiben würden, dass bei diesen Gebäuden in Zukunft nicht mehr geraucht werden sollte. Umstritten ist dabei die Frage, ob auch im Bereich der Gastwirtschaften und der Hotellerie ein totales Rauchverbot erlassen werden kann oder ob dort entsprechend eine differenzierte Lösung gefunden werden muss. Und ich kann das vorweg nehmen: die Regierung hat in ihrer Beantwortung des Auftrages klar festgehalten, dass wir genau der Meinung sind, dass es eine differenzierte Lösung sein muss.

Grossrätin Janom Steiner und auch Grossrat Dudli haben darauf hingewiesen, dass es auch entsprechend der Wirtschaftsfreiheit ein Verbot sein muss, das in der Umsetzung nicht all zu grosse Kosten verursacht, dass auch auf den Tourismus Rücksicht nimmt und letztlich auch den Anliegen der Gastronomen und Hotellerie entgegenkommen sollte. Deshalb haben wir auch diesen Nebensatz so ausformuliert, dass wir von einer differenzierten Lösung gesprochen haben. Und ich werde mich einsetzen, im Sinne des Praktikablen, auch eine solche Lösung vorzuschlagen. Ich bin aber auch klar, und das vielleicht als Nichtraucher, der Meinung, dass in Lokalen, wo Speisen abgegeben werden, dass dort nicht mehr geraucht werden sollte in Zukunft. Das muss ich Ihnen hier im Sinne der Transparenz, im Sinne meiner Meinung, darlegen. Ich bin der Auffassung, dass in diesen Lokalen in unserem Kanton nicht mehr geraucht werden sollte.

Es ist möglich, Grossrat Trepp, auch in Zukunft Fumoirs einzurichten. Das würde auch meinem Anliegen entsprechen. Das muss durchaus möglich sein. Was aber entgegen Ihrer Meinung nicht möglich ist, ist, dass dieses Verbot schon im kommenden Sommer umgesetzt werden könnte. Denn wir müssen zuerst eine Botschaft erarbeiten. Wir werden auch in diesem Bereich, wenn Sie den Auftrag überweisen, ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchführen, wie das Sie gerade auch in andern Bereichen immer wieder fordern. Wir werden genau das gleiche Verfahren auch diesbezüglich anwenden. Die Vernehmlasser sollen sich umfassend äussern können, denn letztlich ist es eine Wertung, ob eben solche Verbote eingeführt werden sollen oder nicht. Und ob wir dann mit rauchfrei küssen in Zukunft im Tourismuskanton werben können, das überlasse ich dann den Marketingfachleuten.

Grossrat Telli hat darauf hingewiesen, dass er 1991 in der Casa Comunala in Trin ein Rauchverbot eingeführt hat. Was Grossrat Telli vor 14 Jahren gemacht hat, wird der Kanton Graubünden vermutlich für den ganzen Kanton dann einfach ein paar Jahre später tun. Grossrat Telli hat uns nicht dargelegt, dass sich dies nicht bewährt habe. Insoweit meine ich eben schon, die Reglementierung, die beginnt dort, wo die Freiheit des einen aufhört, und die Freiheit des andern beginnt. In diesem Grenzbereich haben wir eine Lösung zu treffen, und ich glaube, der gesundheitspolitische Hintergrund darf auch nicht vergessen werden. Auch wenn Grossrat Hardegger zu Recht darauf hingewiesen hat, dass eigentlich unsere Probleme im Bereiche der Raucher, die sich selbst schädigen, und im Bereiche derjenigen Leute, die ihr Gewicht nicht in Ordnung halten, vermutlich viel grösser sind als die Probleme mit dem Passivrauchen. Aber man kann das eine nicht lassen ohne das andere nicht zu tun. Und ich glaube, hier können wir entsprechend auch ein gesundheitspolitisches Zeichen setzen, indem wir Menschen in öffentlich zugänglichen Gebäuden so weit als möglich vom Passivrauch befreien.

Weil ich nur eine kurze Redezeit habe, schliesse ich jetzt, indem ich aber vorweg noch die Fragen von Grossrat Feltscher beantworten möchte. Er hat uns die Frage gestellt, ob die Regierung bei Dorfstaurants Ausnahmen machen will und ob die Regierung im Bereiche der bewirteten Mehrzweckhallen Ausnahmen vorsehen möchte. Diese Frage kann ich, obwohl ich jetzt in Aussicht gestellt habe, ich würde sie beantworten, noch nicht beantworten. Das werden wir dann im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten überprüfen. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Auftrag im Sinne der Regierung zu überweisen.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 83 zu 22 Stimmen.

Anfrage Augustin betreffend Kantonspolizei (Wortlaut Augustprotokoll 2005, S. 188)

Antwort der Regierung

1. Am 1. September 2005 belief sich der aktuelle Bestand der Kantonspolizei auf 402,1 Stelleneinheiten (davon 37 Zivilangestellte). Für das Jahr 2005 rechnet die Kantonspolizei mit gesamthaft 25 Austritten. In den Folgejahren geht sie von jährlich rund 20 Austritten aus. Damit sinkt der effektive Bestand bereits im Verlauf des Jahres 2006 unter den Sollbestand von 378,6 Stelleneinheiten. Der Sollbestand wird bei einer jährlichen Ausbildung von rund 15 Polizeiaspirantinnen und -aspiranten in der Ostschweizerischen Polizeischule in Amriswil nicht zu halten sein. Deshalb drängen sich eine Erhöhung des Bündner Kontingents für die Ostschweizer Polizeischule sowie zusätzliche Rekrutierungen, beispielsweise durch Übertritte aus anderen Polizeikörpern, auf.
2. Wie beinahe überall in der Verwaltung hatte auch die Kantonspolizei in den vergangenen Jahren neue zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Zu nennen sind insbesondere die Interventionen bei häuslicher Gewalt, die Bewältigung des Schwerverkehrs und die Dosierungsmassnahmen auf der A 13. Besonders personalintensiv sind zudem sicherheitspolizeiliche Einsätze (WEF, Konkordateinsätze, Personenschutzaufgaben sowie die bevorstehende EURO 08). Zudem wird die kriminalpolizeiliche Tätigkeit anspruchsvoller und die Anforderungen an die IT-Ermittlung nehmen laufend zu. Höhere Anforderungen werden heute auch an das polizeiliche Ermittlungsverfahren gestellt.
3. Die mit der Reduktion des Sollbestandes um 33 Stelleneinheiten verbundenen Massnahmen und der Verzicht auf die Polizeischule 2006 wirken sich erst auf den 1. Januar 2007 aus. Die Verzichtsplanning wurde deshalb noch nicht umgesetzt. Die Kantonspolizei muss jedoch aufgrund der effektiven Bestandesentwicklung laufend Schwergewichte bilden und Anpassungen bei der Auftragserfüllung vornehmen. In der Verzichtsplanning schlägt die Kantonspolizei einen Verzicht auf die Kontrolle von Hotelmeldescheinen, einen Verzicht auf die Verkehrserziehung, auf Sicherheitsmassnahmen im Grossen Rat und auf die Sicherheitsberatung vor. Ein qualitativer Abbau ist nach Auffassung der Kantonspolizei zum Beispiel bei der Präsenz und der Prävention

sowie den Schalteröffnungszeiten der Polizeiposten denkbar. Eine Aufgabenverlagerung auf andere Verwaltungsstellen oder Private sei bei Transportbegleitungen, Chauffeurdiensten, Kontrollschildereinzügen, Zustellungen, Vorführungen und beim Einbürgerungsverfahren möglich. Die Regierung wird diese Vorschläge im Laufe des Jahres 2006 prüfen und die Verzichtsplanning bis am 1. Januar 2007 umsetzen.

4. Eine Bestandserhöhung kommt wegen der Sparbeschlüsse des Grossen Rates frühestens auf den 1. Januar 2008 in Frage. In Berücksichtigung der Rekrutierungs- und Ausbildungsdauer der Polizeiaspirantinnen und -aspiranten wird eine Bestandserhöhung erst ab dem Jahre 2009 beziehungsweise 2010 Wirkung zeigen. Aus diesem Grund hat die Regierung die Kantonspolizei beauftragt, bis Ende 2005 einen Bericht für eine zukünftige Bestandesdiskussion zu erstellen.
5. Art. 5 Abs. 3 des Polizeigesetzes sieht die Möglichkeit vor, dass die Regierung auf Ersuchen einer Gemeinde die dauernde Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei gegen Entschädigung vertraglich regeln kann. Die Regierung hat bereits in der Botschaft zum Polizeigesetz darauf hingewiesen und ausgeführt, dass die Entschädigung für die Anstellung zusätzlicher Kräfte bei der Kantonspolizei zu verwenden ist. Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates hat dieses Vorgehen am 9. Februar 2005 bewilligt.
6. Die Einführung einer Einheitspolizei in Graubünden ist nicht geplant. Eine Zusage, dass darauf auch langfristig verzichtet wird, lässt sich nicht machen. Die Einführung einer flächendeckenden Einheitspolizei im Kanton Graubünden, wie sie gegenwärtig in anderen Kantonen (z.B. Bern) umgesetzt wird, würde in jedem Fall eine Revision des Polizeigesetzes bedingen.

Augustin: Ich möchte etwas länger diskutieren. Es haben sich im Übrigen auch verschiedene andere Mitglieder des Grossen Rates bei mir gemeldet, die debattieren möchten und so beantrage ich Ihnen Diskussion.

Antrag Augustin
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Augustin wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Augustin: Erstens möchte ich der Regierung für die Antworten, die Sie im Papier, das wir nun diskutieren, gegeben hat danken. Zweitens möchte ich feststellen, dass die Regierung in der Beantwortung der Fragen ein klares Zugeständnis dahingehend gemacht hat, dass in den letzten Jahren a) neue zusätzliche Aufgaben durch die Polizei zu bewältigen waren, also auf die Polizei hinzugekommen sind, und b), dass nicht nur die Quantität der Arbeit zugenommen hat, sondern auch die Anforderungen qualitativer Natur sich gesteigert haben. Aufgrund dieses Umstandes hatten an sich Regierung und GPK schon vor vier Jahren beschlossen, den Bestand um 33 Stellen zu erhöhen. Aus finanzpolitischen Gründen wurde dieser Beschluss mit den Sparmassnahmen widerrufen. Und zwar entgegen den Anforderungen und Bedürfnissen sicherheitspolizeilicher, kriminalpolizeilicher, wie verkehrspolizeilicher Natur. In der Folge versuchte man seitens des Kommandos diesem Umstand mit einer so genannten Ver-

zichtsplanning zu begegnen. Wenn also das Personal nicht erhöht wird um den Auftrag zu erfüllen, dann versucht man halt, den Auftrag nach unten zu schrauben, die Aufgabenerfüllung den personellen Möglichkeiten anzupassen. Zunächst einmal stellten wir fest, dass die Vorschläge des Polizeikommandos in etwa schubladisiert wurden, oder mindestens die Absicht bestand, diese Verzichtsplanning einmal auf sich beruhen zu lassen. Wir haben dann interveniert und vernehmen nun heute, und das mit Befriedigung, dass sie aus der Schublade wieder hervorgeholt werden soll und tatsächlich eine Umsetzung ins Auge gefasst wird. Es werden auch entsprechend in der Beantwortung einige der ins Auge gefassten Massnahmen aufgezählt, diese scheinen, soweit sie hier erkennbar sind, nicht sehr zielführend im Sinne der effektiven Aufgabenanpassung an die personellen Möglichkeiten. Es sind mehr punktuelle Aspekte, im Rahmen des Vorstandes des Polizeibeamtenverbandes war sogar die Rede davon, dass es ein Stück weit Alibi-Vorschläge seien.

Nun, sei es wie es wolle. Trotz den punktuellen Verzichten, so sie umgesetzt werden sollten, bleibt es dabei, für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages fehlen der Kantonspolizei die personellen Kapazitäten. Darum gibt es nur eine Lösung, die Erhöhung des Bestandes und zwar des Soll- wie des effektiven Bestandes. Ansätze mit der Übernahme von Gemeindepolizeiaufgaben oder mit einer neuen Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps bringen nach Ansicht der Polizistinnen und Polizisten, die in unserem Verband zusammengeschlossen sind, nichts wesentlich Substanzielles, welches in die richtige Richtung ginge. Die finanzpolitischen Gewitterwolken, wir wissen es, haben sich in der Zwischenzeit verzogen. Der Staatshaushalt 2005 wird nicht nur wegen des Goldsegens besser als budgetiert abschliessen, sondern würde auch ohne diesen Goldsegens positiv abschliessen. Auch die Aussichten für die Zukunft sind durchaus als rosig zu bezeichnen. So haben wir denn auch der Regierung die Möglichkeit eröffnet, anlässlich der letzten Session die Steuerreduktionen, die sie beabsichtigt, tatsächlich umzusetzen. Die Frage des Bestandes ist damit nicht mehr oder nicht nur eine finanzpolitische, immer spielt natürlich Finanzpolitik mit, das ist klar, aber sie ist nicht nur aus der finanzpolitischen Warte zu beurteilen. Ausschlaggebend ist viel mehr der Auftrag, den die Kantonspolizei zu erfüllen hat. Und dieser Auftrag erfordert, soll man ihn erfüllen können, eine möglichst umgehende Bestandserhöhung. Ich fordere deshalb mit dem von mir präsierten Polizeibeamtenverband eine Korrektur des Sparmassnahmenbeschlusses und eine Erhöhung des Soll-Bestandes um die rund 33 Stellen, beziehungsweise in einem Papier, das wir der GPK, der Regierung und der KJS unterbreitet haben, um zirka 40 Stellen. So meinen wir, meinen die Polizistinnen und Polizisten, dass der gesetzliche Auftrag effektiv erfüllt werden könnte. Ohne diese Bestandserhöhung sind sie der Ansicht, sind wir der Ansicht, dass der Auftrag nicht erfüllt werden kann.

Lassen Sie mich abschliessend noch zwei kleine Dinge vortragen. Erstens: Vor wenigen Tagen, nämlich am 9. Februar, wenn diese Internetmeldung richtig ist, debattierte das Freiburger Parlament über eine Bestandserhöhung des kantonalen Polizeikorps und beschloss, das Polizeikorps um 40 Stellen auf neu 472 Leute aufzustocken. Dabei ging man davon aus, dass im Kanton Freiburg, vor der Aufstockung, ein Polizist auf 522 Personen zu stehen käme. Im Nachbarkanton Waadt, so diese Meldung, einer auf 389 Person. Wenn man nun den derzeitigen Bestand der Kantonspolizei vergleicht mit der Bevölkerung in Graubünden, dann stellt man folgendes fest: Nimmt man Polizistinnen und Polizisten inklusive

die Zivilangestellten – wie das in Freiburg genau geschehen ist, weiss ich aufgrund dieser Zeitungsmeldung nicht – nimmt man also alle zusammen, dann ist heute oder per 1.1. von 397 effektiven Personen, die da arbeiteten oder Stellen, die vorhanden, besetzt waren, auszugehen, dann kommt man auf eine Dichte von 478. Diese liegt also irgendwo zwischen der Dichte in dem Kanton Waadt und der Dichte im Kanton Fribourg. Nimmt man effektiv nur die Polizisten, und so wie die Meldung formuliert ist, gehe ich davon aus, kann man mindestens hineininterpretieren, dass sie nur Polizisten berücksichtigen und nicht Verwaltungsangestellte bei der Polizei, nimmt man als nur die 43 Polizistinnen und Polizisten, die am 1.1.2006 effektiv arbeiteten, dann haben wir eine Dichte von 536. Genau jene Dichte in etwa, wie auch im Kanton Fribourg, die politische Szene, Regierung und Parlament, veranlassten, das Korps um 40 Stellen aufzustocken. Wir fordern deshalb nur das, was in etwa auch in anderen Kantonen passiert.

In diesem Sinne erkläre ich mich fürs erste mit der Stellungnahme der Regierung nicht zufrieden, kann mich erst dann zufrieden zeigen, wenn der Bestand effektiv erhöht wird.

Jäger: Auf Seite eins der Antwort der Regierung finden Sie ganz zuunterst den Satz: „In der Verzichtsplanning schlägt die Kantonspolizei einen Verzicht auf die Kontrolle von Hotelmeldescheinen“, damit kann ich leben, „einen Verzicht auf die Verkehrserziehung“, weiter lese ich Ihnen nicht vor. Diese Stelle hat mich sehr aufgeschreckt. Und deshalb möchte ich hier auch das Wort ergreifen. Und ich spreche zu Ihnen als Schulratspräsident der Stadt Chur. Die Verkehrserziehung in den Schulen und zwar nicht durch die Lehrpersonen, sondern durch die Polizisten, ist zentral wichtig. Ich weiss nicht, ob Sie sich selbst erinnern an Ihre eigene Schulzeit. Der Polizist kommt, hier in Chur war es Polizist Nüesch, Generationen von Schülerinnen und Schülern, als ganz spezielle Erscheinung über Jahrzehnte in Erinnerung. Verkehrsinstruktionen an den Schulen in Graubünden wird einerseits durch die Kantonspolizei gemacht und in der Stadt Chur durch die Stadtpolizei. Die Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei müssen sich leider schon heute aus personellen Gründen auf die Unterrichtung von Kindergarten bis zur sechsten Klasse beschränken. Unsere städtischen Verkehrsinstruktoren unterrichten vom Kindergarten bis zur 5. Primarstufe und besuchen zusätzlich noch alle 1. und 3. Oberschulklassen mit ganz speziellem Programm. Und als einzige Verkehrsinstruktoren in der ganzen Ostschweiz unterrichtet die Stadtpolizei Chur auch an der Gewerbeschule, an den kaufmännischen Berufsschulen, an der Kantonsschule und neuerdings sogar in Ilanz in der Sekundarstufe II und so werden zirka 1'600 junge Erwachsene im Alter von 18 Jahren über die wichtigen Themen wie Alkohol und Rasen im Strassenverkehr orientiert und aufgeklärt. Und zwar so aufgeklärt, dass das wirklich nachhaltig ist.

Ich bin überzeugt, dass unsere Verkehrsinstruktoren durch diese gezielten professionellen Informationen einen grossen Beitrag an die Unfallverhütung sämtlicher Altersgruppen leisten. Was sich auch klar in unserer Kinderunfallstatistik widerspiegelt. Strassenverkehrsunfälle sind bei Kindern zwischen fünf und 16 Jahren die häufigste Todesursache. In der Schweiz werden pro Jahr rund 2'500 Strassenverkehrsfälle mit Kindern unter 16 Jahren polizeilich registriert. Unter Berücksichtigung einer Dunkelziffer, liegt die Zahl der Verunfallten, insbesondere der leicht Verletzten, aber um einiges höher. Etwas ein Viertel der Unfälle geschieht auf dem Schulweg. Das grösste individuelle Risiko aller Altersgrup-

pen tragen die Fünf- bis Neunjährigen als Fussgänger und die zehn- bis 14-Jährigen als Velo fahrende Kinder. Das hohe Unfallrisiko der Kinder im Strassenverkehr hängt damit zusammen, dass sie sich grundsätzlich anders verhalten als wir Erwachsenen. In der Verkehrserziehung wird nun davon ausgegangen, dass Unfallverhütung bei Erwachsenen nur dann effektiv ist, wenn bereits beim Kleinkind eine Sensibilität für Gefahren entwickelt wird. Daher muss eine längerfristig wirksame Verkehrserziehung schon früh beginnen. Angesichts der Komplexität und der Vielfältigkeit der Probleme sind einzelne Personen oder Organisationen nicht in der Lage, die angestrebten Ziele so zu erreichen, wie das heute die Kantonspolizei und die Stadtpolizei erfolgreich macht. Es gilt auf möglichst breiter Ebene eine Zusammenarbeit von Eltern, Kindergärtnerinnen, Lehrpersonen und Verkehrsinstruktion der Polizei anzustreben und alle Synergien zu nutzen.

Der Verkehr auf den Strassen nimmt ständig zu und damit auch die Gefahr für unsere Kinder. Es muss gewährleistet werden, dass diese auf dem Schulweg, alltäglich zu Fuss, später mit dem Velo, sicher sich bewegen können. Der theoretische sowie der praktische Unterricht mit den Verkehrspolizisten hat eine nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion. Im Rahmen der Verkehrserziehung wird zudem die erste Bekanntschaft mit einem Polizisten sehr positiv erlebt. Auch das finde ich wirklich wesentlich. Der Verkehrsunterricht als emotionales Erlebnis wahrgenommen, wird durch die Verkehrsinstruktion Alltags bezogen und lebendig gestaltet. Das „luaga – losa – laufa“ des Verkehrsinstruktors wird den Kindern, ich denke, viele von Ihnen können sich heute noch daran erinnern, in Erinnerung bleiben. Diese präventiven Aufgaben kann von unseren Lehrpersonen aber auch von den Eltern nicht in der gleichen Form und in dieser Art angeboten werden.

Ich erwarte daher von der Regierung, im Interesse unserer Kinder, dass bei einer allfälligen Verzichtsplanning, und ich sage allfälligen Verzichtsplanning, die Verkehrserziehung ganz sicher ausgenommen wird.

Hartmann: Der Botschaft der Regierung an den Grosse Rat, grünes Buch, Struktur- und Leistungsprüfung 2003/2004 zur Sanierung des Kantonshaushaltes, Massnahme 11, Kantonspolizei, entnehme ich folgenden Text: „Reduktion des Soll-Bestandes der Kantonspolizei auf den Stand des Jahres 2002: Mit Regierungsbeschlussprotokoll Nr. 11.96 vom 20.8.2002 und Beschluss der GPK vom 2.10.2002 wurde der Kantonspolizei ein Soll-Stellenbestand von 375 Polizisten und 29 Zivilangestellten zugestanden. Mit diesem Bestand ist die Kantonspolizei in der Lage, die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Durch eine Personalreduktion muss auf die Erfüllung gewisser Aufgaben verzichtet werden. In allen Bereichen, namentlich der Kriminal-, der Sicherheit- und der Verkehrspolizei, insbesondere Schwerverkehrskontrollen, müssen Leistungen der präventiven und repräsentativen Tätigkeit der Polizei abgebaut werden. Weniger entscheidende ist die Massnahme, wenn zukünftig auf Beizug der Kantonspolizei bei der Durchführung von Grossanlässen, wie das WEF, grössere Sportanlässe usw. verzichtet würde. Massnahme: Reduktion des Soll-Bestandes um 33 Stellen ab 2006 durch Pensionierungen, Verzicht auf Durchführung der Polizeischule 2006.“

Nun, jährlich gehen aber rund 20 bis 25 Polizistinnen und Polizisten in Pension. Deshalb unterstütze ich die Absicht, das Kontingent der Polizeischule unbedingt zu erhöhen, nur schon um den Bestand der Kantonspolizei halten zu können.

Mir liegt vor allem die Sicherheit unserer Bevölkerung am Herzen. Ich stelle fest, dass insbesondere innerorts zum Teil das Einhalten der Geschwindigkeiten zu wünschen übrig lässt. Ich bin nicht für vermehrte Geschwindigkeitskontrollen im Allgemeinen, meine aber, in den Dörfern, wo sich Kinder und ältere Leute und Tiere aufhalten und die Unfallgefahr grösser ist, sind vermehrt Kontrollen notwendig. Nicht ausser Acht lassen darf man die Saisonschwankungen, die in unserem Kanton herrschen, bewegen sich doch in der Hochsaison, z.B. im Oberengadin, 100'000 Personen, in der Zwischensaison 15'000 Personen, deren Sicherheit gewährt werden muss. Auch finden regelmässig Grossveranstaltungen und grössere Sportanlässe in unserem Kanton statt. Dies passiert eben zur gleichen Zeit auch in den übrigen Kantonsteilen. Wir können nicht mehr Aufgaben übertragen und den Sollbestand reduzieren. Daher erachte ich es richtig, dass das Kontingent für die Polizeischule aufgestockt wird um den Bestand überhaupt halten zu können. Dann müssen aber Aufgaben und Bestand der Kantonspolizei in unserem Rat wieder ein Thema sein.

Cahannes: Die Kommission für Justiz und Sicherheit hat sich an ihrer letzter Sitzung eingehend mit der Anfrage Augustin befasst. Der Sollbestand wurde im Rahmen der hier beschlossenen Sparrunde um 33 Stellen reduziert. Damit die Polizei ihre Aufgaben aber weiterhin erfüllen kann, muss nach Ansicht unserer Kommission wenigstens der hier beschlossene reduzierte Sollbestand von 378,6 Stellen sichergestellt sein. Dies bedingt auch, dass ein gewisser Überhang an Personal vorhanden ist. Da sich die Abgangssituation im Jahr 2006 angeblich noch verschärfen wird, ist zu befürchten, dass der gesetzlich vorgeschriebene Sollbestand nicht eingehalten werden kann. Dieser Entwicklung sieht die Kommission für Justiz und Sicherheit mit grosser Sorge entgegen. Insbesondere weil die Aufgaben der Polizei, wir haben es bereits gehört, immer grösser, immer komplexer und personalintensiver wird. Zudem ist auch dem subjektiven Schutzbedürfnis der Bevölkerung immer mehr Rechnung zu tragen. Wir haben dies bereits hier in diesem Rat diskutiert. Die Kommission für Justiz und Sicherheit sieht aus den genannten Gründen es als unumgänglich an, mehr Personal für die Polizei zu rekrutieren. Ob dies durch Erhöhung des Bündner Kontingentes für die Ostschweizer Polizeischule oder eine zusätzliche Rekrutierung aus anderen Polizeicorps erfolgt, das lassen wir offen. Billiger wäre sicher die zweite Lösung. Ob jedoch die betroffenen Kantone über allfällige Abwerbungen unsererseits erfreut sein werden, ist mehr als fraglich. Deshalb ist sicher die Erhöhung des Bündner Kontingentes für die Ostschweizer Polizeischule die zuverlässigere Lösung.

In diesem Sinne steht die Kommission für Justiz und Sicherheit hinter der Anfrage Augustin und unterstützt das Ansinnen der Regierung betreffend eine Erhöhung des Bündner Kontingentes an die Ostschweizer Polizeischule, damit der jetzige Sollbestand im Minimum garantiert werden kann. In wie fern dieser jedoch von heute 378,6 Stellen auf 440 Stellen erhöht werden soll, wie das von Kollege Augustin bereits angedeutet und gefordert wurde, das werden wir in der Kommission sicher noch diskutieren und auch prüfen.

Schütz: Die Wirtschaft, wie die soziale Gesellschaft befindet sich in einem ständigen Wandel der Zeit. Ich stelle die Hypothese auf, dass es sich in den letzten Jahren beschleunigt hat. Die Familie als Zelle des Staates, hat sich in ihrer Form verändert, die zum Nachdenken auffordert. Auf vielen

Etagen unserer Gesellschaft ist ein Mangel an Vorbildern feststellbar mit der Auswirkung, dass gewisse Normen von einigen Vertretern aus Wirtschaft, den Parteien und aus sämtlichen Gesellschaftsschichten übernommen werden. Ich bin mir nicht immer sicher, ob Vertreter von Behörden und Parlamenten sich bewusst sind, dass jedem Entscheid unausweichlich auch eine Handelskonsequenz folgen muss. Die Resultate werden oft erst dann sichtbar, wenn sie umgesetzt worden sind. In der Spareuphorie hat der Grosse Rat gegen die Stimme der SP-Fraktion zu den Sparmassnahmen mit erdrückender Mehrheit Ja gesagt. Ratskollege Augustin hat mit seiner Anfrage ein Thema aufgegriffen, dass an Aktualität gewonnen hat. Ich interpretiere es als Prävention gegen Gewalt. Gewalt wird unterschiedlich verstanden. Sie wird in verschiedener Form gelebt und kann nur mit geeigneten Mitteln zum Schutz der Bevölkerung eingedämmt werden. Der Tages- und Wochenpresse können wir – wenn wir es wollen – entnehmen, dass es von gewissen Elementen in unserem Staat zu einem Kavaliersdelikt geworden ist, auf sämtlichen Strassen, Rennen zu veranstalten. Der Raserei auf unseren Strassen, die ich als Gewalt bezeichne, muss mit geeigneten Mitteln Einhalt geboten werden. Ein Mittel dazu ist eine wirksame Verkehrsüberwachung. Sie dient der Zielsetzung für bessere Einhaltung von Verkehrsregeln, verbesserte Verkehrssicherheit, Senkung von Lärm und Schadstoffemissionen, sie generiert nicht unerhebliche Einnahmen für die Staatskasse. Die Folgekosten im Bereich der Gesundheit und der Wirtschaft aus einem solchen Verhalten sind erheblich und nicht tolerierbar.

Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, dass sie aufgrund des Unterbestandes im Polizeikorps auch Verzichtspläne vornehmen muss. Der Entwicklung ist mit Entschiedenheit zu begegnen. Die Gesellschaft, wie der einzelne Bürger sieht sich immer mehr mit einer Technik konfrontiert, die je nach Einsatz der Mittel, die Lebensqualität erhöht, aber auch nach Gebrauch der Technik, negativ eingesetzt werden kann. Gemäss Tages Anzeiger vom 9. Februar 2006 hat die Jugendgewalt in verschiedenen Formen zugenommen. Diese und andere Entwicklungen machen nicht vor unserer Kantonsgrenze halt. In letzter Zeit habe ich mit Fragen der Gewalt vieles zu tun und es macht mich sehr betroffen. Es ist höchste Zeit, dass wir der Polizei die geeigneten Mittel für die Prävention, mit der Zielsetzung der Gewalteinämmung in die Hand geben. Im Oktober 2004 hat der Grosse Rat das Polizeigesetz mit 101 zu 0 Stimmen überwiesen. Im Artikel 2 Absatz a bis c sind die Aufgaben klar formuliert oder nachvollziehbar. Ich bin der Auffassung, dass die Bedenken von Ratskollege Augustin berechtigt sind und nicht überhört werden dürfen. Der Grosse Rat möge sich an seine Vorgabe bei der nächsten Behandlung des Voranschlags daran erinnern und den gesetzlichen Auftrag an die Polizei nicht durch Sparmassnahmen verunmöglichen. Die Auswirkung der nur teilweise zur Gewährung der Auftragserfüllung die gemäss Gesetz erforderlich ist, dürfen nicht verhindert werden. Es wird letztlich viel teurer zu stehen kommen, wenn wir uns nicht der Entwicklung stellen wollen. Ich bin überzeugt, dass die Regierung, um es sportlich zu sagen, den Ball aufnimmt und die Verantwortung der Gewalteinämmung wahrnimmt.

Righetti: Der Kanton Graubünden hat beschlossen, zusammen mit den anderen Ostschweizer Kantonen eine gemeinsame Polizeischule zu betreiben. Ich bedaure es ganz besonders, dass diese Schule nicht in Chur geführt werden kann. Die Gründe als Berufsoffizier lasse ich dahingestellt. Als Mixoxer befürchtete ich, dass sich junge italienisch spre-

chende Bündnerinnen und Bündner nicht für die Ausbildung in Amriswil bewerben werden. Es ist weiter zu befürchten, dass sich dadurch die ohnehin geringe Anzahl an Polizistinnen und Polizisten mit italienischer Muttersprache im Bündner Polizeikorps noch verringern wird. Ich ersuche deshalb die Regierung, sich dafür einzusetzen, für die italienischsprachigen Bündnerinnen und Bündner in Amriswil besondere Beachtung geschenkt wird. Ich denke an italienisch sprechende oder noch besser italienisch sprachige Lehrer, italienische Schulunterlagen, Unterstützung im Deutschen und ähnliches. Ich bitte Sie, das Kontingent, das in den nächsten Jahren nach Amriswil geschickt wird, aufzustocken und dabei insbesondere vermehrt Bewerberinnen und Bewerber aus Südbünden zu berücksichtigen. Es liegt auf der Hand, dass der Austausch untereinander eher möglich und die Motivation grösser ist, wenn mehrere Schülerinnen und Schüler aus Italienisch-Bünden gemeinsam nach Amriswil fahren. Ich ersuche die Regierung aber auch zu prüfen, ob eine Ausbildung auch in der Polizeischule des Kantons Tessin möglich ist. So liesse sich verhindern, dass sich junge Misoxerinnen und Misoxer direkt bei der Tessiner Kantonspolizei bewerben.

Per concludere mi vedo ancora costretto a fare un nuovo appello al lodevole Governo, affinché gli agenti che prestano servizio nel Grigioni italiano padroneggino la lingua di Dante.

Schmid: Ich hatte kürzlich die Gelegenheit, mit einem Militärpolizisten bei einem Bier über seine täglichen Tätigkeiten zu diskutieren. Er hat mir dann ein wenig erzählt, was er so macht den ganzen Tag. dass er neben diesen Auslastungen der Swiss da mit Flügen, im Kanton Graubünden doch noch kantonale, polizeihöheitliche Aufgaben erfüllt. Bei Strassenkontrollen, bei Verkehrskontrollen und es war just dieser Militärpolizist, der mich auch mal im Rahmen einer Grosskontrolle um einen Ausweis bat. Was heisst das? Das heisst, dass eigentlich Leute, die irgendwo anders, in diesem Fall beim Bund, Kosten verursachen, kantonale Aufgaben zum Teil im Rahmen der Vernetzung mit der Kantonspolizei, dem Grenzwachtkorps wahrnehmen. Das heisst auch, dass Kosten an eine höhere Stufe, nämlich den Bund, verlagert werden und in Klammer sei noch angemerkt, dass man es offensichtlich da nicht so eng mit hoheitlichen Fragen sieht, solange der Bund die Kosten übernimmt. Was mich an dieser Diskussion jetzt stört, ist, es ist eine Diskussion um Ressourcen und nicht um Aufgaben. Man spricht zwar davon, dass die Kantonspolizei neue Aufgaben erhalten hat, häusliche Gewalt usw., unbestritten ist das so, aber man spricht nicht davon, dass in anderen Bereichen im Rahmen dieser Zusammenarbeit auch Aufgaben weggingen, reduziert wurden, in dem andere Einheiten da diese Aufgaben mit wahrnehmen. Und ich hätte gerne von Regierungsrat Schmid dann in der Antwort schon etwas gehört über die Dimensionen dieser Entlastungen, die ja auch da sind. Ich denke, man kann nicht immer nur über Ressourcen sprechen, man muss dann auch mal über Aufgaben diskutieren und da läuft ja einiges. Und das hat auch personelle Konsequenzen auf den Sollbestand der Kantonspolizei.

Koch: Und schon wieder haben wir es leider mit dem Bestand der Kantonspolizei zu tun, betreffs Reduktion des Sollbestandes um 35 Stellen. Der Verzicht auf eine Polizeischule 2006 wirkte sich mit negativen Auswirkungen bereits ab 1.1.2007 aus. Über Jahre hörte man als Verzichtgrund der Polizeirekrutenschule die Ausrede eines Überbestandes, be-

stehend aus älteren Mitarbeitern, diese man heute infolge negativer Bemerkungen vieler Autofahrer an der Unfallstelle nicht mehr dorthin schicken kann und unterdessen pensioniert worden sind. Fakt ist, dass die Belastung der Kantonspolizei durch die Verpflichtung stets neuer Aufgaben – ich denke dabei auch an die neue Prüfstelle für LKW im Domleschg und weiteres – an die oberste Grenze stösst. Laut Regierung muss nun die Kantonspolizei aufgrund des kommenden minimalen Bestandes neue Schwergewichte und Anpassungen im Laufe des Jahres 2006 erstellen, diese dann von der Regierung ab 1.2007 zum tragen kämen. Diese Anpassungen haben Negativfolgen und sind massiv zu bekämpfen. Unlängst hat man mit einem Pilotprojekt bereits tief greifende Sparänderungen in Richtung Einheitspolizei eingeführt, in dem man die Verkehrs- und Kriminalpolizei zusammensetzte. Von der Ausbildung her – ich hab das schon einige Male hier gesagt – ist ein Verkehrspolizist kein Kriminalbeamter und ein Kriminalist kein Verkehrsunfallexperte. Teilweise negativ der neuen Regelung sind kurze oder kürzere oder das Schliessen von Postenöffnungszeiten und das teilweise verspätete Erscheinen auf dem Unfallort. In einer Verzichtsplanning schlägt nun die Polizei den Verzicht auf unsere Ratsbewachung, Verzicht Verkehrserziehung – wie wir von Kollege Jäger hörten – Kürzung der Öffnungszeiten, Verzicht Transportbegleitung grösserer Strassentransporte und Verzicht auf die Befragung bei Einbürgerungsfragen vor. All diese Aufgaben müssen aber bei der Kantonspolizei belassen werden und mit einer weiteren Rekrutierung von Polizeischulen ist der Bestand anzuheben und auszugleichen. Bevölkerungsschutz wird in der heutigen Zeit immer wichtiger, auch im Sinne eines klaren Bürgerrechtes. Unser Sparauftrag ist aufzuheben, zur teilweisen Finanzierung meiner Anliegen können die Goldauszahlungen und die Auszahlung der Kantonalbank benützt werden.

Barandun: Als Zweitunterzeichner dieser Anfrage Augustin möchte ich trotz der vorgerückten Stunde und trotz der vielen Voten noch einen Punkt anführen. Ich versuche, so kurz als möglich zu bleiben, aber ich möchte das Gesagte im Grossen und Ganzen unterstreichen. Ich habe keine Freude an der geplanten Verzichtserklärung. Ich bin der Auffassung, es sollte das grosse Fachwissen, das die Kantonspolizei in diesen Aufgaben hat und sich während Jahren angeeignet hat, sollte nicht auf andere Organisationen übertragen werden. Es sind keine vorgesehenen Verzichtsplanningen, die man nicht mehr erfüllen muss. Es sind alles Aufgaben, die nach wie vor erfüllt werden müssen, ob wir es wollen oder nicht. Aber unser Haus braucht einen gewissen Schutz. Ich meine, es ist richtig, wenn die Kantonspolizei diese Schutzmassnahme erfüllt. Es macht doch keinen Sinn, dass wir diese Aufgabe beispielsweise der Securitas oder welcher Organisation auch immer übertragen. Behalten wir das know-how zusammen mit der Konsequenz, dass wir den Bestand der Kantonspolizei aufstocken müssen. Ich mute es der Regierung zu, dass sie die entsprechenden Vorlagen uns unterbreitet. Und uns alle, die bis jetzt gesprochen haben, sind der einhelligen Überzeugung, wir müssen den Sollbestand erhöhen und kurzfristig alles unternehmen, um die fehlenden Polizisten zu ersetzen.

Regierungsrat Schmid: Ich glaube, Grossrat Schmid hat zu Recht die entscheidende Frage gestellt, indem er darauf hinweist, dass immer Aufgaben zu erfüllen sind und das entsprechend diesen Aufgaben Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Und wenn wir diese beiden Bereiche

bei der Kantonspolizei gemeinsam anschauen, einerseits den Aufgabenbereich und andererseits den Bestand, beziehungsweise die Ressourcen, dann folgt eine differenzierte Betrachtung, die auch in der Anfrage Augustin angeschnitten worden ist. Wenn wir zu den Aufgaben kommen, dann ist es natürlich so, dass die Kantonspolizei, wie sehr viele andere Verwaltungseinheiten, heute mit komplexen, teilweise neuen Aufgaben sich beschäftigen muss und dort entsprechend Aufträge zu erfüllen hat. Sie wurde gleichzeitig auch von gewissen Aufgaben entlastet. Das ist auch eine Frage, die aufgeworfen wurde. Beispielsweise nimmt die Kantonspolizei seit Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsgesetzes keine Befragungen mehr von Einbürgerungswilligen vor. Gleichzeitig haben wir auch im Bereich der Hotelkontrollen Änderungen vorgenommen, wo wir die Kontrolle der Anmelde-scheine nicht mehr vollziehen in Zukunft, und mit der Umsetzung des Reorganisationsprojektes P2003 haben wir im Bereiche der Polizeischalteröffnungszeiten Einschränkungen vorgenommen. Damit wurden personelle Ressourcen freige-macht für weitere Aufgaben. Aber zugleich möchte ich dar-auf hinweisen, dass bei der Polizei auch immer wieder neue Schwergewichte zu setzen sind. Es wurden neue Kriminali-tätsformen wie die Jugendkriminalität erwähnt. Und das be-dingt ein verändertes Aufgabenverhalten. Grossrat Augustin hat von der Erhöhung des Soll- und effektiven Bestandes ge-sprochen. Mich persönlich beschäftigt grundsätzlich eher der effektive Bestand. Das Problem in der Kantonspolizei Graubünden liegt darin, dass wir aufgrund der vorzeitigen Alters-pensionierungen und weiterer Austritte zurzeit Mühe haben, nur einmal den definierten Sollbestand zu halten. Dort liegt die prioritäre Aufgabe der Politik, dass wir alles unterneh-men, um mindestens den Sollbestand zu halten. Und diese Tatsache liegt auch nicht darin begründet, dass der Grosse Rat im Jahre 2003 ein Sparpaket beschlossen hat. Diese Tat-sache liegt allein darin begründet, dass anfangs dieses Jahr-tausends verschiedene Polizeischulen hinausgeschoben wor-den sind. Die Sparmassnahmen, die würden sich erst auf den 1. Januar des nächsten Jahres auswirken, weil dann hypo-thetisch, wenn wir kein Sparpaket gehabt hätten, in diesem Jahr eine Polizeischule durchgeführt worden wäre. Und dann wä-ren die Polizeischülerinnen und Polizeischüler am 1. Januar 2007 in das Polizeikorps eingetreten. Also was wir heute diskutieren, ist ein Problem, dass entstanden ist, weil in den Vorjahren – vor dem Jahre 2003 – keine Polizeischule durchgeführt worden ist, sondern diese verschoben worden sind. Deshalb hat die Regierung in ihrer Antwort auch fest-gehalten, dass wir als Grundproblem die Aufgabe haben, den Bestand zu halten. Und wir haben zwei Massnahmen vorge-schlagen, die wir prüfen. Die erste Massnahme liegt darin, dass wir versuchen, auch von anderen Polizeikorps entspre-chend ausgebildete Polizistinnen und Polizisten zu rekrutieren. Es wurde darauf hingewiesen, dass dies vermutlich die beste Möglichkeit sei, weil man entsprechend ausgebildete qualifizierte Berufsfachleute einstellen kann und dort kein Risiko mehr besteht, dass diese die Polizeischule nicht mehr absolvieren würden. Und die zweite Massnahme ist die, dass am 1. Oktober dieses Jahres in Amriswil die Polizeischule, die Ostschweizer Polizeischule, ihren Beginn aufnimmt. Dort wird sich die Regierung die Frage stellen müssen, wie hoch das Kontingent sein soll an Bündnerinnen und Bündnern. Wir haben in Aussicht genommen und auch budgetiert, 15 Bewerberinnen und Bewerber. Sie haben diesem Budget im Dezember zugestimmt. Wir werden aber prüfen, ob wir nicht aufgrund der Ausgangslage, dass der Bestand mit 15 nicht zu halten ist, ob wir ihnen nicht mit einem Nachtragskredit ent-

sprechend eine höhere Anzahl beantragen werden. Insoweit werden wir ihre Voten, die auch hier zu diesem Thema ge-fallen sind, auswerten. Es ist auch so, dass natürlich in Bezug auf die Aufgaben keine substantielle Entlastung eingetreten ist durch die Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkoprs und der Dorfpolizei beziehungsweise den Gemeindepolizeien. Ich teile die Auffassung von Grossrat Augustin. Es gibt eine Optimierung. Eine Optimierung ist durchaus möglich und wir sind auch immer aufgefordert, Optimierungen vorzu-nehmen. Aber eine substantielle Entlastung kann dadurch nicht vollzogen werden. Wenn es uns aber nicht gelingt den Bestand, auch den Effektivbestand, dort zu halten, wo er ei-gentlich sein sollte, dann müssen wir in Zukunft entspre-chend Verzichtsmassnahmen einbringen. Und ich vertrete klar die Auffassung: man kann nicht mit weniger Personal immer mehr Aufgaben erfüllen. Wir haben jetzt weniger Leute zur Verfügung. Wir haben in der Antwort noch ge-schrieben, dass sich der Stellenbestand am 1. September 2005 auf 402 Angestellte bezogen hat. Am 1. Januar waren es noch 388. Nur damit Sie das Problem se-hen: aufgrund der vorzeitigen Alterspensionierungen ist da-mit zu rechnen, dass auch in diesem Jahre nochmals 20 Poli-zistinnen und Polizisten vorzeitig aus dem Dienst austreten. Bezüglich der Verzichtsmassnahmen müssen wir natürlich nicht nur kosmetische Massnahmen treffen, wie sie eben Grossrat Augustin erwähnt hat. Er hat von Alibiübungen ge-sprochen. Letztlich geht es darum, dass wir entsprechend mit weniger Personal weniger Stunden zur Verfügung haben. Und wir müssen Präsenzstunden einsparen können. Das ma-chen wir einerseits durch diese Schwergewichtsbildung und andererseits durch die von der Kantonspolizei vorgeschlagenen Massnahmen. Es wurden beispielsweise die Geschwin-digkeitskontrollen erwähnt. Eine Massnahme oder eine Folge der Verzichtsplannung könnte eben sein, dass Grossrätinnen und Grossräte, die nach Chur fahren, weniger häufig eine Radarkontrolle auf der A13 antreffen werden, beziehungs-weise auf den Hauptstrassen. Das könnte durchaus eine Massnahme sein. Ich habe schon eingeleitet, dass wir schwergewichtig Verkehrskontrollen insbesondere im Inner-ortsbereich ausführen. Innerorts, wo die Schulen sind, wo auch entsprechend die grösste Gefährdung ist. Das sind kon-krete Massnahmen. Gleichzeitig hat die Kantonspolizei die-sen Vorschlag gemacht, auf den Grossrat Jäger hingewiesen hat, in Bezug auf die Verkehrserziehung. Ich möchte hier materiell nicht Stellung nehmen. Ich nehme das zur Kennt-nis. Ich habe Sympathie für Ihre Ausführungen. Aber die Regierung wird letztlich diese Vorschläge bewerten müssen. Sie wird auch eine Auslegeordnung vornehmen müssen und entsprechend mit dem Abgang des Personals wird sie Ver-zichtsmassnahmen, vielleicht auch nur temporäre, treffen müssen, um mit den Leuten, die wir noch haben, diese Auf-gaben vornehmen zu können. Es ist unsere Aufgabe, die Pri-oritäten so zu legen, dass wir auch hier im Rate entsprechend ihrer politischen Auffassung tätig werden können. Grossrat Augustin hat auf die Polizistendichte – oder ich glaube, der Messfaktor ist Polizist pro Einwohner – hingewiesen. Es gibt über die ganze Schweiz solche Vergleichstabellen. Ich bin eher zurückhaltend in Bezug auf die Verwendung solcher Vergleichszahlen. Denn in gewissen Kantonen besteht eine Einheitspolizei. In gewissen Kantonen werden die Gemein-depolizisten, die teilweise auch hoheitliche Aufgaben wahr-nehmen, nicht einbezogen. Graubünden hat als solches schon eine spezielle Situation, weil wir auch von den Schwere-gewichtsräumen anders strukturiert sind und auch topografisch nur schwer mit anderen Kantonen vergleichbar sind.

Vielleicht noch zu der Bemerkung von Grossrat Righetti. Er bedauert, dass die Polizeischule nicht in Chur ist. Ich kann mich diesem Votum nur voll und ganz anschliessen. Wir werden aber alles unternehmen, dass auch die italienischsprachigen Polizistinnen und Polizisten, die in Amriswil ausgebildet werden, dort möglichst gute Rahmenbedingungen zur Verfügung erhalten. Und wir werden uns auch bemühen, dass es in Zukunft möglich sein sollte, die Ausbildung im Kanton Tessin zu absolvieren. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass das eine Möglichkeit ist unter Vielen. Wir haben auch das Anliegen, dass wir vermehrt italienischsprachige und auch vermehrt Frauen für den Polizeiberuf gewinnen möchten, dass wir dieses Anliegen ernst nehmen und auch in der Praxis umsetzen werden.

Grossrat Schmid hätte am liebsten noch eine hoheitliche Polizeidebatte geführt, welches die Aufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind. Ich möchte nur auf Folgendes hinweisen: Sofern ein Militärpolizist Kontrollen durchführt, geschieht das immer unter der Einsatzleitung und Hoheit der Kantonspolizei. Das erscheint mir sehr wichtig, damit hier keine Missverständnisse auftreten. Diese Militärpolizisten sind allenfalls in einem Praktikum bei der Kantonspolizei oder der Kantonspolizei temporär zugewiesen. Es ist nicht so, dass im ordentlichen Militärpolizeidienst diese Militärpolizisten im Kanton Graubünden beispielsweise Strassenverkehrsdelikte aufnehmen und entsprechend hoheitliche Polizeiaufgaben wahrnehmen könnten. Das passiert nur unter der Einsatzleitung und der Hoheit der Polizei. Ich möchte zur Bestandesdiskussion keine weiteren Ausführungen machen, in dem ich einfach darauf hinweise: letztlich ist entscheidend, dass wir zurzeit den effektiven Bestand halten können. Der Grosse Rat hat beschlossen, bis am 1. Januar 2008 aufgrund der Sparmassnahmen keine Debatte für eine Bestandserhöhung zu führen. In einem spätern Zeitpunkt steht es natürlich offen, auch wieder über den Bestand der Kantonspolizei zu diskutieren. Gleichzeitig muss man dann auch über die Aufgaben diskutieren, denn diese beiden Bereiche können nicht losgelöst voneinander beraten werden.

Interpellanza Noi concernente le spese di trasporto per gli ammalati del Moesano da parte della Croce Rossa del Cantone Ticino (Wortlaut Augustprotokoll 2005, S. 210)

Risposta del Governo

Il servizio trasporti della Croce Rossa è un'importante offerta per persone anziane, invalide e ammalate che non sono in grado di recarsi dal medico, all'ospedale o a una seduta di terapia utilizzando i mezzi pubblici. Tranne che nel Moesano, nel Cantone questo servizio viene offerto dalla Croce Rossa dei Grigioni. Nel Moesano

il servizio è offerto dalla sezione di Bellinzona della Croce Rossa del Cantone Ticino.

Nel 2003 gli autisti volontari del servizio trasporti della Croce Rossa dei Grigioni hanno effettuato 50'897 trasporti. Per i loro trasporti gli autisti volontari ricevono soltanto un'indennità per chilometro. La Confederazione sostiene il servizio trasporti della Croce Rossa con 22 franchi ogni 100 km. Gli utenti devono finanziare autonomamente le spese di trasporto, le spese generali, le spese di parcheggio e le tasse telefoniche. Risultano spese scoperte quando le tariffe fatturate agli utenti non coprono interamente le spese. La Croce

Rossa dei Grigioni copre il disavanzo del servizio trasporti (da 20'000 a 40'000 franchi all'anno circa) tramite donazioni. Secondo l'art. 26 dell'ordinanza sulle prestazioni, l'assicurazione malattia assume il 50 per cento delle spese per trasporti indicati dal profilo medico, se lo stato di salute del paziente non gli consente di utilizzare un altro mezzo di trasporto pubblico o privato. Il contributo massimo è di 500 franchi per anno civile. Secondo l'art. 15 dell'ordinanza sul rimborso delle spese di malattia e delle spese dovute all'invalidità in materia di prestazioni complementari, i beneficiari di prestazioni complementari (PC) possono inviare alla cassa di compensazione il conteggio delle spese di trasporto non coperte, per ottenere il rimborso. Gli utenti dovrebbero quindi essere

in grado di finanziare le tariffe del servizio trasporti della Croce Rossa in caso di trasporti indicati dal profilo medico.

Contrariamene al Cantone Ticino, il Cantone dei Grigioni non versa né alla Croce Rossa dei Grigioni, né agli utenti, un sussidio a copertura delle spese del servizio trasporti non coperte da terzi.

Risposta alle domande concrete:

1. L'assunzione da parte degli assicuratori malattia delle spese di trasporti indicati dal profilo medico è disciplinata in modo unitario a livello svizzero nella LAMal. Il Governo non dispone di una base giuridica per versare sussidi supplementari.
2. No. Il Cantone non versa sussidi al servizio trasporti della Croce Rossa dei Grigioni. La popolazione del Moesano non viene quindi discriminata dal fatto che il Cantone non sovvenziona i trasporti effettuati nel Moesano dalla Croce Rossa del Cantone Ticino.

Noi: Also ich muss Diskussion verlangen, nur weil ich Nichtraucherin bin möchte ich nicht ein Herzinfarkt machen durch Lesen im Schnelltempo. Ist das möglich?

Antrag Noi
Diskussion

Abstimmung

Dem Antrag Noi wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt.

Noi: Erlauben Sie mir, kurz eine Bemerkung zu machen. Es ist schon gesagt worden und es geht mir nicht um Wiederholen von schon gesagtem. Trotzdem, der Artikel 84 unserer Geschäftsordnung sieht vor, die Behandlung von Anfragen spätestens in der übernächsten Session vorzunehmen. Wir wissen jedoch, warum die im August eingereichten Anfragen erst jetzt zur Diskussion stehen. Dass es so ist, haben wir, ich auch, akzeptiert und es ist gut so. Toleranz ist ein wichtiger Grundsatz zum Zusammenleben auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Nun, wenn man Toleranz gibt, dann wünscht man sich, dieselbe Toleranz entgegen zu bekommen. So ist es anscheinend nicht, zumal mein Antrag für die Fragestunde um 01.34 Uhr statt um 24.00 Uhr eingereicht, also des Montags vor der Grossratssession eingereicht, kam zurück mit dem Prädikat „zu spät“. Dies gilt zu akzeptieren, aber ich bleibe der Meinung, dass wer einmal Toleranz fragt, muss mindestens einmal auch Toleranz geben. Leben ist auch Kompensation. Jetzt zu meiner Anfrage: Kurz erklärt, geht es hier um die Frage, ob der Kanton nicht einen finanziellen Betrag leisten könnte zu Gunsten des Tessiner Roten Kreuz, zumal sie die Transporte von Personen des Misoxes vornimmt. Dies, weil im übrigen Kanton ist eben das Bündner Rote

Kreuz, welches diese Aufgabe innehat. Seinerseits der Kanton Tessin bezahlt für die Transporte im eigenen Kanton. So bleibt dem Tessiner Roten Kreuz die unangenehme Arbeit, diese Gelder bei den Betroffenen im Misox, selber einzuholen. Die Regierung antwortet auf meine Anfrage, mit Informationen über die ganze Angelegenheit, die zu treffen sind, und für das bedanke ich mich. Nicht einverstanden bin ich jedoch mit der folgenden Aussage der Regierung, ich zitiere: „Die Regierung verfügt über keine Rechtsgrundlage zusätzliche Beiträge ausrichten zu können.“

Das Argument „rechtliche Grundlage“ scheint ein allgemeines Mittel zu werden um Anträge zu bekämpfen. Nun, die hauptrechtliche Grundlage ist und bleibt die Kantonsverfassung, und sie redet im Artikel 87 von einer ausreichenden medizinischen Versorgung und Pflege. Für das sorgen müssen, nach der Verfassung, Kanton und Gemeinden. Ich weiss, die Verfassung sieht auch vor, rechtliche Grundlagen für finanzielle Ausgaben. Aber die Frage ist, was ist wichtiger und die Frage ist auch, in welchem Kontext. Ich will nicht sagen müssen, wie Kollege Arquint, Kantonsverfassung für die Katze und dies ohne Fragezeichen.

Zurück zum Roten Kreuz Tessin: Es leistet seit langem einen wichtigen Beitrag mit Krankentransporten im Misox, was nicht vom Bündner Roten Kreuz übernommen werden kann, aus einleuchtenden Gründen. Im Jahre 2004 bis Mitte 2005 hat das Tessiner Rote Kreuz z.B. 52'728 Kilometer Fahrten gemacht und viel auf eigene Kosten, da nicht alle Benützer im Stande waren, zu bezahlen. Zu erwähnen ist auch, dass sie keine Spenden aus dem Misox bekommt. Und ich finde, mindestens Respekt sollte man aus Chur dem genannten Roten Kreuz entgegenbringen. Was nicht geschieht, wenn man Briefe nicht beantwortet, wie letztes Mal am 13. September 2005. Ich denke und ich habe dies noch näher betrachten können durch diese Recherche in anderen Kantonen. Die Roten Kreuz-Dienste im Allgemeinen leisten einen so wichtigen Beitrag, ohne welchen unser ganzes Gesundheitssystem kollabieren würde. Deswegen verdienen sie alle insgesamt unseren vollen Respekt, unseren Dank und unsere Unterstützung.

Il quesito che ho posto al Cantone chiedendo un sostegno finanziario da destinare alla Croce Rossa ticinese e al trasporto degli ammalati del Moesano è emblematico per la nostra Regione che, lo si voglia o no, in certi casi può essere definita terra di nessuno. Sì, perché in questo caso la Croce Rossa ticinese viene sostenuta, nel suo impegno, finanziariamente dal Cantone Ticino. Questo naturalmente per i pazienti ticinesi. Per ciò che riguarda chi ha bisogno di un trasporto ammalati nel resto del Cantone, senza quindi la Mesolcina e la Calanca, di questo trasporto si incarica la Croce Rossa grigionese. Il Cantone dei Grigioni non devolve sussidi per questo tipo di trasporto anche se sostiene altri progetti della Croce Rossa grigionese. Da notare che ci sono Cantoni che finanziano, magari in piccola parte, ma anche come segno di considerazione, i trasporti della Croce Rossa locale. Da notare anche che la Croce Rossa ticinese non approfitta delle donazioni del Moesano. Quello che io chiedo a questo punto al nostro Governo, è comunque che si reagisca perlomeno rispondendo alle richieste di chi offre alla nostra Regione con molta abnegazione un servizio importante e irrinunciabile. Queste persone come tutte quelle che si impegnano in questo settore meritano tutta la nostra riconoscenza e il nostro apprezzamento.

Regierungsrat Schmid. Ich möchte nur noch kurz zu der Rechtsgrundlage Stellung nehmen, denn Grossrätin Noi hat

hier eine andere Rechtsauffassung vertreten. Wir sind der Meinung, dass auf Grundlage der Kantonsverfassung nicht direkt ein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Dafür müsste eine spezialgesetzliche Bestimmung in einem Gesetz erlassen werden, beispielsweise im Krankenpflegegesetz. Allein gestützt auf die Kantonsverfassung kann die Regierung keine solchen Beiträge ausrichten, wenn auch in der Kantonsverfassung darauf hingewiesen wird, dass der Kanton und die Gemeinden entsprechend für eine ausreichende, medizinische Versorgung zu sorgen haben. Ich meine auch, wir haben das getan. Denn wir weisen in der Antwort darauf hin, dass allein aufgrund von Artikel 26 der Krankenpflegeleistungsverordnung 50 Prozent der Kosten übernommen wird von den Krankenkassen, bis zu einem Maximum von 500 Franken. Und gleichzeitig besteht auch die Möglichkeit, über die Ergänzungsleistungen höhere Beiträge geltend zu machen. Deshalb sind wir der Meinung, dass die Benützerinnen und Benützer dieses Fahrdenstes entsprechend diese Kosten auch selbst tragen können.

Ich möchte aber auch hier noch klar zu Protokoll geben, dass keine Diskriminierung der Einwohnerinnen und Einwohnern des Misox gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern der andern Kantonsteile besteht, weil wir auch im Bereiche ausserhalb des Misox in unserem Kanton keine Beiträge ausrichten.

Anfrage Pfiffner betreffend aktive Waldpflege/Unwetter-schäden (Wortlaut Augustprotokoll 2005, S. 200)

Antwort der Regierung

Mit dem Aufbau eines Gefahreninformationssystems verfügt der Kanton über wertvolle Grundlagen, um einen möglichst umfassenden Schutz vor Naturgefahren sicherzustellen. Diesem Schutz dienen aber auch die aktive Waldpflege, die Erschliessung der Wälder und Verbauungsmassnahmen. Im Jahre 2004 standen dem Kanton für die Umsetzung solcher Massnahmen noch Bundesmittel von rund 27 Mio. Franken zur Verfügung. Aufgrund der Sparmassnahmen des Bundes sind diese Mittel für das Jahr 2005 auf rund 20 Mio. Franken und für das Jahr 2006 auf rund 19 Mio. Franken gekürzt worden. Angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes ist daher auch im Forstbereich eine Prioritätensetzung unausweichlich. Ausgehend von diesen allgemeinen Ausführungen können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Die Unwetter vom vergangenen August haben im Wald einen Gesamtschaden von rund 13 Mio. Franken verursacht. Für die Behebung dieser Schäden müssten nach geltendem Verteilschlüssel der Bund rund 6,6 Mio. Franken und der Kanton bzw. die Waldeigentümer je 3,2 Mio. Franken beisteuern. Bezogen auf den Kanton sind somit für die Jahre 2006 und 2007 zusätzliche Mittel in der Grössenordnung von jährlich je 1,6 Mio. Franken notwendig. Hiefür reichen die gemäss Finanzplanung vorgesehenen Kantonsmittel nicht aus. Diese sind nämlich für bereits laufende Projekte vorgesehen. In Anbetracht dieser Sachlage hat der Kanton beim Bund zusätzliche Mittel zur Behebung der Unwetter-schäden 2005 beantragt. Darüber wird der Bund voraussichtlich noch dieses Jahr befinden. Entsprechend dem Anteil der zusätzlichen Bundesmittel sind alsdann die Mittel für die in den Jahren 2006/2007 zusätz-lich

- auszuführenden, nicht verschiebbaren Arbeiten im Budget 2006 bzw. in der Finanzplanung einzustellen
2. Das ursprüngliche Ziel des Kantons bestand darin, die nötigen Waldpflegemassnahmen in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion sukzessive umzusetzen. Aufgrund der einschneidenden Sparmassnahmen des Bundes kann die nötige Schutzwaldpflege derzeit jedoch nicht mehr im gewünschten Ausmass wahrgenommen werden. So konnten im Jahre 2004 entsprechende Massnahmen nur noch auf rund 1'400 ha Wald umgesetzt werden. Erforderlich wären jedoch jährliche Waldpflegemassnahmen auf rund 3'000 ha. Die Regierung ist daher beim Bund mehrmals vorstellig geworden und hat mit der nötigen Deutlichkeit klargestellt, dass die beschränkten Mittel des Bundes prioritär für die Schutzwaldpflege einzusetzen sind. Im Jahre 2005 konnten denn auch 1'800 ha, d.h. 400 ha mehr Schutzwald als im Vorjahr, nachhaltig gepflegt werden. Auch inskünftig wird sich die Regierung beim Bund für die Bereitstellung der nötigen Mittel für den Forstbereich einsetzen.
 3. Die nachhaltige Waldpflege sowie die konsequente Entfernung der Zwangsnutzungen haben sich in der Praxis bewährt. Anlässlich der Unwetter 2005 war denn auch der Anteil an liegen gelassenem Holz bedeutend kleiner als der Anteil an frischem Schwemmholz. Die Schutzwaldpflege ist daher gezielt weiterzuführen. Gleiches gilt für die Gerinnepflege. Inskünftig sind überdies die Uferbereiche soweit erforderlich von schweren Bäumen freizuhalten.
 4. Bis anhin waren die Bundesbeiträge durch die forstrechtlichen Regelungen an die Kantonsbeiträge gebunden. Durch die im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleiches angepasste Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton wird der Bundesanteil Forst von bisher 55 % auf 40 % sinken. Demzufolge stehen dem Kanton Graubünden im Forstbereich rund 7 Mio. Franken weniger Bundesmittel zur Verfügung, was dem Nettoaufwand des Kantons für den Wald entsprechend erhöht. Wie die zweckfreien Kantonsmittel der einst verwendet werden, bestimmen die kantonale Gesetzgebung einerseits und über den jährlichen Voranschlag der Grosse Rat anderseits.

Pfiffner: Für den Schutz von Naturgefahren wichtig sind unter anderem eine aktive Waldpflege, die Erschliessung der Wälder und Verbauungsmassnahmen. Noch im Jahre 2004 standen dem Kanton 27 Millionen Franken Bundesmittel zur Verfügung. Im Jahre 2005 noch 20 Millionen Franken und im 2006 noch 19 Millionen Franken. Die Schutzwaldpflege wird vom Bund in der Prioritätenliste ganz oben aufgeführt. Konsequenter wäre in diesem Fall jedoch auch, dass nicht weniger, sondern mehr Mittel für diese wichtige Pflege des Waldes ausgegeben wird. Durch die Sparmassnahmen beim Bund kann die nötige Schutzwaldpflege nicht im gewünschten Ausmass wahrgenommen werden. Im Kanton Graubünden haben wir 190'000 Hektaren Wald. Davon sind 66'000 Hektaren Wald mit besonderer Schutzfunktion. Bei einem notwendigen Pflegerhythmus von 20 Jahren, müssten demzufolge jährlich 3'000 Hektaren gepflegt werden. Mit den ungenügenden finanziellen Mitteln, die der Bund dem Kanton zur Verfügung stellt, können jedoch nur 1'500 bis 2'000 Hektaren gepflegt werden. Dies ist nicht genug und wird später zu neuen Schäden führen.

Bis anhin waren die Bundesbeiträge an die Kantonsbeiträge gebunden. Durch die im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleiches angepasste Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton, wird der Bundesanteil Forst von bisher 55 Prozent auf 40 Prozent sinken. Dadurch stehen dem Kanton Graubünden rund sieben Millionen Franken weniger zur Verfügung. Diese Zahlen zeigen uns klar auf, wenn wir im Kanton Graubünden eine angemessene Schutzwaldpflege wollen, dann muss die Regierung weiterhin beim Bund für mehr Gelder für die Schutzwaldpflege kämpfen. Die Unwetter von 2005 haben uns gezeigt, dass der Gesamtschaden schlussendlich auch mehrere Millionen Franken gekostet hat. Eine nachhaltige Schutzwaldpflege zahlt sich ganz sicher über die Jahre aus, wenn sie konsequent im Kanton umgesetzt wird. In diesem Sinne hoffe ich, dass sich die Regierung für die Wichtigkeit der nachhaltigen und effizienten Schutzwaldpflege, auch weiterhin einsetzt.

Interpellanza Righetti concernente la coordinazione di interventi in Mesolcina lungo la A13 e la strada cantonale in caso di situazioni di emergenza (Wortlaut Augustprotokoll 2005, S. 199)

Risposta del Governo

A causa del devastante maltempo del 22 e 23 agosto 2005, la strada nazionale A2 nel Cantone di Uri ha dovuto essere chiusa al traffico. Per evitare un sovraccarico della strada A13 del San Bernardino dovuto al traffico pesante, la Polizia cantonale del Cantone dei Grigioni, d'intesa con le autorità italiane e la Polizia cantonale del Cantone del Ticino, ha subito disposto un blocco di tutto il traffico pesante proveniente dall'Italia. L'Ufficio tecnico dei Grigioni ha ordinato l'immediata interruzione dei lavori di costruzione nella galleria del San Bernardino. Sono stati interrotti anche i lavori di manutenzione sul tratto a due corsie tra Mesocco e la galleria. A partire da mercoledì 24 agosto 2005 la galleria del San Bernardino e tutta la strada nazionale in Mesolcina erano percorribili su due corsie. Fino ad allora si erano formate delle colonne sulla parte nord e sud, che verso la sera del 23 agosto 2005 avevano raggiunto una lunghezza di fino a 15 km. Via Swiss ha informato costantemente gli utenti della strada sull'attuale situazione del traffico sul San Bernardino. Quale ulteriore misura, la segnaletica sulla A13 è stata continuamente adattata alla situazione del traffico.

Si è evitata di proposito una deviazione del traffico sulla strada cantonale. All'altezza di Soazza, in direzione nord, la A13 è una strada nazionale a sole due corsie e con una deviazione non si sarebbero raggiunti aumenti di capacità. Per motivi di sicurezza del traffico e per evitare fastidi agli abitanti, anche nella Bassa Mesolcina si evita di deviare il traffico sulle strade, spesso strette, all'interno dell'abitato. In condizioni del traffico così difficili, per le forze d'intervento è importante, in caso di un eventuale incidente, riuscire a raggiungere il più presto possibile il luogo dell'evento tramite una strada parallela. Inoltre la popolazione locale ha il vantaggio di conoscere l'alternativa della strada molto meno trafficata e l'esperienza mostra che questa opzione viene sfruttata.

Le misure adottate sono state decise in stretta collaborazione con l'Ufficio tecnico e la Polizia stradale dei Grigioni. Esse sono state proporzionate e hanno tenuto adeguatamente in considerazione i bisogni della popolazione locale. Questo

procedimento si è più volte dimostrato valido negli scorsi anni quando la galleria del San Gottardo era chiusa.

È vero che il 24 e 25 agosto 2005, dalle ore 05.00 fino alle ore 12.00, l'Ufficio tecnico ha bloccato le corsie di sorpasso del tratto a quattro corsie Grono – Lostallo risp. Lostallo – Grono per una lunghezza di 2 km per lavori di manutenzione. La situazione del traffico è stata costantemente controllata. In caso di ulteriori forti perturbazioni, i lavori sarebbero stati naturalmente subito interrotti.

Il Governo è dell'opinione che l'Ufficio tecnico e la Polizia cantonale dei Grigioni abbiano reagito speditamente e in modo corretto alla situazione eccezionale e che la coordinazione tra i partner interessati non dia adito ad altre misure. In futuro, in situazioni simili, si dovranno evitare lavori di manutenzione d'esercizio non strettamente necessari.

Righetti: Ringrazio il Governo e mi dichiaro soddisfatto con la risposta.

Nachtragskredite

Antrag GPK

Kenntnissnahme von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2005.

Pfenninger; GPK-Präsident: Sie haben die Orientierungsliste, erste bis neunte Serie, zum Budget 2005 erhalten. Dabei sind die Nachtragskredite der neunten Serie, von der GPK am 18. Januar 2006 genehmigt, zur Kenntnis zu nehmen. Ich möchte mich da auch kurz halten. Es geht dabei um eine Kreditumlagerung als erstes Geschäft von 570'000 Franken in den Konten 2222.365005, Beiträge zur Förderung des Viehabsatzes. Hier hat man auf Grund besserer Marktverhältnisse weniger Geld gebraucht. Und dafür im Konto 2222.5650 Investitionsbeiträge an private Institutionen für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten, hier verwendet. Damit konnte man auch höhere Bundesbeiträge auslösen.

Der zweite betrifft ebenfalls eine Kreditumlagerung von 210'000 Franken auf dem Konto 2250.362011, allgemeine Beiträge, Wirtschaftsentwicklungsgesetz, das geht über auf 2250.3191, Aufwendungen gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz. Hier hat es etwas mehr Ausgaben in den Bereichen Ansiedlung Sägewerk, Erarbeitung Tourismus, Strukturen und unter anderem auch Erarbeitung Unesco Weltkulturerbe RhB etc.

Dann zum 3212, Gesundheitsamt. Hier haben wir nicht eine Umlagerung, hier haben wir einen Nachtragskredit von vier Millionen Franken, Konto 3212.5640, Beiträge an den Bau von Krankenanstalten. Das geht eigentlich auf das neue Gesetz zurück, beziehungsweise, dass eben die Investitionsbeiträge, insbesondere für das Spital Davos und Ospedale San Sisto noch nach altem Recht gewährleistet werden. Und diese vier Millionen Franken hier auf Grund des Baufortschrittes an L letzte betrifft 55'000 Franken beim Konto 4210.362504, Amt für Volksschule und Sport, Beiträge an die Gemeinden für Reisekosten der Schüler. Hier hat es eine Erhöhung gegeben, auf Grund neuer zusätzlicher Schülertransporte und auch gewisser teuerungbedingter Kostenerhöhungen. Die GPK hat diese Nachtragskredite, beziehungsweise Kreditumlagerungen, genehmigt.

Standespräsident Geisseler: Wird das Wort zur neunten Serie der Nachtragskredite von Mitgliedern der GPK gewünscht? Allgemeine Diskussion? Wird nicht gewünscht. Dann halte ich zuhanden des Protokolls fest, dass der Grosse Rat von der Orientierungsliste, erste bis neunte Serie, zum Budget 2005, Kenntnis genommen hat.

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2005 Kenntnis.

Wahl Vorberatungskommission für das Geschäft Personalgesetzgebung (Junisession 2006)

Wahlvorschläge

Bundi, Cavigelli (Präsident), Plozza, Tomaschett, Bleiker, Campell, Tscholl, Bär, Casanova (Chur), Telli, Peyser

Standespräsident Geisseler: Werden diese Vorschläge noch erweitert? Scheint nicht der Fall zu sein. Dann wählen wir.

Abstimmung

Die Wahlvorschläge werden mit 78 zu 0 Stimmen genehmigt.

Fragestunde

Kleis: Ich habe eine Frage zur Feinstaubbelastung im Kanton Graubünden. Durch die Sendung Kassensturz des Schweizer Fernsehens, sowie breiter Teile der Presse, wurde in den vergangenen Wochen eine landesweite Diskussion zum Thema Feinstaubbelastung in der Schweiz lanciert. In einer wahren Hetzkampagne wurde hier unter anderem auch über die durch Holzheizungen verursachte Feinstaubbelastung hergezogen. Teilweise ging es gar so weit, dass die Holzheizungen als die grossen Luftverschmutzer unseres Landes geortet wurden. Diese Art der Berichterstattung ist gerade im Hinblick auf die, durch Holzheizungen verursachte Feinstaubbelastung, äusserst einseitig, suggeriert sie doch der Bevölkerung, alle Probleme Punkt Luftverschmutzung könnten schlagartig gelöst werden, sofern die Holzheizungen ausser Betrieb gesetzt würden.

In verschiedenen Kantonen wurde das Problem der Feinstaubbelastung erkannt und als entsprechende Sofortmassnahme Tempo 80 auf Autobahnen eingeführt. Die Situation bezüglich Feinstaubbelastung im Kanton Graubünden, dürfte von allgemeinem Interesse sein. Ich stelle der Regierung deshalb folgende Fragen:

Erstens: Wie hoch sind die durch Feinstaub verursachten Belastungen in unserem Kanton insgesamt? Zweitens: Wie hoch ist der durch Holzheizungen verursachte, geschätzte, prozentuale Anteil der Feinstaubbelastung in unserem Kanton? Drittens: Wie hoch ist der prozentuale Anteil, des durch giftige Autoabgase verursachten Feinstaubes im Verhältnis zu demjenigen, welcher durch Holzheizungen verursacht wird? Viertens: Sieht die Regierung Handlungsbedarf, wie beispielsweise eine Reduktion der Geschwindigkeitslimiten auf Autobahnen usw. sofern die Grenzwerte wieder überschritten werden? Fünftens: Gedenkt die Regierung die Ein-

wohner unseres Kantons umfassend über die Thematik zu informieren?

Regierungspräsident Lardi: Ich beantworte gerne Ihre Fragen. Zur ersten Frage: Wie hoch sind die durch Feinstaub verursachten Belastungen in unserem Kanton insgesamt? Zur Antwort: Von den hohen Feinstaubgehalten im Januar, Februar 2006 waren die Gebiete im Einflussbereich des Kaltluftsees, der vom Mittelland eindringt, betroffen. Dazu gehörte vor allem das Rheintal und zeitweise das Domleschg. Kalte Luft blieb in Bodennähe liegen und wurde nicht mehr ausgetauscht. Die Luftschadstoffe blieben in dieser kalten Luft gefangen. Die Messstationen in Chur und Rotenbrunnen registrierten bisher 21, beziehungsweise drei Überschreitungen des Tagesgrenzwertes für Feinstaub, der bei 50 UG pro Kubikmeter liegt. Der höchste Tagesmittelwert wurde in Chur mit 105 gemessen. Die höher gelegenen Gebiete und die Südtäler waren von dieser Wetterlage nicht betroffen. Zur zweiten Frage: Wie hoch ist der durch Holzheizungen verursachte, geschätzte, prozentuale Anteil der Feinstaubbelastung in unserem Kanton? Antwort: Der Anteil der Holzfeuerungen an den Feinstaubemissionen wurde mit verschiedenen Methoden ermittelt. Unter anderem auch durch eine wissenschaftliche Untersuchung des Paul Scherrer Institutes im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt. Die Resultate aller Untersuchungen zeigen übereinstimmend, dass der Anteil der Holzfeuerungen an den Feinstaubemissionen nur während kalter Wintertage hoch ist. Die Holzfeuerungen tragen im Winter auf der Nordseite rund zehn Prozent und auf der Südseite rund 25 Prozent zur Feinstaubbelastung bei. Im Jahresmittel beträgt der Anteil zwischen fünf auf der Alpen-nordseite und 15 Prozent in den Südtälern. Frage drei: Wie hoch ist der prozentuale Anteil des durch giftige Autoabgase verursachten Feinstaubes im Verhältnis zu demjenigen, welcher durch Holzheizungen verursacht wird? Antwort: Der Anteil der möglichen Quellen für Feinstaub, Haushalte, Verkehr, Forst- und Landwirtschaft und Industrie und Gewerbe ändert sich stark im Jahresablauf. Gemäss Zahlen des BAFU tragen im Schweizer Durchschnitt und über das ganze Jahr ermittelt die Holzfeuerungen 8 Prozent und der Diesel-Verkehr 18 Prozent zu den lokalen Feinstaub-Emissionen bei. Der Rest ergibt sich aus den übrigen Quellen, Forst- und Landwirtschaft 37 Prozent, Industrie und Gewerbe 27 Prozent und übrige Gewerbe 27 Prozent und übrige Quellen. Mitgemessen werden aber noch die sekundären Partikel, die erst in der Luft aus anderen Bestandteilen der Abgase gebildet oder in anderen Regionen emittiert und importiert werden. Für die menschliche Gesundheit sind vor allem feinste Russpartikel bedenklich. Solche kommen vorwiegend in Dieselabgasen vor, entstehen aber auch in Holzfeuerungen bei schlechtem Brandverhalten. Vierte Frage: Sieht die Regierung Handlungsbedarf, wie beispielsweise eine Reduktion der Geschwindigkeitslimiten auf Autobahnen usw.? Antwort: Befristete Tempolimiten auf Autobahnen können helfen, Spitzenbelastungen zu brechen. Nicht aber das Feinstaubproblem lösen. Wegen der kurzen Autobahnabschnitte mit Tempolimiten 120 und dem täglichen Transport der Schadstoffe im Kaltluftsee über die Kantonsgrenzen hinaus, ergreift Graubünden diese Massnahmen nicht als Insellösung, sondern nur zusammen mit den angrenzenden Kantonen St. Gallen und Tessin. Auf Grund der Lagebeurteilung, speziell der geringeren Überschreitung der Grenzwerte als im Mittelland, und dem sich bereits abzeichnenden Ende auf Grund der Wetterprognosen wurde in der Ostschweiz auf die Ausdehnung der Aktion Tempo 80 verzichtet. Der Kanton setzt

auf langfristig wirkende Massnahmen. Der kantonale Massnahmenplan umfasst unter anderem Partikel-Filter bei Bussen und Baumaschinen. Emissionsreduktionen bei Anlagen von Industriegewerbe und Reduktion der Feinstaub-Emissionen von Holzfeuerungen im Bereich der Kleinf Feuerungen, unter anderem durch ein Pilotprojekt für Partikelabschneider. Fünfte Frage: Gedenkt die Regierung die Einwohner unseres Kantons umfassend über die Thematik zu orientieren? Zur Antwort: Das für die Informationen zuständige Amt für Natur und Umwelt orientiert regelmässig über Stand und Entwicklung der Luftverschmutzung. Aber auch über Quellen, Massnahmen zur Reduktion dieser Luftschadstoffe und Hintergrundinformationen. Dazu wurde im Sommer 2005 ein Merkblatt herausgegeben, welches auch an die Gemeinden und die Mitglieder des Grossen Rates verteilt wurde. Stündlich aktuelle Messdaten, sowie bis zwei Jahre zurückliegende Daten sind auf der dreisprachigen Internet-Seite jederzeit einsehbar. Die Ergebnisse der Luftmessungen werden jährlich in Form eines Flyers zusammengefasst und veröffentlicht. Während akuter Belastungsphasen sind auf der Internet-Seite des ANUJ aktueller Bulletins mit Informationen und Verhaltensempfehlungen aufgeschaltet. Dies war auch in den ersten Monaten des 2006 der Fall.

Standespräsident Geisseler: Grossrätin Kleis möchten Sie von Ihrer einmaligen Nachfrage-Möglichkeit Gebrauch machen?

Kleis: Nein, ich bin mit der Antwort zufrieden.

Farrér: Erlauben Sie mir vorweg kurz eine Bemerkung: Der Grosse Rat hat während dieser Session ausgiebig über Jagdfragen philosophiert. Bei meiner Frage geht es auch unter anderem um Wild, aber auch um Landwirtschaft. Ich bin zum Schluss gekommen, dass es primär um eine Angelegenheit der Landwirtschaft geht. Deswegen meine Frage hier im Rahmen der Fragestunde und nicht bei der Beratung der Jagdvorlage.

Nun zu meiner Frage: Alljährlich während der Wintermonate bezeugen Bilder in den Medien von verendetem Wild und von fatalen Tiertragödien. Da werden unschöne Bilder mit Hirsch oder Rehwild, das sich mit dem Gehörn im Zaunband verfangen und verheddert hat, abgedruckt und auch kommentiert. Häufig kann das Wild nicht rechtzeitig von der Wildhut aus dieser misslichen Situation befreit werden, so dass die Qualen häufig für die Tiere tödlich enden. Würden diese mobilen Einzäunungen auf Alpen, Weiden, Wiesen nach Gebrauch und vor allem vor Wintereinbruch demontiert, wären solche Tiertragödien vielfach vermeidbar. Auch und vor allem aus Sicht der Landwirtschaft ist diese Situation äusserst unerfreulich und unbefriedigend. Sie ist für die Landwirtschaft Image schädigend und verursacht Unverständnis in weiten Teilen der Bevölkerung. Für die Landwirtschaft ist dieser Umstand umso ärgerlicher, da die grosse Mehrheit, ich betone das, die grosse Mehrheit der Bauern ihrer Pflicht vorbildlich nachkommt. Der Landwirtschaft liegt ein Interesse daran, dass Massnahmen im Landwirtschaftsbereich ergriffen werden, die der Situation Besserung verschaffen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen. Erstens: Wie beurteilt die Regierung die aktuelle Situation? Wieviel Wild ist während der vergangenen Monate verendet, weil es sich in mobilen, nicht demontierten Zäune verfangen hat? Wie präsentiert sich ein Vergleich mit ver-

gangenen Jahren? Zweitens: Erachtet es die Regierung als angebracht, Richtlinien oder Weisungen im Landwirtschaftsbereich zu erlassen, nach welchen die Landwirtschaft aufgefordert und verpflichtet wird, mobile Zäune vor Wintereinbruch zu demontieren?

Regierungsrat Engler: Das Fallwild, wir sprechen also von gefundenen Wildtieren, wird beim Jagdinspektorat schon seit Jahren nach Ursachen erfasst und registriert. Deshalb wissen wir, dass pro Jahr rund 70 Wildtiere sich in Zäunen verheddern und dann auch sterben. Eine etwa gleich grosse Zahl verheddert sich, befreit sich aber selber oder wird von den Jagdaufsichtsorganen aus dieser misslichen Situation befreit. Die Anzahl solcher Unfälle mit tödlichem Ausgang hat in den letzten Jahren eher zugenommen. Vor allem passieren diese Unfälle an mobilen Weidezäunen, häufig aus Kunststoff. Diese Unfälle finden vor allem in der Zeit zwischen Frühling und Winter statt und verteilen sich auf allen Höhenstufen. Das heisst im Tal, auf den Maiensässen bis zu den Alpweiden. Sehr häufig passieren solche Zwischenfälle erst nach dem Abtreiben der Haustiere und nicht selten deshalb, weil für den Weidebetrieb nicht mehr benötigte Zäune Wochen, wenn nicht Monate lang unbenutzt stehengelassen werden. Es ist schweizweit ein Problem und bekannt, dass schlecht gestellte oder ungenügend überwachte, und vor allem nicht beseitigte Zäune Todesfallen für Wild und Nutztiere sind. Und deshalb existiert auch eine Richtlinie und Anleitung für das Aufstellen und die korrekte Handhabung von Weidezäunen, ausgearbeitet vom Bundesamt für Veterinärwesen und die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, unter Mitwirkung des schweizerischen Schafzuchtverbandes, aber auch des schweizerischen Patentjägerverbandes.

Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, ich habe es heute Morgen schon gesagt, dass es in erster Linie im Eigeninteresse der Branche stehen muss, diesen Richtlinien nachzuleben und damit auch mobile Zäune vor dem Wintereinbruch zu demontieren. So gesehen hält es die Regierung im Moment nicht für notwendig, neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Allerdings ist die Regierung bereit zu prüfen, in wie weit Sanktionsmöglichkeiten aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen – ich spreche hier über die Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft – möglich sind.

Die Gemeinden haben zudem die Möglichkeit, in ihrer kommunalen Baugesetzgebung zu verbieten, dass solche Zäune im Herbst stehengelassen werden.

Standespräsident Geisseler: Grossrat Farrèr, möchten Sie von der Möglichkeit der Nachfrage Gebrauch machen?

Farrèr: Ich habe keine Nachfrage, ich möchte mich aber für die doch klärenden Ausführungen bei der Regierung bedanken.

Stoffel: Meine Frage betrifft die Windenergie in Graubünden. Während in den umliegenden Ländern die Windenergie einen regelrechten Boom mit jährlichen Zuwachsraten bis zu 30 Prozent verzeichnen kann, fristet sie in der Schweiz bisher ein Mauerblümchendasein, trägt sie gerade mal 0,01 Prozent zu unserer Stromversorgung bei. So ist etwa im vergleichbaren Alpenland Österreich der Anteil Windstrom pro Einwohner 55 Mal höher als bei uns. Ganz zaghaft beginnen nun aber auch in der Schweiz einige Pioniere Anlagen zu er-

richten. So steht die erste grosse Anlage im Hochgebirge auf dem Göttsch ob Andermatt, im Entlebuch hat kürzlich ein Landwirt eine Anlage aufgestellt, und verkauft neben Milch und Fleisch auch Windstrom. Er erzeugt Strom für 250 bis 300 Haushalte und rechnet damit, die Anlage innert zehn Jahren zu amortisieren. Dies bei einer geschätzten Lebensdauer von 25 Jahren.

Nun zu den konkreten Fragen den Kanton Graubünden betreffend: Existieren Studien zu möglichen Standorten im Kanton? Sind bereits Anlagen in Planung? Welche gesetzlichen und raumplanerischen Vorgaben existieren?

Regierungsrat Engler: Es trifft zu, dass die Windenergie in den vergangenen zehn Jahren in Europa einen beispiellosen und teilweise auch unerwarteten Aufschwung erlebt. Diese Entwicklung ist, wie Grossrat Stoffel das zu Recht bemerkt, an der Schweiz bisher allerdings vorübergegangen. Die Gründe dafür könnten darin liegen, dass die Schweiz als Binnenland über keine Meeresküsten verfügt, die als beste Standorte für Windenergieanlagen gelten. Ein zweiter Grund könnte darin liegen, dass die Nutzung der Windenergie auch teilweise mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes kollidieren kann. Ein dritter Grund, weshalb in der Schweiz nicht so viel in diese Richtung läuft, liegt wahrscheinlich darin, dass die Förderinstrumente in den anderen Ländern für erneuerbare Energien weit höhere Beiträge an solche Anlagen leisten. Allerdings stellen wir fest, dass an gut bewindeten Standorten, die Stromgestehungskosten aus Windkraft auf unter 20 Rappen je Kilowattstunde gefallen sind, was dann doch schon recht nahe an die Eigenwirtschaftlichkeit an den optimalen Standorten herankommt.

Zu Ihren Fragen: Es existiert ein Konzept „Windenergie Schweiz“, welches die Grundlagen für die Standortwahl von Windparks beschreibt und schweizweit, darunter auch Standorte im Kanton Graubünden, 96 Standorte untersucht hat. Daneben, das ist vielleicht noch wichtiger, existiert ein Bericht „Nutzung der Windenergie im Kanton Graubünden“, mit welchem mögliche Standorte auf ihre Eignung hin beurteilt wurden. Man muss wissen, die Machbarkeit von Windkraftprojekten hängt in erster Linie von den Windressourcen ab. Gibt es genügend Wind, und zwar regelmässig genügend Wind, das ist die entscheidende Frage, dann gibt es Erschliessungsfragen und zwar sowohl bezüglich der Zufahrt als auch bezüglich der Abnahme des produzierten Stroms und es stellen sich Fragen der Umweltverträglichkeit. Ich nenne Natur und Landschaft, die gerade in einem Tourisuskanton eine Rolle spielen, es sind Wirtschaftlichkeitsfragen, die sich stellen und letztendlich müssen auch noch die raumplanerischen Rahmenbedingungen dafür stimmen. Weil man im Moment noch nicht von einer boomenden Branche sprechen kann in der Schweiz, und im Kanton Graubünden auch nicht, gibt es wenige Beispiele, wie das in der Raumplanung gelöst wird. Ich stelle mir vor, wenn es einen Boom geben sollte, dann müsste das auf der Stufe Richtplanung und Nutzungsplanung geregelt werden. Wenn heute jemand käme und eine solche Anlage realisieren möchte, würde das über die Gemeinde über ein Baubewilligungsverfahren mit der Zustimmung des Kantons im Rahmen einer BAB-Bewilligung beurteilt. Ihre Frage, ob man wisse, ob solche Anlagen im Moment im Kanton gebaut würden, vom Kanton nicht, und von anderen wissen wir es nicht.

Standespräsident Geisseler: Grossrat Stoffel, wünschen Sie eine Nachfrage?

Stoffel: Nein, ich bin zufrieden.

Jenny: Bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft sind die Ziegenbestände in Graubünden in den vergangenen Jahrzehnten markant zurückgegangen. Gemäss einer Mitteilung der Stiftung Pro Specie Rara vom 15. Dezember 2005 gelten in der Schweiz sieben einheimische Ziegenrassen als gefährdet. Von der grauen Bergziege gibt es nur noch 160 Zuchttiere. Angeblich gefährdet sind aber auch die Bündner Strahlenziege und die Pfauenziege aus dem Prättigau. Die Erhaltung und Förderung der Bündner Strahlenziege war bereits anlässlich der Märzsession 1993 bei der Behandlung der Interpellation Burger ein Thema im Grossen Rat. Unser Ratskollege Martin Jäger war übrigens Mitunterzeichner dieses Vorstosses. Unter anderem wurde auch erwähnt, dass die Bündner Strahlenziege als ausgeprägte Gebirgsrasse nur eine tiefe Milchleistung aufweise und so von anderen Rassen verdrängt werde. Gemäss Grossratsprotokoll waren im Jahre 1992 nur sechs Böcke und 1'250 weibliche Strahlenziegen im Herdenbuch eingetragen. Hingegen betrug der Gesamtbestand an Strahlenziegen bei der Viehzählung 1988 2'457 Tiere. Die Regierung zeigte sich damals bereit, Varianten für eine züchterische Verbesserung zu prüfen. Wie dem Jahresbericht 2004 des Bündner Bauernverbandes zu entnehmen ist, hat der Ziegenbestand zwischen den Jahren 2000 und 2004 um 3,1 Prozent zugenommen. In diesem Zusammenhang folgende Fragen: Erstens: Wie haben sich die Bestände der gefährdeten Bündner Strahlenziege sowie der Pfauenziege aus dem Prättigau in den vergangenen Jahren entwickelt? Zweitens: Gelten diese zwei Bündner Rassen, die von der Stiftung Pro Specie Rara erwähnt, tatsächlich als gefährdet? Drittens: Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Bestände der Bündner Strahlenziege und der Pfauenziege wieder anzuheben sind? Welche Massnahmen erachtet man einzuleiten?

Regierungspräsident Lardi: Zur Frage eins: Wie haben sich die Bestände der gefährdeten Bündner Strahlenziege sowie der Pfauenziege aus dem Prättigau in den vergangenen Jahren entwickelt? Antwort: Die Zucht der Bündner Strahlenziege in Graubünden war im Jahre 1993 am Tiefpunkt angelangt. Damals wurden nur noch 247 weibliche und 14 männliche Herdenbuchtiere registriert. Seitdem ist der Bestand gestiegen. Im Jahre 2000 waren es in der gesamten Schweiz 721 und im Jahre 2004 insgesamt 1'434 Tiere. Der Anstieg geht weitgehend auf die Zunahme der Bündner Strahlenziege ausserhalb unseres Kantons zurück. Der kantonale Bestand liegt nach den neuesten verfügbaren Zahlen aus dem Jahre 2005 bei insgesamt 524 Stück. Kritischer sieht die Situation bei den Pfauenziegen aus. Diese grauschwarze Gebirgsziege wird erst seit dem Jahre 1978 von Graubünden als einzigem Kanton züchterisch bearbeitet. Im Jahre 1998 wurde sie als schweizerische Ziegenrasse anerkannt. Im Jahre 2000 betrug der schweizerische Bestand total 462 Stück. Vier Jahre später lag er bei 719 Herdenbuchtieren. Der Anteil der Bündner Pfauenziegen im letzten Jahr liegt bei 158 Stück. Vor allem ausserhalb des Kantons Graubünden wurde begonnen, diese alte Rasse wieder zu züchten.

Zur zweiten Frage: Gelten diese zwei Bündner Rassen, wie von der Stiftung Pro Specie Rara erwähnt, tatsächlich als gefährdet? Zur Antwort: Sowohl die Bündner Strahlenziege wie auch die Pfauenziege gelten immer noch als gefährdete Rassen.

Frage drei: Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Bestände der Bündner Strahlenziege und der Pfauenziege wie-

der anzuheben sind? Welche Massnahmen erachtet man, einzuleiten? Zur Antwort: Beide Rassen werden vom schweizerischen Ziegenzuchtverband unter Mithilfe des Bundesamtes für Landwirtschaft mit geeigneten Massnahmen wie Prämien für Bockaufzucht, Zuchtfamilien, Vermeidung von Inzucht, gezielter Paarung etc. speziell gefördert. Dank dieser Unterstützung und der Zunahme der Sensibilisierung für gefährdete Rassen bei den Ziegenzüchtern konnten die Bestände erhöht werden. Aus kantonaler Sicht besteht deshalb kein unmittelbarer zusätzlicher Handlungsbedarf. Es gilt aber die Entwicklung der Bestände, besonders in Graubünden, genau zu beobachten und die guten Rahmenbedingungen für die Haltung dieser typischen Bündner Gebirgsrassen zu erhalten.

Standespräsident Geisseler: Grossrat Jenny, sind Sie mit der Antwort einverstanden oder möchten Sie nachfragen?

Jenny: Ich bin befriedigt.

Pedrini: Ich stelle eine Frage betreffend die medizinische Versorgung in den Randregionen: Heute und in Zukunft. Über diese wichtige Problematik wurde schon in der Augustsession vom letzten Jahr ausführlich debattiert. Die Diskussion wurde durch zwei Anfragen von mir und von Ratskollege Quinter ausgelöst. Ich möchte darauf zurückkommen. Nicht etwa, weil die repetitio iuvat, sondern weil inzwischen dieses Problem, Mangel an Hausarztmedizinern, schweizweit anerkannt wurde. Die Lage ist offenbar nicht nur in unserem Kanton kritisch geworden. Von der schweizerischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin ist eine Petition lanciert worden. Am 1. April, und das ist kein Aprilscherz, wird in Bern eine Kundgebung stattfinden und die gesammelten Unterschriften werden im Bundeshaus übergeben. Mit dieser Petition möchte man sich gegen weitere Schwächung der Hausarztmedizin und gegen den Abbau hausärztlicher Dienstleistungen wehren. Ich möchte die Regierung fragen, ob Sie von dieser Petition Kenntnis genommen hat? Ob sie bereit ist, sich für die Anliegen der Bündner Hausärzte auf Bundesebene zu engagieren? Auf welche Art und Weise möchte die Regierung zu dieser Petition Stellung nehmen?

Regierungsrat Schmid: Die von Grossrat Pedrini gestellten Fragen kann ich wie folgt beantworten. Erstens: Die Regierung hat Kenntnis von der Petition der schweizerischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin und des Kollegiums für Hausarztmedizin, welches sich gegen eine weitere Schwächung der Hausarztmedizin und gegen den Abbau hausärztlicher Dienstleistungen richtet.

Zur zweiten Frage. Die Regierung engagiert sich auf Bundesebene, insbesondere im Rahmen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren, für die Anliegen der Bündner Hausärzte. Die GDK hat im letzten Herbst zusammen mit dem Bundesamt für Gesundheit eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, einen Bericht zu erarbeiten mit Vorschlägen. Unter anderem zur Entwicklung und Förderung alternativer Projekte für eine spezifische Weiterbildung in Hausarztmedizin, zur Behebung von Engpässen in der ärztlichen Notfallversorgung, zur Kooperation von ambulanten und stationären Anbietern der hausärztlichen Notfallversorgung. Der Bericht wird von Vertretern des Bundes und der Kantone anlässlich des sechsten Dialogtreffens der nationalen Gesundheitspolitik vom 30. März 2006 ein erstes Mal behandelt. Die möglichen Massnahmen der Kantone und des Bundes zur Sicherstellung und Förderung

der medizinischen Grundversorgung werden in der Folge Schwerpunktthema der am 9. November 2006 stattfindenden 8. Arbeitstagung der nationalen Gesundheitspolitik Schweiz bilden. An dieser Arbeitstagung nehmen alle relevanten Akteure des Gesundheitswesens teil.

Drittens: Die Regierung ist sich der besonderen Problematik der hausärztlichen Versorgung in den Randregionen bewusst. Sie unterstützt das Anliegen einer guten ärztlichen Grundversorgung. Die Problematik ist gemäss der Beurteilung der Regierung sowohl durch Massnahmen auf Bundesebene, wie auf kantonaler und kommunaler Ebene anzugehen. Für die Festsetzung der Laboranalysetarife, die einen wesentlichen Bestandteil der Einnahmen der hausärztlichen Praxis bildet, ist beispielsweise der Bund zuständig. Auf kantonaler Ebene unterstützt die Regierung den ärztlichen Notfalldienst durch frei praktizierende Ärzte, durch Gewährung von Beiträgen an die Ausbildung in der Höhe von 2'000 Franken für den Grundkurs, respektive 500 Franken für den Refresherkurs, sowie für die Dienstarztausrüstung in der Höhe von jährlich 2'000 Franken pro Arzt. Und gleichzeitig ist es nicht zuletzt auch Aufgabe der Gemeinden vor Ort, für allenfalls bessere Rahmenbedingungen ihrer Hausärzte zu sorgen. Im weiteren verspricht sich die Regierung durch die im Rahmen der Vernehmlassung der Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung in Aussicht genommene Reduktion, der für die Prämienverbilligung massgebenden Krankenkassenprämien einen stärkeren Zuspriech von Hausarztversicherungsmodellen. Und damit eine Förderung der Hausarztmedizin. Die Problematik der hausärztlichen Versorgung in den Randregionen des Kantons, bildet auch regelmässig Gegenstand der Beratungen der Kommission für Gesundheit und Soziales des Grossen Rates, wie auch – letztes Mal am 10. Februar – der Ostschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz.

Standespräsident Geisseler: Grossrat Pedrini, sind Sie einverstanden oder möchten Sie nachfragen?

Pedrini: Nein. Ich danke der Regierung für die ausführliche Beantwortung meiner Fragen.

Augustin: Ich habe eine ganz einfache Frage gestellt: Nämlich, wie die Staatsrechnung 2005 aussieht? Gemäss Budget waren 12,6 Millionen Franken Mehraufwand budgetiert. Und ich nehme an, dass man am 14. Februar 2006 in der Lage ist uns mitzuteilen, wie viel mehr Aufwand, wie viel mehr Ertrag oder wie viel weniger Aufwand und wie viel weniger Ertrag und damit, wie die Staatsrechnung insgesamt im Vergleich zum Budget ausfällt.

Regierungsrat Schmid: Grossrat Augustin möchte wissen wie hoch der Aufwand, der Ertrag, sowie der Aufwand- oder Ertragsüberschuss der Staatsrechnung 2005 ausfällt. Zurzeit können über das Jahresergebnis 2005 keine näheren Angaben gemacht werden. Die Jahresrechnung 2005 ist noch nicht abgeschlossen. Die Regierung wird noch im Verlauf des Monats Februar das Jahresergebnis besprechen und die Abschlussdispositionen festlegen. Nach der abschliessenden Fertigstellung des Jahresabschlusses durch die Finanzverwaltung wird die GPK über das Ergebnis summarisch orientiert. Im Rahmen der Botschaft zum Budget 2006 sind die mutmasslichen Ergebnisse der Staatsrechnung 2005 beschrieben, siehe Seiten A 81 und 82. Es wird gegenüber dem Budget 2005, soviel kann man sagen, mit erheblichen Meh-

rerträgen und Minderaufwendungen gerechnet, was zu einem positiven Ergebnis führt. Diese Aussage kann nach wie vor gemacht werden. Der Grosse Rat wird in der Juni-Session 2006 die Rechnung 2005 behandeln. Die Unterlagen werden wir Ihnen, wie immer, rechtzeitig zustellen.

Standespräsident Geisseler: Grossrat Augustin, möchten Sie die Möglichkeit des Nachfragens in Anspruch nehmen? Nein. Gut, dann haben wir die Fragestunde erledigt.

Voranschlag 2006 der RhB

Antrag der GPK
Kenntnisnahme

Barandun; Sprecher der GPK: Die Geschäftsprüfungskommission hat den Voranschlag der Rhätischen Bahn besprochen, hat ihn durchgeschaut und hat ihn anschliessend nach der Beratung mit Herrn Verwaltungsratspräsident, Alois Maissen und dem Direktor, Herr Ruthishauser, besprochen. Die Rhätische Bahn, unsere Bahn, will auch 2006 weiterhin auf eine Erfolgsreise. Eingebettet in die nationale und internationale Wirtschaft, ist auch sie deren Auswirkungen ausgesetzt. So stellen die hohen Erdölpreise weiterhin ein erhebliches, weltwirtschaftliches Risiko dar, das sich durch sich häufende Naturkatastrophen noch verschärft hat. Das grösste Konjunkturrisiko für die Schweiz, dürfte nach wie vor im Euroraum liegen, wo das Wachstum, insbesondere in Deutschland, angesichts fehlender binnenwirtschaftlicher Dynamik, in hohem Masse vom Export abhängt und entsprechend anfällig auf negative, aussenwirtschaftliche Schocks, wie etwa weiter steigende Ölpreise oder einen schwachen Dollarkurs bleibt. Die Rhätische Bahn beabsichtigt im laufenden Jahr diverse wichtige Projekte an die Hand zu nehmen, welche Auswirkungen auf Verkehrsleistungen und Erträge im Budget 2006 und in den Folgejahren haben werden. So etwa Durchführung einer unternehmensweiten Prozess- und Strukturanalyse, Erarbeitung der Strategie RhB 2012 und Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung. Schaffung respektive Verbesserung der Grundlagen einer neuen, transparenten Kostenrechnung und Rechnungslegung, termin- und kostengerechte Umsetzung der Investitionsprojekte, Infrastruktur gemäss der Infrastrukturplanung. Das Fahrplanangebot 2006 bietet gegenüber dem Vorjahr wiederum einige punktuelle Verbesserungen. So z.B., man höre, im Oberengadin und Chur, sowie beim Glacier- und Berninaexpress. Im Personenverkehr wird als Folge des schweizweit verbesserten Angebotes, Fahrplan, Bahn 2000, erste Etappe, eine durchschnittliche Steigerung der Anzahl Fahrgäste um etwa zwei Prozent pro Jahr erwartet mit entsprechender Steigerung des Erlöses. Im Güterverkehr wird gegenüber 2005 mit einer Steigerung der Tonnage gerechnet, bedingt durch den Transport für die NEAT-Baustelle in Sedrun beziehungsweise Mineralöl-Transporte sowie durch die Steigerung des Kombi-Verkehrs.

Unsicher ist eine Zunahme im Erfolg, in der Folge der Einführung der LSV II. Der Personalbestand ist für 2006 auf 1329 Personenjahre fixiert und bedeutet eine Reduktion von rund 13 Personenjahren oder in etwa minus ein Prozent. Die Botschaft des Bundesrates zur Bahnreform II wurde im Bundesparlament zurückgewiesen. Diese gesetzlichen Vorgaben sind sehr umstritten und deren Einführung auf den 1.1.2007,

ist somit definitiv nicht mehr möglich. Grosse Diskussionen lösen nach wie vor aus, die stark umstrittene Aufteilung in ein Grund- und Ergänzungsnetz, respektive die unterschiedliche Finanzierung dieser Netze. Der Grundsatz gilt ja, das Grundnetz wäre Aufgabe des Bundes. Das Ergänzungsnetz jenes des Kantons. Die Rhätische Bahn drängt mit weiteren Partnern im öffentlichen Verkehr auf eine Umsetzung des Bahnreformprozesses vor allem aus Gründen der Gleichbehandlung mit der Schweizerischen Bundesbahn, der Infrastrukturfinanzierung, ebenfalls analog der Bundesbahn, der Erleichterung, respektive Verbilligung bei der Beschaffung der Rollmaterial-Finanzierung. Eine verspätete Umsetzung der Bahnreform II könnte schwerwiegende Folgen im Bereich der Substanzerhaltung, Infrastruktur haben.

Für das laufende Jahr gelten die Schwerpunkte Strecken, Fernsteuerungen, die Bernina-Linie, Ausbau des Bahnhofes Chur sowie Grossprojekte in Untervaz, Reichenau und Tirano sowie dringende Oberbauerneuerungen auf dem gesamten Netz. Mit der Strategie 2012 will die RhB verstärkt eine kundenorientierte und unternehmerische Bahn sein, welche die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung berücksichtigt, als auch Erlebnis- und Güterbahn den Markt aktiv mitgestaltet. Bis Mitte des laufenden Jahres sollen die wichtigsten Massnahmen ausgearbeitet, kommuniziert und in Angriff genommen sein. Die Erfolgsrechnung weist einen Gesamtaufwand von 260,2 Millionen Franken aus und rechnet gegenüber dem Vorjahresbudget mit einer Zunahme von 6,5 Millionen Franken, beziehungsweise 2,5 Prozent. Diese Veränderung ist zu über 85 Prozent durch die Erhöhung der Ausschreibungen sowie Abschreibungen sowie durch die neue Position Leasingaufwand im Zusammenhang mit Rollmaterialbeschaffungen begründet. Die Mehrkosten können durch eine Erhöhung der Markt- und Betriebserträge sowie durch die geplante Erhöhung der Abgeltung aufgefangen werden.

In der Investitionsrechnung werden Aufwendungen für Anlagen, Fahrzeuge und Einrichtungen in der Höhe von 129,5 Millionen Franken vorgeschlagen. Gegenüber dem Vorjahresbudget resultiert eine Zunahme von drei Millionen Franken zu 2,5 Prozent. Und gegenüber der Rechnung 2004 eine Abnahme um 7,2 Millionen Franken oder 5,3 Prozent. Die Investitionstätigkeit bleibt im Bereich Bahnanlagen mit 86,9 Millionen Franken weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Aufteilung nach Gruppen zeigt die Investitionsschwerpunkte für 2006. Der markante Anstieg bei den Fahrzeugen ist auf die Beschaffung von Personen-, Panoramawagen, Tragwagen für Wechselbehälter sowie die Anlage anlaufende Lärmsanierung des Rollmaterials zurück zu führen.

In der Finanzrechnung wird der Mittelbedarf für das laufende Jahr von 389,7 Millionen Franken wie folgt begründet: 260,2 Millionen Franken aus der Erfolgsrechnung und 129,5 Millionen Franken aus der Investitionsrechnung. Die entsprechend notwendige Finanzierung soll über Mittel vom Bund, Kanton und Dritten über direkte Markterträge, Abschreibungsmittel der Rhätischen Bahn sowie über den Kapitalmarkt und Eigenmittel sichergestellt werden. Über Einzelheiten gibt der Voranschlag 2006 der RhB detailliert Auskunft. Wir hoffen, dass die Verhandlungen mit der Firma Stallinger erfolgreich abgeschlossen werden können und das Rohmaterial, sprich das Rundholz, mit unserer Bahn antransportiert wird. Der vorliegende Voranschlag für das laufende Jahr wurde vom Verwaltungsrat genehmigt. Sie, meine Damen und Herren, bitte ich, davon Kenntnis zu nehmen.

Ratti: Ich möchte zu Kapitel 1.3, Fahrplanangebot, einige Bemerkungen anbringen. Auf Seite vier lesen wir: Mit der Strategie 2012 wird die RhB verstärkt eine kundenorientierte und unternehmerische Bahn, welche die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung berücksichtigt und als Erlebnis- und Güterbahn den Markt aktiv mitgestaltet.

Unter Punkt 1.3 wird auf punktuelle Angebotsverbesserungen gegenüber dem Vorjahr hingewiesen. Im Agglomerationsverkehr Oberengadin wurde der Regionalzug St. Moritz-S-chanf mangels Nachfrage auf zwei Zugpaare für den Berufsverkehr reduziert.

Diese Massnahme hat sowohl bei der einheimischen Bevölkerung, als auch bei den Gästen viel Unmut ausgelöst. Das Oberengadin hat in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um den öffentlichen Verkehr zu fördern und zu optimieren. Sowohl der neu eingeführte Busverkehr, aber auch die RhB, sind wichtige Partner zur Erfüllung dieser Aufgaben. Seit dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Oberengadin, welcher der Region immerhin über zwei Millionen Franken pro Jahr kostet, muss die RhB für parallel geführte Strecken entschädigt werden. Die Fahrpläne des Busbetriebes sind auf die Fahrpläne der RhB abgestimmt. Trotz Intervention des Kreises hat die RhB den Fahrplan ausgedünnt. Diese Ausdünnung trifft vor allem den Berufsverkehr, die Schülertransporte aber auch die Gäste. Ähnliche Probleme bestehen auch bei der Regionallinie Klosters-Davos. Der Umstieg auf den öffentlichen Verkehr wird somit sicherlich nicht gefördert.

Ich ersuche die Verantwortlichen der RhB, aber auch Sie Herr Regierungsrat, sich dafür einzusetzen, dass die Bedürfnisse der Pendler mehr berücksichtigt werden. Konkret heisst das für uns im Oberengadin, dass es direkte Verbindungen St. Moritz-S-chanf ohne Umsteigen in Samedan gibt. Dies ist heute nötig, weil gewisse Linien nach Pontresina führen, was für uns und für den Berufsverkehr nicht verständlich ist. Die Einhaltung eines Halbstundentaktes während der Saison ist in unserem Gebiet unbedingt erforderlich. Zudem muss so rasch wie möglich der Ausbau der Doppelspur Samedan-Bever in Angriff genommen werden. Damit die Regionalzüge mit der Albula- und mit der Vereinalinie optimiert werden können. Für Ihre Bemühungen, vielen Dank im Voraus.

Standespräsident Geisseler: Weitere Mitglieder der GPK? Allgemeine Diskussion? Wird nicht benützt. Ich stelle fest zuhanden des Protokolls, dass der Grosse Rat vom Voranschlag 2006 der RhB Kenntnis genommen hat.

Der Grosse Rat nimmt vom Voranschlag 2006 der RhB Kenntnis.

Auftrag Bundi betreffend Verbesserung der Berufswahlvorbereitung in der Oberstufe (Wortlaut Augustprotokoll 2005, S. 200)

Antwort der Regierung

Der Auftrag basiert auf der Auswertung einer Umfrage, welche von einer Impulsgruppe der Bildungsregion Surselva im Frühjahr 2005 durchgeführt wurde. Die Resultate der Umfrage widerspiegeln persönliche Beurteilungen von 160 (80%) der 200 in der Surselva wirkenden Lehrmeistern. Als Grundlagen des Vorstosses werden insbesondere die folgenden Einschätzungen aufgeführt: Eine zum Teil ungenügende

Vorbereitung der Oberstufenschüler auf die Schnupperlehre, grosse Defizite der Schulabgänger im Bereich der Selbstkompetenz sowie eine Abnahme der Fachkompetenzen im Verlauf der letzten 20 Jahre in den Bereichen Hauptsprache (Ausdrucksfähigkeit) und Mathematik (insbesondere Kopfrechnen).

Zu den konkreten Forderungen, welche die Unterzeichnenden auf der Basis der Umfrage stellen, hält die Regierung Folgendes fest:

1. Das Regierungsprogramm 2005 – 2008 enthält u. a. den Entwicklungsschwerpunkt „Mehr Tiefe als Breite“. Im Rahmen dieses umfassenden Projektes werden auch die zurzeit geltenden „Richtlinien für das Berufswahlpraktikum (Schnupperlehre) in der Volksschul-Oberstufe“ überprüft und – falls erforderlich – entsprechend angepasst.
2. Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes „Mehr Tiefe als Breite“ ist u. a. eine grundlegende Überprüfung der einzelnen Unterrichtsfächer vorgesehen. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, auch Fragen der Berufswahlvorbereitung detailliert zu diskutieren und in den einzelnen Fachbereichen (z.B. Mensch und Umwelt) neu zu gewichten.
3. Die Pädagogische Fachhochschule Chur (PFH) bildet Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarschule aus. Da die Bündner Oberstufenlehrpersonen in Hochschulen anderer Kantone (u. a. Zürich, St. Gallen, Bern, Fribourg) ausgebildet werden, ist eine direkte Einflussnahme auf deren Ausbildungskonzepte im Sinne des Auftrags nur in beschränktem Masse möglich. Bestehende Möglichkeiten werden ausgeschöpft.
4. Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes „Mehr Tiefe als Breite“ werden – wie im Auftrag gefordert – u. a. auch der Sprach- und Mathematikunterricht auf der Basis eines sich im Aufbau befindenden Leistungsstandardprojektes der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) überprüft. Bereits während des laufenden Schuljahres finden im Sinne eines Entwicklungsschwerpunktes im Regierungsprogramm 2005 – 2008 für die Lehrpersonen der Bündner Volksschule flächendeckende obligatorische Weiterbildungskurse zur Förderung der Standardsprache Deutsch statt.
5. Die Selbstkompetenz der Schulabgänger und Schulabgängerinnen zu steigern, war und ist immer ein zentrales Anliegen der Volksschule. Im Dienste dieser Zielsetzung steht u. a. auch die im Rahmen des Entwicklungsschwerpunktes „Mehr Tiefe als Breite“ geplante, speziell auf die Berufsausbildung ausgerichtete Neugestaltung des 9. Schuljahres. In den Zeugnissen wird die Selbstkompetenz bereits ab Schuljahr 2005/06 durch die Bewertung einheitlicher Kriterien wie „Selbstständigkeit im Lernen und Arbeiten“, „Ausdauer im Lernen und Arbeiten“, „Sorgfalt im Lernen und Arbeiten“ etc. ausgewiesen.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Berufswahlvorbereitung erachtet es die Regierung als wichtig, auch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen. Das laufende Projekt „Chance Graubünden“ bearbeitet schwerpunktmässig die Themen Berufswahl und Geschlechterunterschiede in diesem Bereich. Das Projekt richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II, an Lernende in der Berufsausbildung, an Lehrpersonen der Sekundarstufe I, der Gymnasien und Berufsschulen.

Die Regierung ist bereit, den Auftrag im Sinne dieser Erwägungen entgegenzunehmen.

Standespräsident Geisseler: Die Regierung ist bereit, so heisst es im letzten Satz, den Auftrag im Sinne dieser Erwägungen entgegen zu nehmen. Wird die Überweisung aus der Mitte des Rates bekämpft? Das scheint nicht der Fall zu sein, dann stimmen wir ab über die Überweisung.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 75 zu 0 Stimmen.

Anfrage Frigg betreffend Lehrstellensituation in Graubünden (Wortlaut Augustprotokoll 2005, S. 199)

Antwort der Regierung

1. Obschon zu den unter Frage 1 gestellten Teilfragen nicht durchwegs genaue Zahlenangaben geliefert werden können, deuteten per Ende der Sommerferien 2005 alle Anzeichen darauf hin, dass praktisch alle Schulabgängerinnen und Schulabgänger des Jahres 2004/2005 eine Ausbildungsmöglichkeit oder eine Zwischenlösung finden konnten. Nach der Mai-Umfrage des Amtes für Berufsbildung wurden alle Lehrpersonen, welche noch Jugendliche ohne Lehrvertrag oder Zwischenlösung gemeldet hatten, nochmals angeschrieben und auf die speziellen Angebote von Berufsberatung, Berufsinspektorat und auf die Aktion Speranza der FDP aufmerksam gemacht. 49 Jugendliche konnten durch die erwähnten Stellen unterstützt werden. Beim KIGA sind zur Zeit 9 Schulabgängerinnen und Schulabgänger angemeldet, welche das Motivationssemester besuchen können. Ende Juli waren immer noch 291 offene Lehrstellen im Kanton Graubünden registriert. Dies lässt die Annahme zu, dass der Grossteil der 150 Jugendlichen, welche im Mai noch eine Anschlusslösung nach der Schule suchten, inzwischen eine solche gefunden hat.
2. Im Kanton Graubünden wurden im Jahr 2001 278 Lehrverträge weniger abgeschlossen als im Jahr 1984. Im gleichen Zeitraum nahm die Anzahl der 16-Jährigen aber um über 600 ab. Das bedeutet, dass der Anteil der Jugendlichen, welche in eine BBT-Lehre eingestiegen sind, im gleichen Zeitraum stark gewachsen ist. Daraus kann geschlossen werden, dass sich in Graubünden die Lehrstellensituation nicht verschlechtert hat. Im Rahmen einer AMOSA-Studie (Arbeitsmarktbeobachtung Ostschweiz, Aargau und Zug; www.amosa.net) wurde im Jahr 2004 festgestellt, dass die Kantone Appenzell Innerroden, Appenzell Ausserrhoden und Graubünden vergleichsweise tiefe Jugendarbeitslosigkeitsquoten aufweisen. Die Regierung deutet dies als ein Zeichen dafür, dass die Betriebe in Graubünden nach wie vor auf das duale System der Ausbildung des Berufsnachwuchses setzen und demgemäss auch bereit sind, die dafür notwendigen Lehrstellen zu schaffen und zu erhalten.
3. In den letzten Jahren wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, um weiterhin ein genügendes Lehrstellenangebot sicher zu stellen. Dazu zählen Informationen, Dokumentationen, Kurse für Ausbilderinnen und Ausbilder, Lehrstellenakquisition wie auch die Gründung von Ausbildungs- und Lehrbetriebsverbänden. Seit zwei Jahren wird zudem darauf verzichtet, für das

Erteilen der Ausbildungsbewilligung Gebühren in der Höhe von bis zu Fr. 200.-- zu erheben. Mit Blick auf die nähere Zukunft stimmt der Umstand zuversichtlich, dass allein im Jahr 2005 bereits weit über 100 neue Ausbildungsbewilligungen erteilt wurden. Für den Einstieg in den Arbeitsmarkt nach erfolgter Berufsbildung leistet der Kanton mit verschiedenen zusätzlichen Instrumenten Hilfsangebote. So konnten mit dem Projekt VERWA mehrere junge Berufsleute beim Einstieg und Übertritt in den Arbeitsprozess unterstützt werden. Als wirkungsvolles Instrument erweisen sich zudem die Berufspraktika für junge arbeitslose Berufsleute (gut 70 Personen absolvieren derzeit ein Praktikum). Rund 80% der Praktikantinnen und Praktikanten finden erfahrungsgemäss eine Arbeitsstelle im Anschluss an das Praktikum.

4. Der Kanton hat in den letzten fünf Jahren die Anzahl der angebotenen Lehrstellen von 60 auf 90 erhöht. Zudem wird jungen Lehr- und Schulabgänger/innen vermehrt die Möglichkeit zu Praktikumseinsätzen in der Kantonalen Verwaltung geboten.

Frigg: Ich danke der Regierung für die Beantwortung meiner Frage betreffend Lehrstellen im Kanton Graubünden. Es ist erfreulich, dass das Amt für Berufsbildung 103 neue Ausbildungsbewilligungen erteilt hat. Das bestätigt, dass sehr viele Betriebe in Graubünden immer noch ausbildungswillig sind. Es ist auch beruhigend zu wissen, dass der Grossteil der Lehrstellen-Suchenden erfolgreich war. Auch der Kanton ist mit gutem Beispiel vorangegangen und hat seine Lehrstellen in den letzten Jahren kontinuierlich aufgestockt. Allerdings gibt es auch Wehrmutstropfen. So z.B., dass im kommenden Juni eine bestehende Lehrstelle beim kantonalen Labor gestrichen wird. Dem Voranschlag 2006 der RhB entnehme ich, dass auch dort 15 Lehrstellen abgebaut werden. Auch dies ist wirklich zu bedauern. Positiv finde ich allerdings, dass die RhB nun prüft, ob sie die Ausbildung der Lehrlinge an die Login übergibt. Login ist ein nationaler Ausbildungsverband, von SBB und BLS gegründet. Was junge, motivierte Leute auf die Beine stellen können, zeigte vor kurzem übrigens die Berufsmaturaklasse 5a der Wirtschaftsschule KV in Chur. Sie haben zusammen mit ihrer engagierten Lehrerin einen Verein zur Förderung von Ausbildungsprojekten in Afrika gegründet. Dabei konnte sogar unser Landespräsident als Präsident des Vereins gewonnen werden. Eines dürfen wir nicht vergessen: Eine gute Ausbildung dient nicht nur unserer Jugend, den Auszubildenden, sie nützen auch dem Wirtschaftsstandort Graubünden. Ich bin mit der Antwort der Regierung zufrieden.

Landespräsident Geisseler: Herr Regierungspräsident, werte Mitglieder der Regierung, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind am Schluss der Februar-Session angelangt. In diesen letzten zwei Tagen haben wir folgende Sachgeschäfte behandelt: Einerseits haben wir das kantonale Jagdgesetz sowie die kantonale Jagdverordnung aktualisiert. Das Anwaltsgesetz haben wir diskutiert, debattiert und verabschiedet. Den Voranschlag der Rhätischen Bahn haben wir beraten und zur

Kenntnis genommen. Im Weiteren haben wir zehn Vorstösse behandelt, sechs Fragen in der Fragestunde erledigt und die Nachtragskredite zur Kenntnis genommen. Wir haben eine Ad-hoc-Kommission bestellt, die die Personalgesetzgebung für die Juni-Session vorbereiten wird. Neu eingereicht wurden während dieser Session insgesamt acht Vorstösse. Sie haben es mitbekommen, morgen steht ein Besuch einer Delegation des Grossen Rat des Kantons Aargau an. Die Präsidentin, Grossrätin Corina Eichenberger, wird die Delegation anführen. Nicht ganz freiwillig haben wir diesen Besuch von heute auf morgen verschoben und terminiert. Da wir bereits heute mit der Februar-Session zu Ende sind, werden wir morgen mehr Zeit finden, unseren Besuch zu umsorgen, ihnen Nordbünden zu zeigen und für unseren Tourismuskanton Werbung zu machen.

Ein Hinweis: Am 10. März dieses Jahres findet das 42. Parlamentarskirennen in den Flumser Bergen statt. Ich lade Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, aber auch Sie, geschätzte Mitglieder der Regierung, herzlich ein, daran Teil zu nehmen. Pisa, der Kantone-Wettkampf, das war bei Leibe nicht unsere Stärke. Der Schneesport aber, das wäre unsere ureigenste Kernkompetenz, da sollten wir uns besser in Szene setzen können.

Ich komme zum Dank: Ich bedanke mich bei allen, die zum speditiven Ablauf dieser Session verantwortlich zeichneten. Ganz speziell möchte ich Landeskanzleidirektor Claudio Riesen, den Mitarbeitern des Sekretariates und unserem Weibel, Jules Maissen, recht herzlich danken. Herzlichen Dank aber auch Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen für die gute Arbeit von gestern und heute. Ich freue mich und hoffe, Sie alle am 24. April zur nächsten Session, gesund und munter begrüssen zu dürfen.

Ich schliesse Sitzung und Session und empfehle Land und Volk Graubündens dem Machtschutz Gottes.

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Perl betreffend Verankerung der Sportförderung in der Schule auf Gesetzesstufe
- Auftrag Cavigelli betreffend Überprüfung der Gebühren der Verwaltung des Kantons Graubünden
- Interpellanza Noi concernente il licenziamento della dottoressa Corina Canova da parte dell'Istituzione Kantonsspital Graubünden

Schluss der Sitzung: 17.40 Uhr

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Hans Geisseler

Der Protokollführer: Domenic Gross

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 13. März 2006 gemäss Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 93 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Februarsession 2006 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.

Register zum Grossratsprotokoll der Februrarsession 2006

Aufträge

| | |
|--|----------|
| Bundi betreffend Verbesserung der Berufswahlvorbereitung in der Oberstufe (GRP 2005-2006, 200)..... | 898, 987 |
| Cavigelli betreffend Überprüfung der Gebühren der Verwaltung des Kantons Graubünden | 899 |
| Maissen betreffend Verlängerung des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet für die Jahre 2006 und 2007 (GRP 2005-2006, 444)..... | 881, 921 |
| Perl betreffend Verankerung der Sportförderung in der Schule auf Gesetzesstufe..... | 898 |
| Trepp betreffend den Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen (Kommissionsauftrag KGS) (GRP 2005-2006, 432) | 896, 967 |

Anfragen

| | |
|--|----------|
| Arquint betreffend Kantonsverfassung versus Katholisches Kirchenrecht..... | 884 |
| Augustin betreffend Kantonspolizei (GRP 2005-2006, 188)..... | 897, 973 |
| Brüesch betreffend regionale Wirtschaftsentwicklung und Förderung der Regionalorganisationen (GRP 2005-2006, 189) | 881, 926 |
| Farrér betreffend BVD-Bekämpfungskonzept (GRP 2005-2006, 193) | 882, 929 |
| Frigg betreffend Lehrstellensituation in Graubünden (GRP 2005-2006, 199)..... | 898, 988 |
| Hanimann betreffend Eigentümerstrategie des Kantons für die RhB (Fraktionsanfrage FDP) | 883 |
| Hanimann betreffend Förderung der Wasserkraft (Fraktionsanfrage FDP)..... | 884 |
| Hardegger betreffend die Partizipation der Gemeinden an den mit der Rückzahlung bzw. Umwandlung von Dotationskapital der Graubündner Kantonalbank frei werdenden Geldmittel..... | 885 |
| Keller riguardante la nuova organizzazione delle strade nazionali e le conseguenze per la Mesolcina..... | 886 |
| Noi concernente le spese di trasporto per gli ammalati del Moesano da parte della Croce Rossa del Cantone Ticino (GRP 2005-2006, 210) | 897, 979 |
| Noi concernente il licenziamento della dottoressa Corina Canova da parte dell'Istituzione Kantonsspital Graubünden | 900 |
| Pfiffner betreffend aktive Waldpflege/Unwetterschäden (GRP 2005-2006, 200) | 897, 980 |
| Righetti concernente coordinazione interventi in Mesolcina lungo la A13 e la strada cantonale in caso di situazioni di emergenza (GRP 2005-2006, 199)..... | 897, 981 |

Sachgeschäfte

| | |
|---|---------------|
| Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und der kantonalen Jagdverordnung (B14/2005-2006, S. 1235) | 882, 887, 901 |
| | 908, 930, 943 |
| Erlass eines Anwaltsgesetzes (B15/2005-2006, S. 1309)..... | 892, 894, 910 |
| | 918, 957, 965 |
| Voranschlag 2006 der RhB (separater Bericht)..... | 898, 986 |
| Nachtragskredite..... | 897, 982 |

Anfragen (Fragestunde)

| | |
|--|-----|
| Augustin betreffend Budget 2005/Staatsrechnung 2005..... | 986 |
| Farrér betreffend Weidezäune als Todesfalle für Wildtiere..... | 983 |
| Jenny betreffend gefährdeter Ziegenrassen in Graubünden..... | 985 |
| Kleis-Kümin betreffend Feinstaubbelastung im Kanton Graubünden..... | 982 |
| Pedrini betreffend die medizinische Versorgung in den Randregionen: heute und in Zukunft | 985 |
| Stoffel betreffend Windenergie in Graubünden..... | 984 |

Vereidigung / allgemeine Geschäfte

| | |
|--|-----|
| Vereidigung erstmals anwesender Stellvertreterinnen und Stellvertreter | 921 |
|--|-----|

Wahlen

Vorberatungskommission für das Geschäft Personalgesetzgebung (Junisession 2006) 898, 982